

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 1

Limburg, 16. Januar 2012

Der Apostolische Stuhl

- Nr. 180 Botschaft des Heiligen Vaters Papst Benedikt XVI. zum XX. Welttag der Kranken (11. Februar 2012): „Steh auf und geh! Dein Glaube hat dir geholfen“ (Lk 17, 19) 273

Der Bischof von Limburg

- Nr. 181 Änderung der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im Bistum Limburg (PrBVO) – Anlage 1 Abschnitt A und B 276
- Nr. 182 Änderung der Anlage 2 zur Ordnung für die Haushälterinnen/Haus- hältshilfen der Geistlichen im Bistum Limburg 277
- Nr. 183 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 27. Oktober 2011 278

Bischöfliches Ordinariat

- Nr. 184 Berufsvertretung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg 283
- Nr. 185 Gabe der Erstkommunionkinder und der Gefirmten 2012 284
- Nr. 186 Arbeitshilfe der Deutschen Bischofskonferenz mit Hinweisen zum Datenschutz 285
- Nr. 187 Anbetungstage in Schönstatt 285
- Nr. 188 Wallfahrt mit Schweige-Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache 285
- Nr. 189 Tabernakel gesucht 285
- Nr. 190 Totenmeldung 285
- Nr. 191 Dienstnachrichten 286

Der Apostolische Stuhl

Nr. 180 Botschaft des Heiligen Vaters Papst Benedikt XVI. zum XX. Welttag der Kranken (11. Februar 2012): „Steh auf und geh! Dein Glaube hat dir geholfen“ (Lk 17, 19)

Liebe Brüder und Schwestern!

Aus Anlass des Weltags der Kranken, den wir am kommenden 11. Februar 2012, dem Gedenktag Unserer Lieben Frau in Lourdes, begehen, möchte ich erneut alle Kranken meiner geistlichen Nähe versichern: die Kranken in den Pflegeheimen und Krankenhäusern und jene, die in der Familie gepflegt werden. Einem jeden von ihnen bringe ich die Fürsorge und die Zuneigung der ganzen Kirche zum Ausdruck. Durch die großherzige und liebevolle Annahme jedes menschlichen Lebens, besonders dann, wenn es schwach und krank ist, bringt der Christ einen wichtigen Aspekt seines Zeugnisses für das Evangelium zum Ausdruck. Er tut dies nach dem Beispiel Christi, der sich über das materielle und geistige Leid des Menschen gebeugt hat, um es zu heilen.

1. In diesem Jahr der unmittelbaren Vorbereitung auf den feierlichen Welttag der Kranken am 11. Februar 2013 in Deutschland, der sich mit der emblematischen Gestalt des Barmherzigen Samariters aus dem Evangelium (vgl. Lk 10, 29–37) auseinandersetzen wird, möchte ich den Akzent auf die „Sakramente der Heilung“ legen, das heißt auf das Sakrament der Buße und Versöhnung und auf das Sakrament der Krankensalbung, die ihre natürliche Vollendung in der eucharistischen Kommunion finden.

Die im Lukasevangelium berichtete Begegnung Jesu mit den zehn Aussätzigen (vgl. Lk 17, 11–19) und insbesondere die Worte, die der Herr an einen von ihnen richtet: „Steh auf und geh! Dein Glaube hat dir geholfen“ (V. 19), sind eine Hilfe, sich bewusst zu werden, wie wichtig der Glaube für jene ist, die von Leid und Krankheit bedrückt die Nähe des Herrn suchen. In der Begegnung mit ihm können sie real erleben: Wer glaubt, ist nie allein! Denn in seinem Sohn überlässt uns Gott nicht unseren Ängsten und Leiden, sondern er ist uns nahe, er hilft uns, sie zu tragen, und er möchte unser Herz in der Tiefe heilen (vgl. Mk 2, 1–12).

Der Glaube des Aussätzigen, der, als er sich geheilt sieht, im Gegensatz zu den anderen voll Staunen und Freude als einziger sofort zu Jesus zurückkehrt, um ihm zu danken, lässt erahnen, dass die wiedererlangte Gesundheit Zeichen für etwas Kostbareres ist als die bloß körperliche Heilung: Sie ist Zeichen des Heils, das Gott uns durch Christus schenkt; sie findet Ausdruck in den Worten Jesu: Dein Glaube hat dir geholfen. Wer in Leid und Krankheit den Herrn anruft, kann sich sicher sein, dass seine Liebe ihn niemals im Stich lässt und dass auch die Liebe der Kirche, die sein Heilswirken in der Zeit fortsetzt, niemals schwindet. Die körperliche Heilung, Ausdruck des tieferen Heils, offenbart so die Bedeutung, die der Mensch in seiner Ganzheit von Seele und Leib für den Herrn hat. Jedes Sakrament ist Ausdruck und Verwirklichung der Nähe Gottes, der uns vollkommen ungeschuldet anröhrt „durch materielle Wirklichkeiten ..., die er in seinen Dienst nimmt, zu Instrumenten der Begegnung zwischen uns und sich selber macht“ (Predigt in der Chrisam-Messe, 1. April 2010). „Die Einheit von Schöpfung und Erlösung wird sichtbar. Die Sakramente sind Ausdruck für die Leibhaftigkeit unseres Glaubens, der Leib und Seele, den ganzen Menschen umfasst“ (Predigt in der Chrisam-Messe, 21. April 2011).

Der Grundauftrag der Kirche ist sicherlich die Verkündigung von Gottes Reich, „aber gerade diese Verkündigung selbst soll ein Prozess der Heilung sein: „... die zerbrochenen Herzen heilen“ (Jes 61, 1)“ (ebd.), dem Auftrag entsprechend, den Jesus seinen Jüngern gegeben hat (vgl. Lk 9, 1–2; Mt 10, 1.5–14; Mk 6, 7–13). Der zweifache Aspekt der körperlichen Gesundheit und der Gesundung von den Wunden der Seele hilft uns, die „Sakramente der Heilung“ besser zu verstehen.

2. Das Bußsakrament stand häufig im Zentrum der Reflexion der Hirten der Kirche, gerade wegen seiner großen Bedeutung für den Weg des christlichen Lebens, denn „die ganze Wirkung der Buße besteht darin, dass sie uns Gottes Gnade wieder verleiht und uns mit ihm in inniger Freundschaft vereint“ (Katechismus der Katholischen Kirche, 1468). Die Kirche setzt die von Jesus begonnene Verkündigung von Vergebung und Versöhnung fort und lädt so die ganze Menschheit unaufhörlich ein, sich zu bekehren und an das Evangelium zu glauben. Sie macht sich die Mahnung des Apostels Paulus zueigen: „Wir sind also Gesandte an Christi Statt, und Gott ist es, der durch uns mahnt. Wir bitten an Christi Statt: Lasst euch mit Gott versöhnen!“ (2 Kor 5, 20). Jesus verkündet und vergegenwärtigt mit seinem Leben die Barmherzigkeit des Vaters. Er ist ge-

kommen, nicht um zu verurteilen, sondern um zu vergeben und zu retten, um Hoffnung zu geben auch im tiefsten Dunkel des Leidens und der Sünde, um das ewige Leben zu schenken; so führt im Bußsakrament, in der „Medizin der Beichte“, die Erfahrung der Sünde nicht zur Verzweiflung, sondern sie begegnet der Liebe, die vergibt und verwandelt (vgl. Johannes Paul II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben Reconciliatio et Paenitentia, 31).

Gott, der „voll Erbarmen ist“ (Eph 2, 4) wie der Vater im Gleichnis aus dem Evangelium (vgl. Lk 15, 11–32), verschließt keinem seiner Kinder sein Herz, sondern er wartet auf sie, er sucht sie und kommt zu ihnen, dort wo die Ablehnung der Gemeinschaft sie in Isolierung und Spaltung gefangen hält; er ruft sie, sich um seinen Tisch zu versammeln in der Freude des Festes der Vergebung und der Versöhnung. Die Zeit des Leidens, wo die Versuchung aufkommen könnte, der Entmutigung und der Verzweiflung nachzugeben, kann sich so in eine Zeit der Gnade verwandeln, um in sich zu gehen und wie der verlorene Sohn aus dem Gleichnis das eigene Leben zu überdenken, Irrtümer und Versagen zu erkennen, die Sehnsucht nach der Umarmung des Vaters zu spüren und den Weg zum Haus des Vaters zu gehen. In seiner großen Liebe wacht er immer und überall über unser Leben und wartet auf uns, um jedem Sohn und jeder Tochter, die zu ihm zurückkehren, das Geschenk der vollkommenen Versöhnung und der Freude zu machen.

3. Aus den Evangelien geht klar hervor, dass Jesus den Kranken immer besondere Aufmerksamkeit geschenkt hat. Er hat nicht nur seine Jünger gesandt, ihre Wunden zu heilen (vgl. Mt 10, 8; Lk 9, 2; 10, 9), sondern hat auch ein besonderes Sakrament für sie eingesetzt: die Krankensalbung. Der Jakobusbrief bezeugt diese sakramentale Handlung schon in der ersten Christengemeinde (vgl. 5, 14–16): Mit der vom Gebet der Ältesten begleiteten Krankensalbung empfiehlt die ganze Kirche die Kranken dem leidenden und verherrlichten Herrn, damit er ihre Qualen lindere und sie rette, ja die Kirche ermahnt sie, sich geistig mit dem Leiden und Tod Christi zu vereinen, um so zum Wohl des Volkes Gottes beizutragen.

Dieses Sakrament führt uns zur Betrachtung des zweifachen Geheimnisses des Ölbergs, wo Jesus in dramatischer Weise vor dem Weg stand, den der Vater ihm wies, den Weg des Leidens und des äußersten Aktes der Liebe, und dazu ja gesagt hat. In jener Stunde der Prüfung ist er der Mittler, „indem er das Leid und die Passion der Welt in sich trägt, sie in sich aufnimmt und

sie in einen an Gott gerichteten Schrei verwandelt, sie vor die Augen und in die Hände Gottes bringt und sie so wirklich zum Augenblick der Erlösung führt" (Lectio divina, Begegnung mit dem Klerus von Rom, 18. Februar 2010). Aber „der Ölgarten ist auch der Ort, von wo aus er zum Vater aufgestiegen ist und so der Ort der Erlösung. ... Dieses doppelte Geheimnis des Ölbergs ist immer mit anwesend im sakralen Öl der Kirche ... Zeichen der Güte Gottes, die uns anröhrt“ (Predigt in der Chrisam-Messe, 1. April 2010). In der Krankensalbung wird uns das Öl „gleichsam als Medizin Gottes angeboten – als die Medizin, die uns jetzt seiner Güte versichert, uns stärken und trösten soll, die aber zugleich über den Augenblick der Krankheit hinaus auf die endgültige Heilung verweist, auf die Auferstehung (vgl. Jak 5, 14)“ (ebd.).

Dieses Sakrament verdient heute sowohl in der theologischen Reflexion als auch im pastoralen Handeln gegenüber den Kranken größere Beachtung. Dabei sollen die Inhalte des liturgischen Gebets zur Geltung gebracht werden, die den mit der Krankheit verbundenen verschiedenen Situationen des Menschen angepasst sind und sich nicht nur auf das Lebensende beziehen (vgl. Katechismus der Katholischen Kirche, 1514), weshalb die Krankensalbung im Vergleich zu den anderen Sakramenten nicht als gleichsam „geringeres Sakrament“ angesehen werden darf. Die Aufmerksamkeit und pastorale Sorge für die Kranken ist einerseits Zeichen der Zärtlichkeit Gottes für den Leidenden, andererseits bringt sie aber auch den Priestern und der ganzen christlichen Gemeinschaft geistlichen Nutzen im Bewusstsein, dass sie alles, was sie für den Geringsten getan haben, Jesus selbst getan haben (vgl. Mt 25, 40).

4. In Bezug auf die „Sakramente der Heilung“ sagt der hl. Augustinus: „Gott heilt all deine Gebrechen. Fürchte dich also nicht: All deine Gebrechen werden geheilt werden ... Du musst nur zulassen, dass er dich heilt, und darfst seine Hand nicht zurückweisen“ (Enarrationes in Psalmos, 102,5: PL 1319–1320). Es handelt sich um kostbare Mittel der Gnade Gottes, die dem Kranken helfen, immer mehr dem Geheimnis des Todes und der Auferstehung Christi gleichförmig zu werden. Zusammen mit diesen beiden Sakramenten möchte ich auch die Bedeutung der Eucharistie unterstreichen. Wird sie in der Zeit der Krankheit empfangen, trägt sie auf einzigartige Weise dazu bei, diese Umformung zu bewirken: Sie lässt nämlich den, der sich vom Leib und Blut Jesu nährt, teilhaben an der Hingabe, die Christus an den Vater zum Heil aller vollzogen hat. Die gesamte kirchliche Gemeinschaft

und insbesondere die Pfarrgemeinden sollen dafür sorgen, dass denen, die aus Alters- oder Krankheitsgründen das Gotteshaus nicht aufsuchen können, die Möglichkeit gegeben wird, häufig das Sakrament der heiligen Kommunion zu empfangen. So wird diesen Brüdern und Schwestern die Möglichkeit angeboten, ihre Beziehung zum gekreuzigten und auferstandenen Christus zu vertiefen, da sie durch ihr aus Liebe zu Christus hingegebenes Leben an der Sendung der Kirche teilhaben. In dieser Hinsicht ist es wichtig, dass die Priester, die ihre schwierige Arbeit in den Krankenhäusern, Pflegeanstalten und bei den Kranken zu Hause leisten, spüren, dass sie „Diener der Kranken“ sind, „Zeichen und Werkzeug des Mitleidens Christi, das jeden Menschen, der vom Leiden gezeichnet ist, erreichen soll“ (Botschaft zum XVIII. Welttag der Kranken, 22. November 2009).

Die Gleichgestaltung mit dem Ostergeschehen Christi, die auch durch die Praxis der geistlichen Kommunion verwirklicht wird, erhält eine ganz besondere Bedeutung, wenn die Eucharistie als Wegzehrung gespendet und empfangen wird. In jenem Moment des Lebens klingt das Wort des Herrn noch eindringlicher: „Wer mein Fleisch isst und mein Blut trinkt, hat das ewige Leben, und ich werde ihn auferwecken am Letzten Tag“ (Joh 6, 54). Denn vor allem als Wegzehrung ist die Eucharistie nach der Definition des hl. Ignatius von Antiochien „Arznei der Unsterblichkeit, Gegengift gegen den Tod“ (Epistula ad Ephesios, 20: PG 5,661), Sakrament des Übergangs vom Tod zum Leben, von dieser Welt zum Vater, der alle erwartet im himmlischen Jerusalem.

5. Das Thema dieser Botschaft zum XX. Welttag der Kranken: „Steh auf und geh! Dein Glaube hat dir geholfen“, nimmt auch das kommende „Jahr des Glaubens“ in den Blick, das am 11. Oktober 2012 beginnen wird und eine günstige und kostbare Gelegenheit darstellt, die Kraft und die Schönheit des Glaubens wiederzuentdecken, um dessen Inhalte zu vertiefen und ihn im täglichen Leben zu bezeugen (vgl. Apostolisches Schreiben Porta fidei, 11. Oktober 2011). Die Kranken und Leidenden möchte ich ermutigen, im Glauben, der vom Hören des Wortes Gottes, vom persönlichen Gebet und von den Sakramenten genährt wird, stets einen sicheren Halt zu finden. Zugleich lade ich die Hirten ein, den Kranken für die Feier dieser Sakramente mit immer größerer Bereitschaft zur Verfügung zu stehen. Nach dem Vorbild des Guten Hirten und als Leiter der ihnen anvertrauten Herde mögen die Priester voll Freude sein und fürsorglich gegenüber den Schwächsten, den Einfachen, den Sündern, indem sie die unendliche

Barmherzigkeit Gottes mit den ermutigenden Worten der Hoffnung zeigen (vgl. hl. Augustinus, *Epistulae*, 95,1: PL 33,351–352).

Allen, die im Gesundheitswesen tig sind, wie auch den Familien, die in ihren Angehorigen das leidende Antlitz Jesu, des Herrn, erkennen, spreche ich erneut meinen Dank und den Dank der Kirche aus, weil sie mit fachlicher Kompetenz und in aller Stille, oft auch ohne seinen Namen zu nennen, Christus konkret bezeugen (vgl. Predigt in der Chrisam-Messe, 21. April 2011).

Zu Maria, Mutter der Barmherzigkeit und Heil der Kranken, erheben wir vertrauensvoll unseren Blick und unser Gebet; ihr mütterliches Mitleiden, das sie an der Seite ihres am Kreuz sterbenden Sohnes empfunden hat, begleite und stütze den Glauben und die Hoffnung jedes Kranken und Leidenden auf dem Weg der Heilung der Wunden des Leibes und der Seele.

Allen versichere ich mein Gedenken im Gebet und erteile jedem einen besonderen Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan,
am 20. November 2011,
dem Hochfest Christkönig

Benedictus PP. XVI

Der Bischof von Limburg

Nr. 181 Änderung der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im Bistum Limburg (PrBVO) – Anlage 1 Abschnitt A und B

Die Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester werden entsprechend der Erhöhung der Beamtenbesoldung des Landes Hessen rückwirkend zum 01.10.2011 um 1,5 % erhöht. Eine weitere Erhöhung um 2,6% erfolgt zum 01.10.2012.

Die Priester, die an mindestens einem Tag im Monat April 2011 Anspruch auf Dienstbezüge nach Besoldungsgruppe 2 oder 3 der Priesterbesoldungsordnung haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 360,-- Euro.

Priesterkandidaten im Diakonats-, Pastoral- oder Jahrespraktikum, die an mindestens einem Tag im April 2011 Anspruch auf die entsprechende Praktikumsvergütung haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 120,-- Euro

Besoldungstabelle ab dem 01.10.2011

Abschnitt A

Brutto-Gehalt

Stufe nach Vollendung des	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
1. 21. u. 22. Lebensjahres	2.404,63 €	1.202,32 €	1.731,33 €
2. 23. u. 24. Lebensjahres	2.507,62 €	1.253,82 €	1.805,49 €
3. 25. u. 26. Lebensjahres	2.610,62 €	1.305,31 €	1.879,64 €
4. 27. u. 28. Lebensjahres	2.713,61 €	1.356,81 €	1.953,79 €
5. 29. u. 30. Lebensjahres	2.816,59 €	1.408,30 €	2.027,96 €
6. 31. u. 32. Lebensjahres	2.919,60 €	1.459,80 €	2.102,11 €
7. 33. u. 34. Lebensjahres	3.022,58 €	1.511,30 €	2.176,26 €
8. 35. u. 36. Lebensjahres	3.328,77 €	1.664,39 €	2.330,14 €
9. 37. u. 38. Lebensjahres	3.462,33 €	1.731,17 €	2.423,63 €
10. 39. u. 40. Lebensjahres	3.595,89 €	1.797,94 €	2.517,12 €
11. 41. u. 42. Lebensjahres	3.729,45 €	1.864,73 €	2.610,62 €
12. 43. u. 44. Lebensjahres	3.863,00 €	1.931,51 €	2.704,10 €
13. 45. u. 46. Lebensjahres	3.996,55 €	1.998,28 €	2.797,58 €
14. 47. Lebensjahres	4.130,13 €	2.065,07 €	2.891,08 €

Abschnitt B

Der Ortszuschlag beträgt:

in der Stufe 1 für Priester, die nach dem 31.12.1935 geboren sind monatlich € 606,49

in der Stufe 2 für Priester, die vor dem 01.01.1936 geboren sind monatlich € 721,15

Besoldungstabelle ab dem 01.10.2012

Abschnitt A

Brutto-Gehalt

Stufe nach Vollendung des	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
1. 21. u. 22. Lebensjahres	2.467,15 €	1.233,58 €	1.776,35 €
2. 23. u. 24. Lebensjahres	2.572,82 €	1.286,42 €	1.852,43 €
3. 25. u. 26. Lebensjahres	2.678,49 €	1.339,25 €	1.928,51 €
4. 27. u. 28. Lebensjahres	2.784,16 €	1.392,09 €	2.004,59 €
5. 29. u. 30. Lebensjahres	2.889,82 €	1.444,92 €	2.080,69 €
6. 31. u. 32. Lebensjahres	2.995,51 €	1.497,76 €	2.156,76 €
7. 33. u. 34. Lebensjahres	3.101,17 €	1.550,59 €	2.232,84 €
8. 35. u. 36. Lebensjahres	3.415,32 €	1.707,66 €	2.390,72 €
9. 37. u. 38. Lebensjahres	3.552,35 €	1.776,18 €	2.486,64 €
10. 39. u. 40. Lebensjahres	3.689,38 €	1.844,69 €	2.582,56 €
11. 41. u. 42. Lebensjahres	3.826,41 €	1.913,21 €	2.678,49 €

12. 43. u. 44. Lebensjahres	3.963,44 €	1.981,73 €	2.774,40 €
13. 45. u. 46. Lebensjahres	4.100,46 €	2.050,24 €	2.870,32 €
14. 47. Lebensjahres	4.237,51 €	2.118,76 €	2.966,25 €

Abschnitt B

Der Ortszuschlag beträgt:

in der Stufe 1 für Priester, die nach dem 31.12.1935 geboren sind monatlich € 622,26

in der Stufe 2 für Priester, die vor dem 01.01.1936 geboren sind monatlich € 739,90

Limburg/Lahn, 28. Oktober 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 25K/36866/11/04/1 Bischof von Limburg

Nr. 182 Änderung der Anlage 2 zur Ordnung für die Haushälterinnen/Haushaltshilfen der Geistlichen im Bistum Limburg

Die Vergütung der Haushälterinnen/Haushaltshilfen soll analog der Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester rückwirkend zum 01.10.2011 um 1,5 % und zum 1.10.2012 um weitere 2,6 % erhöht werden.

Der Zuschuss Haushalt soll ebenfalls zum 01.10.2011 um 1,5 % und zum 01.10.2012 um weitere 2,6 % erhöht werden.

Anlage 2 zur Ordnung für die Haushälterinnen der Geistlichen im Bistum Limburg – Vergütungsordnung (2011)

I. Die Vergütungssätze betragen ab 01.10.2011 nach den Eingruppierungsrichtlinien für Pfarrhaushälterinnen:

	Brutto	Grundvergü- tung	Zulage	Sachbe- zugswert
Gruppe 1	1.890,58 €	1.398,38 €	99,14 €	393,06 €
Gruppe 2	1.972,02 €	1.461,88 €	117,08 €	393,06 €
Gruppe 3	2.164,58 €	1.654,44 €	117,08 €	393,06 €

II. Von der Netto-Vergütung werden mtl. 618,40 € als Aufwendung für Sachausgaben (freie Verpflegung 215,49 €, freie Unterkunft 177,55 € und Zuschuss Haushalt 225,36 €) zugunsten des Geistlichen berechnet.

III. Am Vergütungsaufwand des Geistlichen für die Haushälterin beteiligt sich das Bistum mit 70 % (siehe

Ordnung für Haushälterinnen der Geistlichen im Bistum Limburg, Abschnitt IV, Satz 1).

Anlage 2 zur Ordnung für die Haushaltshilfen der Geistlichen im Bistum Limburg Vergütungsordnung (2011)

I. Die Vergütungssätze betragen ab 01.10.2011 nach den Eingruppierungsrichtlinien für vollbeschäftigte Haushaltshilfen:

	Brutto	Grundvergü- tung	Zulage
Gruppe 1	1.497,52 €	1.398,38 €	99,14 €
Gruppe 2	1.578,96 €	1.461,88 €	117,08 €
Gruppe 3	1.771,52 €	1.654,44 €	117,08 €

Teilzeitbeschäftigte Haushaltshilfen erhalten von der Vergütung den Teil, der dem mit ihnen vereinbarten Beschäftigungsumfang entspricht.

II. Am Vergütungsaufwand des Geistlichen für die Haushaltshilfe beteiligt sich das Bistum mit 70 %.

Anlage 2 zur Ordnung für die Haushälterinnen der Geistlichen im Bistum Limburg Vergütungsordnung (2012)

I. Die Vergütungssätze betragen ab 01.10.2012 nach den Eingruppierungsrichtlinien für Pfarrhaushälterinnen:

	Brutto	Grundvergü- tung	Zulage	Sachbe- zugswert
Gruppe 1	1.936,74 €	1.434,74 €	101,72 €	403,28 €
Gruppe 2	2.023,29 €	1.499,89 €	120,12 €	403,28 €
Gruppe 3	2.220,86 €	1.697,46 €	120,12 €	403,28 €

II. Von der Netto-Vergütung werden mtl. 634,47 € als Aufwendung für Sachausgaben (freie Verpflegung 221,09 €, freie Unterkunft 182,16 € und Zuschuss Haushalt 231,22 €) zugunsten des Geistlichen berechnet.

III. Am Vergütungsaufwand des Geistlichen für die Haushälterin beteiligt sich das Bistum mit 70 % (siehe Ordnung für Haushälterinnen der Geistlichen im Bistum Limburg, Abschnitt IV, Satz 1).

Anlage 2 zur Ordnung für die Haushaltshilfen der Geistlichen im Bistum Limburg – Vergütungsordnung (2012)

I. Die Vergütungssätze betragen ab 01.10.2012 nach den Eingruppierungsrichtlinien für vollbeschäftigte Haushaltshilfen:

	Brutto	Grundvergütung	Zulage
Gruppe 1	1.536,46 €	1.434,74 €	101,72 €
Gruppe 2	1.620,01 €	1.499,89 €	120,12 €
Gruppe 3	1.817,58 €	1.697,46 €	120,12 €

Teilzeitbeschäftigte Haushaltshilfen erhalten von der Vergütung den Teil, der dem mit ihnen vereinbarten Beschäftigungsumfang entspricht.

II. Am Vergütungsaufwand des Geistlichen für die Haushaltshilfe beteiligt sich das Bistum mit 70 %.

Limburg/Lahn, 28. Oktober 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 5657/17949/11/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 183 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 27. Oktober 2011

Die Beschlusskommission der Bundeskommission hat die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

A. Anlage 5c zu den AVR (Langzeitkonto)

1. In Anlage 5c zu den AVR werden die Präambel und die §§ 1 bis 7 gestrichen und durch folgenden neuen Text ersetzt:

„Der Dienstgeber kann mit dem Mitarbeiter die Einrichtung eines Langzeitkontos vereinbaren. In diesem Fall ist die Mitarbeitervertretung zu beteiligen und – bei Insolvenzfähigkeit des Dienstgebers – eine Regelung zur Insolvenzsicherung zu treffen.“

2. Die Änderungen treten zum 1.11.2011 in Kraft.

B. Anlage 7b zu den AVR (Besonderen Regelungen für Praktikanten)

1. In die AVR wird eine neue Anlage 7b – Besondere Regelungen für Praktikanten eingefügt, die wie folgt lautet:

„Anlage 7b Besondere Regelungen für Praktikanten

Abschnitt A

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Abschnitt A der Anlage 7b zu den AVR gilt für Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) fallen und deren Rechtsverhältnisse nicht durch Anlage 7 zu den AVR geregelt sind. ²Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des BBiG fallen, sind nach § 26 BBiG Personen, die eingestellt werden, um berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder berufliche Erfahrungen zu erwerben, soweit keine Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des BBiG und kein Dienstverhältnis besteht und das Praktikum nicht Bestandteil eines den Schulgesetzen der Länder unterliegenden Schulverhältnisses ist (Praktikanten als Schüler bzw. Studierende von Haupt-, Fach-, Berufsfach-, Fachober-, Fachhoch- und Hochschulen).
- (2) ¹Die Regelung dieses Abschnitts gilt für Praktikanten, die in die Einrichtung eingegliedert sind. ²Das ist nur dann der Fall, wenn der Praktikant während seiner gesamten täglichen Arbeitszeit in der Einrichtung praktisch tätig ist. ³Gelegentliche, die praktische Tätigkeit begleitende Unterrichtsveranstaltungen sind unschädlich.

§ 2 Vergütung

- (1) ¹Es besteht ein Anspruch auf eine angemessene Vergütung. ²Es gilt folgender Rahmen für eine angemessene Vergütung:
- Dauer des Praktikums von 0 bis 3 Monaten: 0,00 €
 - Dauer des Praktikums von 3 bis 6 Monaten: 100,00–250,00 € monatlich
 - Dauer des Praktikums von 6 bis 12 Monaten: 250,00–400,00 € monatlich

- (2) ¹Das Rahmenentgelt gemäß Absatz 1 gilt für vollbeschäftigte Praktikanten. ²Für teilzeitbeschäftigte Praktikanten gilt Abschnitt Ila der Anlage 1 zu den AVR entsprechend. ³Ist die Vergütung nicht für einen ganzen Monat zu zahlen, gilt § 18 Abs. 1 Satz 2 BBiG entsprechend.

§ 3 Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit

- (1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit

des Praktikanten, der nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fällt, richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der beim Träger des Praktikums in dem Beruf beschäftigten Mitarbeiter gelten, für den er ein Praktikum ableistet.

- (2) Im Rahmen des Ausbildungszwecks darf der Praktikant auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen sowie in der Nacht beschäftigt werden.
- (3) Eine über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig.

§ 4 Erholungsurlaub

Es besteht ein Anspruch auf Gewährung von Urlaub in entsprechender Anwendung der Anlage 14 zu den AVR.

§ 5 Sonstige Fälle der Fortzahlung der Vergütung

Im Übrigen gilt für die Fortzahlung der Vergütung § 19 Abs. 1 Nr. 2 BBiG entsprechend.

§ 6 Reisekostenerstattung

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Praktikanten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Anlage 13a zu den AVR.
- (2) Abweichend von der bei Dienstreisen und Abordnungen maßgeblichen Reisekostenregelung (Anlage 13a zu den AVR) können bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb des Beschäftigungsorthes (politische Gemeinde) sowie zur Teilnahme am Unterricht, an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen zum Zwecke der Ausbildung die notwendigen Fahrtkosten erstattet werden.
- (3) Für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungsanstalt zum Wohnort der Eltern, des Erziehungsbe rechtigten oder des Ehegatten und zurück können monatlich einmal die notwendigen Fahrtkosten erstattet werden.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

- (1) § 10 Allgemeiner Teil zu den AVR findet entsprechend Anwendung.

(2) Soweit vorstehend für Praktikanten keine abweichende Regelung vorgesehen ist, gelten die §§ 10 bis 23 und 25 BBiG mit der Maßgabe, dass die gesetzliche Probezeit abgekürzt und bei vorzeitiger Lösung des Vertragsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 BBiG Schadensersatz nicht verlangt werden kann.

(3) Zwischen dem Rechtsträger der Einrichtung oder durch dessen Bevollmächtigten und dem Praktikanten ist vor Beginn des Praktikums eine Praktikumsvereinbarung schriftlich abzuschließen.

Abschnitt B

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Abschnitt B der Anlage 7b zu den AVR gilt für Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des BBiG fallen und deren Rechtsverhältnisse nicht durch Anlage 7 zu den AVR geregelt sind. ²Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des BBiG fallen, sind insbesondere solche, die ein Praktikum ableisten, das Bestandteil einer Schul- oder Hochschulausbildung ist. ³Dazu gehören z. B. Praktika von Studierenden der Fachhochschulen während der Praxissemester, Praktika von Fachoberschülern, Praktika, die Schüler von Hauptschulen, von Fachschulen oder von Berufsfachschulen (Erzieher, Kinderpfleger usw.) abzuleisten haben, sowie Zwischen- oder Blockpraktika von Studierenden der Fachhochschulen und der Hochschulen, die in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschrieben sind. ⁴Dies gilt auch für die praktische Ausbildung der Studierenden der Medizin in Krankenhäusern.

(2) ¹Die Regelung dieses Abschnitts gilt für Praktikanten, die in die Einrichtung eingegliedert sind. ²Das ist nur dann der Fall, wenn der Praktikant während seiner gesamten täglichen Arbeitszeit in der Einrichtung praktisch tätig ist. ³Gelegentliche, die praktische Tätigkeit begleitende Unterrichtsveranstaltungen sind unschädlich.

§ 2 Vergütung

(1) ¹Eine Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung besteht nicht. ²In Anerkennung der Arbeitsleistung kann während des Praktikums eine Vergütung gezahlt werden. ³Die Höhe der Vergütung kann durch Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung gemäß § 38 Abs. 1 Ziffer 1 MAVO geregelt werden.

§ 3 Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen finden die §§ 6 und 7 Abs. 1 und 3 des Abschnitts A dieser Anlage Anwendung.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1.11.2011 in Kraft.

C. § 2 der Anlage 9 zu den AVR (Vermögenswirksame Leistungen)

1. In § 2 der Anlage 9 zu den AVR wird der bisherige einzige Satz zu Absatz 1.

2. In § 2 der Anlage 9 zu den AVR wird ein neuer Absatz 2 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(2) Der Mitarbeiter und der zu seiner Ausbildung Beschäftigte erhalten auf Antrag anstelle der vermögenswirksamen Leistung nach Absatz 1 eine monatliche Zulage in gleicher Höhe wie nach § 1 Abs. 3 zur Brutto-Entgeltumwandlung, wenn diese gemäß der Regelung zur Entgeltumwandlung der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) vom 15. April 2002 in ihrer jeweils gültigen Fassung durchgeführt wird.“

3. Die Änderungen treten zum 01.11.2011 in Kraft.

D. Anlage 21 zu den AVR (Lehrkräfte)

1. In der Anmerkung 1 zu § 1 Abs.1 Satz 1 der Anlage 21 zu den AVR werden vor dem Wort „Personen“ die Worte „Dies sind“ eingefügt.

2. In § 3 Abs. 1 der Anlage 21 zu den AVR wird Satz 2 gestrichen und durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:

„Für das Leistungsentgelt gelten die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.“

3. In § 4 der Anlage 21 zu den AVR wird nach dem Wort „(Weihnachtszuwendung)“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „(Urlaubsgeld)“ die Worte „und zu § 15 der Anlage 33 zu den AVR“ eingefügt.

4. In § 5 der Anlage 21 zu den AVR werden nach der Ziffer „6“ das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt und nach der Ziffer „6a“ die Worte „und 33“ eingefügt.

5. In § 7 Abschnitt C Abs. (2) Unterabs. 1 Satz 2 der Anlage 21 zu den AVR werden nach dem Wort „Monatsvergütung“ die Worte „bzw. Monatsentgelt nach Anlage 33 zu den AVR“ eingefügt.

6. In § 7 Abschnitt C Abs. (2) Unterabs. 1 Satz 2 der Anlage 21 zu den AVR werden nach den Worten „Anlage 1 zu den AVR „ die Worte „bzw. der Jahressonderzahlung nach § 15 der Anlage 33 zu den AVR“ eingefügt.

7. In § 7 Abschnitt C Abs. (2) Unterabs. 1 der Anlage 21 zu den AVR wird ein neuer Satz 4 eingefügt, der wie folgt lautet:

„Zum Monatsentgelt gehört das Tabellenentgelt gemäß §§ 11, 12 der Anlage 33 zu den AVR i. V. m. Anhang A der Anlage 33 zu den AVR und weitere regelmäßig gewährte Zulagen.“

8. In § 7 Abschnitt C Abs. (2) der Anlage 21 zu den AVR wird ein neuer Unterabsatz 4 eingefügt, der wie folgt lautet:

„Verringert sich nach dem Tag der Überleitung in die Anlage 21 zu den AVR die individuelle regelmäßige Arbeitszeit des Mitarbeiters, reduziert sich seine Besitzstandszulage im selben Verhältnis, in dem die Arbeitszeit verringert wird; erhöht sich die Arbeitszeit, bleibt die Besitzstandszulage unverändert. Erhöht sich nach einer Verringerung der Arbeitszeit diese wieder, so lebt die Besitzstandszulage im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit-erhöhung, höchstens bis zur ursprünglichen Höhe, wieder auf.“

9. Die Änderungen treten rückwirkend zum 9.6.2011 in Kraft.

E. Anlage 31 zu den AVR (Jahressonderzahlung)

1. In § 16 der Anlage 31 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3a eingefügt, der wie folgt lautet:

„(3a) Auf Mitarbeiter der Vergütungsgruppe Kr. 6 ohne Aufstieg findet der in Absatz 2 Satz 1 für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.“

2. Die Änderung tritt zum 1.11.2011 in Kraft.

F. Anlagen 30 bis 33 zu den AVR (Anlage 1b zu den AVR)

1. In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR werden nach dem Wort „Anlagen“ die Ziffer „1b“ und ein Komma eingefügt.
2. In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR werden nach dem Wort „Anlagen“ die Ziffer „1b“ und ein Komma eingefügt.
3. In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 32 zu den AVR werden nach dem Wort „Anlagen“ die Ziffer „1b“ und ein Komma eingefügt.
4. In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR werden nach dem Wort „Anlagen“ die Ziffer „1b“ und ein Komma eingefügt.
5. Die Änderungen treten rückwirkend zum 21.10.2010 in Kraft.

G. Redaktionelle Anpassungen der AVR

AT zu den AVR

1. § 9a AT zu den AVR (Arbeitszeit) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Arbeitszeit aller Mitarbeiter bestimmt sich nach den Arbeitszeitregelungen der Anlagen 5 und 30 bis 33 zu den AVR. Daneben sind die Überstundenregelungen in den Anlagen 6 und 30 bis 33 zu den AVR und die Bestimmungen über die Zeitzuschläge und die Überstundenvergütung in den Anlagen 6a und 30 bis 33 zu den AVR zu beachten.“

2. § 12 AT zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Die Dienstbezüge bestimmen sich nach dem Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR.“

3. In § 15 Abs. 2 AT zu den AVR wird jeweils das Wort „Vergütungsgruppe“ durch die Worte „Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe“ ersetzt.

Anlage 1 zu den AVR

4. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt I werden in den Absätzen (a), (b) und (d) jeweils das Wort „Vergütungsgruppe“ durch die Worte „Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe“ ersetzt.

5. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt I werden in den Absätzen (a) und (c) das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach der Ziffer „2d“ die Ziffern „30, 31, 32 und 33“ eingefügt.
6. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt Ia Abs. (c) wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch die Worte „Neunten Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
7. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt Ib wird in den Absätzen (a) bis (c) jeweils das Wort „Vergütungsgruppe“ durch die Worte „Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe“ ersetzt.
8. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt Ib Abs. (b) werden die Worte „einschließlich der Zulage nach Anlage 10 zu den AVR“ gestrichen.
9. In Anlage 1 zu den AVR wird Abschnitt Ic wie folgt neu gefasst:

„Wird für die Eingruppierung eines Mitarbeiters in eine Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe eine bestimmte Ausbildung vorausgesetzt und übt er die Tätigkeit dieser Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe aus, ohne die Ausbildungsvoraussetzung hierfür zu erfüllen, so ist er bei der Einstellung (Abschnitt I der Anlage 1 zu den AVR) bzw. bei einer Höhergruppierung (Abschnitt Ia der Anlage 1 zu den AVR) eine Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe niedriger als im Vergütungsgruppenverzeichnis (Anlagen 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 31 oder 32 zu den AVR) vorgeschrieben, eingruppiert, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.“

10. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt IIa werden in Abs. (a) Unterabs. 2 die Worte „(§ 1 Abs. 1, 2 und 4 der Anlage 5 zu den AVR)“ gestrichen.
11. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt VIIa Abs. (a) Ziffer 3 wird der Klammerbegriff „(§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 72 Bundessozialhilfegesetz)“ durch den Klammerbegriff „(§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der §§ 67 ff. SGB XII)“ ersetzt.
12. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt VIII Abs. (a) wird das Wort „Vergütungsgruppe“ durch die Worte „Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe“ ersetzt.
13. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt VIII Abs. (c) werden nach dem Wort „Regelvergütung“ die Worte „bzw. das Tabellenentgelt“ eingefügt.

14. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt VIII Abs. (e) Ziffer 8 werden nach den Worten „Anlage 5“ die Worte „bzw. Anlagen 30 bis 33“ eingefügt.

15. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt VIII Abs. (e) Satz 3 werden nach den Worten „Anlage 2a“ die Worte „bzw. Anlage 31 und 32“ eingefügt.

16. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt IXa wird Abs. (c) wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Beim Tode eines Mitarbeiters verbleiben die als Werkdienstwohnung zugewiesene Wohnung sowie Beleuchtung und Heizung für eine Übergangszeit bis zu sechs Monaten dem Ehegatten oder den Kindern, für die dem Mitarbeiter Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 3 oder § 4 Bundeskindergeldgesetz zugestanden hätte, nach Maßgabe der im Bereich des Dienstgebers jeweils geltenden Bestimmungen über Werkdienstwohnungen.“

17. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt X Abs. (a) Unterabs. 7 Buchstabe c) wird das Wort „Bundeseltern geldgesetz“ durch die Worte „Bundeseltern geld und Elternzeitgesetz“ ersetzt.

18. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt X Abs. (b) Unterabs. 1 werden in Satz 3 die Worte „(§ 1 Abs. 1, 2 und 4 der Anlage 5 zu den AVR)“ gestrichen.

19. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt X Abs. (d) wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Das gilt auch für Überzahlungen bei Bezügen nach Abschnitt XII, XIV und XV der Anlage 1 zu den AVR bzw. Jahressonderzahlungen nach den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR, in Monatsbeiträgen festgelegte Zulagen und bei überhöhten sonstigen Leistungen sowie für alle dem Mitarbeiter ohne Rechtsgrund gewährten Bestandteile der Dienstbezüge (Abschnitt II Abs. a der Anlage 1 zu den AVR) bzw. der Bezüge nach Abschnitt XII bis XV der Anlage 1 zu den AVR bzw. Jahressonderzahlungen nach den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR, in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und sonstigen Leistungen.“

20. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt XI Abs. (d) wird Unterabs. 1 wie folgt neu gefasst:

„(d) Für jeden Einsatz im Rettungsdienst (§ 5 Abs. 3 Unterabs. 4 AT) erhält der Mitarbeiter, der nicht unter die Anlage 30 zu den AVR fällt, einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag.“

21. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt XIV Abs. (e) Unterabs. 2 Ziffer 3 wird das Wort „Bundeseltern geldgesetz“ durch die Worte „Bundeseltern geld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.

Anlage 5a zu den AVR

22. In Anlage 5a zu den AVR § 1 werden die Worte „(§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 69 SGB XII)“ gestrichen.

23. In Anlage 5a zu den AVR § 2 werden die Worte „(§ 1 Abs. 1 der Anlage 5 zu den AVR)“ gestrichen.

24. In Anlage 5a zu den AVR § 3 (Musterdienstvereinbarung) werden in § 1 (Geltungsbereich) die Worte „(§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 69 SGB XII)“ gestrichen.

25. In Anlage 5a zu den AVR § 3 (Musterdienstvereinbarung) werden in § 2 Abs. 2 nach den Worten „§ 1 Abs. 1 der Anlage 5“ die Worte „bzw. § 2 Abs. 1 der Anlage 33“ und nach den Worten „§ 9 Abs. 4 und Abs. 5 der Anlage 5“ die Worte „bzw. § 7 der Anlage 33“ eingefügt.

26. In Anlage 5a zu den AVR § 3 (Musterdienstvereinbarung) werden in § 2 Abs. 3 nach dem Begriff „Anlage 5“ die Worte „bzw. § 7 der Anlage 33“ eingefügt.

27. In Anlage 5a zu den AVR § 3 (Musterdienstvereinbarung) werden in § 4 nach den Worten „§ 1 Abs. 1 der Anlage 5“ die Worte „bzw. § 2 Abs. 1 der Anlage 33“ und nach den Worten „§ 9 Abs. 4 und Abs. 5 der Anlage 5“ die Worte „§ 7 der Anlage 33“ eingefügt.

Anlage 8 zu den AVR

28. In Anlage 8 zu den AVR VersO B § 4 Abs. 2 wird Buchst. a) wie folgt neu gefasst:

„a) Dienstbezüge nach Abschnitt II der Anlage 1,“

Anlage 9 zu den AVR

29. In Anlage 9 zu den AVR werden in der Vorbemerkung die Sätze 2 und 3 gestrichen.

Anlage 12 zu den AVR

30. In Anlage 12 zu den AVR werden in § 1 Abs. 1 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Ziffer „2d“ die Ziffern „30, 31, 32 und 33“ eingefügt.

Anlage 15 zu den AVR

31. In Anlage 15 zu den AVR § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden die Worte „einschließlich der Zulage gemäß Anlage 10 zu den AVR“ gestrichen.

32. In Anlage 15 zu den AVR § 2 Abs. 5 Buchstabe. h) werden die Worte „§ 67 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Worte „§ 72 SGB XII“ ersetzt.

33. In Anlage 15 zu den AVR § 3 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Beim Tode des Mitarbeiters wird der noch nicht gezahlte Betrag an den Ehegatten oder die Kinder, für die dem Mitarbeiter Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 3 oder § 4 Bundeskindergeldgesetz zugestanden hätte, in einer Summe gezahlt.“

Anlagen 30 bis 33 zu den AVR

34. In Anlage 30 zu den AVR wird in § 1 Abs. 2 Satz 2 die Ziffer „I“ gestrichen.

35. In den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR werden in § 1 Abs. 2 Satz 2 jeweils die Ziffer „I Abs. a“ gestrichen.

Sozialversicherungsentgeltverordnung

36. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt IX Abs. (b) wird der Verweis auf „§ 17 Satz 1 Nr. 3 des SGB IV in der Sachbezugsverordnung“ durch den Verweis auf „§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des SGB IV in der Sozialversicherungsentgeltverordnung“ ersetzt.

37. In § 4 der Anlage 12 zu den AVR wird der Verweis auf „§ 17 Satz 1 Nr. 3 des SGB IV in der Sachbezugsverordnung“ durch den Verweis auf „§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des SGB IV in der Sozialversicherungsentgeltverordnung“ ersetzt.

II. Die Änderungen treten rückwirkend zum 21.10.2010 in Kraft.

Limburg/Lahn, 10. Januar 2012 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 359H/41469/11/01/9 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 184 Berufsvertretung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg

Die Neuwahl der Bezirkssprecherinnen und Bezirkssprecher hat gemäß der „Ordnung für die Berufsvertretung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg“ (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12/1999 vom 01.12.1999, Nr. 168) stattgefunden.

Für die Dauer von 4 Jahren wurden folgende Bezirkssprecher/innen sowie Stellvertreter/innen gewählt:

1. Vorsitzende: Bettina Pawlik,
Pastoraler Raum Flörsheim
2. Vorsitzender: Bernhard Harjung,
Pastoraler Raum Dietkirchen

Bezirk Frankfurt

- Angela Köhler, Pastoraler Raum Frankfurt-Nordwest
- Vertreterin: Christine Sauerborn-Heuser, Pastoraler Raum Frankfurt-Südwest

Bezirk Hochtaunus

- Elisabeth Steiff, Pastoraler Raum Königstein-Kronberg-Schlossborn
- Vertreterin: Katrin Nozinski-Silano, Pastoraler Raum Königstein-Kronberg-Schlossborn

Bezirk Lahn-Dill-Eder

- Maria Horsel, Pastoraler Raum Dillenburg
- Vertreter: Manfred Jüngling, Pastoraler Raum Herborn

Bezirk Limburg

- Bernhard Harjung, Pastoraler Raum Dietkirchen
- Vertreter: Christoph Bernhard, Pastoraler Raum Villmar-Runkel

Bezirk Main-Taunus

- Bettina Pawlik, Pastoraler Raum Flörsheim
- Vertreterin: Bettina Fritz, Pastoraler Raum Flörsheim

Bezirk Rheingau

- Eberhard Vogt, Pastoraler Raum Oestrich/Winkel/ Eltville/Wallufthal
- Vertreterin: Silvia Mertens, Pastoraler Raum Rüdesheim/Lorch/Geisenheim

Bezirk Rhein-Lahn

- Dietmar Wittenstein, Pastoraler Raum Lahnstein
- Vertreter: Gernot Casper, Pastoraler Raum Mittelrhein

Bezirk Untertaunus

- Monika Dirksmeier, Pastoraler Raum Bad Schwalbach
- Vertreterin: Cläremie Kouchha, Pastoraler Raum Bad Schwalbach

Bezirk Westerwald

- Stefanie Feick, Pastoraler Raum Hachenburg
- Vertreter: Bernhard Hamacher, Pastoraler Raum Bad Marienberg

Bezirk Wetzlar

- Alexandra Mühl, Pastoraler Raum Wetzlar-Nord
- Vertreterin: Gertrud Wittenstein, Pastoraler Raum Wetzlar-Nord

Bezirk Wiesbaden

- Angelika Samland, Pastoraler Raum Wiesbaden-Nordost
- Vertreterin: Susanne Hering, Pfarrei St. Bonifatius, Wiesbaden

Nr. 185 Gabe der Erstkommunionkinder und der Gefirmten 2012

Das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe veröffentlicht zwei Aufrufe zur Gabe der Erstkommunionkinder und der Gefirmten für das Jahr 2012.

Das Werk fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist, u.a. katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen, religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern, Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen, Religiöse Kinderwochen (RKW), Katholische Jugend-(verbands)arbeit, internationale religiöse Jugendbegegnungen, kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch, Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie

Nordeuropa, den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale), Jugendseelsorge in JVA, katholische Jugendbands und die katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bittet das Bonifatiuswerk die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2012 mitzutragen.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2013 können zudem bereits ab Juni 2012 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Weitere Informationen bei: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon: 05251 2996-53, Fax: 05251 2996-83, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, Website: www.bonifatiuswerk.de.

„Mithelfen und Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder

„Trau dich zu glauben!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblische Grundlage ist das Evangelium vom „ungläubigen Thomas“ (Johannes 20, 24-29).

Das Bonifatiuswerk veröffentlicht ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion „Mithelfen und teilen“. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder und Meditationsbilder) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2012.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektivenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“.

„Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten

„Wer bist du ... du bist wer!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk/Diaspora- Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Firmaktion und bittet um die Spende der Gefirmten. Biblische Grundlage ist die von Paulus erörterte Frage der Gotteserkenntnis im 1. Korintherbrief (1 Kor 13, 12).

Das Bonifatiuswerk veröffentlicht ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Wer bist du ... du bist wer!“. Der „Firmbegleiter 2012“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Firm-Pakete (FirmPoster, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekanntgegebenen Termin.

Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektivenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“.

Nr. 186 Arbeitshilfe der Deutschen Bischofskonferenz mit Hinweisen zum Datenschutz

Das gesamte kirchliche Handeln ist an die Bestimmungen der Kirchlichen Datenschutzordnung (KDO) gebunden, an deren Beachtung aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes ein hohes Interesse besteht. Eine gut lesbare und verständliche Darstellung dessen, was bei Veröffentlichungen von Texten und Bildern zu beachten ist, bietet die Arbeitshilfe der Deutschen Bischofskonferenz Nr. 234 „Internetpräsenz“. Die dort behandelten Beispiele für die Veröffentlichung von Bildern und Textinhalten lassen sich vielfach auch auf andere Publikationsformen übertragen, etwa für Pfarrbriefe oder Aushänge. Bei datenschutzrechtlichen Zweifelsfällen ist daher diese Arbeitshilfe sehr empfehlenswert.

Sie ist als kostenloser pdf-Download oder als Printfassung unter www.dbk-shop.de erhältlich. Datenschutzrechtliche Fragen beantwortet auch die Diözesandatenschutzbeauftragte, Frau Rechtsanwältin Dr. Gaukel, E-Mail datenschutzbeauftragte@bistumlimburg.de .

Nr. 187 Anbetungstage in Schönstatt

Priester, Diakone und Theologiestudenten sind vom 19. bis 21. Februar 2012 (Fastnachtssonntag, 18.00 Uhr, bis Dienstag, 13.00 Uhr) in das Bildungs- und Gästehaus

Marienau in Schönstatt zu Tagen der Besinnung und der eucharistischen Anbetung eingeladen. Die geistlichen Impulse stehen unter dem Thema: „Der Dialogprozess – eine Chance für die deutsche Kirche!“. Referent ist Prof. P. Dr. Joachim Schmiedl ISch, Dekan der Theologischen Hochschule Vallendar.

Anmeldung: Bildungs- und Gästehaus Marienau, Höhrer Str. 86, 56179 Vallendar-Schönstatt, Tel. 0261 98262-0, Fax: 0621 96262-581.

Nr. 188 Wallfahrt mit Schweige-Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache

Das Theresienwerk lädt Priester, Diakone, Ordensleute und Laien vom 4. August bis zum 14. August 2012 zu einer Wallfahrt mit Schweige-Exerzitien in deutscher Sprache ein. Das Thema lautet „Mein Weg zu Gott ist Liebe und Vertrauen“ (Hl. Therese von Lisieux).

Die Fahrt geht über Reims, Paris (Rue du Bac, Notre-Dame des Victoires), Alençon, Lisieux, Le Bec Hellouin. Eine Zusteigemöglichkeiten in den Bus besteht an den Hauptbahnhöfen Augsburg, Karlsruhe, Saarbrücken. Der Gesamtpreis beträgt etwa 720 Euro. Die Leitung der Exerzitien hat Msgr. Anton Schmid, Leiter des Theresienwerkes e. V.

Veranstalter: Theresienwerk e. V., Sternsgasse 3, 86150 Augsburg, Tel.: 0821 513931, Fax: 0821 513990, E-Mail: theresienwerk@t-online.de, Website: www.theresienwerk.de. Auskunft und Anmeldung: Thomas Gräsler, organisatorischer Leiter, E-Mail: lisieuxfahrt@theresienwerk.de.

Nr. 189 Tabernakel gesucht

Die Dompfarrei Wetzlar sucht einen kleinen, gut erhaltenen Tabernakel. Meldungen bitte an das Katholische Dompfarramt, Goethestraße 2, 35578 Wetzlar, Tel.: 06441 42493, Fax: 06441 43270, E-Mail: kath.domgemeinde@dom-wetzlar.de.

Nr. 190 Totenmeldung

Am 11. Januar 2012 verstarb Domkapitular em. Pfarrer Willi Hübinger im Alter von 65 Jahren im Ignatius-Lötschert-Haus in Horbach.

Willi Hübinger wurde am 22. Mai 1946 in Montabaur geboren. Nach dem Abitur am 5. März 1965 am Staatlichen Gymnasium in Montabaur begann er sein Theologiestudium an der Philosophisch-Theologischen Hoch-

schule Sankt Georgen in Frankfurt. Die Freisemester verbrachte er an der Universität in München. Am 8. Dezember 1970 wurde er von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Hohen Dom zu Limburg zum Priester geweiht.

Seinen priesterlichen Dienst begann Willi Hübinger als Seelsorge-Praktikant am Frankfurter Dom (1971) und Kaplan in Hofheim, St. Peter und Paul (1971 bis 1973). Von 1973 bis 1975 war er Bezirksvikar und Jugendpfarrer im Bezirk Main-Taunus und von 1975 bis 1983 Stadtvikar und Jugendpfarrer für den Bezirk Frankfurt. Zum 1. Oktober 1983 übertrug ihm Bischof Dr. Franz Kamphaus die Pfarreien St. Mauritius in Frankfurt-Schwanheim und St. Johannes in Frankfurt-Goldstein, die er bis zum 31. Mai 1997 leitete. In dieser Zeit war er auch Dekan des Dekanates Frankfurt-Süd und zugleich Ständiger Vertreter des Stadtdekans sowie Mitglied des Vorstandes des Caritasverbandes Frankfurt e. V.

Während seiner Tätigkeit in Frankfurt initiierte und förderte er mit hohem persönlichem Einsatz neue Wege der Großstadt- und Gemeindepastoral. Als Gemeindepfarrer waren ihm die Sozial- und Sakramentenpastoral sowie die religiöse Erwachsenenbildung ein besonderes Anliegen. Mit Theologiestudenten lebte er in seinem Schwanheimer Pfarrhaus in einer *vita communis* und unterstützte so die Ausbildung künftiger Priester.

Bischof Dr. Franz Kamphaus berief den erfahrenen Seelsorger ins Bischöfliche Ordinariat nach Limburg und übertrug ihm zum 15. Juli 1997 die Leitung des Dezernates Grundseelsorge, das während seiner Zeit als Dezernat Pastorale Dienste neu strukturiert wurde.

Zum 1. August 1997 wurde er zum stellvertretenden Generalvikar ernannt.

Der Bischof nahm ihn 1997 ins Limburger Domkapitel auf und beauftragte ihn zum außerordentlichen Firmspender. Als Domkapitular setzte er sich besonders für die Kirchenmusik im Limburger Dom ein und engagierte sich in der geistlichen Begleitung der Domsingknaben und der Mädchenkantorei.

Von 2006 bis 2008 war er Bischofsvikar für den Synodalnen Bereich und damit Leiter des Diözesansynodalamtes.

Domkapitular Hübinger leitete den Prozess zur Entwicklung der Pastoral- und Personalplanung für die Diözese Limburg. Seine Arbeit war maßgebend für die Gründung der Pastoralen Räume und des Seelsorgestatuts von 2006; zugleich war ihm die inhaltliche Profilierung

und geistliche Prägung dieses Prozesses ein wichtiges Anliegen.

Diese Initiativen bildeten die Basis für die jetzt anstehenden Weiterentwicklungen in der Pastoral des Bistums.

Ein Herzensanliegen waren dem Seelsorger auch die Bistumspartnerschaften, das weltkirchliche Engagement und die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprachen in unserer Diözese. Bereits als Pfarrer in Frankfurt baute er die Partnerschaften zu den Diözesen Alaminos/Philippinen und Košice/Slowakei auf und lud junge Theologen ins Bistum ein, um die deutsche Sprache und die Seelsorge in unserer Diözese kennenzulernen. Er selbst reiste jedes Jahr in die Partnerdiözese Košice, um dort Vorlesungen und Seminare zu pastoraltheologischen Fragen zu halten. In diesem Bereich engagierte er sich auch an der Universität Frankfurt.

Für seine Verdienste um die Zusammenarbeit zwischen der Erzdiözese Košice und der Diözese Limburg wurde er 2001 von Erzbischof Mons. Alojz Tkáč zum Ehrenkanonikus am Metropolitan-Dom der Heiligen Elisabeth ernannt.

Am Georgstag 2008 nahm der Herr Bischof den Verzicht von Domkapitular Willi Hübinger auf das Kanzikat im Limburger Domkapitel aus gesundheitlichen Gründen an.

Im Ignatius-Lötschert-Haus der Barmherzigen Brüder in Horbach fand er mitbrüderliche Aufnahme und wurde dort gut betreut. Am 8. Dezember 2010 konnte er sein 40jähriges Priesterjubiläum feiern.

Das Bistum dankt Herrn Domkapitular em. Pfarrer Willi Hübinger für seinen engagierten und überzeugenden priesterlichen Dienst und empfiehlt ihn der Barmherzigkeit Gottes und dem Gebet der Gläubigen.

Das Pontifikalrequiem wird gefeiert am Freitag, dem 20. Januar 2012, 14.00 Uhr, im Hohen Dom zu Limburg; anschließend ist die Beerdigung auf dem Domherrenfriedhof.

Nr. 191 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 1. Dezember 2011 hat der Herr Bischof Herrn Domdekan Prälat Dr. Günther GEIS zum Stellvertretenden Vorsitzenden des Diözesan-Cäcilien-Verbandes (DCV) in der Diözese Limburg ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2012 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Hans-Jörg MEILLER, Schmitten, die Pfarreien St. Matthias und St. Sebastian in Frankfurt sowie die Pfarrei St. Peter und Paul in Frankfurt-Heddernheim übertragen.

Der Herr Bischof hat den Verzicht von Herrn Pfarrer Günter DAUM auf die Pfarreien St. Peter und Paul in Villmar und St. Marien in Villmar-Langhecke mit der Kirchengemeinde zum 31. Juli 2012 angenommen. Pfarrer Daum tritt zum 1. August 2012 in den Ruhestand.

Der Herr Generalvikar hat die Amtszeit von Herrn Pfarrer P. Anto BATINIC OFM als Dekan des Dekanates Frankfurt-Nord bis zum 31. Dezember 2012 verlängert.

Diakone

Mit Termin 1. Januar 2012 wurde Herr Diakon Bernd HANNAPPEL im Pastoralen Raum Hadamar als Diakon mit Zivilberuf eingesetzt.

Weitere Dienstnachrichten

Mit Termin 1. Januar 2012 bis zur endgültigen Besetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Ralf STAMMBERGER zum kommissarischen Leiter der neu errichteten Abteilung Kindertagesstätten des Dezernates Kinder, Jugend und Familie im Bischöflichen Ordinariat Limburg ernannt.

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 2

Limburg, 1. Februar 2012

Der Bischof von Limburg

- Nr. 193 Aufruf der deutschen Bischöfe zur 289
Fastenaktion Misereor 2012
- Nr. 194 Änderung der Kirchenbeamtenord- 290
nung
- Nr. 195 Diözesankirchensteuerbeschluss 290
vom 26. November 2011 für das
Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2012
für das Bistum Limburg (hessischer
Anteil)
- Nr. 196 Diözesankirchensteuerbeschluss 291
vom 26. November 2011 für das
Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2012
für das Bistum Limburg (rheinland-
pfälzischer Anteil)
- Nr. 197 Allgemeine Genehmigung von 291
Ortskirchensteuer: Beschlüsse der
Kirchengemeinden im hessischen
Anteil des Bistums Limburg für das
Jahr 2012
- Nr. 198 Allgemeine Genehmigung von Orts- 292
kirchensteuer: Beschlüsse der Kir-
chengemeinden im rheinland-pfäl-
zischen Anteil des Bistums Limburg
für das Jahr 2012

Bischöfliches Ordinariat

- Nr. 199 Budget 2012 des Bistums Limburg 293
- Nr. 200 Umbenennung des Dezernates „Bil- 293
dung und Kultur“ im Bischöflichen
Ordinariat Limburg
- Nr. 201 Zusendung von Ehevorbereitungs- 293
protokollen und sonstigen Gesuchen
an das Bischöfliche Ordinariat
- Nr. 202 Zählung der sonntäglichen Gottes- 293
dienstteilnehmer am 4. März 2012
- Nr. 203 Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 293
2012 „Menschenwürdig leben. Kin-
dern Zukunft geben!“
- Nr. 204 Online-Ausgabe des Materialbriefes 294
„praxis gottesdienst“
- Nr. 205 Kurse des Theologisch-Pastoralen 295
Instituts Mainz
- Nr. 206 Exerzitien-Angebote in der Begeg- 295
nungs- und Familienferienstätte
„St. Otto“ auf Usedom
- Nr. 207 Urlaubsseelsorge auf der Nordseein- 295
sel Pellworm
- Nr. 208 Priesterexerzitien in der Benediktiner- 295
abtei Weltenburg im Herbst 2012
- Nr. 209 Altar und Ambo gesucht 295
- Nr. 210 Dienstnachrichten 295
- Anhang Budget des Bistums Limburg 2012 296

Der Bischof von Limburg

Nr. 193 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fasten- aktion Misereor 2012

Liebe Schwestern und Brüder,

am kommenden Sonntag ist Misereor-Sonntag. Das Leitwort unserer Fastenaktion lautet: „Menschenwürdig leben. Kindern Zukunft geben!“ Kinder in den Elendsvierteln der Welt sind auf unsere Hilfe angewiesen: Sie leiden darunter, kein sicheres Dach über dem Kopf zu haben. Essen und sauberes Trinkwasser fehlen. Dadurch sind sie besonders anfällig für Krankheiten. Schulabschluss oder Berufsausbildung bleiben vielen verwehrt. Die Startchancen ins Leben sind schlecht.

Mit Ihrem Fastenopfer am Misereor-Sonntag stellen Sie sich solidarisch an die Seite dieser Kinder und ihrer Familien. Sie unterstützen sie in ihrem Überlebenskampf. Durch Ihre Hilfe schenken Sie vielen Kindern Hoffnung auf ein menschenwürdigeres Leben.

Wir deutschen Bischöfe rufen Sie dazu auf, die Arbeit von Misereor mitzutragen. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um Ihre großherzige Spende für die Kinder in Afrika, Asien und Lateinamerika. Bitten helfen Sie, damit wir alle gemeinsam in der Einen Welt menschenwürdig leben können.

Würzburg, 14. November 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 18. März 2012, in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 25. März 2012, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Limburg, 30. November 2011 Dr. Kaspar
Az. 367C/16773/11/04/1 Generalvikar

Nr. 194 Änderung der Kirchenbeamtenordnung

Die Kirchenbeamtenordnung des Bistums Limburg, ABI. 2009 Nr. 260, S. 190, wird wie folgt ergänzt:

In § 7 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „§§ 53 und 55 bis 59 des Beamtenstatusgesetzes“ ein Komma und sodann die Worte „§ 1a des Beamtenversorgungsgesetzes, § 17b und § 74a des Bundesbesoldungsgesetzes“ eingefügt.

Die Änderung tritt zum 1. März 2012 in Kraft.

Limburg/Lahn, 24. Januar 2012 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 10X/8692/12/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 195 Diözesankirchensteuerbeschluss vom 26. November 2011 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2012 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg erlässt folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2012:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2012.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des Erlasses des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 17. November 2006 – Az. S 2444 A (BStBl. 2006, Teil I, Seite 716) – Gebrauch macht. Der Steuersatz von 7 v. H. gilt auch, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des Erlasses des Hessischen Finanzministeriums vom 28. Dezember 2006 – Az. S 2444 A (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) – Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögenssteuer wird nicht erhoben.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) vom 10. Dezember 1968 in der jeweils aktuellen Fassung, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2012 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt sind.

Limburg, 10. Dezember 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 612C/36828/11/01/3 Bischof von Limburg

Staatliche Genehmigung

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 981), genehmige ich folgenden, vom Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg am 26. November 2011 erlassenen Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2012:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2012.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des Erlasses des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 17. November 2006 – Az. S 2444 A (BStBl. 2006, Teil I, Seite 716) – Gebrauch macht. Der Steuersatz von 7 v. H. gilt auch, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des Erlasses des Hessischen Finanzministeriums vom 28. Dezember 2006 – Az. S 2444 A (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) – Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögenssteuer wird nicht erhoben.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) vom 10. Dezember 1968 in der jeweils aktuellen Fassung, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2012 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt sind.

Wiesbaden, 16. Dezember 2011 Hessisches Kultusministerium
Az.: Z.3 – 870.400.000 – 82 – In Vertretung Karl Greven i. V.

Nr. 196 Diözesankirchensteuerbeschluss vom 26. November 2011 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2012 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg erlässt folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2012:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2012.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des Erlasses des Rheinland-Pfälzischen Ministeriums der Finanzen vom 17. November 2006 – Az. S 2447 A (BStBl. 2006, Teil I, Seite 716) – Gebrauch macht. Der Steuersatz von 7 v. H. gilt auch, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des Erlasses des Rheinland-Pfälzischen Ministeriums der Finanzen vom 29. Oktober 2008 – Az. S 2447 A (BStBl. 2009, Teil I, Seite 332) – Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Kirchensteuer vom Vermögen wird nicht erhoben.

Das besondere Kirchgeld (§ 5 Abs. 1 Ziff. 5 des rheinland-pfälzischen Kirchensteuergesetzes vom 24. Februar 1971) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) vom 8. November 1971

in der jeweils aktuellen Fassung, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2012 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Limburg, 10. Dezember 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 612D/18762/11/01/3 Bischof von Limburg

Staatliche Anerkennung

Der vorstehende Diözesankirchensteuerbeschluss für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2012 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) vom 26. November 2011 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt.

Mainz, 2. Januar 2012 Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
Az.: 972 - 54 201/51 Rheinland-Pfalz
Im Auftrag Helmut Burkhardt

Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag Werner Widmann

Nr. 197 Allgemeine Genehmigung von Ortskirchensteuer: Beschlüsse der Kirchengemeinden im hessischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2012

Das Bischöfliche Ordinariat genehmigt gemäß § 6 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) vom 10. Dezember 1968 in der jeweils aktuellen Fassung Ortskirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Ländliche Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen erhoben wird, ein gestaffeltes Kirchgeld erheben, das 300 Euro jährlich nicht übersteigen darf. Die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bedarf im Einzelfall einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg.

Die Genehmigung gilt für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2012.

Die oben genannte allgemeine Genehmigung von Ortskirchensteuer gilt auch über den 31. Dezember 2012 hinaus, falls zu dem genannten Termin eine neue Genehmigung nicht erteilt und staatlich genehmigt ist.

Limburg, 10. Dezember 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 612C/36828/11/01/3 Bischof von Limburg

Staatliche Genehmigung

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 981), genehmige ich für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2012 allgemein alle Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden des Bistums Limburg (hessischer Anteil), die als Ortskirchensteuer die Erhebung eines Kirchgeldes und einer Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen vorsehen, im Rahmen nachstehender Sätze:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Ländliche Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen erhoben wird, ein gestaffeltes Kirchgeld erheben, das 300 Euro jährlich nicht übersteigen darf.

Die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bedarf im Einzelfall einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg.

Die Genehmigung gilt für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2012.

Die oben genannte allgemeine Genehmigung von Ortskirchensteuer gilt auch über den 31. Dezember 2012 hinaus, falls zu dem genannten Termin eine neue Genehmigung nicht erteilt und staatlich genehmigt ist.

Wiesbaden, 16. Dezember 2011 Hessisches Kultusministerium
Az.: Z.3 – 870.400.000 – 83 – In Vertretung Karl Greven i. V.

Nr. 198 Allgemeine Genehmigung von Ortskirchensteuer: Beschlüsse der Kirchengemeinden im rheinland-pfälzischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2012

Das Bischöfliche Ordinariat genehmigt gemäß § 6 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) vom 8. November 1971 in der jeweils aktuellen Fassung Ortskirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bedarf im Einzelfall einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg.

Die Genehmigung gilt für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2012.

Die oben genannte allgemeine Genehmigung von Ortskirchensteuer gilt auch über den 31. Dezember 2012 hinaus, falls zu dem genannten Termin eine neue Genehmigung nicht erteilt und staatlich anerkannt ist.

Limburg, 10. Dezember 2011 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az.: 612 D/18762/11/01/3 Bischof von Limburg

Staatliche Anerkennung

Die vorstehenden Beschlüsse der Kirchengemeinden im rheinland-pfälzischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2012 werden hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) allgemein anerkannt.

Mainz, 2. Januar 2012 Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
Az.: 972 - 54 201/51 Rheinland-Pfalz
Im Auftrag Helmut Burkhardt

Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag Werner Widmann

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 199 Budget 2012 des Bistums Limburg

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg hat in seiner Sitzung am 26. November 2011 folgenden Feststellungsbeschluss zum Budget 2012 gefasst:

„Der Diözesankirchensteuerrat stellt nach entsprechender Empfehlung durch die Verwaltungskammer das Budget 2012 mit Erträgen (einschl. Entnahmen aus Rücklagen aus Budgetresten) in Höhe von 200.246.863,00 Euro, Aufwendungen in Höhe von 198.299.283,00 Euro sowie einem positiven Gesamtergebnis von 1.947.580,00 Euro einschließlich den in dieser Sitzung beschlossenen Änderungen fest. Das positive Gesamtergebnis soll der Ausgleichsrücklage zugeführt werden.“

Die Aufstellung ist auf den Seiten 296 und 297 abgedruckt.

Nr. 200 Umbenennung des Dezernates „Bildung und Kultur“ im Bischöflichen Ordinariat Limburg

Nach Beratung in den kurialen Gremien wurde das Dezernat Bildung und Kultur zum 1. Februar 2012 in Dezernat Schule und Bildung umbenannt.

Nr. 201 Zusendung von Ehevorbereitungsprotokollen und sonstigen Gesuchen an das Bischöfliche Ordinariat

Wir weisen darauf hin, dass Ehevorbereitungsprotokolle und Gesuche auf Erwachsenentaufe, Rekonkiliation oder Konversion nicht an das Bischöfliche Offizialat, sondern an das

Bischöfliche Ordinariat
Abteilung Kirchliches Recht
Postfach 1355
65533 Limburg

einzuzeigen sind. Eine Zusendung der vorgenannten Gesuche an das Bischöfliche Offizialat führt zu unnötigen Verzögerungen bei der Bearbeitung.

Nr. 202 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 4. März 2012

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienst-

teilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (4. März 2012) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Heiligen Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2012 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 203 Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2012 „Menschenwürdig leben. Kindern Zukunft geben!“

Das Leitwort der 54. Fastenaktion des Bischöflichen Hilfswerkes Misereor lautet: „Menschenwürdig leben. Kindern Zukunft geben!“ Damit will das Hilfswerk auf die unwürdigen Lebensbedingungen von rund 400 Millionen Kindern und Jugendlichen in den Armenvierteln der Metropolen in Entwicklungsländern aufmerksam machen. Als Christen sind wir aufgerufen, mit unserem Gebet, mit unserem Engagement und unserer materiellen Unterstützung Perspektiven für ein Leben in Würde für alle zu schaffen.

Eröffnung der Misereor-Fastenaktion

Die 54. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag (26. Februar 2012) eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus aller Welt feiert Misereor um 10.00 Uhr im Dom zu Speyer einen weltkirchlichen Gottesdienst, der live von der ARD übertragen wird.

Die Misereor-Aktion in den Gemeinden

- Das Misereor-Aktionsplakat zeigt die siebenjährige Chano Paswan auf einer Müllkippe in Kalkutta, wo sie mithelfen muss, das Überleben ihrer Familie zu sichern. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus und versehen den Opferstock in der Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.
- Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit erhalten Sie mit den „Liturgischen Bausteinen“. Dazu zählen Predigtvorschläge, Anregungen für eine Bußandacht, Bausteine für Gottesdienste zur Kinderfastenaktion und zur Jugendaktion sowie Materialien für Seniorengottesdienste, ein Stationengebet zum Gründonnerstag und „Eine Welt“-Kreuzwege für Kinder und Erwachsene.

- Das „Aktionsheft“ zur Fastenaktion gibt Anregungen zur Gestaltung der Fastenzeit in den Gemeinden. Ein Pfarrbriefmantel und eine Pfarrbriefbeilage helfen, die Fastenaktion bekannt zu machen.
- Das aktuelle Misereor-Hungertuch „Was ihr dem Geringsten tut“ des togolesischen Künstlers Sokey Edorh thematisiert das Leben im Elendsviertel und lädt mit zahlreichen Begleitmaterialien (Arbeitsheft, Meditationen, Musik, Gebetsbilder usw.) zur Auseinandersetzung mit diesem Thema ein.
- Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag (25. März 2012) ein Fastenessen zu Gunsten von Misereor-Projekten an. Hilfen zur Vorbereitung finden Sie in einer kleinen „Arbeitshilfe Fastenessen“. Die Aktion „Solidarität geht“ ruft Pfarrgemeinden und Schulen zu einem sichtbaren Zeichen gelebter Solidarität auf.
- Als täglicher Begleiter durch die Fastenzeit lädt der Misereor-Fastenkalender 2012 insbesondere Familien und Gruppen zur Misereor-Fastenaktion ein. Materialien zur Kinderfastenaktion sind u. a. ein Comic, die Opferkästchen und ein Singspiel. Für Jugendliche gibt es die Jugendaktion „Stadt, Rand, Schluss 2.012“, die auf Webseiten und in Foren die Lebensbedingungen Jugendlicher in den Slums thematisiert. Impulse für Jugendarbeit und Unterricht sowie ein eigenes Lehrerforum ergänzen das Angebot.
- Am 23. März 2012 ist „Coffee Stop-Tag“. Beteiligen Sie sich an dieser bundesweiten Aktion rund um den fair gehandelten Kaffee! Mehr Informationen finden Sie unter www.misereor.de/coffee-stop.
- Auf der Misereor-Homepage www.misereor.de gibt es die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen. Sie können Ihre Misereor-Aktion im Misereor-Kalender auf der Misereor-Website ankündigen.

Die Misereor-Kollekte am 5. Fastensonntag (24./25. März 2012)

Am 4. Fastensonntag (18./19. März 2012) soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Eine Woche später, am 5. Fastensonntag (24./25. März 2012), findet die Misereor-Kollekte statt. Bitte legen Sie die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch das Fastenopfer der Kinder ist für die Misereor-Fastenaktion bestimmt und soll gemeinsam mit der Gemeindekollekte überwiesen werden. Auf ausdrück-

lichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet werden. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder z. B. für Partnerschaftsprojekte ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Misereor-Materialien

Fragen zur Fastenaktion richten Sie bitte an: Misereor, Servicestelle Pfarrgemeinden, Frau Miriam Thiel, Mozartstraße 9, 52064 Aachen, Tel.: 0241 442-506, E-Mail: Miriam.Thiel@misereor.de. Informationen und Bestellmöglichkeiten finden Sie auf der Misereor-Homepage www.misereor.de. Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei: MVG, Boxgraben 73, 52064 Aachen, Tel.: 0241 47986-100, Fax: 0241 47986-745, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de.

Nr. 204 Online-Ausgabe des Materialbriefes „praxis gottesdienst“

Das Deutsche Liturgische Institut in Trier macht auf den Materialbrief „praxis gottesdienst“ aufmerksam. Dieser richtet sich an Frauen und Männer in den Gemeinden, die an der Planung, Vorbereitung und Feier von Gottesdiensten mitwirken. Er möchte Liturgiekreise, Vorbereitungsteams, Kommunionhelper/-innen, Lektoren/-innen, Küster/-innen und die in der Kirchenmusik Tätigen mit Verständnishilfen, Impulsen, Vorlagen und Materialien unterstützen.

Nun ist der monatlich erscheinende Materialbrief gegen Gebühr auch online mit dem gesamten bisherigen Inhalt im Internet verfügbar. Suchfunktionen ermöglichen es, Materialien für bestimmte Situationen und Zielgruppen schnell und einfach zu finden.

Das Deutsche Liturgische Institut weist auf preisgünstige Sammel-Tickets hin, die für ein Jahr gültig sind. 10 Abonnements werden für 50 Euro, 20 Abonnements für 80 Euro und 50 Abonnements für 150 Euro angeboten. Damit wird Pfarreien und Seelsorgeeinheiten die Möglichkeit gegeben, den in ihrem Bereich liturgisch Tätigen einen Zugang anzubieten.

Die neue Seite ist unter www.praxis-gottesdienst.net aufrufbar. Die Anmeldedaten für einen kostenlosen Testzugang können beim Bischöflichen Ordinariat

Limburg, Herrn Schön, Tel. 06431 295-536, E-Mail: t.schoen@bistumlimburg.de, erfragt werden.

Nr. 205 Kurse des Theologisch-Pastorale Institut Mainz

Das Theologisch-Pastorale Institut Mainz (TPI) macht auf folgende Kurse aufmerksam:

- „Mein Gott, ich kann nicht reden ...“ (Jer 1,6) – Eine Werkstatt zu glaubwürdigem Sprechen über Gott und die Welt.“ 16. bis 19. April 2012, Wilhelm-Kempf-Haus/Wiesbaden-Naurod, Leitung: Dr. Engelbert Felten und Christine Findeis-Dorn. Zielgruppe: Alle pastoralen Zielgruppen.
- „Damit ihr leben könnt!“ – Werkstatt für eine Pastoral in größeren Räumen.“ 8. bis 10. Mai 2012, Kloster Jakobsberg/Ockenheim, Leitung: Dr. Christoph Rüdesheim, Dr. Hadwig Müller, Zielgruppe: alle pastoralen Berufsgruppen, vor allem Pastoral-teams.

Weitere Einzelheiten beim Theologisch-Pastorale Institut, Große Weiße Gasse 15, 55116 Mainz, Tel.: 06131 27088-0, E-Mail: info@tpi-mainz.de, Website: www.tpi-mainz.de.

Nr. 206 Exerzitien-Angebote in der Begegnungs- und Familienferienstätte „St. Otto“ auf Usedom

Die Begegnungs- und Familienferienstätte „St. Otto“ auf der Insel Usedom lädt ein zu folgenden Exerzitien:

- 12. bis 18. März 2012: Exerzitien unter der Leitung von P. Clemens Wagner OFM; Kosten: 365,- €, Ordensangehörige 270,- €.
- 15. bis 21. Oktober 2012: Ignatianische Exerzitien unter der Leitung von P. Christoph Wrembek SJ; Kosten: 365,- €, Ordensangehörige 270,- €.
- 18. bis 24. November 2012: Exerzitien mit verschiedenen Elementen unter der Leitung von P. Clemens Wagner OFM; Kosten: 356,- €, Ordensangehörige 270,- €.

Information und Anmeldung bei: Sr. Agnes, Dr. Wachsmann Str. 29, 17454 Zinnowitz, Tel.: 038377 74218, E-Mail: franziskanerinnen@st-otto-heim-zinnowitz.de; Begegnungs- und Familienferienstätte „St. Otto“, Kath. Kirchengemeinde „Stella Maris“, Dr. Wachsmann Str. 29, 17454 Zinnowitz, Tel.: 038377 740, Fax: 038377

74200, Websites: www.st-otto-heim-zinnowitz.de und www.stella-maris-usedom.de.

Nr. 207 Urlaubsseelsorge auf der Nordseeinsel Pellworm

Die katholische Seelsorgestation auf der Insel Pellworm lädt auswärtige Priester ein, an den Sonntagen die Heilige Messe mit der ortsansässigen Inselgemeinde und den Feriengästen zu feiern.

Informationen: Momme-Nissen-Haus, Bupheverweg 1, 25849 Pellworm, Tel. 04844 688, Website: www.momme-nissen-haus.de.

Nr. 208 Priesterexerzitien in der Benediktinerabtei Weltenburg im Herbst 2012

Die Benediktinerabtei Weltenburg lädt zu Schweigerexerzitien für Priester und Diakone in die Begegnungsstätte St. Georg ein:

Die Exerzitien vom 8. Oktober (16.30 Uhr) bis zum 12. Oktober 2012 (9.00 Uhr) stehen unter dem Thema „Stelle dein Leben unter das Geheimnis des Kreuzes.“ Passionsgestalten als Richtpunkte priesterlichen Lebens“ und werden von Prof. Dr. Ludwig Mödl, München, geleitet. Dr. Wilfried Hagemann, Augsburg/Münster, hat die Exerzitien vom 5. November (16.30 Uhr) bis zum 10. November 2012 (9.00 Uhr) unter das Leitwort „Er gibt den Geist unbegrenzt“ (Joh 3,34)“ gestellt.

Informationen und Anmeldung: Benediktinerabtei Weltenburg, Begegnungsstätte St. Georg, 93309 Weltenburg, Tel.: 09441 204-0, Fax: 09441 204-137.

Nr. 209 Altar und Ambo gesucht

Die Pfarrei Herz Jesu in Diez sucht für ihre Werktagskapelle einen Holzaltar mit (möglichst) passendem Ambo. Meldungen bitte an das Pfarrbüro Herz Jesu, Ernst-Scheuern-Platz 6, 65582 Diez, Tel.: 06432 2562; Fax: 06432 2225; E-Mail: herz-jesu-diez@t-online.de.

Nr. 210 Dienstnachrichten

Änderung der Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier: Mit Termin 1. Januar 2012 wurde Herr Ernst UNSELT vom Amt des Beisitzers entpflichtet. Zum gleichen Termin wurde Herr Günter ZWINGERT als Beisitzer ernannt.

Budget 2012 des Bistums Limburg

– Gesamtplan nach Dezernaten/Einzelplänen –

	Erträge €	Personal- aufwendungen €	Sachauf- wendungen €	Ergebnis €
Bistumsleitung	819.330	4.880.580	3.030.550	-7.091.800
00 Bischof	40.830	110.500	263.700	-333.370
01 Weihbischof	0	50.500	11.900	-62.400
02 Offizialat	5.000	312.000	15.700	-322.700
03 Bischofsvikar für den synodalen Bereich	5.000	190.700	99.100	-284.800
04 Generalvikar/Zentralstelle/ Bistumsleitung/-verwaltung allgemein	768.500	4.160.440	2.619.550	-6.011.490
08 Bischofsvikar für die Orden und geistlichen Gemeinschaften	0	56.440	20.600	-77.040
Dezernat Pastorale Dienste	2.592.290	10.943.770	5.129.395	-13.480.875
10 Dezernatsleitung	85.000	272.400	283.000	-470.400
11 Grunddienste und Entwicklung der Pastoral	84.100	1.955.100	223.700	-2.094.700
12 Pastoral in den Bezirken	63.700	1.419.130	532.300	-1.887.730
13 Kategorialseelsorge	660.100	3.723.020	720.900	-3.783.820
14 Weltkirche	1.595.390	3.491.920	2.987.495	-4.884.025
17 Schule des Glaubens, des Gebets und der Gemeinschaft	104.000	82.200	382.000	-360.200
Caritas/Caritative Verbände	50.000	0	13.094.846	-13.044.846
22 Caritasverbände	50.000	0	10.711.180	-10.661.180
23 Caritative Verbände	0	0	2.383.666	-2.383.666
Dezernat Kinder, Jugend u. Familie	5.511.292	7.449.352	5.012.289	-6.950.349
30 Dezernatsleitung	19.000	117.200	125.550	-223.750
31 Jugendverbände	271.500	526.000	255.473	-509.973
35 Tagungshäuser und Projektsteuerung	2.034.100	1.885.200	1.358.626	-1.209.726
36 Jugendliche und junge Erwachsene	1.188.040	2.855.400	1.157.950	-2.825.310
38 Familien und Generationen	1.998.652	2.065.552	2.114.690	-2.181.590
Dezernat Schule und Bildung	4.260.005	6.337.905	7.148.015	-9.225.915
40 Dezernatsleitung	391.100	122.500	2.791.474	-2.522.874
41 Haus am Dom	851.563	1.006.263	1.106.700	-1.261.400

42	Katholische Schulen	2.313.500	3.024.500	1.636.345	-2.347.345
43	Religionspädagogik	173.200	1.277.100	454.580	-1.558.480
45	Erwachsenenbildung	530.642	907.542	1.158.916	-1.535.816
Dezernat Personal		8.939.726	12.971.711	1.344.526	-5.376.511
50	Dezernatsleitung	138.026	467.229	117.901	-447.104
51	Pastorales Personal	200.700	1.129.750	542.860	-1.471.910
52	Nichtpastorales Personal und Personalverwaltung	8.601.000	11.374.732	683.765	-3.457.497
Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau		170.010.500	7.963.680	41.832.989	120.213.831
60	Dezernatsleitung	150.400	89.100	473.530	-412.230
61	Diözesanbauamt	64.340	709.540	26.033.070	-26.678.270
62	Liegenschaften und Zentrale Dienste	543.700	1.894.300	2.447.510	-3.798.110
63	Controlling	167.130.100	1.309.020	12.587.779	153.233.301
64	Rechnungswesen	2.118.500	602.300	143.500	1.372.700
67	Rentamt Nord	100	1.520.220	62.200	-1.582.320
68	Rentamt Süd	3.360	1.839.200	85.400	-1.921.240
Kirchengemeinden		8.063.720	29.987.900	40.476.675	-62.400.855
71	Geistliche und Pastorale Mitarbeiter	4.082.400	29.987.900	509.600	-26.415.100
72	Küster und Pfarrsekretärinnen	0	0	14.340.000	-14.340.000
73	Schlüsselzuweisungen	0	0	11.873.000	-11.873.000
74	Sonderzuweisungen	3.946.520	0	13.090.000	-9.143.480
75	Gesamtverbände	34.800	0	664.075	-629.275
Stellenpool		0	695.100	0	-695.100
80	Bistumsleitung	0	154.100	0	-154.100
81	Pastorale Dienste	0	8.300	0	-8.300
83	Kinder, Jugend und Familie	0	120.400	0	-120.400
84	Schule und Bildung	0	412.300	0	-412.300
Gesamt		200.246.863	81.229.998	117.069.285	1.947.580

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 3

Limburg, 1. März 2012

Der Apostolische Stuhl

- Nr. 211 Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2012: „Lasst uns aufeinander achten und uns zur Liebe und zu guten Taten anspornen.“ (Hebr 10, 24) 301

Der Bischof von Limburg

- Nr. 212 Hirtenbrief des Bischofs von Limburg zur Österlichen Bußzeit 2012: „Christus als Gewand anziehen“ (Gal 3, 27) – Caritas als Kleid der Kirche 304
- Nr. 213 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2012) 308
- Nr. 214 Änderung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens (KVVG) 308

Bischöfliches Ordinariat

- Nr. 215 Tarifautomatismus gemäß den Vorbemerkungen zur AVO 308
- Nr. 216 Besetzung der Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts (KODA) 309
- Nr. 217 Profanierung 309
- Nr. 218 Ankündigung der Diakonenweihe 310
- Nr. 219 Feier der Karfreitagsliturgie 310
- Nr. 220 Ferienaushilfen im Sommer 2012 310
- Nr. 221 Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz 310
- Nr. 222 Handreichung mit Texten der Heiligen Messe in acht Sprachen 310
- Nr. 223 Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln 310
- Nr. 224 Totenmeldung 311
- Nr. 225 Dienstnachrichten 312

Der Apostolische Stuhl

Nr. 211 Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2012: „Lasst uns aufeinander achten und uns zur Liebe und zu guten Taten anspornen.“ (Hebr 10, 24)

Liebe Brüder und Schwestern!

Die Fastenzeit gibt uns wieder einmal die Gelegenheit, über das Herz des christlichen Lebens nachzudenken: die Nächstenliebe. In der Tat ist dies eine günstige Zeit, um mit Hilfe von Gottes Wort und den Sakramenten unseren persönlichen wie gemeinschaftlichen Glaubensweg zu erneuern. Es ist ein Weg, der vom Gebet und vom miteinander Teilen geprägt ist, von Stille und Fasten, in der Erwartung, die österliche Freude zu erleben.

In diesem Jahr möchte ich einige Überlegungen zu bedenken geben, die ihren Ausgang von einem kurzen Bibelwort aus dem Brief an die Hebräer nehmen: „Lasst uns aufeinander achten und uns zur Liebe und zu guten Taten anspornen“ (10, 24). Das ist ein Satz aus einem Abschnitt, in dem der Verfasser dazu auffordert, auf Jesus Christus als den Hohenpriester zu vertrauen, der für

uns die Vergebung und den Zugang zu Gott erwirkt hat. Die Frucht der Aufnahme Christi ist ein Leben, das sich in Entsprechung zu den drei göttlichen Tugenden entfaltet: Es geht darum, dass wir „mit aufrichtigem Herzen und in voller Gewissheit des Glaubens“ zum Herrn hintreten (V. 22), dass wir „an dem unwandelbaren Bekenntnis der Hoffnung festhalten“ (V. 23), in dem ständigen Bemühen, gemeinsam mit unseren Brüdern und Schwestern „die Liebe und gute Taten“ zu wirken (V. 24). Auch wird darauf hingewiesen, dass es für die Unterstützung dieses Lebens nach dem Evangelium wichtig ist, an den liturgischen Versammlungen und den Gebetstreffen der Gemeinde teilzunehmen, den Blick auf das eschatologische Ziel gerichtet: die volle Gemeinschaft in Gott (V. 25). Ich möchte auf Vers 24 näher eingehen; er vermittelt uns in wenigen Worten eine wertvolle und stets aktuelle Lehre in Hinblick auf drei Aspekte des christlichen Lebens: die Aufmerksamkeit gegenüber dem anderen, die Gegenseitigkeit und die persönliche Heiligkeit.

1. „Lasst uns aufeinander achten“: die Verantwortung gegenüber den Brüdern und Schwestern

Das erste Element ist die Aufforderung „achtzugeben“. Das an dieser Stelle verwendete griechische Zeitwort ist

„*katanoein*“, was soviel bedeutet wie gut beobachten, aufmerksam sein, bewusst hinsehen, eines Umstandes gewahr werden. Wir begegnen ihm im Evangelium da, wo Jesus die Jünger dazu auffordert, auf die Vögel des Himmels zu „*sehen*“, die sich nicht abmühen und doch Gegenstand der fürsorglichen und zuvorkommenden göttlichen Vorsehung sind (vgl. Lk 12, 24), und wo er dazu ermahnt, den Balken im eigenen Auge zu „*bemerken*“, ehe man auf den Splitter im Auge des Bruders sieht (vgl. Lk 6, 41). Wir finden dieses Wort auch an einer anderen Stelle des Briefes an die Hebräer, als Aufforderung, auf Jesus zu „*schauen*“ (Hebr 3, 1), den Apostel und Hohenpriester, dem unser Bekenntnis gilt. Das Zeitwort, das unseren Aufruf einleitet, fordert also dazu auf, den Blick auf den anderen zu richten, in erster Linie auf Jesus, und aufeinander zu achten, sich nicht unbeteiligt, gleichgültig gegenüber dem Schicksal unserer Brüder und Schwestern zu zeigen. Stattdessen überwiegt häufig die entgegengesetzte Haltung: Gleichgültigkeit und Interesselosigkeit, die ihren Ursprung im Egoismus haben, der sich den Anschein der Achtung der „*Privatsphäre*“ gibt. Auch heute ertönt nachdrücklich die Stimme des Herrn, der jeden von uns dazu aufruft, sich seines Nächsten anzunehmen. Auch heute fordert Gott von uns, „*Hüter*“ unserer Brüder und Schwestern zu sein (vgl. Gen 4, 9), Beziehungen zu schaffen, die von gegenseitiger Fürsorge geprägt sind, von der Aufmerksamkeit für das Wohl des anderen und für dessen gesamtes Wohl. Das große Gebot der Nächstenliebe verlangt und drängt dazu, sich der eigenen Verantwortung gegenüber dem bewusst zu sein, der wie ich Geschöpf und Kind Gottes ist: Die Tatsache, dass wir als Menschen und vielfach auch im Glauben Brüder und Schwestern sind, muss dazu führen, dass wir im Mitmenschen ein wahres Alter Ego erkennen, das vom Herrn unendlich geliebt wird. Pflegen wir diesen brüderlichen Blick, so werden Solidarität und Gerechtigkeit wie auch Barmherzigkeit und Mitgefühl ganz natürlich aus unserem Herzen hervorströmen. Der Diener Gottes Papst Paul VI. sagte, die Welt leide heute vor allem an einem Mangel an Brüderlichkeit: „Die Welt ist krank. Das Übel liegt jedoch weniger darin, dass die Hilfsquellen versiegt sind oder dass einige wenige alles abschöpfen. Es liegt im Fehlen der brüderlichen Bande unter den Menschen und unter den Völkern“ (Enzyklika *Populorum Progressio* [26. März 1967], Nr. 66).

Das Achtgeben auf den anderen bedeutet, für ihn oder sie in jeder Hinsicht das Gute zu wünschen: leiblich, moralisch und geistlich. Der zeitgenössischen Kultur scheint der Sinn für Gut und Böse abhanden gekommen zu sein. Dabei muss mit Nachdruck daran erinnert werden, dass das Gute existiert und obsiegt, da Gott „gut ist und Gutes wirkt“ (vgl. Ps 119, 68). Das Gute ist das, was

das Leben, die Brüderlichkeit und die Gemeinschaft erweckt, schützt und fördert. Verantwortung gegenüber dem anderen bedeutet also, dessen Wohl anzustreben und dafür zu wirken, in dem Wunsch, dass auch er sich der Logik des Guten öffnen möge; sich um seine Brüder und Schwestern zu kümmern bedeutet, die Augen für ihre Bedürfnisse zu öffnen. Die Heilige Schrift warnt vor der Gefahr der Verhärtung des Herzens durch eine Art „*geistliche Betäubung*“, die blind macht für die Leiden anderer. Der Evangelist Lukas führt zwei Gleichnisse Jesu an, in denen zwei Beispiele für diese Situation gegeben werden, die im Herzen des Menschen entstehen kann. Im Gleichnis vom barmherzigen Samariter gehen der Priester und der Levit gleichgültig weiter, vorbei an dem von Räubern ausgeplünderten und geschlagenen Mann (vgl. Lk 10, 30–32), und in dem vom reichen Prasser bemerkt dieser an Besitz übersättigte Mann nicht die Lage des armen Lazarus, der vor seiner Tür den Hungertod stirbt (vgl. Lk 16, 19ff.). In beiden Fällen haben wir es mit dem Gegenteil des „*Achtgebens*“, des liebevollen, mitfühlenden Blickes zu tun. Was aber verhindert diesen menschlichen und liebenden Blick auf die Brüder und Schwestern? Häufig sind es materieller Reichtum und Übersättigung, aber auch der Vorrang, der persönlichen Interessen und Sorgen gegenüber allem anderen gegeben wird. Niemals dürfen wir unfähig sein, „*Mitleid zu empfinden*“ mit den Leidenden; niemals darf unser Herz von unseren Angelegenheiten und Problemen so in Anspruch genommen sein, dass es taub wird für den Schrei des Armen. Statt dessen können gerade die Demut des Herzens und die persönliche Erfahrung des Leids ein inneres Erwachen für Mitgefühl und Einfühlungsvermögen auslösen: „*Der Gerechte hat Verständnis für den Rechtsstreit der Armen, der Frevler aber kennt kein Verständnis*“ (Spr 29, 7). So wird die Seligkeit der „*Trauenden*“ (Mt 5, 4) verständlich, also jener, die es vermögen, aus sich selbst herauszugehen, um den Schmerz eines anderen mitzuempfinden. Die Begegnung mit dem anderen und das Öffnen des Herzens für seine Bedürfnisse können heilbringend und seligmachend sein.

Auf die Brüder und Schwestern zu „*achten*“ beinhaltet auch die Sorge um ihr geistliches Wohl. Und hier möchte ich an einen Aspekt des christlichen Lebens erinnern, von dem ich meine, dass er in Vergessenheit geraten ist: die brüderliche Zurechtweisung im Hinblick auf das ewige Heil. Heutzutage ist man generell sehr empfänglich für das Thema der Fürsorge und der Wohltätigkeit zugunsten des leiblichen und materiellen Wohls der Mitmenschen, die geistliche Verantwortung gegenüber den Brüdern und Schwestern findet hingegen kaum Erwähnung. Anders war dies in der frühen Kirche und ist es in den wirklich im Glauben gereiften Gemeinden,

wo man sich nicht nur der leiblichen Gesundheit der Brüder und Schwestern annimmt, sondern mit Blick auf ihre letzte Bestimmung auch des Wohls ihrer Seele. In der Heiligen Schrift lesen wir: „Rüge den Weisen, dann liebt er dich. Unterrichte den Weisen, damit er noch weiser wird; belehre den Gerechten, damit er dazulernt“ (Spr 9,8f.). Christus selbst befiehlt, einen Bruder, der sündigt, zurechzuweisen (vgl. Mt 18,15). Das Zeitwort „elenchein“, das hier für die brüderliche Zurechtweisung verwendet wird, ist dasselbe, das die prophetische Sendung der öffentlichen Anklage bezeichnet, die Christen gegenüber einer dem Bösen verfallenen Generation erfüllen (vgl. Eph 5,11). In der kirchlichen Tradition zählt „die Sünder zurechtweisen“ zu den geistlichen Werken der Barmherzigkeit. Es ist wichtig, sich wieder auf diese Dimension der christlichen Nächstenliebe zu besinnen. Vor dem Bösen darf man nicht schweigen. Ich denke hier an die Haltung jener Christen, die sich aus menschlichem Respekt oder einfach aus Bequemlichkeit lieber der vorherrschenden Mentalität anpassen, als ihre Brüder und Schwestern vor jenen Denk- und Handlungsweisen zu warnen, die der Wahrheit widersprechen und nicht dem Weg des Guten folgen. Die christliche Zurechtweisung hat ihren Beweggrund jedoch niemals in einem Geist der Verurteilung oder der gegenseitigen Beschuldigung; sie geschieht stets aus Liebe und Barmherzigkeit und entspringt einer aufrichtigen Sorge um das Wohl der Brüder und Schwestern. Der Apostel Paulus sagt: „Wenn einer sich zu einer Verfehlung hinreißen lässt, meine Brüder, so sollt ihr, die ihr vom Geist erfüllt seid, ihn im Geist der Sanftmut wieder auf den rechten Weg bringen. Doch gib acht, dass du nicht selbst in Versuchung gerätst“ (Gal 6,1). In unserer vom Individualismus durchdrungenen Welt ist es notwendig, die Bedeutung der brüderlichen Zurechtweisung wiederzuentdecken, um gemeinsam den Weg zur Heiligkeit zu beschreiten. Selbst „der Gerechte fällt siebenmal“ (Spr 24,16), heißt es in der Heiligen Schrift, und wir alle sind schwach und unvollkommen (vgl. 1 Joh 1,8). Es ist also ein großer Dienst, anderen zu helfen und sich helfen zu lassen, zu aufrichtiger Selbsterkenntnis zu gelangen, um das eigene Leben zu bessern und rechtschaffener den Weg des Herrn zu verfolgen. Es bedarf immer eines liebenden und berichtigenden Blickes, der erkennt und anerkennt, der unterscheidet und vergibt (vgl. Lk 22,61), wie es Gott mit jedem von uns getan hat und tut.

2. „Einander“: das Geschenk der Gegenseitigkeit

Dieses „Behüten“ der anderen steht im Gegensatz zu einer Geisteshaltung, die, weil sie das Leben auf die rein weltliche Dimension beschränkt, dieses nicht unter einem eschatologischen Gesichtspunkt betrachtet und

im Namen der individuellen Freiheit jede beliebige moralische Entscheidung akzeptiert. Eine Gesellschaft wie die gegenwärtige kann taub werden, sowohl für das körperliche Leid als auch für die geistlichen und moralischen Bedürfnisse des Lebens. Das darf unter Christen nicht geschehen! Der Apostel Paulus fordert dazu auf, nach dem zu streben, was „zum Frieden und zur gegenseitigen Erbauung beiträgt“ (vgl. Röm 14,19), um dem Nächsten Gutes zu tun und ihn aufzubauen (vgl. Röm 15,2), ohne den persönlichen Nutzen zu suchen, sondern „den Nutzen aller, damit sie gerettet werden“ (1 Kor 10,33). Dieses gegenseitige Zurechtweisen und Ermahnern, von Demut und Nächstenliebe getragen, darf im Leben der christlichen Gemeinde nicht fehlen. Die mit Christus durch die Eucharistie vereinten Jünger des Herrn leben in einer Gemeinschaft, die sie als Glieder eines einzigen Leibes aneinander bindet. Dies bedeutet, dass der andere zu mir gehört; sein Leben, sein Heil betreffen mein Leben und mein Heil. Hier berühren wir einen besonders tiefgreifenden Aspekt der Gemeinschaft: Unser Leben steht in einer wechselseitigen Beziehung zu dem der anderen, im Guten wie im Bösen; sowohl die Sünde als auch die Liebeswerke haben auch eine gesellschaftliche Dimension. In der Kirche, dem mystischen Leib Christi, nimmt diese Wechselseitigkeit Gestalt an: Die Gemeinde tut unaufhörlich Buße und bittet für die Sünden ihrer Mitglieder um Vergebung; doch sie freut sich auch immer von Neuem und jubelt über die Zeugnisse der Tugend und der Liebe, die sich in ihr entfalten. Mögen „alle Glieder einträchtig füreinander sorgen“ (1 Kor 12,25), ermahnt der heilige Paulus, da wir ein einziger Leib sind. Die Liebe zu unseren Brüdern und Schwestern, die auch im Almosengeben – eine neben dem Gebet und dem Fasten charakteristische Übung der Fastenzeit – ihren Ausdruck findet, gründet in dieser gemeinsamen Zugehörigkeit. Auch in der konkreten Sorge für die Ärmsten kann jeder Christ seine Teilhabe an dem einen Leib, der Kirche, ausdrücken. Aufeinander achten bedeutet auch, das Gute zu erkennen, das der Herr in den anderen wirkt, und gemeinsam mit ihnen für die Wunder der Gnade zu danken, die Gott in seiner Güte und Allmacht unentwegt an seinen Kindern vollbringt. Erkennt ein Christ das Wirken des Heiligen Geistes im Mitmenschen, so kann er nicht umhin, Freude darüber zu empfinden und den himmlischen Vater dafür zu preisen (vgl. Mt 5,16).

3. „Uns gegenseitig zur Liebe und zu guten Taten anspornen“: gemeinsam den Weg der Heiligkeit beschreiten

Dieser Satz aus dem Brief an die Hebräer (10,24) drängt uns dazu, uns Gedanken über den universalen Ruf zur

Heiligkeit zu machen, über ein beständiges Voranschreiten im geistlichen Leben; er ermahnt uns, nach den höheren Gnadengaben zu streben und nach einer immer größeren und fruchtbareren Liebe (vgl. 1 Kor 12,31-13,13). Das aufeinander Achten soll auch bewirken, dass wir uns gegenseitig zu immer größerer wirklicher Liebe anspornen – „wie das Licht am Morgen; es wird immer heller bis zum vollen Tag“ (Spr 4,18) –, in der Erwartung, jenen Tag, an dem die Sonne nicht untergehen wird, in Gott zu leben. Die uns geschenkte Lebenszeit gibt uns die kostbare Gelegenheit, die guten Werke zu entdecken und zu vollbringen, beseelt von der Liebe zu Gott. So wächst und entfaltet sich die Kirche selbst, um zur vollendeten Gestalt Christi zu gelangen (vgl. Eph 4,13). Auf der Linie dieser dynamischen Perspektive eines Wachstums liegt auch unsere Aufforderung, uns gegenseitig anzuspornen, um zur Fülle der Liebe und der guten Taten zu gelangen.

Leider ist da stets die Versuchung der Lauheit, die Versuchung, den Geist zu ersticken und sich zu weigern, „mit den Talenten zu wirtschaften“, die uns zu unserem Wohl und dem der anderen geschenkt sind (vgl. Mt 25,25ff). Wir alle wurden mit reichen geistigen oder materiellen Gaben ausgestattet, die für die Erfüllung des göttlichen Plans, für das Wohl der Kirche und für das persönliche Heil nützlich sind (vgl. Lk 12,21b; 1 Tim 6,18). Die geistlichen Lehrer erinnern daran, dass zurückfällt, wer im Glaubensleben keine Fortschritte macht. Liebe Brüder und Schwestern, lasst uns der immer aktuellen Aufforderung nachkommen, nach dem „hohen Maßstab des christlichen Lebens“ zu streben (Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben Novo millennio ineunte [6. Januar 2001], Nr. 31). Wenn die Kirche in ihrer Weisheit die Seligkeit und die Heiligkeit einiger vorbildlicher Christen anerkennt und verkündet, möchte sie dadurch auch den Wunsch wecken, deren Tugenden nachzuahmen. Der heilige Paulus ermahnt uns: „Übertrefft euch in gegenseitiger Achtung!“ (Röm 12,10).

Angesichts einer Welt, die von den Christen ein erneuertes Zeugnis der Liebe und der Treue zum Herrn fordert, mögen alle spüren, dass sie sich dringend bemühen müssen, einander in der Liebe, im Dienst und in den guten Werken zu übertreffen (vgl. Hebr 6,10). Besonderen Nachdruck erhält dieser Aufruf in der heiligen Zeit der Vorbereitung auf das Osterfest. Mit den besten Wünschen für eine heilige und fruchtbringende Fastenzeit vertraue ich euch der Fürbitte der seligen Jungfrau Maria an und erteile allen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan
3. November 2011

Benedictus PP. XVI

Der Bischof von Limburg

Nr. 212 Hirtenbrief des Bischofs von Limburg zur Österlichen Bußzeit 2012: „Christus als Gewand anziehen“ (Gal 3,27) – Caritas als Kleid der Kirche

Liebe Schwestern und Brüder im Bistum Limburg!

Im Dialogprozess, den die Deutsche Bischofskonferenz für die Kirche in unserem Land angestoßen hat, bildet die Caritas das Schwerpunktthema dieses Jahres. Nach dem Auftakt in Mannheim, der uns bewegt hat, miteinander zu teilen, was uns „im Heute glauben“ lässt, geht es jetzt darum, dass Worte im Sinne des Evangeliums zu Taten werden. Gemeint ist eine Hingabe und Haltung, die mit Jesus schaut und fühlt. „Compassion“ nennen es die Fachleute der Caritas in der Sprache unserer Zeit. Der Apostel Paulus hat dieses Mitfühlen, Mitgehen und Mitleiden im Blick, wenn er in Erinnerung ruft: „Ihr alle, die ihr auf Christus Jesus getauft seid, habt Christus als Gewand angelegt“ (Gal 3,27).

Die Tat der Liebe erweist sich als Frucht des Glaubens, wo Menschen ihr letztes Hemd geben. Die Geschichte der Heiligen in der Kirche kennt solche Beispiele der Caritas. Der Heilige Martin von Tours und die Heilige Elisabeth von Thüringen sind dadurch auf Tuchfühlung mit Christus gekommen, dass sie in der Kälte der Welt Menschen mit dem Mantel der Liebe bekleidet haben. Das ist eine Caritas, die wir vor Augen haben, wenn wir als Bistum Ende April an der Heiligen Rock-Wallfahrt in Trier teilnehmen werden. Das Gewand Christi, das dort gezeigt wird, ist kein geheimnisvoller Gegenstand an sich. Es versteht sich als Hinweis auf den, der der Kleider beraubt wurde und in seiner Nacktheit die Not der Menschen zeigt. Er fühlt mit allen, denen Würde genommen wird und leidet mit allen, denen es am Nötigsten fehlt. Der Heilige Rock von Trier ist ein Hemd ohne Taschen. Christus, der nichts für sich behalten hat, verkörpert eine Caritas, die mehr ist als Wallfahrtspflege. In der Liebe, die Christen geben, sehen sie Christus in den Bedürftigen und wissen zugleich, dass er keine anderen Hände hat als unsere, um zu handeln und zu heilen.

Mehr als 17.000 Ehrenamtliche sind in der Caritas unserer Diözese engagiert und geben damit ein Zeugnis des Glaubens, das in der Liebe wirksam wird. Sie gehen auf Tuchfühlung mit den Menschen in Not. Sie überwinden Berührungsängste. Sie ziehen Christus als Gewand an, wo sie Bedrängnisse und Belastungen hautnah an sich heran lassen. In diesem Sinn war die Caritaswallfahrt in unserem Bistum im Herbst des vergangenen Jahres eine Begegnung im Geist des Glaubens, die mir be-

wusst gemacht hat, wie weit der Mantel der Liebe in unserer Diözese ausgespannt ist. Ich danke allen, die sich in den verschiedenen Bereichen der Caritas auf pfarrlicher und verbandlicher Ebene unermüdlich dafür einsetzen. Wo das Zeugnis des Lebens durch das Zeugnis des Wortes bereichert wird, vermittelt sich Caritas als Kleid der Kirche. An der Liebe soll man sie erkennen. Ihre Worte sollen ansprechen, was zur Tat bewegt. Sie wird attraktiv, „wo das Herz den sucht, dessen Kleid das Auge sieht.“¹

Papst Benedikt XVI. verbindet in seiner Enzyklika „Deus caritas est“ die Berufung zur Caritas mit der Bedeutung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: „Sie müssen daher zu allererst Menschen sein, die von der Liebe Christi berührt sind, deren Herz Christus mit seiner Liebe gewonnen und darin die Liebe zum Nächsten geweckt hat (...) Wer Christus liebt, liebt die Kirche und will, dass sie immer mehr Ausdruck und Organ seiner Liebe sei“ (DCE, Art. 33).

Caritas wird konkret, wo Liebe ihren Ursprung zu erkennen gibt. Das zeigen uns die Heiligen und Seligen der Nächstenliebe in ihrer Zeit. Von ihnen können wir heute lernen, welche dreifache Ausrichtung der Dienst der Kirche an der Welt braucht.

I. Das Kleid des Glaubens anziehen

Wo der Mensch verwundet ist, leidet er an Leib und Seele. Damit er heil werden kann, bedarf es einer Caritas, die den ganzen Menschen in den Blick nimmt. Der Mensch von heute braucht eine Hilfe, die ihm mehr gibt als Geld. Er sucht eine Orientierung, die nur eine Caritas zu geben vermag, die den Geist der Innerlichkeit in allen äußereren Geschäften pflegt. Diese Ganzheitlichkeit kann uns eine Heilige unseres Bistums vermitteln. Hildegard von Bingen, die Mystikerin und Medizinerin, wusste Wege zum heiligen Gott und zur Heilung des Menschen. Darin verweist sie auf den inneren Zusammenhang von Spiritualität und Caritas.

Wer heute dem Menschen helfen will, gibt ihm zu wenig, wenn er Gott vorenthält. Wer heute von Gott spricht, kann sich nur Gehör verschaffen, wo er Liebe wagt.

Hildegard von Bingen, deren ganzheitliches Zeugnis in unserer Diözese gerade von den Schwestern in der Benediktinerinnenabtei Eibingen wach gehalten wird, ermutigt zu einer Sicht auf den Menschen, die nach Gott Ausschau hält. Sie sagt: „Die Liebe hat den Menschen

erschaffen, die Demut hat ihn erlöst. Die Liebe und die Vorsehung Gottes stimmen ganz und gar überein.“

Hildegard von Bingen zeigt, wie der Mensch heute heil werden kann. Materielle und leibliche Not ist oft mit geistiger Leere und geistlicher Dürre verbunden. Die Heilige selbst hat diesen tieferen Zusammenhang leidvoll erfahren. In ihren Visionen schreibt sie: „Im Jahre 1170 nach Christi Geburt lag ich lange krank danieder. Da schaute ich wach an Körper und Geist eine Frau von solcher Schönheit, dass Menschengeist es nicht zu fassen vermochte. Ihre Gestalt ragte von der Erde bis zum Himmel. Ihr Antlitz leuchtete von höchstem Glanz. Ihr Auge blickte zum Himmel. Bekleidet war sie mit einem strahlend hellen Gewand aus weißer Seide und einem Mantel besetzt mit kostbaren Steinen (...) Aber ihr Antlitz war mit Staub bestreut, ihr Gewand war an der rechten Seite zerrissen. Auch hatte der Mantel seine erlesene Schönheit verloren (...).“²

In dieser Gestalt, die die Heilige Hildegard beschreibt, erkennt sie Christus und den Menschen. Seine Schönheit will uns in jedem menschlichen Gesicht begegnen. Zugleich sind es die Grenzen und das Grauen des menschlichen Lebens, aus denen Christus uns anschauen will. Das zerrissene Gewand des Bettlers ist Christi Kleid.

Dieser innere Zusammenhang prägt die Sicht der Caritas. In der Betrachtung des Evangeliums bekommen wir den Menschen vor Augen, wie Christus ihn sieht und uns durch ihn anschaut. Hier liegt der tiefste Impuls einer Caritas, die sich in ihren Werken das Wort der Heiligen Hildegard zu eigen macht: „Gott wurde Mensch, damit der Mensch Heimat finde in Gott.“

Diese Botschaft ist die Bestimmung des Refugiums in Hofheim. Hier hat die Caritas in unserem Bistum einen Ort, an dem Haupt- und Ehrenamtliche ausdrücklich auf diesen Geist der Innerlichkeit schauen. Ich danke allen, die in der Gemeindecaritas, den Elisabeth- und Vinzenzkonferenzen sowie in den Caritasverbänden auf Bezirksebene zeigen, wie aus der Kraft der Taufe die Motivation zur Tat der Liebe kommt. Wer Christus als Gewand angezogen hat, möchte, dass die Menschen mit seiner Liebe bekleidet werden und sieht zugleich, wie viele heute in sozialer Kälte frieren. In der Kampagne gegen Kinderarmut haben wir im Bistum ein Bündnis geschaffen, das uns verpflichtet hinzuschauen und zu handeln.

Wer auf die Heiligen der Nächstenliebe schaut, begreift, wie sie mit sich und ihrer Zeit gerungen haben. Das

¹ Vgl. E. Aretz, Das Leitwort für die Heilig-Rock-Wallfahrt 1996, in: Ders./u. a. (Hg.), Der Heilige Rock zu Trier. Studien zur Geschichte und Verehrung der Tunika Christi, Trier 1995, 1016.

² Hildegard von Bingen, Brief an Werner von Kirchheim und an seine Priestergemeinschaft, PL 197, 269ff.

Kleid des Glaubens, das sie vorfanden, war nicht selten staubig oder angerissen – alles andere als schmuckvoll. Es wurde aber dadurch kostbar, dass sie es angezogen haben. Die Heiligen zeigen uns, was möglich ist, wenn der Glaube zum Motor der Caritas wird.

Ein Wort der Heiligen Schrift spricht davon, dass Zeiten der Auseinandersetzung immer auch Zeiten der Läuterung und Erneuerung werden können. Die Caritas der Kirche reinigt die Gesinnung einer Gesellschaft. Sie ist der Glaubwürdigkeitstest des Evangeliums. Das zeigen die Heiligen: „Es sind die, die aus der großen Bedrängnis kommen; sie haben ihre Gewänder gewaschen und im Blut des Lammes weiß gemacht“ (Offb 7, 14).

Zur ‚Kleiderpflege unseres Glaubens‘ aus der Taufe gehört immer die Läuterung zu einer größeren Liebe.

II. Das Gewand der Liebe berühren

Der Blick in die Geschichte unseres Bistums führt uns ein Gesicht vor Augen, das diese Gesinnung zur Caritas verkörpert. Es ist die Selige Mutter Maria Katharina Kasper aus Dernbach im Westerwald. Die Armut der eigenen Familie schärft in der Mitte des 19. Jahrhunderts ihren Blick für die soziale Not der Mitmenschen ihrer Zeit. Die Umstände des Lebens wecken in ihr eine Bereitschaft zum Helfen und zum Dienen, die sie in der Liebe kreativ werden lässt. Obwohl sie selbst über keinen Schulabschluss verfügt, ist sie hoch intelligent und kompetent, wenn es darum geht, Not aufzuspüren und Mangel zu lindern. 1851 gründet sie die Kongregation der Dernbacher Schwestern, die seitdem an so vielen Orten in unserem Bistum Spuren der Caritas gelegt hat.

Im Schleier des Ordenskleides dieser Seligen vermittelt ihr zielgerichteter Blick, dass die Caritas das Auge der Kirche ist. Ihr Gewand des Glaubens erweist sich in ihrem Leben als ein Schutzmantel für viele, die Geborgenheit suchen.

Was Katharina Kasper mit ihren Schwestern in der Gründung von Häusern zur Förderung von Kindern und Frauen auf den Weg gebracht hat, begegnet uns heute im Engagement für die Kindertagesstätten und Schulen im erzieherischen Bereich. Bei meinen Visitationen in den Pfarrgemeinden unseres Bistums beeindruckt mich immer wieder das hoch entwickelte soziale Netz von mobiler Alten- und Krankenpflege. Die Vielfalt der gewachsenen Beratungsdienste und profilierten Hilfen in den materiellen, sozialen und geistigen Nöten lässt die Nähe der Kirche im Leben der Menschen erfahren. Diese Unmittelbarkeit einer Caritas vor Ort verdankt sich dem Zeugnis der Dernbacher Schwestern im Geist ihrer Gründerin.

So, wie sie in ihrer Zeit wachsam war für die Nöte der Menschen, brauchen wir heute eine neue Achtsamkeit für den Anderen und die Aufmerksamkeit für das, was ihm fehlt. Gerade wenn wir gegenwärtig die Erweiterung der pastoralen Räume zu Pfarreien neuen Typs angehen, brauchen wir eine Nähe vor Ort, die die Berührung mit der Caritas in den Bedrängnissen des Alltags vermittelt. Wo Christen mit Herz und Hand, in Suppenküchen und Kleiderstuben, am Krankenbett und in der Kinderbetreuung, in der Obdachlosenhilfe und Flüchtlingsarbeit an der Seite der Menschen stehen, sind sie am Saum der Liebe. Da kommt es – wie beim Propheten Sacharja verheißen – zu einer Begegnung, die etwas in Bewegung bringt: „In jenen Tagen werden zehn Männer aus Völkern aller Sprachen einen Mann aus Juda an seinem Gewand fassen, ihn festhalten und sagen: Wir wollen mit euch gehen; denn wir haben gehört: Gott ist mit euch“ (Sach 8, 23).

Wer in der Caritas vor Ort das Kleid der Kirche anfasst kann, gewinnt einen Glauben, der Geduld mit Gott und den Menschen hat. Die Selige Katharina Kasper ist in dieser Haltung groß geworden. Sie schreibt an ihre Mitschwestern: „Man muss die Vorsehung anbeten und sich ruhig der Gnade des Herrn unterwerfen. (...) Wir müssen zuerst den Weg des Kreuzes gehen, eh wir den Weg auf Tabor finden.“

Wer den Saum eines Gewandes berührt, das die Liebe Jesu bezeichnet, kann in den Gebrochenheiten auf das ganz Große vertrauen. Der Evangelist Markus sieht diese Gnade in der Tuchfühlung, die eine Frau in ihrer Krankheit mit Jesus aufnimmt. Ihre Worte werben für eine Caritas, die in der Not der Menschen ‚anpacken‘ will: „Wenn ich auch nur sein Gewand berühre, werde ich geheilt“ (Mk 5, 28). Wo Herz und Hand nach Christus greifen, findet der Mensch Heilung.

Der Kirchenvater Augustinus beschreibt diese Bewegung, die die Heiligen und Seligen in ihren Taten der Liebe so geerdet hat: „Geh durch den Menschen und du findest zu Gott!“ Das ist zu allen Zeiten der Weg der Kirche. Sie ist nicht von dieser Welt. Sie lebt aber mitten in der Welt und hat einen Auftrag für diese Welt.

III. Den Stoff der Gerechtigkeit weben

Bei seinem Deutschlandbesuch im vergangenen Jahr hat Papst Benedikt XVI. in der Freiburger Konzerthausrede darauf verwiesen, dass die Caritas der Kirche ein kritischer Weltdienst ist. Die Gestaltung unserer Gesellschaft aus dem Geist des Evangeliums beginnt mit der Wachsamkeit des Gewissens, dass Gott Gerechtigkeit

für alle Menschen will. Das ist ein großes Projekt für Getaufte.

Papst Benedikt XVI. hat in Freiburg einladende Worte dafür gefunden: „Offensein für die Anliegen der Welt heißt demnach für die entweltlichte Kirche, die Herrschaft der Liebe Gottes nach dem Evangelium durch Wort und Tat hier und heute zu bezeugen, und dieser Auftrag weist zudem über die gegenwärtige Welt hinaus; denn das gegenwärtige Leben schließt die Verbindung mit dem ewigen Leben ein. Leben wir als einzelne und als Gemeinschaft der Kirche die Einfachheit einer großen Liebe, die auf der Welt das Einfachste und Schwerste zugleich ist, weil es nicht mehr und nicht weniger verlangt, als sich selbst zu verschenken.“³

Der Einsatz für eine gerechtere Welt beginnt in der Caritas, wo einzelne sich einbringen.

Es ist die bekannte Erfahrung: Wenn viele kleine Leute an vielen kleinen Orten viele kleine Schritte tun, erneuert sich das Angesicht der Welt. Diesen Mut, für eine gerechtere Gesellschaft einzutreten, hat der große Sozialreformer und Bischof von Mainz, Wilhelm Emmanuel von Ketteler, gezeigt. Vor zweihundert Jahren wurde er geboren. In der Mitte des 19. Jahrhunderts sieht er die Armut der Menschen in der Welt der Wirtschaft und die Ungerechtigkeit in den Lebensverhältnissen. Seine Initiativen dagegen und seine Kraft zum Kampf für mehr Gerechtigkeit ist eine Caritas mit politischem Charakter. Bischof Ketteler sieht seine Zeit und Welt kritisch. Was er feststellt, gilt noch heute und verweist auf morgen: „Je materialistischer die Zeit, desto mehr verliert sie die Liebe zu den idealen Gütern, desto mehr neigen die Menschen dahin, alles unter dem Gesichtspunkt des Geschäftes zu betrachten und auch den Ideen, ja der Freiheit zu entsagen, wenn man damit ein gutes Geschäft machen kann.“⁴

Die Caritas der Kirche will der Gier nach Geld die Logik der Liebe gegenüberstellen. Bischof von Ketteler sieht darin die größte Notwendigkeit seiner Zeit. Für ihn und seinen Einsatz gilt, was er anderen empfiehlt: „Es gibt Reden, die wie Taten sind, weil Taten aus ihnen erwachsen.“⁵

³ Benedikt XVI., Ansprache an engagierte Katholiken aus Kirche und Gesellschaft, am 25. September 2011, Konzerthaus, Freiburg im Breisgau, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 189, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2011, 151.

⁴ W. E. von Ketteler, Freiburger Katholikentagsrede von 1875, in: Sämtliche Werke und Briefe, hrsg. von E. Iserloh u.a., Abteilung I, Bd. 4, Mainz 1994, 532.

⁵ Vgl. W. E. von Ketteler, Adventspredigt im Hohen Dom zu Mainz, Kettelerwerke I, 1ce 2. Predigt 1848, 44f.; in: K. Brehmer: Wilhelm Emmanuel von Ketteler (1811–1877) – Arbeiterbischof und Sozialethiker. Auf den Spuren einer zeitlosen Modernität, Regensburg 2009, 35.

Wie lebensnah Bischof Ketteler seinen Einsatz verstand, gibt eine Biographie über ihn wieder: Sie erzählt, wie er als junger Kaplan einmal bei einem Spaziergang auf ein weinendes Kind traf. Es war hungrig und hatte gerade bei einem reichen Bauern um Brot gebettelt, war aber schnöde abgewiesen worden. Als Kaplan Ketteler davon erfuhr, ging er schnurstracks zu dem betreffenden Bauernhaus. Dort hieß man den adeligen geistlichen Herrn herzlich willkommen, bat ihn, Platz zu nehmen und bot ihm Essen und Trinken an. Ketteler aber lehnte dankend ab und bat nur um ein Butterbrot, das man ihm etwas irritiert gab. Er – so heißt es weiter in der Biographie – soll dann mit tiefem Ernst gesagt haben: „Ihr habt mich geehrt, weil ich Kaplan, weil ich Freiherr bin; das Butterbrot aber ist für ein armes Kind, für einen Gast, der höher steht als ich; denn: ,Was ihr dem Geringsten meiner Brüder tut, sagt Christus, das habt ihr mir getan.“⁶

Die Caritas der Kirche als Kleid des Glaubens braucht die Courage zum Naheliegenden. Liebe trägt nicht als Theorie einer Gesellschaft. Sie ist immer praktisch und prophetisch. Das zeigen gerade die Verbände in der Kirche, die sich auf das Vermächtnis Bischof von Kettelers berufen. Deren Engagement für die katholische Soziallehre webt den Stoff einer Gerechtigkeit weiter, die alle Menschen in unserer Gesellschaft einbinden will. In diesem Sinn ist die Caritas nicht zuerst ein Verband aus Strukturen, sondern ein Verbund zu mehr Solidarität mit den Benachteiligten. Anwaltschaft für die Armen ist immer persönlich und politisch.

Liebe Schwestern und Brüder, als Kirche über die Caritas mit der Welt in Dialog zu kommen, ist der Versuch, mehr Tuchfühlung mit dem Leben Jesu Christi in den Nöten der Menschen zu bekommen. Wer sie dann vor Augen hat, wird auf die Kleiderordnung des Neuen Testaments verwiesen: „Bekleidet euch mit aufrichtigem Erbarmen, mit Güte, Demut, Milde, Geduld“ (Kol 3, 12). Dieses Kleid steht der Kirche und es möge uns allen passen.

Dazu segne Sie alle – auf die Fürsprache der Gottesmutter Maria, der Heiligen Hildegard von Bingen und der Seligen Mutter Maria Katharina Kasper – der dreieine Gott, der Vater und der Sohn und der Heilige Geist.

Limburg/Lahn,
zum 1. Fastensonntag 2012

+ Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Bischof von Limburg

⁶ O. Pfülf, Bischof von Ketteler (1811–1877). Eine geschichtliche Darstellung, 3 Bde., Mainz 1899, 131.

Nr. 213 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2012)

In den Gottesdiensten am Palmsonntag gedenken die Katholiken in Deutschland auch in diesem Jahr wieder der Christen im Heiligen Land. Nach wie vor bedürfen sie unserer besonderen Solidarität und Ermutigung.

Das Jahr 2011 war für die Menschen im gesamten Nahen Osten eine bewegte Zeit. Im so genannten „Arabischen Frühling“ entledigten sich die Völker in Tunesien, Ägypten und Libyen ihrer jahrzehntelangen Herrscher. In anderen Staaten der Region hält der Widerstand gegen Unterdrückung und Korruption an. Der mutige Einsatz gegen ungerechte und ausbeuterische Systeme findet weltweit zu Recht große Anerkennung. Aber noch ist offen, wohin die Reise dieser Revolutionen geht. Mancherorts ist anfängliche Euphorie in Ernüchterung umgeschlagen. Besonders der Aufschwung radikaler Islamisten wird von vielen, besonders auch von den Christen und anderen religiösen Minderheiten mit großer Besorgnis gesehen.

Die Umwälzungen in der Region und die damit verbundenen Unsicherheiten wirken sich auch auf den weiter ungelösten Konflikt zwischen Palästinensern und Israelis aus. Vorerst aber ist noch nicht absehbar, ob unter den Palästinensern freiheitlich-gemäßigte oder islamistische Kräfte von den neuen Entwicklungen profitieren werden. So bleibt auch die Lage der Christen im Heiligen Land prekär. Nicht wenige befürchten, dass sich die Dinge für sie zum Schlechteren verändern könnten.

Aber gerade in Zeiten der Ungewissheit bietet der Glaube an Christus Halt und Kraft. Dieser Glaube kann gestärkt werden durch unsere Zeichen der Hoffnung und der Zuversicht. So rufen wir am diesjährigen Palmsonntag die Katholiken in Deutschland wiederum dazu auf, der Kirche im Ursprungsland unseres Glaubens im Gebet zu gedenken und die kirchlichen Einrichtungen vor Ort großzügig zu unterstützen. Die Palmsonntagskollekte trägt dazu bei, Mittel für den schwierigen Dienst der Kirche in dieser Region bereit zu stellen. Den Christen soll geholfen werden, menschenwürdig in ihrer Heimat zu leben und ihre Marginalisierung in der Gesellschaft zu überwinden.

Einmal mehr ermutigen wir Kirchengemeinden und Gruppen, Pilgerreisen ins Heilige Land zu unternehmen. Der Kontakt mit den christlichen Gemeinschaften vor Ort und persönliche Begegnungen sind unverzichtbare

Hoffnungszeichen für unsere Brüder und Schwestern, die ihren Glauben in schwieriger Lage bezeugen.

Würzburg, 24. Januar 2012 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 1. April 2012, in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse auf ortsübliche Weise bekannt gemacht werden.

Limburg, 9. Februar 2012 Dr. Kaspar
AZ: 608B/18510/12/02/1 Generalvikar

Nr. 214 Änderung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens (KVVG)

1. An die Stelle von § 27 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg, ABl. 1977, S. 559, zuletzt geändert am 07.09.2011, Amtsblatt 2011, S. 211, treten folgende Sätze:

„Jeder Verwaltungsrat der dem Gesamtverband angehörenden Kirchengemeinden bestimmt durch Wahl für die Dauer einer Wahlperiode eine Person als Mitglied der Verbandsvertretung. Diese Person muss ihren Hauptwohnsitz im Gebiet des Bistums haben und im Übrigen die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 6 erfüllen; eine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist nicht erforderlich. Die gewählte Person hat dem Verwaltungsrat auf Verlangen zu berichten.“

2. § 27 Abs. 1 Satz 3 wird zu § 27 Abs. 1 Satz 4.

Limburg, 20. Februar 2012 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 603H/18480/12/01/2 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 215 Tarifautomatismus gemäß den Vorbemerkungen zur AVO

Folgende Regelungen sind im Rahmen des Tarifautomatismus gemäß den Vorbemerkungen zur AVO in Kraft getreten:

Übernahme des Änderungstarifvertrages Nr. 11 vom 24. Januar 2011 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V)

Die AVO wird in der Anlage 22, Vergütungsrichtlinie VR 2 und im Anhang zur Anlage 32, Vergütungsrichtlinie VR 19 wie folgt geändert:

A) In der Vergütungsgruppe S 14 wird jeweils der Klammerzusatz „(Hierzu Protokollerklärung Nr. 12)“ durch den Klammerzusatz „(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 12 und 13)“ ersetzt.

B) Die Protokollerklärungen zu den Vergütungsrichtlinien VR 2 und VR 19 werden jeweils um eine neue Nummer 13 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„13. ¹Das „Treffen von Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls und die Einleitung von Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind“, sind im Allgemeinen Sozialen Dienst bei Tätigkeiten im Rahmen der Fallverantwortung bei

- Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII,
- der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII,
- der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII),
- der Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII)

einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erfüllt. ²Die Durchführung der Hilfen nach den getroffenen Entscheidungen (z.B. Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege oder Heimerziehung) fällt nicht unter die Entgeltgruppe S 14. ³Die in Aufgabengebieten außerhalb des Allgemeinen Sozialen Dienstes wie z.B. Erziehungsbeistandschaft, Pflegekinderdienst, Adoptionsvermittlung, Jugendgerichtshilfe, Vormundschaft, Pflegschaft auszuübenden Tätigkeiten fallen nicht unter die Entgeltgruppe S 14, es sei denn, dass durch Organisationsentscheidung des Arbeitgebers im Rahmen dieser Aufgabengebiete ebenfalls Tätigkeiten auszuüben sind, die die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen.“

C) Die Protokollerklärungen Nr. 13 werden jeweils um folgende Niederschriftserklärung ergänzt:

„Niederschriftserklärung zu der Protokollerklärung Nr. 13:

¹Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) ist eine Organisationsbezeichnung, die auch durch andere Begriffe wie z.B. Kommunaler Sozialer Dienst (KSD) ersetzt sein kann. ²Der Begriff bezeichnet hier die Aufgabenstellung des Allgemeinen Sozialen Dienstes und muss nicht mit

der Benennung der Organisationsform bei dem einzelnen Arbeitgeber übereinstimmen.“

D) Die Änderungen treten zum 01.01.2011 in Kraft.

Nr. 216 Besetzung der Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts (KODA)

Mit dem 07.02.2012 hat eine neue Amtsperiode der KODA begonnen.

Besetzung

Zum Vorsitzenden der KODA wurde Johannes Müller-Rörig und zum stellvertretenden Vorsitzenden Prof. Dr. Gernot Sydow gewählt.

Für die Dienstgeberseite wurden folgende Mitglieder durch den Herrn Generalvikar in die KODA berufen: Dr. Heinz Auerbach, Personaldirektor Dietmar Henn, Pfr. Franz-Heinrich Lomberg, Justiziar Prof. Dr. Gernot Sydow, Finanzdezernent Gordon Sobbeck (ab 01.04.2012).

Für die Dienstnehmerseite wurden folgende Mitglieder in die KODA gewählt: Richard Ackva, Marienraud Altmeier, Martin Grether, Udo Koser, Johannes Müller-Rörig.

KODA-Vermittlungsausschuss

Zum Vorsitzenden des KODA-Vermittlungsausschusses wurde durch die KODA Herr Hans-Georg Dahl gewählt. Zu Beisitzern wurden von der Mitarbeiterseite gewählt: Patric Feick (außerhalb der Kommission), vertreten durch Birgit Wehner sowie Udo Koser (aus der Kommission), vertreten durch Martin Grether.

Von Dienstgeberseite wurden berufen: Rechtsdirektor i. K. Wolfgang Hammerl (außerhalb der Kommission) und Personaldirektor Dietmar Henn (aus der Kommission).

Die Geschäftsführung der KODA und des KODA-Vermittlungsausschusses wird durch Frau Abteilungsleiterin Birgit Krellmann, Dezernat Personal, wahrgenommen.

Nr. 217 Profanierung

Mit Wirkung zum 26. Februar 2012 – nach der Feier der letzten heiligen Messe am Nachmittag des genannten Tages – hat der Herr Generalvikar gemäß c. 1222 § 2 CIC die katholische Kirche Herz Jesu, Taunusstr. 85, 61381 Friedrichsdorf, sowie gemäß c. 1238 CIC den darin befindlichen Altar für profan erklärt.

Nr. 218 Ankündigung der Diakonenweihe

Am Samstag, 24. März 2012, wird Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst fünf Priesterkandidaten des Bistums Limburg die Diakonenweihe spenden. Die Weihefeier beginnt um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Limburg.

Die Priester und Diakone des Bistums sind eingeladen, durch ihre Teilnahme an der Diakonenweihe ein Zeichen der Verbundenheit mit den Weihekandidaten zu setzen. Sie sind gebeten, in Chorkleidung zu erscheinen. Im Südquerhaus des Domes ist eine begrenzte Zahl an Plätzen reserviert.

Die Pfarrgemeinden und alle Gläubigen im Bistum sind eingeladen, die Weihekandidaten durch ihr Gebet zu begleiten.

Nr. 219 Feier der Karfreitagsliturgie

Wir weisen darauf hin, dass bei der Gestaltung der Karfreitagsliturgie die geltenden liturgischen Bestimmungen zu beachten sind.

Demnach ist es nicht gestattet, auf die Kommunionfeier zu verzichten.

Nr. 220 Ferienaushilfen im Sommer 2012

In den vergangenen Jahren konnten immer wieder ausländische Priester, meist Aufbaustudenten aus Rom, als Aushilfe in den Ferienmonaten in Pfarreien des Bistums vermittelt werden. Erfahrungsgemäß wird um die Vermittlung eines Kalendermonats gebeten.

Damit auch in diesem Jahr die Planungen rechtzeitig anlaufen können, mögen sich die Pfarrer, die für die Urlaubszeit eine Vertretung wünschen, bitte bis Ende April an das Sekretariat des Generalvikars wenden. Dabei sollten Ort der Kirchengemeinde, Zeitraum der Vertretung und die Möglichkeiten der Unterbringung angegeben werden. Die Bestimmungen bezüglich der Ernennung des vicarius substitutus sind zu beachten, besonders hinsichtlich des Einsatzes von Ordensgeistlichen (Amtsblatt 1999, S. 13). Bezuglich der finanziellen Leistungen gilt der Beschluss der Verwaltungskammer des Bistums Limburg vom 20. September 1990.

Nähere Auskünfte dazu erteilt Herr Meuer (Dez. Personal), Tel. 06431 295-480. Das Bistum Limburg schließt für die Dauer der Vertretung eine Krankenversicherung für akut eintretende Krankheiten beim Pax- Versicherungsdienst ab.

Nr. 221 Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz

In der Reihe der Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz ist erschienen:

Verlautbarung des Apostolischen Stuhls Nr. 190: Nachsynodales Apostolisches Schreiben Africae munus seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI. über die Kirche in Afrika im Dienst der Versöhnung, der Gerechtigkeit und des Friedens.

Interessenten können diese Druckschrift im Dezernat Pastorale Dienste bestellen, Tel.: 06431 295-227.

Nr. 222 Handreichung mit Texten der Heiligen Messe in acht Sprachen

Das Erzbischöfliche Amt für Unterricht und Erziehung der Erzdiözese Wien hat ein Heft publiziert, in dem die Texte der Heiligen Messe in der deutschen, lateinischen, englischen, französischen, polnischen, russischen, italienischen und spanischen Sprache nebeneinander abgedruckt sind. Damit soll die Feier der Eucharistie bei verschiedensprachigen Teilnehmern erleichtert werden.

Die Hefte im DIN-A-5-Format sind in zwei unterschiedlich gestalteten Einbänden zum Preis von € 1,50 plus Versandkosten in beliebiger Stückzahl erhältlich.

Auf Wunsch kann eine individualisierte Fassung bestellt werden, die auf zwei Doppelseiten Raum für eigene Texte und Bilder bietet (Preis: € 2,00 pro Heft plus Versandkosten bei einer Mindestbestellmenge von 500 Exemplaren).

Informationen und Bestellungen: Erzdiözese Wien, Erzbischöfliches Amt für Unterricht und Erziehung, Stephansplatz 3/IV, 1010 Wien, Österreich, E-Mail: e.kuhn@edw.or.at.

Nr. 223 Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln

Fast während des ganzen Jahres ist auf den ostfriesischen Inseln Urlaubszeit. Für die Gottesdienste, für seelsorgerliche Gespräche und gegebenenfalls Kooperation in den Angeboten der Urlauberseelsorge werden – auch in der Vor- und Nachsaison – Geistliche benötigt. Das Umfeld einer von Urlaubsstimmung und Offenheit der Menschen geprägten Situation zeigt sich als spannende pastorale Erfahrung, lässt aber in jedem Fall ausreichen-

de Zeit zur privaten Erholung. Für die Geistlichen wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt.

Nähere Informationen gibt das Bistum Osnabrück im Internet unter www.urlauberseelsorger.de. Auskünfte erteilt das Pfarrbüro in Esens, Tel.: 04971 4536, E-Mail: st.willehad.esens@t-online.de.

Nr. 224 Totenmeldung

Am 26. Februar 2012 verstarb Herr Pfarrer i. R. Hermann Stinner, Ehrendomkapitular des Lubliner Erzdomkapitels, im Alter von 85 Jahren in Limburg.

Hermann Stinner wurde am 1. Mai 1926 in Neunkhausen im Oberwesterwald geboren. Er besuchte die Volkschule in Mörlen, die Mittelschule in Hachenburg und das Realgymnasium in Betzdorf. Zum Wintersemester 1946/1947 begann er mit dem Studium der Philosophie und Theologie an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen. Bischof Dr. Wilhelm Kempf spendete Hermann Stinner am 8. Dezember 1951 im Hohen Dom zu Limburg die Priesterweihe. In Dankbarkeit konnte er im vergangenen Jahr sein 60jähriges Priesterjubiläum feiern.

Seinen priesterlichen Dienst begann Hermann Stinner als Kaplan in der Pfarrei in Lorch, wo er jedoch nur kurze Zeit tätig war. Schon im Mai 1952 wurde er nach Kelkheim-Münster versetzt. Hier war er sechs Jahre Kaplan, und nach fünf Monaten als Pfarrverwalter übertrug ihm Bischof Dr. Wilhelm Kempf die Pfarrei St. Dionysius in Kelkheim-Münster. Bis zum Eintritt in den Ruhestand 2001 wirkte er in dieser Pfarrei nahezu fünfzig Jahre. Bedingt durch die ständig wachsende Zahl der Katholiken wurde auf dem Pfarrgebiet zum 1. Januar 1980 die Kirchengemeinde St. Marien in Liederbach gegründet und ihm übertragen.

Immer der bewährten kirchlichen Tradition verpflichtet, führte Pfarrer Hermann Stinner die ihm anvertrauten Gemeinden durch die Jahrzehnte. Für viele Christen seiner Pfarreien ist er dabei zur prägenden Gestalt des christlichen Glaubens geworden. Über Generationen hinweg hat er Familien verlässlich begleitet und in seiner Person den Menschen ein Bild der Treue Gottes gegeben. Ein großes Anliegen war ihm stets die Verehrung der Eucharistie. Die Förderung des Bußakaments lag ihm in vorbildlicher Weise am Herzen.

Besondere Erwähnung verdient auch sein schulischer Einsatz. Dieser ging weit über das von einem Priester zu erwartende Maß hinaus und zeigt die besondere Ver-

antwortung für die Weitergabe des Glaubens an die junge Generation. Pfarrer Stinner verlor in den Jahrzehnten in Kelkheim auch nicht den Blick über die Pfarreien hinaus. Er war Mitglied des Priesterrates; in den Jahren von 1971 bis 1979 und 1980 bis 1984 trug er Verantwortung als Dekan. Dreimal überbrückte er als Pfarrverwalter Vakanzzeiten in benachbarten Pfarreien – 1974 und 1976 in Eppenhausen/Ruppertshain sowie 1983 in Bad Soden-Neuenhain.

Vorbildlich war der Einsatz Hermann Stinners für Menschen in Not. Gerade die Not der Christen in Osteuropa hat ihn nicht ruhen lassen. Sein Engagement für die Kirche Polens dankte ihm das Metropolitankapitel der Erzdiözese Lublin 1996 mit der Ernennung zum Ehrendomkapitular. Für besondere Verdienste um Volk und Staat erhielt Pfarrer Stinner 2001 das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland.

Nach dem Eintritt in den Ruhestand zum 31. Juli 2001 lebte Hermann Stinner in Limburg. Solange es ihm gesundheitlich möglich war, feierte er weiterhin die Eucharistie und nahm oft und gerne an den Gottesdiensten in unserem Hohen Dom teil.

Wir danken unserem Mitbruder, Herrn Pfarrer Hermann Stinner, für seinen frommen priesterlichen Dienst in unserem Bistum und für sein glaubwürdiges Zeugnis des treusorgenden Gottes unter uns Menschen. Wir empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Pfarreien, in denen er gewirkt hat.

Das Requiem wurde am 2. März 2012 in der Pfarrkirche St. Dionysius in Kelkheim-Münster gefeiert. Anschließend wurde Pfarrer Hermann auf dem Alten Friedhof in Kelkheim-Münster beigesetzt.

Nr. 225 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 1. Januar 2012 wurde nach Präsentation durch den Provinzial der Pallottiner P. Savio VAZ SAC, Vallendar, mit einem Dienstumfang von 50 % als Priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum Augst eingesetzt.

Mit Termin 1. Februar 2012 wurde nach Präsentation durch den Provinzial der Claretiner P. Stanly MANGATT CMF, Frankfurt, mit einem Dienstumfang von 50 % als Priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum Frankfurt-Südost eingesetzt.

Mit Termin 6. Februar 2012 wurde der Gestellungsvertrag für P. Johannes CORNIDES, Gemeinschaft der Seligpreisungen, Nothgottes, gekündigt.

Mit Termin 29. Februar 2012 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer P. Dr. Roger Krzysztof CICHAŁAZ OFM, P. Matthäus Wiktor GÓRKIEWICZ OFM und P. Desiderius Tadeusz ZIEMBLA OFM, Kloster Bornhofen, denen in solidum gem. c. 517 § 1 CIC die Pfarreien Hl. Geist in Braubach, St. Martin in Osterspai, St. Margaretha in Filsen und St. Nikolaus in Kamp-Bornhofen übertragen sind, auf die Pfarrei Hl. Geist in Braubach angenommen.

Mit Termin 1. März 2012 bis auf Weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Dr. Robert NANDKISORE zusätzlich zum Pfarrverwalter für die Pfarreien St. Martin in Oestrich-Winkel (Oestrich), St. Walburga in Oestrich-Winkel (Winkel), St. Aegidius in Oestrich-Winkel (Mittelheim) und Mariä Himmelfahrt in Oestrich-Winkel (Hallgarten) ernannt.

Mit Termin 1. März 2012 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Armin STURM, Priesterlicher Leiter des Pastoralen Raumes Lahnstein, zusätzlich die Pfarrei Hl. Geist in Braubach übertragen.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Für den Zeitraum vom 1. Februar 2012 bis zum 14. August 2013 wird Frau Pastoralreferentin Christiane WEBER-LEHR, bisher eingesetzt im Pastoralen Raum Rüdesheim-Lorch-Geisenheim, mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in die katholische Krankenhausseelsorge Wiesbaden versetzt.

Weitere Dienstnachrichten

Für die Zeit vom 1. Februar 2012 bis zum 31. Januar 2016 hat der Herr Bischof unter Bezug auf die Disziplinarordnung für die kirchlichen Beamten im Bistum Limburg Frau Studiendirektorin i.K. Monika SCHUMAK zur Disziplinargerichtsrätin als Beisitzerin in der Disziplinarkammer berufen.

Für die Zeit vom 1. Februar 2012 bis zum 31. Januar 2016 hat der Herr Bischof unter Bezug auf die Disziplinarordnung für die kirchlichen Beamten im Bistum Limburg Herrn Studienrat i.K. Patrick SEILER zum Disziplinargerichtsrat als stellvertretenden Beisitzer in der Disziplinarkammer berufen.

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 4

Limburg, 1. April 2012

Der Apostolische Stuhl

- Nr. 226 Botschaft des Heiligen Vaters Benedikt XVI. zum 49. Weltgebetstag um geistliche Berufungen (29. April 2012 – 4. Sonntag der Osterzeit): „Die Berufungen: Geschenk der Liebe Gottes“ 313
- Nr. 227 Botschaft des Heiligen Vaters Papst Benedikt XVI. zum 46. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel (20. Mai 2012): „Stille und Wort: Weg der Evangelisierung“ 315

Der Bischof von Limburg

- Nr. 228 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2012 317
- Nr. 229 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte 2012 318

Bischöfliches Ordinariat

- Nr. 230 Weihe von Diakonen 318
- Nr. 231 Durchführung Renovabis-Pfingstaktion 2012 318
- Nr. 232 Verlautbarung zum Einsatz von Selbstspielautomaten („Orgamaten“) 319
- Nr. 233 Übertragung der Fußball-EM 2012 in den Pfarreien und katholischen Einrichtungen (Public Viewing) 320
- Nr. 234 Fortbildungsangebote des Theologisch-Pastoralen Instituts in Mainz (TPI) 321
- Nr. 235 Totenmeldungen 321
- Nr. 236 Dienstnachrichten 322

Der Apostolische Stuhl

Nr. 226 Botschaft des Heiligen Vaters Benedikt XVI. zum 49. Weltgebetstag um geistliche Berufungen (29. April 2012 – 4. Sonntag der Osterzeit): „Die Berufungen: Geschenk der Liebe Gottes“

Liebe Brüder und Schwestern!

Der 49. Weltgebetstag um geistliche Berufungen, der am 29. April 2012, dem vierten Sonntag der Osterzeit, gefeiert wird, lädt uns ein, über folgendes Thema nachzudenken: Die Berufungen: Geschenk der Liebe Gottes.

Der Quell jedes vollkommenen Geschenks ist Gott, der die Liebe ist – Deus caritas est –: „Wer in der Liebe bleibt, bleibt in Gott, und Gott bleibt in ihm“ (1 Joh 4, 16). Die Heilige Schrift erzählt die Geschichte dieses ursprünglichen Bandes zwischen Gott und der Menschheit, das der Schöpfung selbst vorausgeht. In seinem Brief an die Christen der Stadt Ephesus erhebt der hl. Paulus ein Dank- und Loblieb zum Herrn, der durch alle Jahrhunderte hindurch mit unendlicher Güte für die Verwirklichung seines universalen Heilsplans, der ein Liebesplan ist, sorgt. In seinem Sohn Jesus, sagt der Apostel, „hat er uns erwählt vor der Erschaffung der Welt, damit wir heilig und untadelig leben vor Gott“

(Eph 1, 4). Wir sind von Gott geliebt, noch ehe wir ins Dasein gelangen! Einzig und allein aus seiner bedingungslosen Liebe heraus hat er uns „aus dem Nichts erschaffen“ (vgl. 2 Makk 7, 28), um uns zur vollen Gemeinschaft mit sich zu führen.

Angesichts des Werkes der Vorsehung Gottes von großem Staunen ergriffen, ruft der Psalmist aus: „Seh' ich den Himmel, das Werk deiner Finger, Mond und Sterne, die du befestigt: Was ist der Mensch, dass du an ihn denkst, des Menschen Kind, dass du dich seiner annimmst?“ (Ps 8, 4–5). Die tiefe Wahrheit unserer Existenz ist also in diesem erstaunlichen Geheimnis geborgen: Jedes Geschöpf, insbesondere jede menschliche Person, ist Frucht eines Gedankens und einer Tat der Liebe Gottes, einer unendlichen, treuen, ewigen Liebe (vgl. Jer 31, 3). Die Entdeckung dieser Wirklichkeit ist es, was unser Leben tatsächlich zutiefst verändert. In einem berühmten Abschnitt der Bekenntnisse bringt der hl. Augustinus mit großer Tiefe seine Entdeckung Gottes, der höchsten Schönheit und höchsten Liebe, zum Ausdruck. Dieser Gott war ihm stets nahe, doch endlich öffnete er ihm seinen Verstand und sein Herz, um verwandelt zu werden: „Spät habe ich dich geliebt, du Schönheit, so alt und doch so neu, spät habe ich dich geliebt. Siehe, du warst in meinem Innern, und ich war draußen und suchte dich dort. Ich stürzte mich, hässlich wie ich war,

auf diese schönen Dinge, die du geschaffen hast. Du warst bei mir, aber ich nicht bei dir. Die Dinge hielten mich fern von dir. Und sie wären doch nicht, wären sie nicht in dir. Du riefst, du schriest, und da durchbrachst du meine Taubheit. Du strahltest auf, du leuchtetest und vertriebst meine Blindheit. Duft ging von dir aus, ich zog den Hauch ein, und nun verlangte ich nach dir. Ich habe gekostet, und nun hungere und dürste ich. Du hast mich angerührt, und ich entbrannte nach deinem Frieden" (X, 27,38). Mit diesen Bildern versucht der heilige Bischof von Hippo, das unaussprechliche Geheimnis der Begegnung mit Gott zu beschreiben, mit seiner Liebe, die das ganze Leben verwandelt.

Es handelt sich um eine vorbehaltlose Liebe, die uns vorausgeht, uns das ganze Leben hindurch stützt und ruft und die ihre Wurzel in der absolut ungeschuldeten Gnade Gottes hat. Mit Bezug besonders auf das Priesteramt sagte mein Vorgänger, der sel. Johannes Paul II.: „Alles Handeln des Priesters zielt dahin, die Kirche zu lieben und ihr zu dienen, und ist gleichzeitig darauf ausgerichtet, immer mehr zu reifen in der Liebe zu und im Dienst für Jesus Christus, der Haupt, Hirte und Bräutigam der Kirche ist. Es handelt sich um eine Liebe, die sich stets nur als Antwort auf die zuvorkommende, freie und unverdiente Liebe Gottes in Christus gestaltet“ (Apostolisches Schreiben Pastores dabo vobis, 25). Jede besondere Berufung entsteht in der Tat aus der Initiative Gottes heraus; sie ist Geschenk der Liebe Gottes! Er macht den „ersten Schritt“, und zwar nicht, weil er in uns etwas besonders Gutes vorgefunden hätte, sondern kraft der Gegenwart seiner Liebe, die „ausgegossen [ist] in unsere Herzen durch den Heiligen Geist“ (Röm 5, 5).

In allen Zeiten steht am Ursprung des göttlichen Rufs die Initiative der unendlichen Liebe Gottes, die in Jesus Christus in Fülle offenbar wird. In meiner ersten Enzyklika Deus caritas est habe ich geschrieben: „In der Tat gibt es eine vielfältige Sichtbarkeit Gottes. In der Geschichte der Liebe, die uns die Bibel erzählt, geht er uns entgegen, wirbt um uns – bis hin zum Letzten Abendmahl, bis hin zu dem am Kreuz durchbohrten Herzen, bis hin zu den Erscheinungen des Auferstandenen und seinen Großtaten, mit denen er durch das Wirken der Apostel die entstehende Kirche auf ihrem Weg geführt hat. Und in der weiteren Geschichte der Kirche ist der Herr nicht abwesend geblieben: Immer neu geht er auf uns zu – durch Menschen, in denen er durchscheint; durch sein Wort, in den Sakramenten, besonders in der Eucharistie“ (Nr. 17).

Die Liebe Gottes besteht für immer, er ist sich selbst treu, dem „Wort, das er gegeben hat für tausend Ge-

schlechter“ (Ps 105, 8). Besonders den neuen Generationen muss daher die einladende Schönheit dieser göttlichen Liebe, die vorausgeht und begleitet, neu verkündet werden: Sie ist der verborgene Antrieb, der Beweggrund, der nicht weniger wird, selbst unter schwierigsten Umständen.

Liebe Brüder und Schwestern, dieser Liebe müssen wir unser Leben öffnen, denn zur Vollkommenheit der Liebe des Vaters (vgl. Mt 5, 48) ruft uns Jesus Christus jeden Tag! Das hohe Maß des christlichen Lebens besteht nämlich darin, „wie“ Gott zu lieben; es ist eine Liebe, die in der treuen und fruchtbringenden Ganzhingabe seiner selbst zum Ausdruck kommt. Der hl. Johannes vom Kreuz antwortete der Priorin des Klosters von Segovia, die wegen der dramatischen Situation seiner Amtsenthebung in jenen Jahren sehr besorgt war, mit der Aufforderung, nach dem Willen Gottes zu handeln: „Denken Sie nie etwas anderes, als dass Gott alles fügt. Und wo es keine Liebe gibt, da bringen Sie Liebe hin, und Sie werden Liebe ernten“ (Briefe, 26).

Auf diesem Nährboden der Hingabe, in der Offenheit gegenüber der Liebe Gottes und als Frucht dieser Liebe entstehen und wachsen alle Berufungen. Und im Gebet aus dieser Quelle schöpfend, im beständigen Lesen des Wortes Gottes und im häufigen Empfang der Sakramente, insbesondere der Eucharistie, ist es möglich, die Liebe zum Nächsten zu leben, in dem man das Antlitz Christi, des Herrn, zu sehen lernt (vgl. Mt 25, 31–46). Um die unauflösliche Verbindung zum Ausdruck zu bringen, die zwischen diesen „beiden Arten der Liebe“ – der Liebe zu Gott und der Liebe zum Nächsten – besteht, die derselben göttlichen Quelle entspringen und auf diese ausgerichtet sind, gebraucht der heilige Papst Gregor der Große das Beispiel der Pflanze: „In den Grund unseres Herzens hat [Gott] zuerst die Wurzel der Liebe zu ihm eingepflanzt, und dann hat sich gleichsam als Baumkrone die brüderliche Liebe entfaltet“ (Moralium Libri, sive expositio in Librum B. Job, VII, 24,28: PL 75, 780D).

Diese beiden Formen der einen göttlichen Liebe müssen mit besonderer Intensität und Herzensreinheit von jenen gelebt werden, die sich entschlossen haben, einen Weg der Entscheidungsfindung im Hinblick auf eine Berufung zum Priesteramt oder zum geweihten Leben zu beschreiten; sie bilden sein kennzeichnendes Element. Denn die Liebe zu Gott, dessen sichtbares – wenngleich stets unvollkommenes – Abbild die Priester und Ordensleute werden, ist der Beweggrund für die Antwort auf die Berufung zur besonderen Weihe an den Herrn durch die Priesterweihe oder die Profess der

evangelischen Räte. Die nachdrückliche Antwort des hl. Petrus an den göttlichen Meister: „Du weißt, dass ich dich liebe“ (Joh 21,15), ist das Geheimnis einer hingschenkten und in Fülle gelebten – und daher mit tiefer Freude erfüllten – Existenz.

Der andere konkrete Ausdruck der Liebe – die Liebe zum Nächsten, vor allem zu den Armen und Notleidenden – ist der entscheidende Antrieb, der den Priester und die gottgeweihte Person zu einem Gemeinschaftsstifter unter den Menschen und zu einem Sämann der Hoffnung macht. Die Beziehung der Gottgeweihten, besonders des Priesters, zur christlichen Gemeinde ist lebenswichtig und wird auch zu einem wesentlichen Teil ihrer affektiven Dimension. Diesbezüglich pflegte der hl. Pfarrer von Ars immer wieder zu sagen: „Der Priester ist nicht Priester für sich selbst, er ist es für euch“ (vgl. *Le curé d'Ars. Sa pensée – Son cœur, Foi Vivante*, 1966, S. 100).

Liebe Mitbrüder im Bischofsamt, liebe Priester, Diakone, gottgeweihte Männer und Frauen, Katecheten, pastorelle Mitarbeiter und alle, die ihr im Bereich der Erziehung und Bildung der neuen Generationen tätig seid, ich ermahne euch aufrichtig, allen aufmerksam Gehör zu schenken, die in den Pfarrgemeinden, Verbänden und Bewegungen Anzeichen für eine Berufung zum Priestertum oder zu einer besonderen Weihe wahrnehmen. Es ist wichtig, in der Kirche günstige Bedingungen zu schaffen, damit bei vielen das „Ja“ gedeihen kann als großherzige Antwort auf den liebenden Ruf Gottes.

Aufgabe der Berufungspastoral soll es sein, die Bezugspunkte für einen fruchtbringenden Weg anzubieten. Das zentrale Element soll die Liebe zum Wort Gottes sein, wobei eine immer größere Vertrautheit mit der Heiligen Schrift sowie ein aufmerksames und beständiges persönliches und gemeinschaftliches Gebet gepflegt werden müssen, um in der Lage zu sein, inmitten der vielen Stimmen, die den Alltag füllen, den göttlichen Ruf zu vernehmen. Vor allem aber die Eucharistie möge der „lebenswichtige Mittelpunkt“ eines jeden Berufungsweges sein: Hier berührt uns die Liebe Gottes im Opfer Christi, dem vollkommenen Ausdruck der Liebe, und hier lernen wir immer wieder, nach dem „hohen Maß“ der Liebe Gottes zu leben. Wort Gottes, Gebet und Eucharistie sind der kostbare Schatz, um die Schönheit eines ganz für das Reich Gottes hingegaben Lebens zu verstehen.

Ich vertraue darauf, dass die Ortskirchen in ihren verschiedenen Gliederungen zum „Ort“ sorgfältiger Entscheidungsfindung und gründlicher Prüfung der Be-

rufung werden und den jungen Männern und Frauen weise und wirksame geistliche Begleitung anbieten. So wird die christliche Gemeinde selbst zur Offenbarung der Liebe Gottes, die jede Berufung in sich birgt. Diese Dynamik, die den Anforderungen des neuen Gebots Christi entspricht, kann eine vielsagende und einzigartige Umsetzung in den christlichen Familien finden, deren Liebe Ausdruck der Liebe Christi ist, der sich für seine Kirche hingegaben hat (vgl. Eph 5,32). In der Familie, der „Gemeinschaft des Lebens und der Liebe“ (Gaudium et spes, 48), können die neuen Generationen eine wunderbare Erfahrung dieser sich schenkenden Liebe machen. Denn die Familien sind nicht nur der bevorzugte Ort für die menschliche und christliche Erziehung, sondern sie können „zum ersten und besten Seminar für die Berufung zu einem dem Reiche Gottes geweihten Leben“ werden (Apostolisches Schreiben Familiaris consortio, 53), indem sie gerade innerhalb der Familie die Schönheit und die Bedeutung des Priestertums und des geweihten Lebens neu entdecken lassen. Die Hirten und alle gläubigen Laien sollen stets zusammenarbeiten, damit diese „Häuser und Schulen der Gemeinschaft“ in der Kirche sich vermehren, nach dem Vorbild der Heiligen Familie von Nazaret, dem harmonischen Abglanz auf Erden des Lebens der Allerheiligsten Dreifaltigkeit.

Mit diesen Wünschen erteile ich euch, verehrte Mitbrüder im Bischofsamt, den Priestern, den Diakonen, den Ordensmännern und Ordensfrauen sowie allen gläubigen Laien den Apostolischen Segen, insbesondere den jungen Männern und Frauen, die mit wachem Herzen auf die Stimme Gottes hören, in der Bereitschaft, sie mit großherziger und treuer Zustimmung anzunehmen.

Aus dem Vatikan
am 18. Oktober 2011

Benedictus PP. XVI

Nr. 227 Botschaft des Heiligen Vaters Papst Benedikt XVI. zum 46. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel (20. Mai 2012): „Stille und Wort: Weg der Evangelisierung“

Liebe Brüder und Schwestern!

Im Hinblick auf den kommenden Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel möchte ich euch einige Überlegungen bezüglich eines Aspektes des menschlichen Kommunikationsprozesses unterbreiten, der – obwohl er sehr wichtig ist – bisweilen übersehen wird und an den zu erinnern heute besonders notwendig erscheint. Es handelt sich um das Verhältnis von Stille und Wort: zwei Momente der Kommunikation, die sich ausgleichen, aufeinander folgen und sich ergänzen müssen,

um einen echten Dialog und eine tiefe Nähe unter den Menschen zu ermöglichen. Wenn Stille und Wort sich gegenseitig ausschließen, verschlechtert sich die Kommunikation, entweder weil sie eine gewisse Betäubung hervorruft oder weil sie, im Gegenteil, eine Atmosphäre der Kälte schafft; wenn sie jedoch einander ergänzen, gewinnt die Kommunikation an Wert und Bedeutung.

Die Stille ist ein wesentliches Element der Kommunikation, und ohne sie gibt es keine inhaltsreichen Worte. In der Stille hören und erkennen wir uns besser, entwickelt und vertieft sich das Denken, verstehen wir mit größerer Klarheit, was wir sagen wollen oder was wir vom anderen erwarten, entscheiden wir, wie wir uns ausdrücken. Wenn man schweigt, erlaubt man dem Gegenüber, sich mitzuteilen, und auch wir selbst bleiben so nicht nur unseren eigenen Worten und Ideen verhaftet ohne einen angemessenen Austausch. Auf diese Weise eröffnet sich ein Raum gegenseitigen Zuhörens, und eine enge menschliche Beziehung wird möglich. In der Stille erfasst man zum Beispiel die typischen Momente der Kommunikation unter Liebenden: die Geste, der Gesichtsausdruck und der Leib als Zeichen, die die Person erkennen lassen. In der Stille sprechen Freude, Sorgen und Leid, die gerade in ihr eine besonders intensive Ausdrucksform finden. Aus der Stille also entsteht eine noch anspruchsvollere Kommunikation, die die Sensibilität und jene Fähigkeit des Hörens ins Spiel bringt, die oft das Ausmaß und das Wesen der Beziehungen offenbart. Wo es eine Fülle von Nachrichten und Informationen gibt, wird die Stille unentbehrlich, um das, was wichtig ist, von dem, was unnütz oder nebensächlich ist, zu unterscheiden. Eine gründliche Reflexion hilft uns, die Beziehung zu erkennen, die zwischen Ereignissen besteht, die auf den ersten Blick nicht miteinander in Zusammenhang zu stehen scheinen; sie hilft uns, die Nachrichten zu bewerten und zu analysieren; und so kann man ausgewogene und sachbezogene Meinungen teilen und zu echter, gemeinsamer Erkenntnis gelangen. Daher ist es notwendig, ein förderliches Umfeld zu schaffen, gewissermaßen eine Art „Ökosystem“, das Stille, Wort, Bilder und Töne in Gleichgewicht zu bringen weiß.

Die aktuelle Dynamik der Kommunikation verläuft größtenteils in einem Prozess von Fragen auf der Suche nach Antworten. Die Suchmaschinen und die sozialen Netzwerke sind der Ausgangspunkt der Kommunikation für viele Menschen, die Rat, Anregungen, Informationen, Antworten suchen. Das Netz wird heutzutage immer mehr der Ort von Fragen und Antworten; mehr noch, der Mensch von heute wird von Antworten auf Fragen bombardiert, die er sich nie gestellt hat, und auf

Bedürfnisse, die er nicht empfindet. Die Stille ist kostbar, um das nötige Unterscheidungsvermögen zu fördern im Hinblick auf die vielen Umweltreize und die vielen Antworten, die wir erhalten, gerade um die wirklich wichtigen Fragen zu erkennen und klar zu formulieren. In der komplexen und bunten Welt der Kommunikation taucht jedenfalls das Interesse von vielen für die letzten Fragen der menschlichen Existenz auf: Wer bin ich? Was kann ich wissen? Was muss ich tun? Was darf ich hoffen? Es ist wichtig, sich der Menschen, die diese Fragen stellen, anzunehmen und die Möglichkeit für ein tiefes Gespräch zu eröffnen, das aus Argumenten und Meinungsaustausch besteht, das aber auch zum Nachdenken und zur Stille einlädt, die mitunter beredter sein kann als eine übereilte Antwort und es dem Fragenden erlaubt, in sich zu gehen und sich für jenen Weg der Antwort zu öffnen, die Gott in das Herz des Menschen eingeschrieben hat.

Diese unaufhörliche Flut von Antworten macht letztlich die Unruhe des Menschen deutlich, der stets auf der Suche nach Wahrheit ist, im Kleinen wie im Großen, die seiner Existenz Sinn und Hoffnung verleiht. Der Mensch kann sich nicht mit einem bloßen unverbindlichen Austausch von kritischen Meinungen und Lebenserfahrungen zufriedengeben: Wir alle sind auf der Suche nach Wahrheit und teilen diese tiefe Sehnsucht, erst recht in unserer Zeit, denn „beim Austausch von Informationen teilen Menschen bereits sich selbst mit, ihre Sicht der Welt, ihre Hoffnungen, ihre Ideale“ (Botschaft zum Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel 2011).

Mit Interesse sind die verschiedenen Websites, Anwendungen und sozialen Netzwerke zu betrachten, die dem Menschen von heute behilflich sein können, Momente des Nachdenkens und echten Fragens zu erleben, aber auch Räume der Stille und Gelegenheit zu Gebet, Meditation oder Austausch über das Wort Gottes zu finden. In der auf das Wesentliche konzentrierten Form kurzer Botschaften, oft nicht länger als ein Bibelvers, kann man tiefe Gedanken zum Ausdruck bringen, wenn man es nicht versäumt, das eigene innere Leben zu pflegen. Es ist nicht verwunderlich, wenn in den verschiedenen religiösen Traditionen die Einsamkeit und die Stille privilegierte Räume sind, um den Menschen zu helfen, sich selbst und jene Wahrheit wiederzufinden, die allen Dingen Sinn verleiht. Der Gott der biblischen Offenbarung spricht auch ohne Worte: „Wie das Kreuz Christi zeigt, spricht Gott auch durch sein Schweigen: Das Schweigen Gottes, die Erfahrung der Ferne des allmächtigen Vaters, ist ein entscheidender Abschnitt auf dem irdischen Weg des Sohnes Gottes, des fleischgewordenen Wortes. (...) Das Schweigen Gottes ist wie eine Verlängerung der Wor-

te, die er zuvor gesprochen hat. In diesen dunklen Augenblicken spricht Er im Geheimnis seines Schweigens" (Nachsynodales Apostolisches Schreiben Verbum Domini, 30. September 2010, 21). Im Schweigen des Kreuzes spricht die beredte Liebe Gottes, die bis zur äußersten Hingabe gelebt wurde. Nach dem Tod Christi verharrt die Erde im Schweigen, und am Karsamstag, als „der König ruht“ und „Gott – als Mensch – in Schlaf gesunken ist und Menschen auferweckt hat, die seit unvordenklicher Zeit schlafen“ (vgl. Lesehore am Karsamstag), ertönt die Stimme Gottes voller Liebe zur Menschheit.

Wenn Gott zum Menschen auch im Schweigen spricht, entdeckt ebenfalls der Mensch im Schweigen die Möglichkeit, mit und von Gott zu sprechen. „Wir [brauchen] jenes Schweigen, das Kontemplation wird, die uns in das Schweigen Gottes eintreten und so dorthin gelangen lässt, wo das Wort, das erlösende Wort geboren wird“ (Predigt in der Eucharistiefeier mit den Mitgliedern der Internationalen Theologischen Kommission, 6. Oktober 2006). Wenn wir von der Größe Gottes reden, bleibt unser Sprechen stets unangemessen; und so öffnet sich der Raum der stillen Betrachtung. Aus dieser Betrachtung erwächst in all seiner inneren Kraft die Dringlichkeit der Mission, die gebieterische Notwendigkeit, das, „was wir gesehen und gehört haben“, mitzuteilen, damit alle in Gemeinschaft mit Gott seien (vgl. 1 Joh 1,3). Die stille Betrachtung lässt uns eintauchen in die Quelle der Liebe, die uns zu unserem Nächsten hinführt, um seinen Schmerz zu empfinden und um das Licht Christi anzubieten, seine Botschaft des Lebens, seine Gabe totaler Liebe, die rettet.

In der stillen Betrachtung wird das ewige Wort, durch das die Welt erschaffen wurde, noch deutlicher, und man erkennt den Heilsplan, den Gott durch Worte und Taten in der ganzen Geschichte der Menschheit verwirklicht. Wie das Zweite Vatikanische Konzil in Erinnerung ruft, ereignet sich die göttliche Offenbarung in „Tat und Wort, die innerlich miteinander verknüpft sind: die Werke nämlich, die Gott im Verlauf der Heilsgeschichte wirkt, offenbaren und bekräftigen die Lehre und die durch die Worte bezeichneten Wirklichkeiten; die Worte verkündigen die Werke und lassen das Geheimnis, das sie enthalten, ans Licht treten“ (Dei Verbum, 2). Dieser Heilsplan gipfelt in der Person des Jesus von Nazareth, dem Mittler und der Fülle der ganzen Offenbarung. Er hat uns das wahre Antlitz von Gott Vater erkennen lassen, und durch sein Kreuz und seine Auferstehung hat er uns aus der Knechtschaft der Sünde und des Todes in die Freiheit der Kinder Gottes geführt. Die Grundfrage über den Sinn des Menschen findet im Geheimnis Christi die Antwort, die der Unruhe des menschlichen

Herzens Friede geben kann. Eben aus diesem Geheimnis entsteht die Mission der Kirche, und eben dieses Geheimnis drängt die Christen dazu, Verkünder der Hoffnung und des Heils zu werden, Zeugen jener Liebe, die die Würde des Menschen stärkt und Gerechtigkeit und Friede schafft.

Wort und Stille. Sich zur Kommunikation erziehen heißt nicht nur reden, sondern auch hören und betrachten lernen; das ist besonders wichtig für diejenigen, die das Wort Gottes verkünden: Stille und Wort sind beide wesentliche und integrierende Elemente des kommunikativen Handelns der Kirche für eine erneuerte Verkündigung Christi in der Welt von heute. Das ganze Werk der Evangelisierung, das die Kirche durch die Kommunikationsmittel ausübt, vertraue ich Maria an, deren Schweigen hört und das Wort Gottes aufblühen lässt (vgl. Gebet für die Agorà der Jugendlichen in Loreto, 1.–2. September 2007).

Aus dem Vatikan

Benedictus PP. XVI

am 24. Januar 2012

dem Gedenktag des heiligen Franz von Sales

Der Bischof von Limburg

Nr. 228 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2012

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben,

Kinder sind „unsere Zukunft“, so wird oft gesagt. Aber sie sind auch die schwächsten Glieder der Gesellschaft – bei uns wie in anderen Ländern.

Im Osten Europas gehören Kinder häufig zu den Verlierern der wirtschaftlichen und sozialen Umbrüche. Sie leiden unter Ausgrenzung, Gewalt und Hunger. Oft ist die Versorgung bei Krankheit und Behinderung schlecht. Ausbildungschancen sind rar. Vor allem Waisen- und Straßenkinder haben kaum eine Zukunftsperspektive.

Die Pfingstaktion von Renovabis, die in diesem Jahr zum 20. Mal stattfindet, nimmt sich dieser notleidenden und benachteiligten Kinder an. Mit dem Leitwort „Und er stellte ein Kind in ihre Mitte“ (Mk 9,36) sollen sie ins Zentrum unserer Aufmerksamkeit gerückt werden. Renovabis fördert zahlreiche Projekte: Kindergärten und Schulen, Katechese, Waisenhäuser und Sozialzentren. Die Kirchen vor Ort stehen vor gewaltigen Herausforderungen. Deshalb muss auch unsere Hilfe weitergehen.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Arbeit von Renovabis in Osteuropa durch eine großzügige Spende am kommenden Pfingstfest!

Regensburg, den 29.02.2012 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 20.05.2012, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 27.05.2012, ist ausschließlich für die Aktion Renovabis bestimmt.

Limburg, den 20. März 2012 Dr. Kaspar
Az. 608B/18512/12/01/1 Generalvikar

Nr. 229 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte 2012

„Einen neuen Aufbruch wagen“ – unter diesem Leitwort werden sich vom 16. bis 20. Mai 2012 zehntausende Gläubige in der Kurpfalzmetropole Mannheim zum 98. Deutschen Katholikentag treffen. Dieser Katholikentag soll von Gottesdiensten, Gebeten und Glaubensgesprächen geprägt sein. Er soll innerkirchlich Impulse, Orientierung und Kraft geben und auf diese Weise Mut machen zu geistlicher Erneuerung und zu einem neuen Aufbruch in unserer Kirche und in unserer Gesellschaft.

So soll der Katholikentag zugleich „Zeitansage“ werden, die den Weg in die Zukunft im Blick hat.

Hierzu gehört das Bemühen um eine neue Kultur des Aufeinanderhörens und Voneinanderlernens. Die Prägung Mannheims als eine Stadt des intensiven Dialogs zwischen Menschen unterschiedlichster Herkunft, Religion und Lebensgestaltung bietet hierfür hervorragende Rahmenbedingungen.

Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken und das Erzbistum Freiburg laden Sie alle herzlich ein, zum Katholikentag nach Mannheim zu kommen. Der Katholikentag ist jedoch nicht nur die Sache derer, die persönlich daran teilnehmen. Er ist auch ein Ausdruck der Mitverantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Deshalb sollten auch jene, die nicht in Mannheim mit dabei sein können, die Möglichkeit nutzen, zum Gelingen dieses wichtigen Ereignisses für die katholische Kirche in Deutschland beizutragen. Ihr Gebet ist dafür ein wichtiger Baustein. Helfen Sie darüber hinaus durch eine großzügige Spende mit, dass der Katholikentag Zeugnis unseres christ-

lichen Glaubens werden kann, das in die Gesellschaft ausstrahlt.

Regensburg, den 28.02.2012 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 13.05.2012, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Limburg, den 20. März 2012 Dr. Kaspar
Az. 608B/18512/12/01/1 Generalvikar

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 230 Weihe von Diakonen

Am Samstag, 24. März 2012, hat Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst folgende Männer zu Diakonen geweiht: Robin Baier aus St. Bonifatius/Wiesbaden; Tobias Blechschmidt aus St. Marien/Liederbach, Manfred Döbbeler aus St. Marien/Königstein, Jan Gerrit Engelmann aus St. Ägidius/Mittelheim und Steffen Henrich aus St. Mauritius/Schwanheim.

Für die Zeit des Diakonatspraktikums (25. März 2012 bis 6. April 2013) werden die Diakone wie folgt eingesetzt: Diakon Robin Baier im Pastoralen Raum Limburg, Diakon Tobias Blechschmidt im Pastoralen Raum Herschbach-Selters, Diakon Manfred Döbbeler im Pastoralen Raum Usinger Land, Diakon Jan Gerrit Engelmann im Pastoralen Raum Königstein und Diakon Steffen Henrich im Pastoralen Raum Wiesbaden-City.

Nr. 231 Durchführung Renovabis-Pfingstaktion 2012

Ab Donnerstag, 3. Mai 2012 (Beginn der Aktionszeit)

Aushang der Renovabis-Plakate, Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 6. Mai 2012

Bundesweite Eröffnung der Aktion um 9.45 Uhr im Dom zu Osnabrück.

Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag, 19./20. Mai 2012

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessern

- Predigt/Hinweis auf die Pfingstaktion von Renovabis (siehe Aktionsheft, CD-ROM) und die Kollekte am folgenden nächsten Sonntag (Pfingsten)
- Verteilung der Spendentüten mit Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann
- Faltblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung/Pfarrbrief

Samstag und Pfingstsonntag 26./27. Mai 2012

Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Renovabis-Kollekte.

- Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z. B. „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“
- Predigtvorschlag (siehe Aktionsheft, CD-ROM)
- Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Die Überweisung soll innerhalb eines Monats an die Bistumskasse erfolgen. Diese leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Weitere Hinweise

Die Pfingstnovene 2012 „Heiliger Geist – Kraft des Glaubens“ von Professor Dr. Ludwig Mödl wird für das Noverengebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest zum Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke nach Osten besonders empfohlen.

Hingewiesen sei auf das Aktionsheft, das in den „Bausteinen für den Gottesdienst“ auch Predigtimpulse an die Hand gibt. Außerdem gibt es zur Renovabis-Pfingstaktion Impulsplakate in unterschiedlichen Größen, den Pfarrbriefmantel sowie weitere Publikationen und Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Im o. g. Aktionsheft finden sich Reportagen sowie Impulsen und Handlungsvorschlägen, insbesondere für den Schulunterricht und für den Kindergarten. Zusätzlich zu den Texten gibt es als Audio-Datei das Renovabis-Lied „Dass erneuert werde das Antlitz der Erde“ und Bilder, Länderprofile, Landkarten. Sämtliche Materialien befinden sich auch auf der neuen CD-ROM zur Renovabis-Pfingstaktion,

weiteres zusätzliches Material kann nachbestellt werden.

Informationen zur Pfingstaktion erteilt die Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: 08161 5309-49, E-Mail: info@renovabis.de, Website: www.renovabis.de. Materialbestellung: renovabis@eine-welt-mvg.de.

Nr. 232 Verlautbarung zum Einsatz von Selbstspielautomaten („Orgamaten“)

Hiermit verfüge ich, dass sowohl die Anschaffung als auch die Verwendung von Selbstspielautomaten (z. B. sogenannter „Orgamaten“), welche – unabhängig von Ihrer Funktionsweise – im Gottesdienst den Organistendienst eines Kirchenmusikers ersetzen sollen, in den Pfarreien des Bistum Limburg nicht gestattet werden. Die Ausführung von Teilen liturgischer Handlungen durch Automatensysteme ist grundsätzlich nicht zulässig und kann selbst durch finanzielle Engpässe nicht legitimiert werden. Diese Regelung gilt auch für vergleichbare Selbstspielgeräte. Kaufverträge über derartige Geräte werden vom Bischöflichen Ordinariat nicht genehmigt.

Limburg, den 20. März 2012
Az. 264J/13847/12/01/1

Dr. Kaspar
Generalvikar

Zur Erläuterung:

Höhepunkte kirchlichen Handelns und gemeindlichen Lebens sind die Gottesdienste. In ihnen und für sie leisten die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker einen unverzichtbaren liturgischen Dienst, der unter keinen Umständen durch Maschinen oder Automaten – gleich welcher Funktionsweise – ersetzt werden kann.

Bei Orgamaten handelt es sich um programmierbare, automatische Spieleinrichtungen für Pfeifenorgeln, die als Hilfe für den Orgelbauer beim Stimmen gedacht sind, heute aber auch Organisten ersetzen sollen. Zudem bieten Digitalorgeln inzwischen die Möglichkeit, programmierte Musik fremd- und ferngesteuert wiederzugeben. Auch MIDI-Systeme, die Tonaufzeichnungen ermöglichen, sind dementsprechend für die Begleitung liturgischer Handlungen nicht gestattet.

Nach dem Verständnis des II. Vatikanischen Konzils sind die Gemeinde und aus ihr heraus besondere Dienste die Träger der Liturgie. Auch finanzielle Engpässe oder Organistenmangel können nicht bemüht werden, diesen Wesenszug gottesdienstlichen Feiern außer Kraft zu setzen.

Vielmehr sind Kreativität und Engagement in den Gemeinden gefragt, immer wieder Menschen für den Dienst als Kirchenmusiker/in zu gewinnen. Für die kirchenmusikalische Ausbildung ist das Referat Kirchenmusik zuständig, bei der Beratung und Begleitung sind die Bezirkskantorate gerne behilflich.

Bei einem Einbau von Selbstspielgeräten im Orgelinneren werden oftmals schwerwiegende Eingriffe in die vorhandene Substanz notwendig. Diese können das Orgelwerk nachhaltig schädigen und dazu führen, dass Garantieansprüche erlöschen oder Orgelbauwerkstätten nicht mehr zur Wartung und Pflege dieser Instrumente bereit sind.

Nr. 233 Übertragung der Fußball-EM 2012 in den Pfarreien und katholischen Einrichtungen (Public Viewing)

Vom 8. Juni bis zum 1. Juli 2012 wird die Fußball-Europameisterschaft der Herren (UEFA EURO 2012) in Polen und der Ukraine ausgetragen. Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) macht auf die notwendigen Schritte aufmerksam, die Pfarreien und katholische Einrichtungen unternehmen müssen, bevor sie die Spiele öffentlich aufführen.

Die im Folgenden genannten Anmeldungen haben bis zum 18. Mai 2012 zu erfolgen.

1. Übertragungsrechte am Fernsehbild

Für ein *nicht-kommerzielles* Public Viewing ist keine Gebühr an die UEFA zu zahlen. Nicht-kommerziell ist das Public Viewing, wenn weder direkt noch indirekt Eintrittsgelder verlangt werden und kein Sponsoring erfolgt. Das *nicht-kommerzielle* Public Viewing ist ohne eine Anmeldung bei der UEFA zulässig, wenn alle folgenden Kriterien erfüllt sind:

1. Die benutzte Leinwand ist kleiner als drei Meter in der Diagonale. 2. Das Fassungsvermögen des Ortes, an dem das Public Viewing stattfinden soll, darf nicht für mehr als 150 Leute ausgelegt sein. 3. Ein Sponsoring oder eine Eintrittsgebühr ist nicht gestattet.

Wichtig: Sofern eine dieser Bedingungen nicht erfüllt ist, muss auch ein *nicht-kommerzielles* Public Viewing bei der UEFA angemeldet werden; es wird jedoch keine Lizenzgebühr erhoben. Die entsprechenden Lizenen können ausschließlich unter <http://de.uefa.com/uefa-euro/abouteuro/businessopportunities/publicscreening/index.html> beantragt werden. Jeder Veranstalter muss seine Veranstaltung selbst anmelden.

Ist ein *kommerzieller* Anlass gegeben, weil insbesondere Eintrittsgelder gefordert werden, müssen Lizenzgebühren an die UEFA entrichtet werden. Diese beginnen ab 35,00 Euro je Quadratmeter; die Einzelheiten sind der Internetseite der UEFA zu entnehmen. Die Frage, wann ein Public Viewing kommerziell ist, wird von der UEFA wie folgt beantwortet: 1. Das Public Viewing hat einen kommerziellen Charakter, da Speisen und Getränke verkauft werden. 2. Das Verlangen von Eintrittsgeld führt automatisch zur Annahme eines kommerziellen Public Viewing. 3. Sollten Sponsoren Bestandteil des Public Viewing sein, ist dieses in jedem Fall kommerziell. Auch in diesem Fall hat die Anmeldung online zu erfolgen: <http://de.uefa.com/uefa-euro/abouteuro/businessopportunities/publicscreening/index.html>.

2. Die Rechte am Fernsehton (GEMA, GVL und VG Wort)

Da bei der Übertragung der EM-Spiele auch der EM-Song, die Nationalhymnen und in den Pausen Werbung mit Musik sowie Kommentare der Reporter wiedergegeben werden, haben auch die Verwertungsgesellschaften GEMA, GVL und VG Wort urheberrechtliche Ansprüche. Diese Rechte werden nicht kostenfrei weitergegeben und sind von jeder teilnehmenden Pfarrei oder Einrichtung unmittelbar an die GEMA zu zahlen.

Für die Zeit der Fußball-EM bietet die GEMA die Nutzung dieser Rechte zu einem Sondertarif an. Dieser wird derzeit noch verhandelt. Daher können Sie zwar bereits die UEFA-Anmeldung vornehmen, hinsichtlich der GEMA-Anmeldung und einer Aussage über die Höhe der GEMA-Gebühren bittet der VDD noch um Geduld. Es werde mit einer Größenordnung wie bei der WM 2010 in Höhe von etwa 150,00 Euro für alle Spiele zu rechnen sein.

3. GEZ-Gebühren

Der VDD macht weiterhin darauf aufmerksam, dass alle noch nicht angemeldeten TV-Geräte der GEZ angezeigt werden müssen und für die zwei EM-Monate Gebühren zu entrichten sind. Werden die Spiele auf einem (Großbild-)Fernseher vorgeführt, für den bereits eine GEZ-Gebühr gezahlt wird, umfasst dies selbstverständlich auch die EM-Spiele, so dass keine gesonderte Anmeldung bei der GEZ mehr erforderlich ist.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte ausschließlich per E-Mail an die UEFA unter publicscreening@uefa.ch.

Nr. 234 Fortbildungsangebote des Theologisch-Pastorale Institut in Mainz (TPI)

Das Theologisch-Pastorale Institut in Mainz (TPI) macht auf folgende Fortbildungsveranstaltungen aufmerksam:

- „Hauptsache, es ist gesund! Wie in der Pastoral mit ethischen Konflikten am Lebensanfang umgehen?“, 18. bis 20. Juni 2012, Wilhelm-Kempf-Haus, Wiesbaden-Naurod, Kursleitung: Dr. Katrin Brockmöller, TPI, mit Referent/-innen;
- „Facebook & Co. Das Web 2.0 zwischen Selbstinszenierung und Glaubenskommunikation“, 26. bis 28. Juni 2012, Hösbach, Bildungszentrum Schmerlenbach, Kursleitung: Dr. Christoph Rüdesheim, Referent: Dr. Thomas Böhm;
- „Am Anfang ist mehr als ein Wort. Ein Kommunikationstraining“, 1. Abschnitt: 27. bis 29. Juni 2012, 2. Abschnitt: 22. bis 24. August 2012, Bildungszentrum Schmerlenbach, Hösbach, Leitung: Dr. Katrin Brockmöller, TPI, Referentin: Hedi Pruy-Lange;

Informationen und Anmeldung beim Theologisch-Pastorale Institut Mainz, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz
Tel: 06131 27088-0, E-Mail: info@tpi-mainz.de, Website: www.tpi-mainz.de.

Nr. 235 Totenmeldungen

Diakon i. R. Norbert Winter

Am 17. März 2012 verstarb Herrn Diakon i. R. Norbert Winter im Alter von 68 Jahren.

Norbert Winter wurde am 8. Oktober 1943 in Frankfurt am Main im Stadtteil Höchst geboren. Nach seiner Schulzeit in Frankfurt und Hofheim/Taunus absolvierte er eine Ausbildung zum Großhandelskaufmann. Im Anschluss an den Wehrdienst als Funker in Feuchtwangen war er als Sachbearbeiter bei zwei Frankfurter Unternehmen tätig.

Den kirchlichen Dienst begann Norbert Winter am 1. April 1967 als Diözesansekretär der Katholischen Jungmänner Gemeinschaft der Diözese Limburg. Von 1969 bis 1972 absolvierte er an der Fachhochschule Frankfurt das Studium für Sozialarbeit und engagierte sich bereits im Jahrespraktikum beim Caritasverband Frankfurt. Hier übernahm er nach Studienabschluss Aufgaben in der Jugend- und Familienhilfe im Dekanat Höchst. Von 1975 bis 1983 war er Sachbereichsleiter für Erholungsfürsorge, offene Altenhilfe, Haus- und

Familienpflege. 1983 wurde er Leiter der Altenhilfe im Caritasverband Frankfurt.

Norbert Winters Dienst war von tiefem Glauben geprägt. Er wollte nach eigenen Worten Christus zum Mittelpunkt seines Lebens machen und empfangene Liebe weiterschenken. So entstand in ihm der Wunsch, als Ständiger Diakon zu wirken. Nach einer mehrjährigen Vorbereitungszeit empfing er am 24. November 1990 von Bischof Dr. Franz Kamphaus im Hohen Dom zu Limburg die Diakonenweihe.

Norbert Winters erster Wirkungsort als Diakon mit Zivilberuf war die Pfarrei St. Josef in Frankfurt-Eschersheim. Zum 1. September 1993 begann er als hauptberuflicher Diakon in der Pfarrseelsorge in Frankfurt/St. Matthias. Der Dienst als Diakon war für ihn eng mit dem Beruf als Sozialarbeiter verbunden. Die Gemeindemitglieder schätzten ihn als wachen und feinfühligen Gesprächspartner, besonders ältere Menschen suchten bei ihm Rat. Auch Alleinerziehenden stand er in sozialen Fragen mit seiner Hilfe zur Seite. Im Herbst 2007 erlitt Norbert Winter einen Schlaganfall. Seitdem war er vollständig auf Pflege, medizinische Betreuung und die Hilfe anderer Menschen angewiesen. Sein langes Leiden hat er vom Glauben getragen angenommen. Seine Frau, die ihn bis dahin aufopferungsvoll gepflegt hatte, ist ihm vor wenigen Monaten im Tod voraus gegangen.

Wir danken Herrn Diakon Norbert Winter für seinen treuen und aufopferungsvollen Dienst im Bistum Limburg und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte. Seinen Töchtern und der ganzen Familie gilt unsere herzliche Anteilnahme.

Das Requiem wurde am 29. März 2012 in Frankfurt/St. Matthias gefeiert, anschließend erfolgte die Beisetzung auf dem Praunheimer Friedhof.

Pfarrer i. R. Père Joseph Beaujaud

Am 26. März 2012 verstarb Herr Pfarrer i. R. Père Joseph Beaujaud im Alter von 91 Jahren in Poitiers/Frankreich.

Père Joseph Beaujaud wurde am 24. April 1920 in Chanteloup-deux-Sèvres, geboren und verlebte seine Jugend in Poitiers. Nach seinem Studium der Philosophie und Theologie wurde Père Joseph Beaujaud am 16. Juni 1946 in und für das Bistum Poitiers zum Priester geweiht.

Im Jahr 1966 kam Père Joseph Beaujaud, der als Professor für Englisch an einer Privatschule seines franzö-

sischen Bistums tätig war, nach Frankfurt, um für ein bis zwei Jahre in Deutschland die deutsche Sprache zu erlernen, um an seiner Schule Deutschunterricht erteilen zu können. Am 1. November 1966 trat er in den Dienst des Bistums Limburg. Er übte seinen priesterlichen Dienst über 40 Jahre in der französischsprachigen Gemeinde Frankfurt aus. Im Gottesdienst, bei der Spendung der Sakramente, bei Haus- und Krankenbesuchen sowie im muttersprachlichen Religionsunterricht lernte er die Sorgen und Nöte, Freuden und Hoffnungen der französischsprachigen Christen kennen und begleitete sie seelsorglich.

Père Joseph Beaujaud galt als ein Optimist, der diese christliche Haltung ausstrahlte und nicht nur Mitglieder der französischsprachigen Gemeinde damit ansteckte. Viele Mitglieder deutscher Gemeinden und Mitarbeiter im Bistum Limburg schätzten seine Herzlichkeit missionarischen Lebens. Die Menschen, die Père Joseph Beaujaud begegneten, konnten spüren, dass er lebt, was er predigt.

Zeitgleich mit seinem 60-jährigen Priesterjubiläum gab Père Joseph Beaujaud im April 2006 die Leitung der französischsprachigen Gemeinde Frankfurt ab. In seinem Ruhestand lebte er bis 2010 in Frankfurt und siedelte dann in die Stadt seiner Jugend, Poitiers, über. Im Maison de Retraite de Poitiers lebte Père Joseph Beaujaud bis zu seinem Tod und feierte gemeinsam mit gleichaltrigen Mitbrüdern die heilige Messe.

Das Bistum Limburg ist Père Joseph Beaujaud zu großem Dank verpflichtet für sein engagiertes seelsorgerisches Wirken für die französischsprachigen Katholiken in unserer Diözese. Wir empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinde, in der er wirkte.

Père Joseph Beaujaud wurde am Donnerstag, 29. März 2012 in seinem Heimatort Chanteloup-deux-Sèvres beigesetzt. Die französischsprachige Gemeinde Frankfurt gedachte des Verstorbenen in einem Requiem am 27. März 2012 in Frankfurt-Nied.

Nr. 236 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 1. März 2012 wurde nach Präsentation durch den Provinzial der Carmelites of Mary Immaculate (CMI) in Indien P. Simson Joseph KOVATHUPARAMBIL CMI im Pastoralen Raum Lahnstein als Seelsorge-Praktikant eingesetzt.

Mit Termin 1. März 2012 wurde nach Präsentation durch den Provinzial der Carmelites of Mary Immaculate (CMI), Indien, P. Varkey Joseph VELLAPPANATTU CMI im Pastoralen Raum Brechen als Seelsorge-Praktikant eingesetzt.

Mit Termin 15. März 2012 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrverwalter Kaplan Martin WEBER, Pastoraler Raum Waldbrunn-Lahr, den Titel „Pfarrer“ verliehen.

Mit Termin 8. September 2012 wurde der Gestellungsvertrag für P. Bernhard Maria KONIGORSKI, Gemeinschaft der Seligpreisungen, Nothgottes, gekündigt.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 15. November 2011 wurde Gemeindereferentin Monika DITTMANN vom Pastoralen Raum Wiesbaden West in den Pastoralen Raum Flörsheim mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % und in das Antoniushaus in Hochheim mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % versetzt.

Weitere Dienstnachrichten

In der Wahlversammlung am 27. Februar 2012 in Trier wurde Herr Johannes MÜLLER-RÖRIG, Limburg, in die Zentral-KODA gewählt.

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 5

Limburg, 1. Mai 2012

Der Apostolische Stuhl				
Nr. 237	Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum Weltmissionssonntag 2012 (28. Oktober 2012): „Berufen, das Wort der Wahrheit leuchten zu lassen“ (Apostolisches Schreiben <i>Porta fidei</i> , 6)	Nr. 240	Beschluss der KODA vom 7. Februar 2012: § 18 AVO, Fußnote	328
Nr. 238	Statut für die Seelsorge in Pfarreien und Pastoralen Räumen des Bistums Limburg – Verlängerung der Gelungsdauer – Korrektur	Nr. 241	Beschluss der KODA vom 7. Februar 2012: Anlage 22 zur AVO	328
Nr. 239	Änderung der Disziplinarordnung für die kirchlichen Beamten			
Der Bischof von Limburg				
Nr. 242	Einladung zur Priesterweihe	329		
Nr. 243	Wallfahrt zum Heiligen Blut in Walldürn	329		
Nr. 244	Warnung	329		
Nr. 245	Totenmeldung	329		
Nr. 246	Dienstnachrichten	330		

Der Apostolische Stuhl

Nr. 237 Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum Weltmissionssonntag 2012 (28. Oktober 2012): „Berufen, das Wort der Wahrheit leuchten zu lassen“ (Apostolisches Schreiben *Porta fidei*, 6)

Liebe Brüder und Schwestern!

Die Feier des Weltmissionssonntags erhält in diesem Jahr eine ganz besondere Bedeutung. Der 50. Jahrestag des Beginns des Zweiten Vatikanischen Konzils, die Eröffnung des Jahres des Glaubens und die Bischofssynode zum Thema der Neuevangelisierung tragen dazu bei, den Willen der Kirche zu bekräftigen, sich mutiger und eifriger in der missio ad gentes zu engagieren, damit das Evangelium bis an die äußersten Enden der Erde gelangt.

Das Zweite Vatikanische Ökumenische Konzil mit der Teilnahme der katholischen Bischöfe aus allen Teilen der Erde war ein leuchtendes Zeichen der Universalität der Kirche, da zum ersten Mal eine so große Zahl von Konzilsvätern aus Asien, Afrika, Lateinamerika und Ozeanien zugegen war. Missionsbischöfe, einheimische Bischöfe und Hirten von Gemeinschaften, die verstreut unter einer nicht-christlichen Bevölkerung leben, vermittelten in der Konzilsversammlung das Bild einer Kirche, die auf allen Kontinenten präsent ist, und stellten die komplexe

Wirklichkeit der damaligen sogenannten „Dritten Welt“ vor. Mit ihrer reichen Erfahrung als Hirten junger und im Aufbau begriffener Kirchen, beseelt von der Leidenschaft für die Verbreitung des Reiches Gottes, haben sie erheblich dazu beigetragen, die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Evangelisierung ad gentes zu unterstreichen und damit das missionarische Wesen der Kirche ins Zentrum der Ekklesiologie zu rücken.

Missionarische Ekklesiologie

Diese Sichtweise hat heute keineswegs ihre Kraft eingebüßt, sondern sie hat eine fruchtbare theologische und pastorale Reflexion erfahren und stellt sich zugleich mit erneuter Dringlichkeit, weil die Zahl derer, die Christus noch nicht kennen, zugenommen hat: „Die Zahl der Menschen, die auf Christus warten, ist noch immer unendlich groß“, sagte der sel. Johannes Paul II. in der Enzyklika *Redemptoris missio* über die bleibende Gültigkeit des Missionsauftrags, und er fügte hinzu: „Wir können nicht ruhig vor uns hinleben, wenn wir an die Millionen von Brüdern und Schwestern denken, die, wenn auch durch das Blut Christi erlöst, doch leben, ohne von der Liebe Gottes zu wissen“ (Nr. 86). Auch ich habe bei der Ausrufung des Jahres des Glaubens geschrieben: „Heute wie damals sendet [Christus] uns auf die Straßen der Welt, um sein Evangelium allen Völkern der Erde bekanntzumachen“ (Apostolisches Schreiben

Porta fidei, 7); eine Verkündigung, die – wie es auch der Diener Gottes Paul VI. im Apostolischen Schreiben Evangelii nuntiandi ausdrückte – „für die Kirche nicht etwa ein Werk [ist], das in ihrem Belieben stünde. Es ist ihre Pflicht, die ihr durch den Auftrag des Herrn Jesus Christus obliegt, damit die Menschen glauben und gerettet werden können. In der Tat, diese Botschaft ist notwendig. Sie ist einzigartig. Sie kann nicht ersetzt werden“ (Nr. 5). Wir müssen also denselben apostolischen Eifer wieder erlangen, der die ersten christlichen Gemeinschaften beseelte, die, obwohl klein und schutzlos, in der Lage waren, durch ihre Verkündigung und ihr Zeugnis das Evangelium in der ganzen damals bekannten Welt zu verbreiten.

Es ist daher nicht verwunderlich, dass das Zweite Vatikanische Konzil und die nachfolgenden Äußerungen des Lehramts der Kirche in besonderer Weise den Missionsauftrag unterstreichen, den Christus seinen Jüngern gegeben hat und der eine Aufgabe für das ganze Volk Gottes – für Bischöfe, Priester, Diakone, Ordensleute und Laien – sein muss. Die Sorge für die Verkündigung des Evangeliums in allen Teilen der Welt kommt zuerst den Bischöfen zu, die unmittelbar verantwortlich sind für die Evangelisierung der Welt, sei es als Mitglieder des Bischofskollegiums, sei es als Hirten der Teilkirchen. Denn der Bischof hat „nicht nur für die bestimmte Diözese, sondern für das Heil der ganzen Welt die Weihe empfangen“ (Johannes Paul II., Enzyklika Redemptoris missio, 63), er ist „Verkünder des Glaubens, der neue Jünger Christus zuführen soll“ (Ad gentes, 20) und „den missionarischen Geist und Eifer des Gottesvolkes gegenwärtig und gleichsam sichtbar werden lässt, so dass die ganze Diözese missionarisch wird“ (ebd., 38).

Die Vordringlichkeit der Evangelisierung

Der Auftrag, das Evangelium zu verkünden, beschränkt sich für einen Hirten daher nicht auf die Aufmerksamkeit für den Teil des Volkes Gottes, das seiner pastoralen Sorge anvertraut ist, und auch nicht auf die Entsendung einiger Fidei-donum-Priester oder -Laien. Er muss alle Tätigkeiten der Teilkirche umfassen, all ihre Bereiche, kurz gesagt, ihr gesamtes Sein und Tun. Das Zweite Vatikanische Konzil hat klar darauf hingewiesen, und das Lehramt hat dies nachdrücklich bekräftigt. Dies erfordert, Lebensstile, Pastoralpläne und die Organisation der Diözese dieser grundlegenden Dimension des Kirchenseins stets anzupassen, insbesondere in unserer sich ständig wandelnden Welt. Und das gilt auch für die Institute geweihten Lebens und die Gesellschaften apostolischen Lebens wie für die kirchlichen Bewegungen: Alle Teile des großen Mosaiks der Kirche müssen sich

zutiefst angesprochen fühlen vom Auftrag des Herrn, das Evangelium zu predigen, damit Christus überall verkündet werde. Wir Hirten, die Ordensleute und alle, die an Christus glauben, müssen dem Beispiel des hl. Paulus folgen, der als „Gefangener Christi Jesu für die Heiden“ (vgl. Eph 3, 1) gearbeitet, gelitten und gekämpft hat, damit das Evangelium zu den Heiden kommt (vgl. Kol 1, 24–29), ohne an Kraft, Zeit und Mitteln zu sparen, um die Botschaft Christi bekannt zu machen.

Auch heute muss die Mission ad gentes der bleibende Horizont und das Paradigma jeder kirchlichen Aktivität sein. Denn die Identität der Kirche selbst besteht im Glauben an das Geheimnis Gottes, der sich in Christus offenbart hat, um uns das Heil zu bringen, sowie in der Sendung, den Herrn zu bezeugen und der Welt zu verkünden, bis er wiederkommt. Wie der hl. Paulus müssen wir uns den Fernstehenden zuwenden, denen, die Christus noch nicht kennen und die Vaterschaft Gottes nicht erfahren haben, im Bewusstsein, dass „die missionarische Zusammenarbeit heute um neue Formen erweitert wird, die nicht nur die wirtschaftliche Unterstützung, sondern auch die direkte Teilnahme an der Evangelisierung einschließen“ (vgl. Johannes Paul II., Enzyklika Redemptoris missio, 82). Die Feier des Jahres des Glaubens und die Bischofssynode über die Neuevangelisierung werden günstige Gelegenheiten sein, der missionarischen Zusammenarbeit neue Impulse zu geben, vor allem in Bezug auf diese zweite Dimension.

Glaube und Verkündigung

Der sehnliche Wunsch, Christus zu verkünden, drängt uns auch dazu, uns mit der Geschichte zu beschäftigen, um in ihr die Probleme, die Sehnsüchte und die Hoffnungen der Menschen zu erkennen, die Christus heilen, läutern und mit seiner Gegenwart erfüllen soll. Denn seine Botschaft ist immer aktuell, sie dringt in das Herz der Geschichte selbst vor und ist in der Lage, Antwort zu geben auf die tiefsten Fragen jedes Menschen. Aus diesem Grund muss die Kirche in allen ihren Gliedern sich bewusst sein, dass „die immensen Horizonte der kirchlichen Sendung und die Komplexität der gegenwärtigen Situation [...] heute neue Modalitäten für eine wirkkräftige Mitteilung des Wortes Gottes [verlangen]“ (Benedikt XVI., Nachsynodales Apostolisches Schreiben Verbum Domini, 97). Das erfordert an erster Stelle eine erneuerte glaubensmäßige Zustimmung des einzelnen und der Gemeinschaft zum Evangelium Jesu Christi „in einem Moment tiefgreifender Veränderungen, wie ihn die Menschheit gerade erlebt“ (Apostolisches Schreiben Porta fidei, 8).

Ein Hindernis für den Elan der Evangelisierung ist in der Tat die Glaubenskrise nicht nur der westlichen Welt, sondern eines Großteils der Menschheit, die dennoch nach Gott hungert und dürstet. Sie muss zum Brot des Lebens und zum lebendigen Wasser eingeladen und hingeführt werden, wie die Samariterin, die zum Jakobsbrunnen kommt und mit Christus spricht. Wie der Evangelist Johannes erzählt, hat das Erlebnis dieser Frau eine besondere Bedeutung (vgl. Joh 4, 1–30): Sie begegnet Jesus, der sie bittet, ihm zu trinken zu geben, aber dann spricht er zu ihr von einem neuen Wasser, das den Durst für immer löschen kann. Zu Beginn versteht die Frau nicht, sie bleibt auf der materiellen Ebene stehen, aber langsam wird sie vom Herrn dazu geführt, einen Weg des Glaubens zu gehen, der sie erkennen lässt, dass er der Messias ist. Der heilige Augustinus sagt dazu: „Was hätte [diese Frau], nachdem sie Christus, den Herrn, in ihrem Herzen aufgenommen hatte, anderes tun können, als den Krug stehen zu lassen, sich schnell aufzumachen, um die frohe Botschaft zu verkünden“ (Sermo 15,30). Die Begegnung mit Christus als lebendiger Person, die den Durst des Herzens stillt, weckt unweigerlich den Wunsch, die Freude über diese Gegenwart mit anderen zu teilen und ihn bekannt zu machen, dass alle diese Freude erfahren können. Die Begeisterung für die Weitergabe des Glaubens muss erneuert werden, um eine Neuevangeliierung der Gemeinschaften und Länder alter christlicher Tradition zu fördern, die im Begriff sind, den Bezug zu Gott zu verlieren, so dass die Freude am Glauben neu entdeckt wird. Die Sorge um die Evangelisierung darf nie am Rand der kirchlichen Aktivität und des persönlichen Lebens des Christen bleiben, sondern sie muss diese deutlich prägen im Bewusstsein, Empfänger und zugleich Missionare des Evangeliums zu sein. Der zentrale Punkt der Verkündigung ist und bleibt stets derselbe: das Kerygma des für das Heil der Welt gestorbenen und auferstandenen Christus; das Kerygma der absoluten und vollkommenen Liebe Gottes zu jedem Menschen, die in der Sendung des ewigen eingeborenen Sohnes, des Herrn Jesus Christus, gipfelt, der es nicht verschmähte, unsere arme Menschennatur anzunehmen, sondern sie liebte und durch seine Selbsthingabe am Kreuz von der Sünde und vom Tod erlöste.

Der Glaube an Gott, an diesen in Christus verwirklichten Liebesplan, ist vor allem ein Geschenk und ein Geheimnis, das im Herzen und im Leben anzunehmen ist und für das dem Herrn immer gedankt werden muss. Der Glaube ist aber ein Geschenk, das uns gegeben wird, damit wir es teilen; er ist ein Talent, das wir empfangen haben, damit es Frucht bringt; er ist ein Licht, das nicht verborgen bleiben darf, sondern das ganze Haus erleuchten soll. Er ist das wichtigste Geschenk, das wir

in unserem Leben empfangen haben und das wir nicht für uns behalten dürfen.

Die Verkündigung wird zur Nächstenliebe

„Weh mir, wenn ich das Evangelium nicht verkünde!“, schrieb der Apostel Paulus (1 Kor 9,16). Dieses Wort erklingt kraftvoll für jeden Christen und jede christliche Gemeinde auf allen Kontinenten. Auch für die Kirche in den Missionsgebieten, die meist jung ist und oft erst kürzlich gegründet wurde, ist der missionarische Charakter zu einer wesenseigenen Dimension geworden, auch wenn sie selbst noch Missionare braucht. Viele Priester und Ordensleute aus allen Teilen der Welt, zahlreiche Laien und sogar ganze Familien verlassen ihre Heimat, ihre örtliche Gemeinschaft und begeben sich zu anderen Teilkirchen, um den Namen Christi zu bezeugen und zu verkünden, den Namen, in welchem die Menschen das Heil finden. Dies ist ein Ausdruck tiefer Gemeinschaft, des Teilens und der Liebe unter den Ortskirchen, damit alle Menschen die heilbringende Botschaft hören oder von neuem hören und die Sakramente empfangen können, die Quelle des wahren Lebens.

Im Zusammenhang mit diesem hohen Merkmal des Glaubens, der zur Liebe wird, möchte ich auch an die Päpstlichen Missionswerke als Werkzeug zur Mitarbeit an der universalen Sendung der Kirche in der Welt erinnern und ihnen danken. Durch ihr Wirken wird die Verkündigung des Evangeliums auch Hilfe für den Nächsten, Gerechtigkeit gegenüber den Armen, Bildungsmöglichkeit in abgelegenen Dörfern, medizinische Versorgung an entlegenen Orten, Befreiung aus Armut und Elend, Eingliederung der Ausgegrenzten, Entwicklungshilfe für die Völker, Überwindung von ethnischen Spaltungen, Achtung des Lebens in allen seinen Phasen.

Liebe Brüder und Schwestern, ich bitte um die Ausgiebung des Heiligen Geistes auf das Werk der Evangelisierung ad gentes und insbesondere auf dessen Mitarbeiter, damit die Gnade Gottes es in der Geschichte der Welt entschlossener voranschreiten lässt. Mit dem sel. John Henry Newman möchte ich beten: „Begleite, o Herr, deine Missionare in den Ländern, in denen das Evangelium verkündet werden soll, lege ihnen die rechten Worte in den Mund, mache ihre Mühen fruchtbar.“ Die Jungfrau Maria, Mutter der Kirche und Stern der Evangelisierung, begleite alle Missionare des Evangeliums.

Aus dem Vatikan
am 6. Januar 2012,
dem Hochfest der Erscheinung des Herrn

Benedictus PP. XVI

Der Bischof von Limburg

Nr. 238 Statut für die Seelsorge in Pfarreien und Pastoralen Räumen des Bistums Limburg – Verlängerung der Geltungsdauer – Korrektur

Die im Amtsblatt 2011, S. 267, vorgenommene Änderung des Regelungswerkes „Statut für die Seelsorge in Pfarreien und Pastoralen Räumen des Bistums Limburg“ ist dahingehend zu korrigieren, dass es im dritten Spiegelstrich statt „Punkt II 3., Satz 3 entfällt.“ richtig „Punkt II 3., Satz 4 entfällt.“ lautet.

Limburg/Lahn, 13. März 2012 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 602H/18476/11/01/2 Bischof von Limburg

Nr. 239 Änderung der Disziplinarordnung für die kirchlichen Beamten

Die Disziplinarordnung für die kirchlichen Beamten im Bistum Limburg vom 23. April 1992, zuletzt geändert am 05. Oktober 2010 (Amtsblatt 2010, Nr. 524), wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Stellvertreter des Justitiars muss katholisch sein und die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben“,

2. § 28 Abs. 3 Satz 4 wird gestrichen.

Limburg/Lahn, 26. April 2012 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 10X/8692/12/02/1 Bischof von Limburg

Nr. 240 Beschluss der KODA vom 7. Februar 2012: § 18 AVO, Fußnote

Die Fußnote zu § 18 Abs. 2 Satz 1 AVO wird wie folgt ergänzt:

3. In der Fußnote wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

Den Betroffenen ist nach entsprechender Information auf Anforderung ein Formular vorzulegen.

4. Der bisherige Satz 1 wird Satz 2.

Limburg/Lahn, 2. April 2012 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 565AH/40931/12/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 241 Beschluss der KODA vom 7. Februar 2012: Anlage 22 zur AVO

A) In Anlage 22 zur AVO wird Vergütungsrichtlinie VR 9 wie folgt geändert:

Vergütungsrichtlinie VR 9: Küster/innen

1. Küsterinnen/Küster ohne abgeschlossene Berufsausbildung BAT VIII

nach 3jähriger Tätigkeit als Küster/Küsterin und Teilnahme an 3 verschiedenen berufsbezogenen Fortbildungsmaßnahmen BAT VII

2. Küsterinnen/Küster mit abgeschlossener Berufsausbildung BAT VII

nach 3jähriger Tätigkeit als Küster/Küsterin und Teilnahme an drei verschiedenen berufsbezogenen Fortbildungsmaßnahmen BAT VIb

Küsterinnen/Küster am Limburger Dom oder Frankfurter Dom nach 7jähriger Tätigkeit in BAT VI b BAT Vc

B) Die Anlage 22 zur AVO wird um folgende Vergütungsrichtlinien ergänzt:

Vergütungsrichtlinie VR 20: Domschweizer/in

Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung in der Tätigkeit als Domschweizerin/Domschweizer

BAT VII

nach 3jähriger Tätigkeit und Teilnahme an drei verschiedenen berufsbezogenen Fortbildungsmaßnahmen BAT VIb

Vergütungsrichtlinie VR 21: Beschäftigte im Hausbesuchsdienst

Beschäftigte im Hausbesuchsdienst BAT VIII
nach 3jähriger Bewährung BAT VII

Vergütungsrichtlinie VR 22: Beschäftigte in Registraturen

1. Leiterin/Leiter der Registratur des Bischöflichen Ordinariates BAT IVb
nach 5jähriger Bewährung in BAT IVb BAT IVa

2. stellvertretende/r Leiterin/Leiter der Registratur des Bischöflichen Ordinariates BAT Vb nach 5jähriger Bewährung in BAT Vb BAT IVb
3. Registratorinnen/Registatoren mit abgeschlossener berufsbezogener Ausbildung und abgeschlossener tätigkeitsbezogener Zusatzausbildung (z.B. Volkersberger Kurs) BAT Vc nach 3jähriger Bewährung in BAT Vc BAT Vb
4. Registratorinnen/Registatoren mit abgeschlossener berufsbezogener Ausbildung BAT VIb nach 3jähriger Bewährung in BAT VIb BAT Vc

Vergütungsrichtlinie VR 23: Volontärinnen/Volontäre

Redaktionsvolontärinnen/Redaktionsvolontäre erhalten eine Vergütung nach dem Gehaltstarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Zeitschriften, abgeschlossen zwischen dem Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V. und ver.di in der jeweils gültigen Fassung.

C) Vergütung von Architektinnen/Architekten

Die Vergütung von Architektinnen/Architekten erfolgt nach der Allgemeinen Vergütungsrichtlinie.

D) Inkrafttreten, Übergangsregelung

1. Die Änderungen treten zum 01.04.2011 in Kraft.
2. Beschäftigte, die zum Inkrafttreten der Regelung nach einer höheren Entgeltgruppe als nach den o. g. Vergütungsrichtlinien vergütet werden, behalten ihre Entgeltgruppe und die Möglichkeit des Stufenaufstiegs innerhalb dieser Entgeltgruppe.

Limburg/Lahn, 2. April 2012 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 565AH/40931/12/01/1 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 242 Einladung zur Priesterweihe

Am Pfingstsonntag, 27. Mai 2012, 15.00 Uhr, wird Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst im Hohen Dom zu Limburg einem Diakon des Bistums Limburg die Priesterweihe erteilen.

Zur Mitfeier der Priesterweihe wird hiermit herzlich eingeladen. Die Priester und Diakone werden gebeten,

in Chorkleidung am Weihegottesdienst teilzunehmen. Umkleidemöglichkeiten bestehen im Kolpinghaus. Die Priester legen dem Neugeweihten nach dem Bischof und den Konzelebranten ebenfalls die Hände auf. Für Priester und Diakone ist das südliche Querschiff reserviert.

Die Gemeinden des Bistums sind eingeladen, den Weihekandidaten durch ihr Gebet zu begleiten.

Nr. 243 Wallfahrt zum Heiligen Blut in Walldürn

Vom 3. Juni bis 1. Juli ist die diesjährige Wallfahrtszeit in Walldürn. Das Leitwort lautet: „Was Er euch sagt, das tut“ (Joh 2, 5).

Anmeldungen von Pilgergruppen werden an folgende Anschrift erbeten: Pfarrei St. Georg – Wallfahrtsleitung, Burgstraße 26, 74731 Walldürn, Tel.: 06282 92030, Fax: 06282 920317, Website: www.wallfahrt-wallduern.de, E-Mail: sekretariat@st-georg-wallduern.de.

Dort kann auch das Wallfahrtsprogramm 2012 angefordert werden.

Nr. 244 Warnung

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz warnt vor einer Person namens Jan bzw. Ioannes Regazzo. Die Person gibt sich als „Erzbischof der Nationalen Orthodoxen Kirche in der Tschechischen Republik“ aus. Nach Auskunft des Bischofssekretariats in Prag habe sie allerdings nichts mit der offiziellen orthodoxen Kirche, der Orthodoxen Kirche der Tschechischen Länder und der Slowakei, zu tun.

Anfragen von Herrn Regazzo sollten ignoriert werden.

Nr. 245 Totenmeldung

Am 8. April 2012 verstarb Herr Pfarrer i. R. Hans Willig im Alter von 90 Jahren in Bad Homburg.

Hans Willig wurde am 4. Februar 1922 in Geisenheim geboren. Er besuchte die Volksschule und das Realgymnasium in seiner Heimatstadt und begann im September 1940 das Studium der Philosophie und Theologie an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen. Im Januar 1942 wurde Hans Willig zur Wehrmacht eingezogen und konnte nach einer Verwundung im Russland-Feldzug, dem Einsatz in der Heimat und kurzer amerikanischer Gefangenschaft erst im Herbst 1945 die Studien wieder aufnehmen. Am 4. September 1949

spendete Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Hohen Dom zu Limburg Hans Willig die Priesterweihe. In Dankbarkeit und Freude konnte er 2009 sein 60-jähriges Priesterjubiläum feiern.

Seinen priesterlichen Dienst begann Hans Willig als Kaplan in Rennerod. Weitere Einsatzorte waren Bad Homburg/St. Marien, Frankfurt-Eckenheim und Frankfurt/St. Bonifatius. Nach acht Kaplansjahren wurde er 1958 zunächst Pfarrverwalter und am 1. Januar 1959 Pfarrer in Kölbingen-Möllingen. 13 Jahre lang wirkte er dort als engagierter Seelsorger. Der ersten Pfarrstelle galt seine priesterliche Liebe und auch als tatkräftiger Bauherr der Kirchen in Kölbingen-Möllingen und Rothenbach ist er den Menschen in bleibender Erinnerung. Als Definitor des Dekanats Meudt und Dekan des Dekanats Westerburg ging seine Sorge aber auch über die Pfarreigrenzen hinaus und galt ebenso den Mitbrüdern. Zum 1. August 1971 übertrug ihm Bischof Dr. Wilhelm Kempf die Pfarrei Bad Homburg/St. Marien. Genau 20 Jahre stand er dieser zentralen und vielseitigen Pfarrei vor. Pfarrer Willig war ein geschätzter Seelsorger. Die Pastoral war ihm ein Herzensanliegen und mit ihr auch die Schönheit der Liturgie und des Gotteshauses sowie eine menschenfreundliche Verkündigung der Frohen Botschaft. Er hatte ein offenes Herz für die Nöte der Menschen und versuchte stets zu helfen, auszugleichen und zu vermitteln. Pfarrer Willig führte ein gastliches Pfarrhaus, das den Kaplänen Heimat bot und knüpfte gute ökumenische Kontakte. Auch in Bad Homburg hatte er viele Jahre das Amt des Dekans inne und wirkte fünf Jahre als Bezirksdekan im Bezirk Hochtaunus. Vom Vertrauen der Mitbrüder und des Bischofs getragen, brachte er so seinen wertvollen Rat auch in die Plenarkonferenz des Bistums ein. Auch nach dem Eintritt in den Ruhestand zum 31. Juli 1991 übernahm er noch die Verantwortung des Pfarrverwalters in Bad Homburg/St. Marien und half lange Jahre in der Seelsorge mit.

Pfarrer Willig gehörte dem Ritterorden vom Heiligen Grab zu Jerusalem als Komtur an; 1982 war er investiert worden.

Wir danken unserem Mitbruder, Herrn Pfarrer Hans Willig, für seinen treuen priesterlichen Dienst in unserem Bistum und für sein glaubwürdiges Zeugnis des menschenfreundlichen Gottes unter uns. Wir empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Pfarreien, in denen er gewirkt hat.

Die Beerdigung erfolgte am 17. April 2012 auf dem Katholischen Friedhof in Bad Homburg, Gluckensteinweg 38.

Nr. 246 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 23. April 2012 hat der Herr Generalvikar Herrn Domkapitular Dompfarrer Gereon REHBERG zum rector ecclesiae der Krankenhauskapelle im St. Vincenz-Krankenhaus Limburg ernannt.

Weitere Dienstnachrichten

Mit Termin 31. März 2012 wurde Herr Gerhard ROSSMANITH vom Amt des Vorsitzenden Richters am Kirchlichen Arbeitsgericht erster Instanz für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier entpflichtet.

Mit Termin 1. April 2012 wurde Herr Dr. Norbert SCHWAB zum Vorsitzenden Richter am Kirchlichen Arbeitsgericht erster Instanz für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier ernannt.

Für den Zeitraum vom 1. Mai 2012 bis zum 30. April 2015 hat der Herr Generalvikar unter Bezug auf die Disziplinarordnung für die kirchlichen Beamten im Bistum Limburg Herrn Rechtsanwalt Dr. Guido AMEND zum stellvertretenden Mitglied in der Disziplinarkammer des Bistums Limburg berufen.

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 6

Limburg, 1. Juni 2012

Der Apostolische Stuhl		Nr. 252	Pfarrexamen 2012	340	
Nr. 247	Botschaft zum 98. Deutschen Katholikentag (14. Mai 2012)	333	Nr. 253	Ansprechpartner in der Abteilung Liegenschaftsverwaltung im Bischöflichen Ordinariat	340
Nr. 248	Brief an die Priester aus Anlass des Weltgebetstages für die Heiligung der Priester am Hochfest des Heiligsten Herzens Jesu am 15. Juni 2012	334	Nr. 254	Fördermittel der Caritasstiftung	340
			Nr. 255	Übertragung der Fußball-EM 2012 in den Pfarreien (Public Viewing)	340
			Nr. 256	Ökumenepreis 2013 der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland	341
			Nr. 257	Fortbildungsangebote des Theologisch-Pastoralen Instituts in Mainz (TPI)	341
			Nr. 258	Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch	341
			Nr. 259	Totenmeldung	342
			Nr. 260	Dienstnachrichten	343
Der Bischof von Limburg					
Nr. 249	Geschäftsordnung des XIII. Priesterates im Bistum Limburg	337			
Bischöfliches Ordinariat					
Nr. 250	Mitglieder des XIII. Priesterrates	338			
Nr. 251	Firmungen durch beauftragte Firmspender	339			

Der Apostolische Stuhl

Nr. 247 Botschaft zum 98. Deutschen Katholikentag (14. Mai 2012)

Meinem verehrten Bruder Robert Zollitsch, Erzbischof von Freiburg, den Bischöfen, Priestern, Diakonen und Ordensleuten sowie allen Teilnehmern am Katholikentag in Mannheim

Liebe Brüder und Schwestern in Christus!

„Einen neuen Aufbruch wagen“ – unter diesem Leitwort versammeln sich in diesen Tagen zahlreiche Gläubige zum 98. Deutschen Katholikentag in Mannheim. In Verbundenheit grüße ich euch alle, die ihr zur feierlichen Eröffnung auf dem Marktplatz im Herzen der Stadt zusammengekommen seid. Mein besonderer Gruß gilt dem Erzbischof von Freiburg und Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz Dr. Robert Zollitsch, den anwesenden Kardinälen und Bischöfen sowie dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken, das gemeinsam mit dem Erzbistum Freiburg Gastgeber dieses Katholikentags ist. Ebenso grüße ich die Vertreter der Ökumene, des öffentlichen Lebens und alle, die über die Medien mit euch verbunden sind. Bei dieser Gelegenheit erinnere ich mich gerne und mit großer

Dankbarkeit an meinen Pastoralbesuch im vergangenen Jahr in unserem Heimatland und an die vielen bereichernden Begegnungen mit Menschen aus allen Teilen der Bevölkerung bei diesem großen Fest des Glaubens.

„Einen neuen Aufbruch wagen“ steht über eurer Zusammenkunft in Mannheim. Was will uns dieses Wort eigentlich sagen? Aufbrechen heißt sich in Bewegung setzen, sich auf den Weg machen. Vielfach ist damit aber auch eine Entscheidung zur Veränderung und Erneuerung mitgemeint. Aufbrechen kann nur, wer bereit ist, Altes zurückzulassen und sich auf Neues einzulassen. Was aber bedeutet dies dann für die Gemeinschaft der Kirche, die nach dem Apostel Paulus der geheimnisvolle Leib Christi ist? Christus ist das Haupt, und wir sind die Glieder. Wir dürfen die Kirche nicht in ihrem Haupt manipulieren, sondern wir selbst sind gerufen, uns immer wieder neu als Glieder am Haupt, am „Urheber und Vollender“ unseres Glaubens (vgl. Hebr 12, 2) auszurichten. Erneuerung trägt nur Frucht, wenn sie aus dem wirklich Neuen von Christus her geschieht, der der Weg, die Wahrheit und das Leben ist (vgl. Joh 14, 6). So betrifft Aufbruch jeden Gläubigen persönlich und zuinnerst. Durch die Taufe sind wir neu in Christus. Der Herr hat unser Menschsein von der Knechtschaft der Sünde befreit und „aufgebrochen“ für die lebensspendende Beziehung mit Gott. Dieses von Gott her geschenkte

Aufbrechen muss daher immer wieder ein persönliches Aufbrechen zu Gott hin werden. Jeder hat sich um seinen persönlichen Glauben zu bemühen, ihn konkret zu leben und ihn weiterzuentwickeln. Aber in unserem Glauben sind wir nicht allein, isoliert von den anderen. Wir glauben mit und in der Gemeinschaft der Kirche. Aufbruch jedes Getauften ist zugleich Aufbruch in und mit der Kirche!

Zu allen Zeiten gab es Menschen, die diesen Aufbruch gewagt haben und in denen sich die Gegenwart Gottes besonders deutlich gezeigt hat. Das Glaubenszeugnis der Heiligen und der großen Schar von Christen, die froh und unerschrocken die Botschaft des Evangeliums ihren Mitmenschen verkündet haben, kann uns auch heute Mut machen zu einem neuen Aufbruch, uns anspornen zu einem neuen Mut des Glaubens. Die Heilige Schrift und die Geschichte der Kirche kennen eine Vielzahl von Menschen, denen das Allgemeinübliche ihrer Zeit nicht genügte, ja nicht genügen konnte. Mit unruhigem und offenem Herzen waren sie fähig, in ihrem Leben und in den Anforderungen des Alltags den „Heraus-Ruf“ Gottes zu vernehmen. Nicht menschliche Unbeständigkeit ließen sie aufbrechen, sondern die Sehnsucht nach Wahrheit und das Hören auf Gottes Wort. Wahrer Aufbruch, so zeigen sie uns, besteht im Gehorsam und Vertrauen gegenüber Gottes Weisung und Ruf. Wer sich von Gott angeredet weiß und aus diesem Dialog mit Gott heraus sein Leben gestaltet, überwindet Enge und Ängstlichkeit und kann so „Rede und Antwort geben von der Hoffnung, die ihn erfüllt“ (vgl. 1 Petr 3,15). Ein Sohn der Stadt Mannheim, der Jesuitenpater und spätere Märtyrer Alfred Delp, schildert uns in einer Betrachtung, die er wenige Wochen vor seinem Tod geschrieben hat, jene Menschen, die unter dem Anruf Gottes aufbrechen und sich auf den Weg zu machen wagen: „Es sind dies die Menschen“, so schreibt er, „mit den unendlichen Augen. Sie haben Hunger und Durst nach dem Endgültigen; richtig Hunger und Durst. Sie sind der entsprechenden Entschlüsse fähig. Sie ordnen das Leben seinen Endgültigkeiten unter. Suchende, fahrende Menschen sind sie geworden, weil sie dem inneren Ruf und dem äußeren Zeichen – das sie ohne den innerlichen Hunger und die gespannte Wachheit nie bemerkt hätten – mehr glaubten als der sicheren und behaglichen Sesshaftigkeit“ (Im Angesicht des Todes, 97f).

Liebe Schwestern und Brüder! Der Katholikentag ist in einer Stadt zu Gast, in der sich eine schier unübersehbare Vielfalt von Ideen und Auffassungen, von Lebensentwürfen und Religionen findet. Das Wagnis eines neuen Aufbruchs bedeutet in einer solchen Umgebung, ihre Chancen und Gefährdungen zu erkennen und Räu-

me echten Miteinanders zu schaffen. Denn nur eine Menschheit, in der die „Zivilisation der Liebe“ herrscht, wird sich eines wahren und bleibenden Friedens erfreuen können. Als Kirche haben wir den Auftrag, den Anspruch und die Botschaft des Evangeliums offen und klar zu verkünden. Der Beitrag aller Getauften zur Neuvangelisierung ist unerlässlich. Auch unser Land braucht einen neuen missionarischen, apostolischen Aufbruch.

Ein besonderes Wort möchte ich den Jugendlichen und jungen Erwachsenen widmen. Vielen von euch durfte ich im vergangenen Jahr beim Weltjugendtag in Madrid und einige Wochen später bei der Vigilfeier in Freiburg begegnen. Wer wie ihr sein Leben noch vor sich hat, ist immer wieder gefordert, Entscheidungen zu treffen und auch bei Enttäuschungen wieder aufzustehen und kraftvoll Zukunft zu gestalten. Habt den Mut, euch an Jesus Christus zu orientieren! Stärkt euch gegenseitig im Glauben! Steht in eurem Freundeskreis, in Schule und Beruf für die Botschaft des Evangeliums ein! Wie Christus die Kirche liebt (vgl. Eph 5,25), wollen auch wir die Kirche lieben. Ja, identifiziert euch mit der Kirche, weil sich Christus mit der Kirche identifiziert, weil sich Christus mit uns identifiziert! Schöpft aus dem Leben und aus der Wahrheit, die uns Christus in der Kirche schenkt! Wir alle wollen diesen Schatz der Liebe Gottes den Menschen in unserem Land bringen. Auf sein Wort hin wollen wir aufbrechen (vgl. Lk 5,5) und so Gottes Aufbruch zu uns Menschen erwidern.

Der 98. Katholikentag bildet gewissermaßen einen Auftakt zum Jahr des Glaubens, das wir in Kürze anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Eröffnung des Zweiten Vatikanischen Konzils beginnen werden. So mögen diese Tage zu einem Glaubensfest werden und mithelfen, den Glauben der Kirche in seiner Schönheit und Frische wiederzuentdecken, ihn sich aufs neue und immer tiefer anzueignen wie auch in eine neue Zeit hinein zu verkünden. Mit diesem Wunsch lege ich den Verlauf des Katholikentags in Gottes Hände und erteile euch allen von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan
14. Mai 2012

Benedictus PP. XVI

Nr. 248 Brief an die Priester aus Anlass des Weltgebetstages für die Heiligung der Priester am Hochfest des Heiligsten Herzens Jesu am 15. Juni 2012

Liebe Priester,

am kommenden Hochfest des heiligsten Herzens Jesu, das auf den 15. Juni 2012 fällt, werden wir wie ge-

wohnt den Weltgebetstag zur Heiligung der Priester begehen.

Die Worte der Heiligen Schrift: „Das ist es, was Gott will: eure Heiligung!“ (1 Thess 4,3) sind zwar an alle Christen gerichtet, aber sie betreffen in besonderer Weise uns Priester, die wir nicht nur die Einladung angenommen haben „uns zu heiligen“, sondern auch „Diener der Heiligung“ für unsere Brüder und Schwestern zu werden.

Dieser „Wille Gottes“ hat sich in unserem Fall sozusagen verdoppelt und unendlich vermehrt, so dass wir ihm in jeder Amtshandlung, die wir vollbringen, gehorchen dürfen und müssen. Das ist unsere wundervolle Bestimmung: Wir können uns nicht heiligen, ohne an der Heiligkeit unserer Brüder und Schwestern zu arbeiten, wir können nicht an der Heiligkeit unserer Brüder und Schwestern arbeiten, ohne dass wir zuvor an unserer eigenen Heiligkeit gearbeitet haben und weiterhin arbeiten.

Als der selige Johannes Paul II. die Kirche in das neue Jahrtausend führte, erinnerte er uns an die Normalität dieses „Ideals der Vollkommenheit“, das sofort allen vorgelegt werden muss: „Einen Katechumenen fragen: ‚Möchtest du die Taufe empfangen?‘, das schließt gleichzeitig die Frage ein: ‚Möchtest du heilig werden?‘“¹

Sicherlich ist am Tag unserer Priesterweihe diese Tauffrage erneut in unseren Herzen erklingen und verlangte erneut unsere persönliche Antwort, aber sie ist uns auch anvertraut worden, damit wir sie unseren Gläubigen zu stellen wissen und dabei ihre Schönheit und ihren Wert hüten.

Diese Überzeugung steht nicht im Widerspruch zum Bewusstsein von unserer persönlichen Unzulänglichkeit und nicht einmal der Schuld, mit der einige zuweilen das Priestertum in den Augen der Welt erniedrigt haben.

Nach zwanzig Jahren – und in Anbetracht der schlimmen verbreiteten Nachrichten – müssen wir weiterhin in unserem Herzen mit größerer Kraft und Dringlichkeit die Worte erklingen lassen, die Johannes Paul II. am Gründonnerstag 2002 an uns gerichtet hat: „In dieser Zeit erschüttern uns als Priester zutiefst die Sünden einiger unserer Mitbrüder, welche die Gnade des Weiheheiligen verraten haben, indem sie den schlimmsten Ausformungen des mysterium iniquitatis in der Welt nachgegeben haben. Auf diese Weise entstehen schwerwiegende Skandale, die zur Folge haben, dass

¹ Apostolisches Schreiben „Novo millennio ineunte“, Nr. 31.

ein dunkler Schatten des Verdachts auf alle anderen verdienstvollen Priester fällt, die ihren Dienst ehrlich, konsequent und bisweilen mit heroischer Liebe ausüben. Während die Kirche den Opfern ihre Fürsorge zum Ausdruck bringt und ihre Kraft aufbietet, gemäß der Wahrheit und der Gerechtigkeit auf jede schmerzliche Situation zu reagieren, sind wir alle – im Bewusstsein der menschlichen Schwachheit, aber im Vertrauen auf die heilende Kraft der göttlichen Gnade – dazu aufgerufen, das mysterium Crucis mit Liebe anzunehmen und uns beim Streben nach Heiligkeit mehr anzustrengen. Wir müssen beten, dass Gott in seiner Vorsehung einen großmütigen Aufbruch in den Herzen zugunsten des Ideals der Ganzhingabe an Christus erwecke, welche die Grundlage für den priesterlichen Dienst bildet.“²

Als Diener der Barmherzigkeit Gottes wissen wir also, dass das Streben nach Heiligkeit von Reue und Vergebung ausgehend immer wieder neu beginnen kann. Aber wir spüren auch, wie notwendig es ist, darum zu bitten: als einzelne Priester, im Namen aller Priester und für alle Priester.³

Unser Vertrauen wird dann weiterhin gestärkt durch die Einladung, welche die Kirche selbst an uns richtet: von neuem die Porta fidei zu durchschreiten und all unsere Brüder und Schwestern dabei zu begleiten.

Wir wissen, dass das Apostolische Schreiben, mit dem der Heilige Vater Benedikt XVI. das Jahr des Glaubens ausgerufen hat, diesen Titel trägt. Es wird am kommenden 12. Oktober 2012 beginnen.

Eine Reflexion über die Umstände dieser Einladung mag uns eine Hilfe sein. Diese Einladung ergeht in Verbindung mit dem 50. Jahrestag der Eröffnung des Zweiten Vatikanischen Ökumenischen Konzils (11. Oktober 1962) und dem 20. Jahrestag der Veröffentlichung des Katechismus der Katholischen Kirche (11. Oktober 1992). Darüber hinaus wurde für den Monat Oktober 2012 die Vollversammlung der Bischofssynode zum Thema „Die Neuevangelisierung und die Weitergabe des christlichen Glaubens“ einberufen.

Es wird also von uns erwartet, dass wir jedes dieser vier „Kapitel“ vertiefen:

- das Zweite Vatikanische Konzil, damit es neu angenommen wird als „die große Gnade ..., in deren

² Johannes Paul II., Brief an die Priester zum Gründonnerstag 2002.

³ Kongregation für den Klerus, Der Priester als Diener der göttlichen Barmherzigkeit. Leitfaden für Beichtväter und geistliche Leiter, 9. März 2011, 14–18; 74–76; 110–116 (Der Priester als Pönitent und geistlicher Schüler).

Genuss die Kirche im 20. Jahrhundert gekommen ist": „In ihm ist uns ein sicherer Kompass geboten worden, um uns auf dem Weg des jetzt beginnenden Jahrhunderts zu orientieren“, „eine große Kraft für die stets notwendige Erneuerung der Kirche“⁴

- den Katechismus der Katholischen Kirche, damit er wirklich angenommen und verwendet wird „als gültiges und legitimes Werkzeug im Dienst der kirchlichen Gemeinschaft, ... als sichere Norm für die Lehre des Glaubens“⁵
- die Vorbereitung der nächsten Bischofssynode, damit sie wirklich „eine günstige Gelegenheit sein wird, um das gesamte kirchliche Gefüge in eine Zeit der besonderen Besinnung und der Wiederentdeckung des Glaubens zu führen“⁶

Fürs Erste – als Einführung in die gesamte Arbeit – können wir kurz nachdenken über den Hinweis des Papstes, worauf alles zustrebt:

„Die Liebe Christi ist es, die unsere Herzen erfüllt und uns dazu drängt, das Evangelium zu verkünden. Heute wie damals sendet er uns auf die Straßen der Welt, um sein Evangelium allen Völkern der Erde bekanntzumachen (vgl. Mt 28, 19). Mit seiner Liebe zieht Jesus Christus die Menschen aller Generationen an sich: Zu allen Zeiten ruft er die Kirche zusammen und vertraut ihr die Verkündigung des Evangeliums mit einem Auftrag an, der immer neu ist. Darum ist auch heute ein überzeugter kirchlicher Einsatz für eine neue Evangelisierung notwendig, um wieder die Freude am Glauben zu entdecken und die Begeisterung in der Weitergabe des Glaubens wiederzufinden.“⁷

„Menschen aller Generationen“, „allen Völkern der Erde“, „neue Evangelisierung“: angesichts dieser universalen Perspektive müssen vor allem wir Priester uns fragen, wie und wo diese Aussagen anknüpfen und woraus sie bestehen können.

Wir können also zunächst daran erinnern, dass bereits der Katechismus der Katholischen Kirche mit einer umfassenden Perspektive beginnt, wenn er anerkennt: „Der Mensch ist ‚gottfähig‘“⁸; aber er tut dies, indem er als erstes Zitat den folgenden Text des Zweiten Vatikanischen Konzils wählt: „Ein besonderer Wesenszug („eximia ratio“) der Würde des Menschen liegt in seiner Berufung zur Gemeinschaft mit Gott. Zum Dialog mit Gott ist der Mensch schon von seinem Ursprung her

aufgerufen: er existiert nämlich nur, weil er, von Gott aus Liebe („ex amore“) geschaffen, immer aus Liebe („ex amore“) erhalten wird; und er lebt nicht voll gemäß der Wahrheit, wenn er diese Liebe nicht frei anerkennt und sich seinem Schöpfer anheimgibt. Viele unserer Zeitgenossen erfassen aber diese innigste und lebensvolle Verbindung mit Gott („hanc intimam ac vitalem coniunctionem cum Deo“) gar nicht oder verwerfen sie ausdrücklich.“⁹

Wie sollte man vergessen, dass sich die Konzilsväter mit dem eben zitierten Text – gerade mit dem Reichtum der gewählten Formulierungen – direkt an die Atheisten wenden wollten, um die unermessliche Würde der Berufung zu bekräftigen, von der diese sich schon allein als Menschen entfremdet hatten? Und sie taten dies mit denselben Worten, die dazu dienen, die christliche Erfahrung auf der Höhe ihrer mystischen Intensität zu beschreiben!

Auch das Apostolische Schreiben „Porta Fidei“ beginnt mit der Bekräftigung, dass diese Tür „in das Leben der Gemeinschaft mit Gott führt“, was bedeutet, dass sie es uns ermöglicht, uns direkt in das zentrale Glaubensgeheimnis zu versenken, dass wir bekennen müssen: „Den Glauben an die Trinität – den Vater, den Sohn und den Heiligen Geist – zu bekennen entspricht an einen einzigen Gott, der die Liebe ist, zu glauben.“ (Ebd., Nr. 1).

Dies alles muss unser Herz und unseren Verstand erfüllen, damit wir uns bewusst werden, was das größte Drama unserer heutigen Zeit ist.

Die bereits christianisierten Nationen sind nicht mehr versucht, einem generischen Atheismus zu erliegen (wie in der Vergangenheit), sondern es besteht die Gefahr, dass sie Opfer jenes besonderen Atheismus werden, der daher kommt, dass man die Schönheit und lebenspendende Innigkeit der Offenbarung der Dreifaltigkeit vergessen hat.

Heute sind es vor allem die Priester, die in ihrer täglichen Anbetung und in ihrem täglichen Dienst alles zur dreifaltigen Gemeinschaft zurückführen müssen: nur von ihr ausgehend und sich in sie versenkend können die Gläubigen wahrhaft das Antlitz des Sohnes Gottes und seine Zeitgenossenschaft entdecken und wirklich das Herz jedes Menschen und die Heimat erreichen, zu der alle berufen sind. Und nur so können wir Priester den Menschen von heute neu die Würde schenken, Person zu sein, sowie ihnen einen Sinn vermitteln für mensch-

⁴ Vgl. Porta fidei, Nr. 5.

⁵ Vgl. ebd., Nr. 11.

⁶ Ebd., Nr. 4.

⁷ Ebd., Nr. 7.

⁸ Erster Teil. Kapitel I.

⁹ Gaudium et Spes, Nr. 19 und Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 27.

liche Beziehungen und das soziale Leben und das Ziel der gesamten Schöpfung.

„An den einen Gott glauben, der Liebe ist“: eine Neu-evangelisierung wird nur dann wahrhaft möglich sein, wenn wir Christen in der Lage sind, die Welt erneut zum Staunen zu bringen und ihr Herz anzurühren durch die Verkündigung des Wesens der Liebe unseres Gottes in den drei göttlichen Personen, die diese Liebe ausdrücken und uns in ihr dreifältiges Leben einbeziehen.

Die Welt von heute mit ihren immer schmerzhafteren und besorgniserregenden Spaltungen braucht den dreifältigen Gott, und ihn zu verkünden, das ist Aufgabe der Kirche.

Damit die Kirche diesen Auftrag erfüllen kann, muss sie unaufhörlich mit Christus vereint bleiben und darf sich nie von ihm trennen lassen: sie braucht Heilige, die „im Herzen Jesu“ wohnen und frohe Zeugen der dreifältigen Liebe Gottes sind.

Und um der Kirche und der Welt zu dienen, müssen die Priester Heilige sein!

Aus dem Vatikan, 26. März 2012,
Hochfest der Verkündigung des Herrn

Mauro Kardinal Piacenza, Präfekt
+ Celso Morga Iruzubieta, Titularbischof von Alba Marittima, Sekretär

Lesungen und Texte zur Vertiefung oder für den Gottesdienst, ein Gebet für die heilige Kirche und die Priester sowie eine Gewissenserforschung für Priester werden auf der Website der Kongregation für den Klerus zum Download angeboten: www.clerus.org.

Der Bischof von Limburg

Nr. 249 Geschäftsordnung des XIII. Priesterrates im Bistum Limburg

§ 1 Einberufung der Sitzung

- (1) Die Sitzungstermine werden in der Regel für ein Kalenderjahr im Voraus zwischen dem Bischof und den übrigen Mitgliedern des Priesterrates vereinbart.
- (2) Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin. Der Einladung sind beizufügen:

- Tagesordnung
- Anträge und deren Begründung
- Arbeitspapiere der zu besprechenden Themen
- weitere erforderliche Unterlagen

- (3) Termin und Ort der Sitzungen werden dem Presbyterium auf geeignete Weise bekanntgegeben.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die Beratungspunkte werden vom Bischof auf die Tagesordnung gesetzt. Der Geschäftsführende Ausschuss sowie das Plenum des Priesterrates können Beratungspunkte vorschlagen.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied des Priesterrates eingereicht werden. Sie müssen jedoch mindestens vier Wochen vorher schriftlich dem Geschäftsführenden Ausschuss zugeleitet werden.

§ 3 Verlauf der Sitzung

- (1) Der Priesterrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zu Beginn jeder Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen und das Protokoll der letzten Sitzung zu genehmigen.
- (2) Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte wird zu Beginn der Sitzung im Einvernehmen mit dem Bischof festgelegt. Neue Punkte können durch einen Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn der Bischof einem entsprechenden Beschluss des Priesterrates zustimmt.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Direkte Erwiderung ist zulässig. Der Bischof – in seiner Abwesenheit der Generalvikar – hat jederzeit das Recht zur Äußerung. Antragsteller und Berichterstatter einer Kommission können zu Beginn und nach Schluss der Beratung ihres Anliegens das Wort verlangen. Wortmeldungen der Ständigen Gäste werden in der Reihenfolge aller Wortmeldungen berücksichtigt. Anderen Gästen kann auf Antrag eines Mitglieds das Wort erteilt werden.
- (4) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben Vorrang vor den Meldungen zur Sache.

- (5) Bei allen Abstimmungen geht der weitergehende Antrag vor.
- (6) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt das Handzeichen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (7) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 4 Geschäftsführender Ausschuss

Die Aufgaben und die Bildung eines Geschäftsführenden Ausschusses sind in den Statuten des Priesterrates (SynO § 84) geregelt.

§ 5 Kommissionen

- (1) Der Priesterrat kann besondere Aufgaben durch Kommissionen wahrnehmen lassen, deren Mitglieder vom Priesterrat gewählt werden, ihm aber mit Ausnahme des Vorsitzenden nicht angehören müssen.
- (2) Die Kommissionen arbeiten im Auftrag des Priesterrates und sind diesem verantwortlich. Sie wählen sich selber einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss Mitglied des Priesterrates sein und von diesem bestätigt werden. Die Kommissionen können nach Belieben Fachleute hinzuziehen. Sie legen ihre Berichte, Anträge und Arbeitspapiere dem Priesterrat schriftlich vor.
- (3) An ständigen Kommissionen werden gebildet:

- a) Der Personalrat
Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei dem Priesterrat angehören und die nach Möglichkeit die verschiedenen Gruppierungen des Presbyteriums abbilden.
- b) Die Kommission Aus- und Weiterbildung der Priester
Die Kommission ist aufgeteilt in eine Kommission Ausbildung (A) und eine Kommission Weiterbildung (W). Beiden Kommissionen gehören an:
 - ein Angehöriger der bei Bildung des Priesterrates acht jüngsten Weihejahr-gänge
 - zwei weitere Mitglieder des Priesterrates
 - der Regens des Priesterseminars Limburg

Kommission A gehören außerdem an:

- zwei Vertreter der Limburger Synode in Sankt Georgen
- der Regens des Priesterseminars Sankt Georgen
- der Rektor der Hochschule Sankt Georgen

Kommission W gehören außerdem an:

- der Leiter des Referates Personalentwicklung und -förderung
 - der Leiter des TPI
- c) Die Kommission für soziale Fragen der Priester

- (4) Der Priesterrat wählt zwei seiner Mitglieder als Vertreter des Presbyteriums in den Diözesansynodalrat.
- (5) Der Priesterrat entsendet zwei seiner Mitglieder in die Arbeitsgemeinschaft von Priesterräten in der Bundesrepublik Deutschland.
- (6) Der Priesterrat wählt zwei Priester in den Verwaltungsrat des Zusatzversorgungswerkes für Pfarrhaushälterinnen in der Diözese Limburg.
- (7) Der Priesterrat entsendet zwei seiner Mitglieder in das Gespräch „Ämter und Dienste“.

Die Geschäftsordnung des Priesterrates wird in dieser Fassung mit Wirkung vom 7. Mai 2012 in Kraft gesetzt.

Limburg/Lahn, 14. Mai 2012 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 38A/9254/12/01/1 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 250 Mitglieder des XIII. Priesterrates

Vorsitzender

TEBARTZ-VAN ELST, Prof. Dr. Franz-Peter, Bischof, Bischofsplatz 2, 65549 Limburg

Vertreter der Bezirke

Frankfurt: DANTSCHER, P. Jörg SJ, Pfarrer, Elsheimer Straße 9, 60322 Frankfurt am Main

Hochtaunus: KALTEIER, Reinhold, Pfarrer, St.-Ursula-Gasse 15, 61440 Oberursel

Lahn-Dill-Eder: PETER, Stefan, Pfarrer, Kirchberg 26, 35683 Dillenburg

Limburg: MICHLER, Uwe, Pfarrer, Ernst-Scheuern-Platz 6, 65582 Diez

Main-Taunus: LOMBERG, Franz-Heinrich, Pfarrer, Erbsengasse 3, 65795 Hattersheim

Rheingau: SENFT, Ralph, Pfarrer, Hauptstraße 37, 65396 Walluf

Rhein-Lahn: EGENOLF, P. Peter SSCC, Pfarrer, Kloster Arnstein, 56379 Obernhof

Untertaunus: SCHMIDT, Klaus, Pfarrer i. R., Am Weierberg 12, 65529 Waldems-Niederems

Westerwald: SAHL, Achim W., Pfarrer, Hauptstraße 51, 56477 Rennerod

Wetzlar: SOLTES, Dr. Peter, Pfarrer, Dresdener Straße 38, 35444 Biebertal

Wiesbaden: STRUTH, Matthias, Pfarrer, Birgidstraße 12, 65191 Wiesbaden

Mitglieder kraft Amtes

STRÜDER, Dr. Christof, Regens, Weilburger Straße 16, 65549 Limburg

WATZKA, P. Heinrich SJ, Prof. Dr. phil., Rektor der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen, Offenbacher Landstraße 224, 60599 Frankfurt am Main

Durch den Bischof berufene Mitglieder

Für die Jüngeren Priester: STENGER, Marc, Kaplan, Domplatz 14, 60311 Frankfurt am Main

Für die Emeritierten: KRAHL, Horst, Pfarrer i. R., Christa-Moering-Platz 1, 65197 Wiesbaden

Für die Ordenspriester: NJAYARKULAM, P. Matthäus OFM, Hühnerweg 25, 60599 Frankfurt am Main

Für die Priester anderer Muttersprache: GEAGEA, P. Gaby CML, Pfarrer, Ziegelhüttenweg 149, 60598 Frankfurt am Main

Aus dem Diözesanklerus:

- BRAUN, Joachim, Diözesanjugendpfarrer, Tilemannstraße 5, 65549 Limburg
- GLASER, Rolf, Pfarrer, Linkstraße 45, 65933 Frankfurt am Main

- GROS, Helmut, Pfarrer, Pfarrgasse 4, 65719 Hofheim
- OTTO, Dr. Werner, Pfarrer, Stadtjugendpfarrer, Oppenheimer Straße 46, 60594 Frankfurt am Main
- REICHERT, Ludwig, Pfarrer, St.-Ursula-Gasse 15, 61440 Oberursel

Vertreter des Diakonenrates: ARNOLD, Stephan, Diakon, Bezirksreferent, Friedrichstraße 26–28, 65185 Wiesbaden

Weihbischof: LÖHR, Dr. Thomas, Weihbischof, Roßmarkt 4, 65549 Limburg

Ständige Gäste des Priesterrates mit Mitspracherecht:

- KASPAR, Prof. Dr. Dr. Franz, Apostolischer Protonotar, Generalvikar, Roßmarkt 4, 65549 Limburg
- GEIS, Dr. Günther, Prälat, Bischofsvikar für den synodalen Bereich, Roßmarkt 4, 65549 Limburg
- WANKA, Helmut, Prälat, Personaldezernent, Roßmarkt 4, 65549 Limburg

Vertreter der Limburger Priesterkandidaten in Sankt Georgen: SALZMANN, Stefan, Offenbacher Landstraße 224, 60599 Frankfurt am Main

Sprecher: KALTEIER, Reinhold, Pfarrer, St.-Ursula-Gasse 15, 61440 Oberursel

Sekretär: HILGERT, Joachim, Diakon i. R., Taunusstraße 23, 65553 Limburg-Dietkirchen

Sekretariat: LAMBOY, Marion, Weilburger Straße 16, 65549 Limburg

Nr. 251 Firmungen durch beauftragte Firmspender

1. Die für die Firmpastoral Verantwortlichen in den Pastoralen Räumen, Pfarreien und Pfarreien neuen Typs, in denen angesichts der Anzahl der Firmbewerber ein gemeinsamer Firmtermin durch einen beauftragten Firmspender sinnvoll und möglich ist, sind gebeten, ihre Orts- und Terminwünsche (mit Angabe der Uhrzeit) in diesem Jahr bis zum 3. September schriftlich an Herrn Thomas Schön, Referent für Liturgie- und Sakramentenrecht, beim Generalvikar zu melden. Dabei sollen drei Terminvorschläge in der gewünschten Reihenfolge genannt werden. Für Rückfragen steht Herr Schön zur Verfügung (Tel. 06431 295-536; E-Mail: t.schoen@bistumlimburg.de).

2. Aufgrund des Neuzuschnitts der Pastoralen Räume und der Gründung von Pfarreien neuen Typs wächst die Zahl der Fälle, in denen das Sakrament der Firmung

in mehr als einem Firmgottesdienst innerhalb des Pastoralen Raumes bzw. der Pfarrei neuen Typs gespendet werden wird. Die für die Firmpastoral Verantwortlichen in den Pastoralen Räumen oder Pfarreien neuen Typs, in denen mehr als ein Firmtermin für alle Firmanden benötigt wird, werden gebeten, sich zuvor mit Herrn Martin Klaedtke, Abteilungsleiter im Dezernat Pastorale Dienste, in Verbindung zu setzen, um die Anzahl der Firmtermine abzusprechen (Tel. 06431 295-582, E-Mail: m.klaedtke@bistumlimburg.de). Für die abgesprochene Anzahl der Firmtermine können danach jeweils drei Terminvorschläge in der gewünschten Reihenfolge beim Generalvikar gemeldet werden (siehe Punkt 1).

Die Terminwünsche werden bei Mehrfachnennung in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt und die Firmspender vonseiten des Bischöflichen Ordinariates festgelegt. Für die Firmungen durch den Bischof bzw. durch den Weihbischof im Rahmen der Visitationen gilt ein eigener Absprachemodus. Als Firmtermine kommen im kommenden Jahr nicht infrage: Epiphanie (6. Januar), der Tag der Diakonenweihe (16. März), die Tage der Fastenzeit, Ostersonntag, der Tag der Priesterweihe (19. Mai), Fronleichnam, der Tag der Aussendungsfeier der Pastoral- und Gemeindeassistent/inn/en (6. Juli), der Tag des Kreuzfestes, Allerheiligen (1. November), Allerseelen (2. November), Christkönig und alle Tage der Adventszeit.

Nachträglich erbetene Firmtermine können nicht berücksichtigt werden. Zum Beginn der Adventszeit erhalten die Pastoralen Räume die Mitteilung über den Firmtermin und den Firmspender.

Nr. 252 Pfarrexamen 2012

Entsprechend der Ordnung für die Priesterbildung im Bistum Limburg vom 10. August 1981 besteht das Pfarrexamen aus einer schriftlichen Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung ist für Freitag, 31. August 2012, ab 16.30 Uhr angesetzt.

In der Prüfung von insgesamt 45 Minuten werden behandelt:

- a) die vorliegende Hausarbeit, ausgehend von einem theologischen Problem,
- b) ein vorgegebenes theologisches Thema und seine pastorale Relevanz,
- c) Fragen des kirchlichen Rechts (Sakramentenrecht, Synodalrecht) und des Arbeitsrechts.

Die formlose Anmeldung zum Pfarrexamen ist bis zum 29. Juni 2012 an den Regens des Bischöflichen Priesterseminars zu richten.

Die schriftliche Hausarbeit soll einen Umfang von 40 bis 50 Textseiten haben. Das Thema kann in Absprache mit dem Regens des Priesterseminars frei gewählt werden. Letzter Abgabetermin ist Freitag, 17. August 2012.

Bei Anmeldung zum Pfarrexamen wird die Themenstellung für Punkt b) und die prüfungsrelevante Literaturliste ausgehändigt.

Nr. 253 Ansprechpartner in der Abteilung Liegenschaftsverwaltung im Bischöflichen Ordinariat

Die Liegenschaftsverwaltung im Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau ist aufgrund des Eintritts des bisherigen Mitarbeiters Herrn Senko in den Ruhestand neu strukturiert worden. Künftig stehen Ihnen als Ansprechpartner folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung:

Bei allen Fragestellungen zu Miet- und Nutzungsverträgen sowie der Anmietung von Dienstwohnungen: Herr Bernhard Wippich, Tel. 06431 295-487.

Für alle Mietzahlungen, Nebenkostenabrechnungen und den Zahlungsverkehr mit den Energieversorgern für Bistumseinrichtungen in eigenen und angemieteten Gebäuden: Frau Angelika Meuser, Tel. 06431 295-586.

Als Vertreterin für Frau Angelika Meuser und Herrn Bernhard Wippich steht Ihnen Frau Katharina Fischbach unter der Telefonnummer 06431 295-232 zur Verfügung.

Nr. 254 Fördermittel der Caritasstiftung

Die Caritasstiftung in der Diözese Limburg fördert aus dem Familienfonds in den Jahren 2010 bis 2013 schwerpunktmäßig „Frühe Hilfen“. Im Jahr 2012 stehen hierfür 9.298,14 € zur Verfügung.

Frühe Hilfen verstehen sich als präventiv ausgerichtete Unterstützungsangebote für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft bis zum 3. Lebensjahr, die zum Gelingen der Eltern-Kind-Beziehung beitragen. Die Förderung durch die Caritasstiftung richtet sich vorrangig an überregionale Projekte (d. h. in mindestens zwei Kirchenbezirken des Bistums) sowie Projekte von überregionaler Bedeutung im Bistum Limburg. Diese sollen eine grundsätzliche, strategische oder innovative Bedeutung haben.

Die Caritasstiftung fördert in dem angegebenen Projektzeitraum die Projektteilnehmer, die sich an dem Projekt

des Deutschen Caritasverbandes „Frühe Hilfen in der Caritas“ beteiligen, oder inhaltlich entsprechende Projekte zum Auf- und Ausbau „Früher Hilfen“. Gefördert werden Angebote, die das koordinierte Zusammenwirken verschiedener professioneller Dienste und Einrichtungen in der Caritas im Netzwerk Frühe Hilfen unterstützen. Hierzu zählen speziell Projekte, die den Auf- und Ausbau einer professionell begleiteten ehrenamtlichen Unterstützungsstruktur zur Entlastung und Alltagsbegleitung wender und junger Familien fördern.

Die Mittel können mit einem formlosen Antrag an die Caritasstiftung in der Diözese Limburg, Graupfortstraße 5, 65549 Limburg, innerhalb von zwei Monaten nach Erscheinen dieses Amtsblattes entsprechend der Vergabeordnung der Caritasstiftung angefordert werden.

Die Vergabeordnung steht als Download unter www.caritasstiftung-limburg.de (Publikationen) zur Verfügung.

Nr. 255 Übertragung der Fußball-EM 2012 in den Pfarreien (Public Viewing)

In der April-Ausgabe 2012 des Amtsblattes wurden Hinweise des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) zur Übertragung der Fußball-EM2012 in den Pfarreien gegeben (S. 320/Nr. 233). Seinerzeit stand der Vergütungstarif der GEMA für den Fernsehton noch nicht fest. Dieser ist nun veröffentlicht worden und liegt zwischen 21,00 € für ein Fernsehgerät und ab 67,00 € bei Einsatz eines Beamers. Kirchliche Einrichtungen erhalten aufgrund des Pauschalvertrags zwischen dem VDD und der GEMA noch einen Rabatt von 20 %. Zu zahlen ist die Vergütung durch die Pfarrei oder Einrichtung, die das Public Viewing veranstaltet, unmittelbar an die GEMA (Tarif „Vergütungssätze FS-EM-Olympia 2012“). Informationen unter www.gema.de.

Nr. 256 Fortbildungsangebote des Theologisch-Pastorale Institut in Mainz (TPI)

Das Theologisch-Pastorale Institut in Mainz (TPI) macht auf folgende Fortbildungsveranstaltungen aufmerksam:

- Notfallseelsorge, Grundkurs. 10. September bis 14. September 2012, Haus St. Gottfried, Niddatal, Kursleitung: Dr. Christoph Rüdesheim, Joachim Michalik, Ludger Pietruschka .
- „Und wie trauert ihr? – Einblicke in Trauerkulturen von traditionell bis digital“, 12. September bis 14. September 2012, Wilhelm-Kempf-Haus, Wies-

baden-Naurod, Leitung: Dr. Christoph Rüdesheim, Referenten: Birgit Aurelia Janetzki und Dr. Frank Thieme.

- „Führen ohne Weisungsmacht. Wegweiser für Pfadsucher/innen“, 17. September bis 19. September 2012, Wilhelm-Kempf-Haus, Wiesbaden-Naurod, Kursleitung: Dr. Christoph Rüdesheim, Referent: Leo Baumfeld, ÖAR Wien.
- „„Das schaffen wir gemeinsam!“ Impulse zur Teamentwicklung“, 15. Oktober bis 17. Oktober 2012, Wilhelm-Kempf-Haus, Wiesbaden-Naurod, Leitung: Dr. Christoph Rüdesheim, Referentin: Dr. Natascha Rosellen.

Informationen und Anmeldung beim Theologisch-Pastorale Institut Mainz, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz, Tel: 06131 27088-0, E-Mail: info@tpi-mainz.de, Website: www.tpi-mainz.de.

Nr. 257 Ökumenepreis 2013 der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland

Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) verleiht alle zwei Jahre einen Ökumenepreis. Sie zeichnet damit Projekte und Initiativen aus, die zur Einheit der Christen beitragen und ein gemeinsames Engagement von Christinnen und Christen verschiedener Konfession fördern.

Der Preis ist mit 3.000 Euro dotiert. Das Preisgeld wird durch die Versicherer im Raum der Kirchen zur Verfügung gestellt. Der Jury gehören Personen aus verschiedenen Mitgliedskirchen der ACK und aus einer ökumenischen Jugendorganisation an, Schirmherr ist der Generalsekretär des Ökumenischen Rates der Kirchen, Pfarrer Dr. Olav Fykse Tveit.

Es können sich Einzelpersonen, Gruppen, Verbände und Gemeinschaften bewerben oder durch Dritte vorgeschlagen werden. Bewerbungsschluss ist der 30. September 2012.

Das Formular für Bewerbungen bzw. Vorschläge steht unter www.oekumenepreis-der-ack.de zum Download bereit. Die Formulare können auch in der Ökumenischen Centrale, Telefon 069/247027-0, angefordert werden.

Nr. 258 Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch

Pater Josef Kentenich hatte im KZ Dachau den Priestern ein kleines Not-Offizium gedichtet, mit dem Karl Leisner bis zuletzt sein Stundengebet gestaltete. Die Horen laden ein, mit Maria immer wieder im göttlichen „Hei-

lignum“ des eigenen Herzens Einkehr zu halten, sich dabei in ihrem Vorbild zu spiegeln und so brauchbares Werkzeug für das Reich Jesu Christi zu werden.

Die Schönstatt-Priestergemeinschaften laden wiederum ein zum Pilgermarsch auf den Spuren des Seligen. Sein Lebensbeispiel soll anleiten zu einer „Spiritualität des Heiligtums im Alltag“, dazu, selber „Heiligtum“ zu werden, Ort der lebendigen Gegenwart Gottes mitten in unserer Welt.

Für Priester, Diakone und Priesteramtskandidaten führt der dreitägige Pilgerweg durch die niederrheinische Heimat Karl Leisners, über die Wallfahrtsorte seiner Kindheit und Jugend, bis hin zum Grab im Xantener Dom. Die Begegnung mit seiner Person, körperliche Bewegung, Gebet und Gespräche wollen den Leib und die Seele des Einzelnen sowie die priesterliche Gemeinschaft untereinander stärken.

Programm: geistliche Impulse, Austausch, Stundengebet, Rosenkranz und Heilige Messe, Gebet um Priesterberufungen, täglicher Pilgerweg zu Fuß 15 bis 25 km; Teilstück im Schlauchboot; Begleitung und Transfers mit PKW, alle Übernachtungen im Schönstatt-Zentrum Oermter Marienberg, Rheidterstr. 216, 47661 Issum-Sevelen, Tel. 02845 6721.

Beginn ist am Dienstag, den 14. August 2012, um 18.00 Uhr mit dem Abendessen, Ende am Samstag, den 18. August 2012, nach dem Frühstück.

Die Kosten für Übernachtungen und Vollverpflegung betragen 130 Euro; für Studenten 65 Euro. Anmeldung werden bis 25. Juli 2012 erbeten an: Theo Hoffacker, Emil-Underberg-Str. 3, 46509 Xanten-Marienbaum, Tel. 02804 8497, oder Armin Haas, Am Kirchberg 3, 97795 Schondra, Tel 09747 242, E-Mail: armin.haas@gmx.de.

Nr. 259 Totenmeldung

Am 8. Mai 2012 verstarb Herr Pfarrer i. R. Ferdinand Krenzer, Priester im Oratorium des Hl. Philipp Neri, im Alter von 90 Jahren im Haus Maria Elisabeth in Hofheim.

Ferdinand Krenzer wurde am 22. Mai 1921 in Dillenburg geboren. Hier besuchte er die Grundschule und das Staatliche Gymnasium. Zum Wintersemester 1939/1940 begann er mit dem Studium der Philosophie und Theologie an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen, musste es aber bereits 1941 unterbrechen und konnte es nach Kriegseinsatz in Russ-

land und Gefangenschaft erst 1945 wieder aufnehmen. Am 4. September 1949 empfing Ferdinand Krenzer von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Hohen Dom zu Limburg die Priesterweihe.

Seinen priesterlichen Dienst begann Ferdinand Krenzer am 1. Oktober 1949 als Subregens am Konvikt in Hadamar. Zum 2. April 1951 wurde er als Kaplan nach Frankfurt in die Pfarrei St. Bernhard versetzt; zum 1. November 1954 in die neu errichtete Pfarrei St. Michael im Frankfurter Nordend. Hier wirkte er von 1954 bis 1960 als Kaplan und ab 1982 als Pfarrer. Er lebte im Pfarrhaus St. Michael als Mitglied des Oratoriums.

Pfarrer Ferdinand Krenzer war der Gründer und jahrzehntelange Leiter der „Katholischen Glaubensinformation“ (KGI) Frankfurt. Nach dem Vorbild von Father O’Connor in London und auf Vorschlag von Bischof Dr. Wilhelm Kempf konzipierte Pfarrer Krenzer ab 1960 einen Glaubenskurs in Form von Lehrbriefen. Die Zielgruppe waren suchende und kirchlich distanzierte Menschen, die zunächst unverbindlich, aber zuverlässig eine Gesamtinformation über den katholischen Glauben wollten. Diese Methode war in dieser Zeit der schwindenden Kirchen- und Gemeindebindung ein wertvoller Anknüpfungsweg. Aus dem Erstkontakt entstanden tiefer gehende Korrespondenzen und Glaubenskurse im ganzen Bundesgebiet. Pfarrer Krenzers Initiative weckte das Interesse anderer Bistümer und erhielt die Unterstützung der Deutschen Bischofskonferenz. Der Glaubenskurs versuchte über die Jahrzehnte hinweg, aktuelle Fragen des Glaubens aufzugreifen und darauf zu antworten. Der Kurs wurde immer wieder neu ausgerichtet und in mehr als fünfzehn Sprachen übersetzt. Ferdinand Krenzer wollte für diejenigen da sein, die suchen. Vielen Menschen hat er so auf respektvolle und sensible Weise den Zugang zum Glauben und zur katholischen Kirche geöffnet. Bundesweit haben sich auch pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von seinem Einsatz und seiner Zuversicht aus dem Glauben heraus anstecken und ermutigen lassen. Sein Mut und Einfallsreichtum, aber auch die aufgebrachte Kraft und Geduld sind schwer zu ermessen. Pfarrer Krenzers Lebenswerk wurde 1993 zu einer Arbeitsstelle der Zentralstelle Pastoral der Deutschen Bischofskonferenz. Anlässlich seiner Verabschiedung als Leiter der KGI haben der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Karl Kardinal Lehmann, und der damalige Vorsitzende der Pastoralkommission der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Joachim Wanke, dieses Lebenswerk und seine Bedeutung für die Glaubensverkündigung sowie die Kirche in Deutschland ausdrücklich gewürdigt.

Ende 2009 wurde die Einrichtung in Frankfurt zwar geschlossen, die geleistete Arbeit wurde in der 2010 neu errichteten „Katholischen Arbeitsstelle für missionarische Pastoral“ in Erfurt jedoch aufgegriffen und fortgeführt.

Nicht weniger wichtig war Ferdinand Krenzers Engagement für die Ökumene: Im Bistum Limburg hat er hier Aufbauarbeit geleistet. Von 1969 bis 1971 war Pfarrer Krenzer als Ordinariatsrat der verantwortliche Referent für ökumenische Fragen. Wachsam und besonnen widmete er sich mit hohem Einsatz den verschiedenen pastoralen Problemen und erwarb sich auch hier überdiözesane Anerkennung und Verdienste, nicht zuletzt bei der Erarbeitung der deutschen Ausführungsbestimmungen zur konfessionsverschiedenen Ehe und später als Berater der Gemeinsamen Synode der Katholischen Bistümer Deutschlands in Würzburg.

Nach dem Eintritt in den Ruhestand 1993 lebte Pfarrer Krenzer im Haus Maria Elisabeth in Hofheim. Der Katholischen Glaubensinformation blieb er aber als Geistlicher Beirat bis zur Schließung der Frankfurter Einrichtung Ende 2009 und der Weiterarbeit in Erfurt fest verbunden.

Wir danken unserem Mitbruder, Herrn Pfarrer Ferdinand Krenzer, für seinen treuen priesterlichen Dienst und sein glaubwürdiges Zeugnis des Lebens schenkenden Gottes in unserem Bistum und weit darüber hinaus. Wir empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und gewirkt hat.

Die Beerdigung erfolgte am 16. Mai 2012 auf dem Frankfurter Hauptfriedhof, Eckenheimer Landstraße 194. Das Requiem wurde am gleichen Tag in der Kirche St. Michael, Gellertstr. 39, 60389 Frankfurt, gefeiert.

Nr. 260 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 31. März 2012 hat der Provinzial der Deutschen Kapuzinerprovinz den Gestellungsvertrag für P. Alexander Joseph KIZHAKKEKADAVIL OFMCap gekündigt.

In der Nachfolge wird P. Christian HÄFELE OFMCap zum 1. April 2012 als Priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum Frankfurt-Mitte, Dienstsitz Pfarrvikarie Liebfrauen, eingesetzt.

Mit Termin 1. Mai 2012 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Stephan GRAS zum stellvertretenden Stadtdekan für den Bezirk Wiesbaden ernannt.

Mit Termin 1. Juni 2012 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Paul LAWATSCH, Priesterlicher Leiter des Pastoralen Raumes Usinger Land-Schmitten, zusätzlich die Pfarreien St. Karl Borromäus in Schmitten mit der Kirchengemeinde St. Kasimir in Schmitten-Seelenberg, St. Johannes d. T. in Schmitten-Niederreifenberg und St. Georg in Schmitten-Oberreifenberg übertragen.

Mit Termin 30. Juni 2012 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Klaus KLEPPER auf die Pfarrei St. Bonifatius in Friedrichsdorf angenommen.

Mit Termin 1. Juli 2012 wird Herr Pfarrer Klaus KLEPPER, Friedrichsdorf, als Priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum Bad Homburg-Friedrichsdorf eingesetzt.

Mit Termin 1. Juli 2012 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Werner MEUER, Priesterlicher Leiter des Pastoralen Raumes Bad Homburg-Friedrichsdorf, zusätzlich die Pfarrei St. Bonifatius in Friedrichsdorf und die Pfarrei St. Johannes in Bad Homburg-Kirdorf übertragen.

Diakone

Mit Termin 30. Juni 2012 tritt Herr Diakon im Hauptberuf Hermann-Josef HÜBINGER, Pastoraler Raum Oestrich-Winkel-Eltville-Wallufthal, in den Ruhestand.

Weitere Dienstnachrichten

Mit Termin 15. März 2012 wurde Herr Erich F. HESS vom Amt des Beisitzers (Dienstnehmerseite) am Kirchlichen Arbeitsgericht erster Instanz für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier entpflichtet.

Mit Termin 15. Mai 2012 wurde Herr Heiko DESGRANGES zum Beisitzer (Dienstnehmerseite) am Kirchlichen Arbeitsgericht erster Instanz für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier ernannt.

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 7

Limburg, 1. Juli 2012

Der Bischof von Limburg		
Nr. 261	Ordnung für die Priesterbildung im Bistum Limburg	345
Nr. 262	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. März 2012	350
Nr. 263	Spruch des Vermittlungsausschusses der Regionalkommission Mitte	353
Nr. 264	Beschluss der KODA vom 7. Mai 2012	354
Bischöfliches Ordinariat		
Nr. 265	Priesterweihe	355
Nr. 266	Mitglieder des Diakonenrates	355
Nr. 267	Neuwahl der Arbeitsrechtlichen Kommission beim Deutschen Caritasverband – Vertreter/-innen der Mitarbeiter/-innen	356
Nr. 268	Michaelstag am 30. September 2012 in Banneux mit Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst	356
Nr. 269	Fortbildungsangebote des Theologisch-Pastoralen Instituts in Mainz (TPI)	356
Nr. 270	Exerzitien für Priester, Diakone und Ordensleute	357
Nr. 271	Dienstnachrichten	357

Der Bischof von Limburg

Nr. 261 Ordnung für die Priesterbildung im Bistum Limburg

Präambel

Nachdem die deutschen Bischöfe 1978 erstmals eine „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ (RO) verfasst hatten, ist diese 1988 und 2003 novelliert worden. Damit war jeweils der Auftrag an die einzelnen Bistümer verbunden, entsprechende diözesane Ordnungen zu erlassen, bzw. bestehende Regelungen zu überprüfen (vgl. Einleitung der RO). Für das Bistum Limburg hat Bischof Dr. Wilhelm Kempf 1981 das Dokument „Priesterbildung im Bistum Limburg“ in Kraft gesetzt, das seither in Teilen ergänzt und verändert wurde.

Das Wesen der Priesterbildung ist über die Jahre unverändert geblieben, ihre konkrete Gestalt steht jedoch im Wandel der Zeit. Die Kommission des Priesterrates für Aus- und Weiterbildung hat es deshalb unternommen, dem Bischof von Limburg eine Neufassung der „Ordnung für die Priesterbildung“ vorzulegen. Nach eingehender Prüfung hat Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst den Entwurf bestätigt und in Kraft gesetzt.

Amtliche Regelungen sind jedoch keine Gewährleistung für das Zustandekommen des Priestertums in der Kirche. Papst Benedikt XVI. gibt zu bedenken, dass das

„Priestertum nicht einfach ‚Amt‘, sondern Sakrament [ist]: Gott bedient sich eines armseligen Menschen, um durch ihn für die Menschen da zu sein und zu handeln.“¹ Die „Ordnung für die Priesterbildung“ beschreibt somit lediglich die äußereren Umstände eines Geschehens, das als Sakrament ganz aus dem Geheimnis Gottes stammt. In der Hingabe des Priesters scheint die Hingabe Jesu Christi auf. Dieser Ordnung sei deshalb das bekannte Wort des heiligen Pfarrers von Ars vorangestellt: „Das Priestertum ist die Liebe des Herzens Jesu.“

Die erste Bildungsphase: Ausbildung

Die erste Bildungsphase umfasst folgende Elemente (RO 20):

1. Die Aufnahme als Priesterkandidat des Bistums Limburg.
2. Die Propädeutische Phase.
3. Die Studienphase bis zum theologischen Abschlusssexamen.

1. Die Aufnahme als Priesterkandidat des Bistums Limburg

Interessenten am Priesterberuf stellen sich beim Regens im Limburger Priesterseminar vor. Dieser erläutert

¹ Predigt von Papst Benedikt XVI. zum Abschluss des Priesterjahres, am 11. Juni 2010 auf dem Petersplatz, vgl. L’Osservatore Romano [Wochenausgabe in deutscher Sprache] 40 (2010) 24, 18. Juni 2010.

die Abläufe der Ausbildung und übergibt eine Auflistung der benötigten Zeugnisse und Unterlagen. Diese sind:

- a. Gesuch an den Regens um Aufnahme als Priesterkandidat der Diözese Limburg.
- b. Lebenslauf (handgeschrieben) mit Erläuterung der Motivation für den Priesterberuf.
- c. Taufschein (Auszug aus dem Taufbuch).
- d. Firmzeugnis.
- e. Reifezeugnis (beglaubigte Kopie) bzw. Abschlusszeugnis, evtl. Arbeitszeugnisse.
- f. Ärztliches Zeugnis des Gesundheitsamtes oder des Vertrauensarztes des Bischöflichen Ordinariats (Anschrift wird mitgeteilt).
- g. Drei Lichtbilder.
- h. Name und Anschrift des Heimatpfarrers und des Religionslehrers für die Bitte um Gutachten. Ggf. können andere Personen benannt werden.
- i. Ein Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis auf der Grundlage eines Aufforderungsschreibens durch den Regens.

Nach Einreichen der Unterlagen entscheidet der Regens über die vorläufige Aufnahme. Nach dem ersten Semester und nach Ableistung eines Gemeindepraktikums schreibt der Priesterkandidat ein handschriftliches Gesuch an den Bischof mit der Bitte um endgültige Aufnahme als Priesterkandidat des Bistums Limburg.

2. Die Propädeutische Phase

Priesterkandidaten des Bistums Limburg sind verpflichtet, an integrierten propädeutischen Abschnitten vor und während ihrer Studienzeit teilzunehmen. Dies entspricht dem Auftrag zur Einführung einer Form des Propädeutikums aus dem Nachsynodalen Apostolischen Schreiben „Pastores dabo vobis“ vom 25.03.1992, Nr. 62, und den Konkretisierungen des Informationsdokuments „Der Propädeutische Abschnitt“ (1998), Abschnitt 3.2, der Kongregation für das katholische Bildungswesen. Die näheren Bestimmungen zu den propädeutischen Abschnitten werden im überdiözesanen Priesterseminar Sankt Georgen in Absprache mit den Bischöfen der Diözesen Limburg, Hamburg, Osnabrück und Hildesheim geregelt. Für Priesterkandidaten des dritten Bildungsweges gelten die Regelungen im Studienhaus St. Lambert.

3. Die Studienphase bis zum theologischen Abschluss-examen

Die Studienphase dient der menschlichen, geistlichen und fachlichen Bildung für den priesterlichen Dienst (RO 21). Näher zu bestimmen sind folgende Elemente:

- a. Studienort.
- b. Ordnung des Zusammenlebens.
- c. Praktika.

a. Studienort

Regulärer Studienort der Priesterkandidaten des Bistums Limburg ist die Philosophisch-Theologische Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt am Main. Hinzu kommt die Päpstliche Universität Gregoriana für Priesterkandidaten, die in das Pontificium Collegium Germanicum et Hungaricum de Urbe nach Rom entsandt werden. In begründeten Ausnahmefällen und für Aufbaustudien können auf Vorschlag der Personalkammer abweichende Regelungen getroffen werden.

Studienort für Priesterkandidaten des dritten Bildungsweges ist das Studienhaus St. Lambert, Burg Lantershofen, in Graftschaft. Nach Abschluss ihrer Ausbildung in Lantershofen können die Priesterkandidaten des dritten Bildungsweges zu einem Studienjahr in Frankfurt, Sankt Georgen, verpflichtet werden. Dies ist auch auf eigenen Wunsch der Kandidaten möglich. Sie wohnen während dieser Zeit im Priesterseminar und stellen nach eigenen Schwerpunkten ein Studienprogramm zusammen.

b. Ordnung des Zusammenlebens

Priesterkandidaten, die in Sankt Georgen studieren, wohnen – soweit keine anderen Regelungen getroffen werden – im dortigen Priesterseminar. Für sie gilt die „Lebensordnung des Priesterseminars Sankt Georgen“. Für Priesterkandidaten, die in das Pontificium Collegium Germanicum et Hungaricum de Urbe entsandt wurden, gilt der „Ordo Pontificii Collegii Germanici et Hungarici“. Für Priesterkandidaten im Studienhaus St. Lambert gilt die dortige „Lebensordnung“.

c. Praktika

Während der Studienphase sind in der vorlesungsfreien Zeit drei vierwöchige Praktika abzuleisten. Es sind dies das Pfarrpraktikum, das Wahlpraktikum und das Schulpraktikum. Alle Praktika werden durch einen Mentor oder eine Mentorin begleitet. Der Priesterkandidat verfasst jeweils einen Praktikumsbericht von 5–10 Textseiten und reicht diesen beim Regens in Limburg und beim Regens/Rektor in Sankt Georgen/Lantershofen/Rom ein.

Die Mentoren verfassen Gutachten im Umfang von 1–2 Textseiten. Der Priesterkandidat erhält nach dem Einreichen des jeweiligen Praktikumsberichtes eine Aufwandsentschädigung.

- Das Pfarrpraktikum findet in der Regel nach dem ersten Studiensemester statt. Die Stelle des Pfarrpraktikums wird vom Regens ausgewählt. Mentor ist der Pfarrer einer Territorialpfarrei. Das Wohnen im Pfarrhaus und die Teilnahme an den dortigen gemeinschaftlichen Lebensvollzügen sind verpflichtend.
- Das Wahlpraktikum kann in den unterschiedlichsten seelsorglichen und diakonischen Lernfeldern abgeleistet werden. Die Praktikumsstelle wird vom Priesterkandidaten vorgeschlagen und in Absprache mit dem Regens gewählt. Einrichtungen der Diözese bzw. auf dem Gebiet des Bistums sollen bevorzugt gewählt werden.
- Das Schulpraktikum wird über das Dezernat Schule und Bildung und das zuständige Religionspädagogische Amt vermittelt. Es ist an religionspädagogische Vorleistungen im Rahmen des Studiums gebunden. Der Praktikumsbericht wird in diesem Fall an das Dezernat Schule und Bildung eingereicht und von dort an den Regens weiter geleitet.

Hinzu kommen das Semester begleitende Praktika im Bereich der Sprecherziehung, der Homiletik und der Religionspädagogik. Der Regens des Priesterseminars in Limburg kann bei jedem Praktikum im Einzelfall abweichende Regelungen treffen. Zusätzliche Praktika vor, während und nach der Studienphase können auf Wunsch der Priesterkandidaten oder auf Initiative des Regens vereinbart werden.

Für Priesterkandidaten des dritten Bildungsweges gelten die Regelungen für das dreimonatige Schul- und Gemeindepraktikum gemäß der „Lebensordnung“ des Studienhauses St. Lambert (Nr. 15).

Ergänzend zu den Praktika besteht für alle Priesterkandidaten eine grundsätzliche Verpflichtung zur Teilnahme an „Theologentagen“ und zur Mitfeier der Diakonen- und Priesterweihe.

Die zweite Bildungsphase: Hinführung zur Priesterweihe und Einführung in Leben und Dienst des Priesters

Die zweite Bildungsphase umfasst folgende Elemente (RO 145–148):

1. Die Aufnahme in das Pastoralseminar bzw. in den Pastoralkurs.
2. Die Vorbereitung auf den Empfang der Diakonen- und Priesterweihe.
3. Die Berufseinführung von der Priesterweihe bis zum Pfarrexamen.

1. Die Aufnahme in das Pastoralseminar bzw. in den Pastoralkurs

Nach dem erfolgreich abgeschlossenen Theologiestudium und der Annahme (Admissio) durch den Bischof beginnt ab dem darauffolgenden 1. September der Pastoralkurs.

Für Kandidaten, die nicht den vorgeschriebenen Weg durch das Priesterseminar gegangen sind, ist zur Prüfung der Eignung zum Priesterberuf eine Probezeit von mindestens einem Jahr vor der Zulassung zum Pastoralkurs erforderlich (RO 145).

Ab Beginn des Pastoralkurses besteht für die Priesterkandidaten ein Ausbildungsverhältnis mit dem Bistum Limburg. Sie erhalten eine monatliche Praktikantenvergütung, deren Höhe vom Bischof festgesetzt wird, sowie freie Unterkunft und Verpflegung.

Kurz nach Beginn des Pastoralkurses findet eine Einführungswoche im Priesterseminar Limburg statt.

Der Pastoralkurs gliedert sich in die Abschnitte des Diakonats- und Presbyteratskurses, d. h. in die Phasen bis zur Diakonenweihe und danach bis zur Priesterweihe.

2. Die Vorbereitung auf den Empfang der Diakonen- und Priesterweihe

Die Vorbereitung auf den Empfang der Diakonen- und Priesterweihe gliedert sich in folgende Abschnitte:

- a. Das Pastoralpraktikum in einer Pfarrei bzw. in einem Pastoralen Raum.
- b. Der Diakonatskurs im Pastoralseminar des Bistums Limburg und zusätzliche Ausbildungskurse.
- c. Das Pastoralkursexamen.
- d. Das Skrutinium, die Weiheexerzitien und die Diakonenweihe.
- e. Das Diakonatspraktikum in einer Pfarrei bzw. in einem Pastoralen Raum.
- f. Der Presbyteratskurs im Pastoralseminar des Bistums Limburg und zusätzliche Ausbildungskurse.
- g. Das Skrutinium, die Weiheexerzitien und die Priesterweihe.

a. Das Pastoralpraktikum in einer Pfarrei bzw. in einem Pastoralen Raum

Das Pastoralpraktikum dient dem vertieften Kennenlernen einer Pfarrei bzw. eines Pastoralen Raumes. Hierzu gehören das aktive Mitleben und die geistliche Gemeinschaft im Pfarrhaus, das Sammeln von Erfahrungen in allen pastoralen Bereichen (Liturgie, Verkündigung und Diakonie), sowie das Bekanntwerden mit den Ämtern, Diensten und Gremien vor Ort.

Während des Pastoralpraktikums ist der Praktikumspfarrer der Mentor und Dienstvorgesetzte des Priesterkandidaten. Mit ihm werden alle dienstlichen Belange und Einsätze abgesprochen, ebenso der freie Tag. Rechtzeitig zum Termin des Skrutiniums vor der Diakonenweihe erstellt der Praktikumsfarrer ein Gutachten mit Votum und übersendet dieses an den Regens.

In das Pastoralpraktikum werden Ausbildungsveranstaltungen im Priesterseminar Limburg und an anderen Orten integriert. Bei Überschneidungen haben die Ausbildungstermine Vorrang.

b. Der Diakonatskurs im Pastoralseminar des Bistums Limburg und zusätzliche Ausbildungskurse

Integriert in den Zeitraum zwischen dem Beginn des Pastoralkurses und der Diakonenweihe findet ein zusammenhängender Diakonatskurs im Pastoralseminar des Bistums Limburg statt. Hierzu kann die Diözese Kooperationen mit anderen Bistümern bilden. Inhaltliche Schwerpunkte während des Pastoralkurses sind: Theologie und Spiritualität des Diakonats, die zölibatäre Lebensform, Tageszeitenliturgie, Pastoralliturgik, Liturgischer Gesang, Homiletik, Sakramentenpastoral, Kirchliches Recht, Trauerpastoral, Pastorale Gesprächsführung, etc.

Ergänzend zu diesem zusammenhängenden Diakonatskurs finden andere Ausbildungskurse wochen- oder tageweise als Unterbrechung des Pastoralpraktikums statt. Hierzu gehören vor allem folgende Inhalte: Jugendpastoral, Religionspädagogik, Gemeindediakonie, Leitung von Gruppen, Weltkirche, etc.

c. Das Pastoralkursexamen

Während des Pastoralkurses sind die Priesterkandidaten des Bistums Limburg verpflichtet, das Pastoralkursexamen abzulegen. Dieses besteht aus folgenden Teilen:

- Eine benotete mündliche Prüfung (15 Minuten) zu Fragen des Ehrechtes. Diese Prüfungsleistung ist vor der Diakonenweihe zu erbringen. Die Prüfungskommission besteht aus dem Generalvikar (Vorsitz), dem Personaldezernenten, dem Regens und einem vom Generalvikar bestimmten Fachprüfer für kirchliches Recht.
- Der unbenotete Nachweis über den Vortrag von mindestens zwei Probepredigten mit anschließender Nachbesprechung.
- Eine benotete Lehrprobe im schulischen Religionsunterricht mit schriftlich vorliegendem Stundententwurf und mit anschließendem Auswertungsgespräch.
- Ein benotetes pastorales Kolloquium (20 Minuten) mit schriftlich vorliegender Gliederung zu einem selbst gewählten pastoralen Thema.

Die näheren Ausführbestimmungen zu den einzelnen Prüfungsteilen werden vom Regens festgelegt. Nach Ableistung aller Prüfungsteile erstellt der Regens ein Gesamtzeugnis.

d. Das Skrinium, die Weiheexerzitien und die Diakonenweihe

Rechtzeitig vor dem Termin der Diakonenweihe und nach erfolgter Vorbereitung durch den Regens findet gemäß can. 1025; 1051f. CIC das Skriniumsgespräch mit dem Bischof statt.

Die Vorbereitung der Diakonenweihe geschieht in Absprache zwischen den Weihekandidaten und dem Regens. In die Terminplanung des Pastoralkurses werden zusammenhängende Zeiten im Limburger Priesterseminar integriert, die der geistlichen, liturgischen und praktischen Vorbereitung der Weihe dienen.

Die Weiheexerzitien finden im Fall der Kooperation mit anderen Bistümern in der Regel außerhalb der Diözese und zusammen mit den Weihekandidaten der beteiligten Diözesen statt. Der Termin der Diakonenweihe richtet sich nach den Vereinbarungen der kooperierenden Diözesen und wird vom Bischof von Limburg festgelegt.

e. Das Diakonatspraktikum in einer Pfarrei bzw. in einem Pastoralen Raum

Das Diakonatspraktikum dient der Einübung in die Lebensform und in die Dienste des Diakons. Es wird in der Regel unter denselben örtlichen und personalen Rahmenbedingungen des Pastoralpraktikums abgeleistet.

Gemäß den Weiheversprechen stellen die Verkündigung, das Gebet (Tageszeitenliturgie) und die Sorge für die Bedürftigen den Schwerpunkt der Tätigkeiten dar. Rechtzeitig zum Termin des Skrutinums vor der Priesterweihe erstellt der Praktikumspfarrer ein Gutachten mit Votum und übersendet dieses an den Regens.

f. Der Presbyteratskurs im Pastoralseminar des Bistums Limburg und zusätzliche Ausbildungskurse

Als Vorbereitung auf die Priesterweihe findet ein fünfwochiger Presbyteratskurs im Pastoralseminar des Bistums Limburg statt. Hierzu kann das Bistum Limburg wiederum Kooperationen mit anderen Bistümern bilden. Inhaltliche Schwerpunkte während des Presbyteratskurses sind: Geistliche Begleitung, Pastoralliturgik, Liturgischer Gesang, Homiletik, Sakramentenpastoral, Kirchliches Recht, etc.

Ergänzend zum Presbyteratskurs finden während des Diakonatspraktikums zusätzliche Ausbildungskurse im Priesterseminar Limburg und ggf. an anderen Orten innerhalb und außerhalb der Diözese statt.

g. Das Skrutinium, die Weiheexerzitien und die Priesterweihe

Rechtzeitig vor dem Termin der Priesterweihe und nach erfolgter Vorbereitung durch den Regens findet gemäß can. 1025; 1051f. CIC das Skrutiniumsgespräch mit dem Bischof statt.

Die Vorbereitung der Priesterweihe geschieht in Absprache zwischen den Weihekandidaten und dem Regens.

Die Weiheexerzitien finden im Fall der Kooperation mit anderen Bistümern in der Regel außerhalb der Diözese und zusammen mit den Weihekandidaten der beteiligten Diözesen statt. Der Termin der Priesterweihe richtet sich nach den Vereinbarungen der kooperierenden Diözesen und wird vom Bischof von Limburg festgelegt.

3. Die Berufseinführung von der Priesterweihe bis zum Pfarrexamen

Die Berufseinführung umfasst die Zeit von der Priesterweihe bis zum Pfarrexamen (vgl. RO 161). Im engeren Sinn schließt sie die ersten drei Jahre nach der Priesterweihe ein, in denen der Kaplan in der Regel seine erste Stelle innehat. Ziel der Berufseinführungsphase ist die Einübung in die priesterlichen Grunddienste sowie die persönlich verantwortete und geistlich vollzogene selbständige Ausübung des priesterlichen Amtes.

Folgende Elemente charakterisieren die Berufseinführungsphase:

- a. Fortbildungen.
- b. Exerzitien.
- c. Studientage.
- d. Treffen mit dem Spiritual.
- e. Pfarrexamen.

a. Fortbildungen

Während der Berufseinführungsphase sind folgende ggf. mehrtägige Bildungsmaßnahmen verpflichtend:

- Die Fortsetzung oder das Nachholen einzelner Ausbildungsinhalte, die zum Pastoralkurs gehören.
- Mindestens zwei mehrtägige Fortbildungen in Vorbereitung auf das Pfarrexamen, die vom Regens benannt werden.

Darüber hinaus ist in besonderen Bedarfsfällen oder aus entsprechenden Anlässen die Verpflichtung der Kapläne zu mehrtägigen Bildungsveranstaltungen (ggf. in Form von Studien- und Pilgerfahrten) möglich. Hierzu können die Kapläne in Rücksprache mit dem Regens auch ihrerseits die Initiative ergreifen. Der Umfang der Kostenübernahme durch das Bistum ist vom Charakter der Bildungsveranstaltung abhängig. Bei Fahrten ist in jedem Fall ein Eigenanteil der Kapläne zu erbringen.

Außerhalb dieser Regelungen gilt für die Freistellung zum Zweck der Fortbildung die „Urlaubsordnung für Priester im Bistum Limburg“ (SVR I C 1 §3).

b. Exerzitien

Während der ersten drei Kaplansjahre besteht eine Verpflichtung zu jährlichen Exerzitien mit der Dauer von einer Woche. Hierfür gilt nach Maßgabe der Personalkammer eine eigene Kostenregelung, bei der eine Beteiligung der Kapläne vorgesehen ist. Anträge sind im Sekretariat des Regens erhältlich. Die Bearbeitung erfolgt zusammen mit der Abteilung Personalentwicklung und -förderung des Dezernates Personal im Bischöflichen Ordinariat.

Außerhalb dieser Regelung gilt für die Freistellung zum Zweck der Exerzitien die „Urlaubsordnung für Priester im Bistum Limburg“ (SVR I C 1 §3).

c. Studentage

Die Teilnahme an kursübergreifenden Studentagen ist während der ersten drei Kaplansjahre verpflichtend, danach für die Dauer der Berufseinführungsphase facultativ. Anzahl und Inhalt der Studentage werden im Rahmen einer Jahresplanung mit den Kaplänen besprochen und vom Regens verbindlich festgelegt. Die Studentage beginnen nachmittags oder abends und dauern bis zum Mittag oder Nachmittag des folgenden Tages. Es finden jährlich nicht weniger als drei und nicht mehr als fünf Studentage statt. Dauerhaft als Studentag festgelegt ist der „Tag der Priester und Diakone“ am Montag der Kreuzwoche. Den Studentagen ist in jedem Fall Priorität vor den sonstigen Verpflichtungen einzuräumen.

d. Treffen mit dem Spiritual

Im Advent und in der Fastenzeit, sowie am Vorabend der Priesterweihe sind die Presbyterandi und alle Kapläne bis zum Pfarrexamen zur Teilnahme an den Treffen mit dem Spiritual verpflichtet. Ein zusätzliches Treffen während des Jahres mit verbindlicher Teilnahme ist möglich. Den Treffen mit dem Spiritual ist in jedem Fall Priorität vor den sonstigen Verpflichtungen einzuräumen.

e. Pfarrexamen

Jeder Priester muss vor der Übernahme der Leitung einer Pfarrei bzw. der Ernennung zum Pfarrer das Pfarrexamen (RO 162) abgelegt haben. Frühestens nach Ableistung der ersten drei Kaplansjahre können Kapläne sich beim Regens zum Pfarrexamen anmelden. Dieser entscheidet über die Zulassung. Die Beschäftigung mit pastoralen Fragestellungen im Rahmen von Fortbildungen während der Kaplanszeit ist als Zulassungsbedingung zum Pfarrexamen nachzuweisen. Das Pfarrexamen besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit von 40 bis 50 Textseiten und einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten. Zur Vorbereitung der mündlichen Prüfung wird eine Literaturliste erstellt. In der mündlichen Prüfung werden behandelt:

- Die vorliegende Hausarbeit.
- Ein weiteres vorgegebene aktuelles theologisches Thema und seine pastorale Relevanz.
- Fragen des kirchlichen Rechtes, der pastoralen und liturgischen Ordnungen und des Arbeitsrechtes.

Die Überprüfung der Voraussetzungen, die Themenwahl für die Hausarbeit und die Erörterung der sonstigen Prüfungsmodalitäten geschehen in Rücksprache mit dem Regens.

Die Prüfungskommission besteht aus dem Generalvikar (Vorsitz), dem Personaldezernenten, dem Dezernenten des Dezernates Pastorale Dienste, dem Regens und einem vom Generalvikar bestellten Fachprüfer für kirchliches Recht. Der Generalvikar beurkundet das erfolgreiche Bestehen.

Die dritte Bildungsphase: Fortbildung

Die dritte Bildungsphase beginnt nach dem Pfarrexamen und umfasst das ganze weitere Leben des Priesters (RO 163). Sie geschieht in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen im Bischöflichen Ordinariat.

Die vorstehende Ordnung ersetzt das Dokument „Priesterbildung im Bistum Limburg“ vom 10.08.1981, die „Ordnung für die Priesterbildung“ vom 01.09.1984, die „Ordnung für die Praktika der Priesterkandidaten des Bistums Limburg in der I. Bildungsphase“ vom 30.11.1995 und in Teilen, die dort anders geregelt sind, das „Statut für Kapläne im Bistum Limburg“ vom 01.12.1990.

Die „Ordnung für die Priesterbildung im Bistum Limburg“ wurde am Tag der Priesterweihe, dem Pfingstsonntag, am 27. Mai 2012, von Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst in Kraft gesetzt.

Limburg/Lahn, den 27. Mai 2012 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Bischof von Limburg

Nr. 262 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. März 2012

Die Beschlusskommission der Bundeskommission hat am 15. März 2012 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

A. Anlage 22 zu den AVR (Besondere Regelungen für Alltagsbegleiter)

I. In die AVR wird eine neue Anlage 22 zu den AVR – Besondere Regelungen für Alltagsbegleiter – eingefügt, die wie folgt lautet:

„Anlage 22 zu den AVR: Besondere Regelungen für Alltagsbegleiter (diese Anlage gilt nicht für stationäre Einrichtungen)

Präambel

¹Mit dieser Regelung soll hilfe- und pflegebedürftigen alten Menschen und deren Angehörigen ein finanzielles Angebot für personen- und haushaltsnahe

Unterstützungsleistungen einschließlich sozialer Betreuung bei ambulanten Diensten eröffnet werden. ²Hilfe- und pflegebedürftigen alten Menschen soll ermöglicht werden, so lange wie möglich zu Hause leben zu können. ³Gleichzeitig will die Regelung ein erster Schritt zur Eindämmung der Schwarzarbeit im Bereich der häuslichen Pflege sein. ⁴In Ergänzung zu den vorhandenen Angeboten der Caritas-Sozialstationen wird für unausgebildete Kräfte ein Angebot an neuen, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen geschaffen.

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Regelung gilt für Alltagsbegleiter in der ambulanten Altenpflege. ²Tätigkeiten in der stationären Pflege sowie pflegefachliche Tätigkeiten und Pflegehilfstätigkeiten in der ambulanten Altenpflege werden von dieser Regelung nicht erfasst.

§ 2 Alltagsbegleitung in der ambulanten Altenpflege

(1) ¹Unter Alltagsbegleitung in der ambulanten Altenpflege sind folgende Tätigkeiten zu verstehen:

- Betreuung und Beaufsichtigung,
- Unterstützung bei der Alltagsgestaltung (z. B. beim Gehen und Lesen, bei der Unterstützung von sozialen und kulturellen Kontakten),
- Unterstützung bei der Alltagsbewältigung (darunter fallen z. B. einfache Tätigkeiten im Haushalt, einfache Alltagsverrichtungen, wie Essen und Trinken sowie Hygiene),
- Botengänge und begleitende Tätigkeiten, wie Begleitung bei Arztbesuchen, bei Physiotherapie, bei Amtsgängen.

²Dabei handelt es sich ausschließlich um Tätigkeiten, die keine Vorkenntnisse erfordern und nach kurzer Einweisung (bis zu einer Woche) ausgeführt werden können.

(2) ¹Die Alltagsbegleitung kann von hilfe- und pflegebedürftigen Menschen sowie ihren Angehörigen stundenweise angefordert werden. ²Der konkrete Leistungsinhalt und -umfang wird individuell zwischen dem Leistungsnehmer und dem ambulanten Dienst als Leistungserbringer vereinbart.

(3) Bei der Alltagsbegleitung handelt es sich nicht um eine Pflegesachleistung nach § 36 SGB XI, nicht um ein Angebot nach §§ 45b Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XI und nicht um eine Leistung der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V.

§ 3 Anforderungsprofil an den Träger

Der jeweilige Träger des Angebots „Alltagsbegleiter“ erklärt – im Sinne einer freiwilligen Selbstverpflichtung – seine Bereitschaft, folgende Mindeststandards einzuhalten und umzusetzen:

- ein zeitumfängliches, qualitätsgesichertes und verlässliches Unterstützungsangebot für hilfe- und pflegebedürftige Menschen im häuslichen Bereich;
- für den Bereich Alltagsbegleitung nur Mitarbeiter ohne einschlägige fachliche Qualifikation und ohne einschlägige Vorkenntnisse einzustellen und nur in diesem Tätigkeitsfeld einzusetzen;
- eine Einarbeitung und regelmäßige fachliche Begleitung – orientiert an den Einarbeitungsempfehlungen des Deutschen Caritasverbandes – sowie eine Kontrolle der geleisteten Arbeit zu gewährleisten;
- eine telefonische Erreichbarkeit für Leistungsempfänger und Alltagsbegleiter sicherzustellen;
- bei Krankheit und Urlaub der Alltagsbegleiter und in Notfällen eine Vertretung zu gewährleisten.

§ 4 Vergütung

(1) Die monatliche Vergütung entspricht dem Tabellenwert der Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR.

(2) ¹Zeitzuschläge werden nach Anlage 6a zu den AVR gezahlt. ²In Abweichung von § 2 der Anlage 6a zu den AVR richtet sich die Stundenvergütung nach der in Absatz 1 festgelegten Monatsvergütung.

³Die Zeitzuschläge für Überstunden betragen je Stunde 25 v. H.

(3) Die Erstattung der Reisekosten richtet sich nach der entsprechenden Regelung des zuständigen Pflegedienstes.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

¹Die Bestimmungen des § 2a Absätze 3 bis 6, 10, 13, und 22 Allgemeiner Teil, der Anlage 1 Abschnitte II, IIb, III, IV, V, VII, VIIa, VIII, VIIIa und XIV, der Anlagen 2a, 2b, 2c, 2d, 3a, 7, 7a, 14 Abschnitt II sowie der Anlagen 19, 20, 21, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR finden keine Anwendung auf Alltagsbegleiter in der ambulanten Altenpflege. ²Ansonsten finden die AVR entsprechende Anwendung, soweit vorstehend keine abweichende Regelung vorgesehen ist.

§ 6 Geltungsdauer

Diese Regelung tritt zum 1. April 2012 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2016 befristet.“

II. Dieser Beschluss tritt zum 15. März 2012 in Kraft.

B. Ergänzung des § 15 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie des § 14 der Anlage 33 zu den AVR (Leistungsentgelt)

1. In § 15 der Anlage 31 zu den AVR wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Das für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolume entspricht im Jahr 2010 1,25 v. H. der ab Inkrafttreten dieser Anlage im Jahr 2010 gezahlten ständigen Monatsentgelte, im Jahr 2011 1,5 v. H. der im Jahr 2011 gezahlten ständigen Monatsentgelte und im Jahr 2012 1,75 v. H. der im Jahr 2012 gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers. ²Das zur Verfügung stehende Gesamtvolume ist zweckentsprechend zu verwenden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

¹Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Beiträge für die Zusatzversorgung), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter im Sinne des § 3 Abs. (g) des Allgemeinen Teils zu den AVR. ²Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.

Anmerkung zu Abs. 3:

Ab dem Jahr 2012 strebt die Arbeitsrechtliche Kommission an, den Vomhundertsatz des TVöD zu übernehmen.“

2. In § 15 der Anlage 31 zu den AVR wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Kommt eine Dienstvereinbarung im Kalenderjahr 2012 zum Leistungsentgelt und/oder zur Sozi-

alkomponente nicht zu Stande, wird aus dem zur Verfügung stehenden jährlichen Gesamtvolume mit dem Entgelt für den Monat Januar 2013 eine Einmalzahlung in Höhe von 1,5 v. H. der gesamten im Vorjahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers an alle unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter ausgeschüttet. ²Das für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolume erhöht sich im Jahr 2013 um den Restbetrag des Gesamtvolume aus dem Jahr 2012. ³In den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anlage wird das Leistungsentgelt nach Absatz 3 monatlich ausgezahlt. ⁴Eine Dienstvereinbarung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen.“

3. In § 15 der Anlage 32 zu den AVR wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Das für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolume entspricht im Jahr 2010 1,25 v. H. der ab Inkrafttreten dieser Anlage im Jahr 2010 gezahlten ständigen Monatsentgelte, im Jahr 2011 1,5 v. H. der im Jahr 2011 gezahlten ständigen Monatsentgelte und im Jahr 2012 1,75 v. H. der im Jahr 2012 gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers. ²Das zur Verfügung stehende Gesamtvolume ist zweckentsprechend zu verwenden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

¹Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Beiträge für die Zusatzversorgung), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter im Sinne des § 3 Abs. (g) des Allgemeinen Teils zu den AVR. ²Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.

Anmerkung zu Abs. 3:

Ab dem Jahr 2012 strebt die Arbeitsrechtliche Kommission an, den Vomhundertsatz des TVöD zu übernehmen.“

4. In § 15 der Anlage 32 zu den AVR wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Kommt eine Dienstvereinbarung im Kalenderjahr 2012 zum Leistungsentgelt und/oder zur Sozialkomponente nicht zu Stande, wird aus dem zur Verfügung stehenden jährlichen Gesamtvolumen mit dem Entgelt für den Monat Januar 2013 eine Einmalzahlung in Höhe von 1,5 v. H. der gesamten im Vorjahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers an alle unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter ausgeschüttet. ²Das für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen erhöht sich im Jahr 2013 um den Restbetrag des Gesamtvolumens aus dem Jahr 2012. ³In den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anlage wird das Leistungsentgelt nach Absatz 3 monatlich ausgezahlt. ⁴Eine Dienstvereinbarung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen.“

5. In § 14 der Anlage 33 zu den AVR wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Das für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht im Jahr 2010 1,25 v. H. der ab Inkrafttreten dieser Anlage im Jahr 2010 gezahlten ständigen Monatsentgelte, im Jahr 2011 1,5 v. H. der im Jahr 2011 gezahlten ständigen Monatsentgelte und im Jahr 2012 1,75 v. H. der im Jahr 2012 gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers. ²Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

¹Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Beiträge für die Zusatzversorgung), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter im Sinne des § 3 Abs. (g) des Allgemeinen Teils zu den AVR. ²Unständige

Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.

Anmerkung zu Abs. 3:

Ab dem Jahr 2012 strebt die Arbeitsrechtliche Kommission an, den Vomhundertsatz des TVöD zu übernehmen.“

6. In § 14 der Anlage 33 zu den AVR wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Kommt eine Dienstvereinbarung im Kalenderjahr 2012 zum Leistungsentgelt und/oder zur Sozialkomponente nicht zu Stande, wird aus dem zur Verfügung stehenden jährlichen Gesamtvolumen mit dem Entgelt für den Monat Januar 2013 eine Einmalzahlung in Höhe von 1,5 v. H. der gesamten im Vorjahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers an alle unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter ausgeschüttet. ²Das für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen erhöht sich im Jahr 2013 um den Restbetrag des Gesamtvolumens aus dem Jahr 2012. ³In den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anlage wird das Leistungsentgelt nach Absatz 3 monatlich ausgezahlt. ⁴Eine Dienstvereinbarung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen.“

7. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Limburg/Lahn, den 29. Mai 2012 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az.: 359H/41469/12/01/2 Bischof von Limburg

Nr. 263 Spruch des Vermittlungsausschusses der Regionalkommission Mitte

Antrag 29/RK Mitte, Marienkrankenhaus Flörsheim GmbH, Hospitalstr. 15, 65439 Flörsheim am Main

1. Für alle Mitarbeiter/-innen der Marienkrankenhaus Flörsheim GmbH, Hospitalstr. 15, 65439 Flörsheim am Main, die unter den Geltungsbereich der Anlage 2 zu den AVR Caritas fallen, wird die Weihnachtszulenkung für das Jahr 2011 um die bisher auf Basis individueller Vereinbarungen gestundeten Beträge reduziert.
2. Für alle Mitarbeiter/-innen der Marienkrankenhaus Flörsheim GmbH, Hospitalstr. 15, 65439 Flörsheim am Main, die unter den Geltungsbereich der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR Caritas fallen, wird

die Jahressonderzahlung für das Jahr 2011 um die bisher auf Basis individueller Vereinbarungen gestundeten Beträge reduziert.

3. Die leitenden Mitarbeiter/-innen, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind, und Mitarbeiter/-innen, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR Caritas hinausgehende Dienstbezüge erhalten, leisten einen Beitrag in prozentual gleichem Umfang wie die Mitarbeiter/-innen gemäß den Ziffern 1 bzw. 2.
4. Ausgenommen von diesen Regelungen sind Schüler, Auszubildende und Praktikanten.
5. Von den Kürzungen der Vergütung sind ebenfalls solche Mitarbeiter/-innen ausgenommen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Die Einrichtungsleitung prüft und entscheidet einvernehmlich mit der zuständigen Mitarbeitervertretung (MAV) das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiter.
6. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a Rahmen-MAVO – wird im Zeitraum ab Inkrafttreten dieser Regelung bis 31.12.2014 verzichtet. Sind dennoch betriebsbedingte Kündigungen zwingend erforderlich, können sie nur im Einvernehmen mit der MAV erfolgen. Der betroffenen Mitarbeiterin/dem betroffenen Mitarbeiter ist dann der nach Ziffer 1 bis Ziffer 3 gekürzte Vergütungsbestandteil ungemindert auszubezahlen. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem/der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.
7. Der Dienstgeber informiert die MAV während der Laufzeit dieses Beschlusses ständig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Darunter ist insbesondere zu verstehen, dass der Dienstgeber die MAV regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27a Rahmen-MAVO schriftlich unterrichtet sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
8. Die Änderungen treten am 16.03.2012 in Kraft.

Limburg/Lahn, den 11. Mai 2012 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az.: 359H/41469/12/01/3 Bischof von Limburg

Nr. 264 Beschluss der KODA vom 7. Mai 2012

Erholungsuraub:

A) § 33 AVO, B) § 15 OzÜ, C) Anlage 2 zur AVO

A) § 33 AVO wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 29 Arbeitstage und nach dem vollendeten 55. Lebensjahr 30 Arbeitstage.¹⁾

2. Es wird folgende Niederschriftserklärung zu § 33 Abs. 2 vereinbart:

„Niederschriftserklärung zu § 33 Abs. 2:

Die KODA ist bei der Neuregelung übereinstimmend davon ausgegangen, dass für Beschäftigte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, ein entsprechend höherer Erholungsbedarf besteht. Deshalb ist für diese Beschäftigten ein zusätzlicher Urlaubstag gerechtfertigt.

¹⁾ Übergangsregelung siehe § 15 OzÜ

B) § 15 OzÜ erhält folgende Fassung:

§ 15 – Urlaub

- (1) Der Urlaubsanspruch für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2011 hinaus fortbestanden hat und die spätestens am 31. Dezember 2012 das 40. Lebensjahr vollenden, beträgt abweichend von § 33 Abs. 2 Satz 2 AVO 30 Arbeitstage für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.

Der Urlaubsanspruch für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2011 hinaus fortbestanden hat und die spätestens am 31. Dezember 2012 das 50. Lebensjahr vollenden, beträgt abweichend von § 33 Abs. 2 Satz 2 AVO 33 Arbeitstage für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.

- (2) Beschäftigte, mit denen nach dem 31. 12. 2011 ein Beschäftigungsverhältnis neu begründet wurde und auf deren Arbeitsverhältnis § 16 b AVO anwendbar ist, behalten den Anspruch auf Jahresurlaub, den sie am Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnis-

ses beim bisherigen Arbeitgeber hatten. Wird das bisherige Arbeitsverhältnis fortgesetzt, gilt als maßgeblicher Stichtag i. S. d. Satzes 1 der Tag vor dem Beginn des neu begründeten Arbeitsverhältnisses. § 33 Abs. 2 AVO bleibt unberührt.

(3) Vorstehende Absätze gelten auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 2.

C) Anlage 2 zur AVO:

Die Umrechnungstabelle wird wie folgt geändert:

I. Umrechnungstabelle nach § 33 Abs. 2 AVO

Der Urlaubsanspruch nach § 33 Abs. 2 AVO wird wie folgt umgerechnet:

Umrechnung nach a)		Arbeitstage pro Woche				
Lebensalter	Anspruch	1	2	3	4	5
bis 40	29	6	12	17	23	29
ab 55	30	6	12	18	24	30

Umrechnung nach b)		Arbeitstage pro Jahr				
Lebensalter	Anspruch	78	130	182	234	260
bis 40	29	9	15	20	26	29
ab 55	30	9	15	21	27	30

II. Umrechnungstabelle nach § 15 OzÜ

Der Urlaubsanspruch nach § 15 OzÜ wird wie folgt umgerechnet:

Umrechnung nach a)		Arbeitstage pro Woche				
Lebensalter	Anspruch	1	2	3	4	5
bis 40	29	6	12	17	23	29
40–49	30	6	12	18	24	30
ab 59	33	7	13	20	26	33

Umrechnung nach b)		Arbeitstage pro Jahr				
Lebensalter	Anspruch	78	130	182	234	260
bis 40	29	9	15	20	26	29
40–49	30	9	15	21	27	30
ab 59	33	10	17	23	30	33

Limburg/Lahn, den 29. Mai 2012 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az.: 565AH/40931/12/01/4 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 265 Priesterweihe

Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst hat am 27. Mai 2012 im Dom zu Limburg Diakon Christian Fahl aus der Pfarrei St. Vitus, Kronberg-Oberhöchstadt die Priesterweihe gespendet.

Nr. 266 Mitglieder des Diakonenrates

Mitglieder kraft Amtes

- TEBARTZ-VAN ELST, Dr. Franz-Peter, Bischof, Vorsitzender
- WANKA, Prälat Helmut, Personaldezernent
- STRÜDER, Dr. Christof, Regens, Bischöfl. Beauftragter
- OLBRICH, Clemens, Diakon, Sekretär des Diakonenrates

Gewählte Mitglieder aus der Gruppe der ständigen Diakone im Hauptberuf

- SCHMAUS, Ullrich, Diakon
- ARNOLD, Stephan, Diakon
- KRÄMER, Michael, Diakon
- PAULI, Joachim, Diakon

Gewählte Mitglieder aus der Gruppe der ständigen Diakone mit Zivilberuf

- DETERING, Heinz, Diakon
- MUTH, Heinz-Georg, Diakon
- TROST, Bernd, Diakon
- SCHUMANN, Dr. Karl-Michael, Diakon

In seiner konstituierenden Sitzung am 24.4. 2012 hat der Diakonenrat folgende Personen gewählt:

Diözesansprecher: DETERING, Heinz, Diakon

Vertreter des Diakonenrates im Diözesansynodalrat: SCHUMANN, Dr. Karl-Michael, Diakon

Vertreter des Diakonenrates im Priesterrat: ARNOLD, Stephan, Diakon

Vertreter des Diakonenrates im Hauptausschuss Pastoralen Dienste: KRÄMER, Michael, Diakon

Vertreter der Diakone im Gespräch der Ämter und Dienste: MUTH, Heinz-Georg, Diakon, und OLBRICH, Clemens, Diakon.

Dem Geschäftsführenden Ausschuss des Diakonenrates gehören an:

- STRÜDER, Dr. Christof, Regens
- OLBRICH, Clemens, Diakon
- DETERING, Heinz, Diakon
- SCHMAUS, Ullrich, Diakon

Nr. 267 Neuwahl der Arbeitsrechtlichen Kommission beim Deutschen Caritasverband – Vertreter/-innen der Mitarbeiter/-innen

Für die neue Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission beim Deutschen Caritasverband ab 1. Januar 2013 sowie der Regionalkommission Mitte hat die Haupt-Mitarbeitervertretung/Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen einen Wahlausschuss gebildet (§ 3 Wahlordnung, § 26 II 10. MAVO).

Der Wahlvorstand besteht aus Petra Klee (Sankt Katharinen-Krankenhaus Frankfurt), Beate Pohl (Herz-Jesu-Krankenhaus Dernbach) und Norbert Trabusch (Bezirkscaritasverband Limburg e. V., Mutter-Teresa-Haus Brechen) als Vorsitzender.

Der Wahlvorstand ist unter folgender Anschrift zu erreichen: Wahlausschuss zur Wahl der AK, Norbert Trabusch, Langhecker Straße 38, 65611 Brechen, Tel. 06438 91330, E-Mail: akwahl2012@email.de.

Der Wahlvorstand fordert alle Mitarbeitervertretungen bei Einrichtungen im Bistum Limburg, bei denen die „AVR Caritas“ als Grundlage von Arbeitsverträgen Verwendung finden, auf, sich schriftlich – am besten per E-Mail – beim Wahlvorstand zu melden.

Alle dem Wahlvorstand bekannten oder gemeldeten Mitarbeitervertretungen erhalten weitergehende Informationen zur Wahl.

Die Wahlversammlung findet statt am 29. Oktober 2012, 14.00 Uhr, Bischöfliches Priesterseminar Limburg.

Nr. 268 Michaelstag am 30. September 2012 in Banneux mit Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst

Der Marienwallfahrtsort Banneux in Belgien feiert jedes Jahr Ende September den Michaelstag mit vielen Pilgerinnen und Pilgern aus Deutschland. In diesem Jahr feiert Bischof Dr. Tebartz-van Elst auf Einladung von Rektor Leo Palm den Festgottesdienst am Michaelstag am 30.09.2012.

Das Tagesprogramm für den 30. September 2012 ist wie folgt geplant:

10.30 Uhr: Deutschsprachiger Festgottesdienst in der Kirche mit Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst; Konzelebranten sind Rektor Leo Palm und alle begleitenden Priester und Diakone.

12.00 Uhr Film über die Botschaft und die Erscheinungen

14.00 Uhr Andacht mit Ansprache von Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst

15.00 Uhr Krankenandacht mit Krankensegnung

16.00 Uhr Film über die Botschaft und die Erscheinungen

19.00 Uhr Rosenkranzgebet

Uhrzeiten und Orte für die Beichtgelegenheit werden am Ende der Eucharistiefeier bekanntgegeben.

Die enge Verbindung der deutschen Pilger zu Banneux entstand mit Unterstützung von Bundeskanzler Konrad Adenauer, der den Pilgerort Banneux die Michaelskapelle als Zeichen für Frieden und Versöhnung schenkte. In Banneux, wo Maria u. a. sagt, die Quelle sei für alle Nationen, sollen alle Völker willkommen sein. Die Michaelskapelle wurde vor allem durch die Spenden der deutschen Pilger finanziert und am 25. September 1960 eingeweiht.

Rektor Leo Palm lädt die Gläubigen des Bistums Limburg herzlich zum Michaelstag in Banneux ein.

Informationen und Anmeldungen über: Deutschsprachiges Sekretariat, E-Mail: pilger@banneux-nd.be, Tel. 0032 4 3600222, Fax: 0032 4 3608239.

Nr. 269 Fortbildungsangebote des Theologisch-Pastorale Instituts in Mainz (TPI)

Das Theologisch-Pastorale Institut in Mainz (TPI) macht auf folgende Fortbildungsveranstaltungen aufmerksam:

- „Ort und Wort – literarisch-theologische Begegnungen. Weimar – Friedrich Nietzsche“, 1. Oktober 2012, 14.30 Uhr, bis 5. Oktober 2012, 13.00 Uhr, Priesterseminar, Holzheienstraße 15, 99084 Erfurt, Leitung: Dr. Engelbert Felten.
- „Glaube und Leben ins Spiel bringen. Schnupperkurs Sozialtherapeutisches Rollenspiel (STR)“, 15. Oktober 2012, 14.30 Uhr, bis 19. Oktober 2012, 13.00 Uhr, Kloster Jakobsberg, 55437

Ockenheim, Leitung: Dr. Katrin Brockmöller, Egbert Wisser.

- „Wie ticken Jugendliche? Impulse – nicht nur für die Firmpastoral“, 22. Oktober 2012, 14:30 Uhr, bis Donnerstag, 25.10.2012, 13:00 Uhr, Kloster Jakobsberg, 55437 Ockenheim, Leitung: Dr. Engelbert Felten, Dr. Thomas Wienhardt.

Informationen und Anmeldung beim Theologisch-Pastoralen Institut Mainz, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz, Tel: 06131 27088-0, E-Mail: info@tpi-mainz.de, Website: www.tpi-mainz.de.

Nr. 270 Exerzitien für Priester, Diakone und Ordensleute

Das Sudetendeutsche Priesterwerk e. V. lädt Priester, Diakone und Ordensleuten zu Exerzitien mit dem Titel „Von Gott lernen – Chancen menschlich zu reifen“ ein. Die Themen sind: Gott gönnt uns das Leben, er befreit und liebt uns, wie es Sterben und die Auferstehung Jesu Christi aufweisen. Leiter ist Prälat Peter Neuhauser, Kirchensur.

Die Exerzitien werden in der Zeit vom 18. bis zum 22. November 2012 angeboten, die Kosten betragen 230,00 € (Unterkunft/Verpflegung im EZ/Du/WC inkl. Kursgebühr).

Die Anmeldung wird bis zum 5. November 2012 erbeten: Sudetendeutsches Priesterwerk e.V., Haus St. Johann, Weidacher Str. 9, 83098 Brannenburg, Tel.: 08034 697, E-Mail: zentrale@sud-pw.de, Website: www.sud-pw.de.

Nr. 271 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 25. Mai 2012 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Michael LÖW zusätzlich zum Diözesanjugendseelsorger der Malteser Jugend in der Diözese Limburg berufen.

Mit Termin 1. August 2012 hat der Herr Generalvikar den Neupriester Christian FAHL zum Kaplan im Pastoralen Raum Stadt Wetzlar ernannt.

Diakone

Mit Termin 1. August 2012 wird Herr Diakon Norbert HARK im Pastoralen Raum Stadt Wetzlar als Diakon im Hauptberuf eingesetzt.

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 8

Limburg, 15. Juli 2012

Der Bischof von Limburg		Bischöfliches Ordinariat	
Nr. 272	Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.	Nr. 275	Aufruf zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeber als Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Limburg (Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes)
Nr. 273	Wahlordnung der Mitarbeiterseite gemäß § 4 Absatz 4 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.	Nr. 276	Kongress „Freude am Glauben“
Nr. 274	Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 5 Absatz 5 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.	Nr. 277	Interkulturelle Woche und Tag des Flüchtlings 2012
		Nr. 278	Prediger zur Diaspora-Aktion
		Nr. 279	Journalistische Ausbildung für Theologinnen und Theologen
		Nr. 280	Dienstnachrichten

Der Bischof von Limburg

Nr. 272 Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.

§ 1 Stellung und Aufgabe

- (1) ¹Die Arbeitsrechtliche Kommission ist eine ständige Kommission besonderer Art der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes (vgl. § 9 Abs. 3 seiner Satzung). ²Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen nicht der Zustimmung der Delegiertenversammlung.
- (2) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist auf der Grundlage des Artikels 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse die von den deutschen Bischöfen für die Einrichtungen im Bereich des Deutschen Caritasverbandes anerkannte Kommission zur Ordnung des kircheneigenen Arbeitsvertragsrechts.
- (3) ¹Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen mit kirchlich-caritativen Rechtsträgern im Bereich des Deutschen Caritasverbandes, solange und soweit die „Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst“ (Zentral-KODA) von ihrer Regelungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung keinen Gebrauch gemacht hat

oder macht. ²Solche Beschlüsse der Zentral-KODA stehen mit ihrer Inkraftsetzung den Beschlüssen nach dieser Ordnung gleich. ³Regelungsbefugnisse in anderen diözesanen Ordnungen bleiben unberührt.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) ¹Die Arbeitsrechtliche Kommission besteht aus einer Bundeskommission, sechs Regionalkommissionen und dem/der Vorsitzenden. ²Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission wählen jeweils Leitungsausschüsse gemäß § 5a.
- (2) ¹Die Bundeskommission besteht aus 28 Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus 28 Vertreter(inne)n der Dienstgeber und dem/der Vorsitzenden nach § 3 Abs. 1. ²Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite besteht aus sieben Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite aus sieben Vertreter(inne)n der Dienstgeber, die jeweils Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind.
- (3) Die Bundeskommission hat im Hinblick auf die ihr nach § 1 Abs. 3 und § 10 zugewiesenen Bereiche eine bundesweite Regelungszuständigkeit.
- (4) Die Regionalkommissionen bestehen
 - für die Region Nord aus jeweils sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,

- für die Region Ost aus jeweils zwölf Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
 - für die Region Nordrhein-Westfalen aus jeweils zehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
 - für die Region Mitte aus jeweils zehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
 - für die Region Baden-Württemberg aus jeweils sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber und
 - für die Region Bayern aus jeweils vierzehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber.
- (5) Die Regionalkommissionen haben im Hinblick auf die ihnen nach § 1 Abs. 3 und § 10 zugewiesenen Bereiche eine Regelungszuständigkeit beschränkt auf die Einrichtungen ihrer Region und zwar
- die Regionalkommission Nord für das Gebiet der Bistümer Hildesheim und Osnabrück sowie den Offizialatsbezirk Oldenburg;
 - die Regionalkommission Ost für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meissen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg;
 - die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (ohne den Offizialatsbezirk Oldenburg) und Paderborn;
 - die Regionalkommission Mitte für das Gebiet der Bistümer Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier;
 - die Regionalkommission Baden-Württemberg für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Freiburg und Rottenburg-Stuttgart;
 - die Regionalkommission Bayern für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg.
- (6) ¹Eine Stellvertretung findet nicht statt, jedoch ist eine Stimmrechtsübertragung möglich. ²Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ³Die Übertragung des Stimmrechts ist der Geschäftsstelle in Textform nachzuweisen.
- (7) Die neu gewählten Regionalkommissionen konstituieren sich spätestens zwei Monate und die neu gewählte Bundeskommission konstituiert sich spätestens drei Monate nach Beginn der Amtsperiode.

§ 3 Leitung und Geschäftsführung

- (1) ¹Der/Die Präsident(in) des Deutschen Caritasverbandes oder in seinem/ihrem Auftrag ein(e) Vizepräsident(in) führt in der Bundeskommission den Vorsitz und repräsentiert die Arbeitsrechtliche Kommission nach außen. ²Der/Die Vorsitzende wirkt auf eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung hin. ³Er/Sie hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission. ⁴Das gilt auch für die gemeinsamen Sitzungen der Leitungsausschüsse (§ 5a Abs. 6).
- (2) Der/Die Vorsitzende der Bundeskommission hat kein Stimmrecht und ist zur unparteiischen Amtsführung verpflichtet.
- (3) ¹Die Regionalkommissionen wählen jeweils für ihre Kommission eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). ²Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden zu Beginn der Amtszeit mit der Maßgabe gewählt, dass diese Funktionen jeweils von einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite wahrgenommen werden und die Funktionen nach Ablauf der Hälfte der Amtsperiode wechseln. ³Können sich die Mitglieder der Regionalkommissionen nicht darüber einigen, wer zuerst den Vorsitz übernimmt, entscheidet das Los. ⁴Die Wahlen erfolgen jeweils durch die Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder der Regionalkommissionen in geheimer Abstimmung; sie werden von der Geschäftsstelle durchgeführt. ⁵Aufgabe der/des Vorsitzenden ist die Leitung der Sitzungen der Regionalkommissionen mit Unterstützung der stellvertretenden Vorsitzenden. ⁶Bei der konstituierenden Sitzung und bis zur Wahl der/des Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung. ⁷Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, findet für den Rest der vorgesehenen Zeit der Amtsführung eine Nachwahl statt.
- (4) ¹Die Arbeitsrechtliche Kommission hat eine Geschäftsstelle; sie kann Regionalstellen einrichten. ²Diese werden von dem/der Geschäftsführer(in) der Arbeitsrechtlichen Kommission geleitet, den/die der/die Präsident(in) bestimmt. ³Die Geschäftsstelle übernimmt die laufenden Geschäfte der Bundeskommission und der Regionalkommissionen im Einvernehmen mit den jeweiligen Vorsitzenden. ⁴Das Nächste regelt eine Geschäftsordnung, die der/die Präsident(in) im Einvernehmen mit den Leitungsausschüssen erstellt.

ausschüssen der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite erlässt.

- (5) ¹Das für Personalfragen zuständige Mitglied des Vorstands des Deutschen Caritasverbandes hat ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Bundeskommission. ²Der Wunsch der Teilnahme ist vorher anzugeben.

§ 4 Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) – Mitarbeiterseite

(1) ¹Für die Mitarbeiterseite in den jeweiligen Regionalen Kommissionen werden in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalen Kommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils zwei Mitglieder, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils drei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. ²Wiederwahl ist möglich.

(2) ¹Für die Mitarbeiterseite in der Bundeskommission wird in jedem (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. ²Wiederwahl ist möglich. ³Das Mitglied der Bundeskommission ist zugleich eines der Mitglieder einer Regionalen Kommission nach Absatz 1.

(3) ¹Wählbar als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) nach den Absätzen 1 und 2 ist derjenige/diejenige, dessen/deren Dienstverhältnis sich nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes regelt und der/die nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums das passive Wahlrecht besitzt. ²Nicht wählbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses gemäß § 2 oder eines Wahlvorstandes gemäß § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(4) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 5 Vertreter(innen) der Dienstgeber – Dienstgeberseite

(1) ¹Für die Dienstgeberseite in den jeweiligen Regionalen Kommissionen wird von den Vertreter(inne)n der Rechtsträger in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalen Kommission liegenden (Erz-)Bistum sowie

im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. ²Wiederwahl ist möglich.

(2) ¹Jeder Diözesan-Caritasverband sowie der Landes-Caritasverband Oldenburg entsendet zusätzlich jeweils ein weiteres Mitglied der Dienstgeberseite in die entsprechende Regionalen Kommission für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode). ²Das entsandte Mitglied koordiniert in Abstimmung mit dem/der nach Absatz 1 gewählten Vertreter(in) die Interessen der Dienstgeber im Gebiet des jeweiligen Diözesan-Caritasverbandes beziehungsweise des Landes-Caritasverbandes Oldenburg. ³Wiederentsendung ist möglich.

(3) ¹Die Mitglieder der Dienstgeberseite in der Bundeskommission werden durch die Mitglieder der Dienstgeberseite aller Regionalen Kommissionen in einer gemeinsamen Wahlversammlung für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. ²Von den 28 Mitgliedern der Bundeskommission müssen mindestens 14 Vertreter(innen) Mitglied einer Regionalen Kommission sein. ³Jede Regionalen Kommission muss mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein. ⁴Wiederwahl ist möglich.

(4) ¹Wählbar beziehungsweise entsendbar als Vertreter(in) der Dienstgeber ist derjenige/diejenige, der/die Mitglied eines Organs eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers ist, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, oder der/die leitende(r) Mitarbeiter(in) eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums ist. ²Nicht wählbar beziehungsweise entsendbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses nach § 2 oder eines Wahlvorstandes nach § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(5) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 5a Leitungsausschüsse

(1) Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite besteht aus sieben Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen), der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite aus sieben Vertreter(inne)n der Dienstgeber.

- (2) ¹Die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission wählen für die jeweilige Amtsperiode aus ihrer Mitte sieben Vertreter(innen) als Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite. ²Mindes- tens vier Mitglieder des Leitungsausschusses müssen Mitglieder der Bundeskommission sein.
- (3) ¹Die Mitglieder der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission wählen für die jeweilige Amtsperiode aus ihrer Mitte sieben Vertreter(innen) als Leitungsausschuss der Dienstgeberseite. ²Min- destens vier Mitglieder des Leitungsausschusses müssen Mitglieder der Bundeskommission sein.
- (4) ¹Die Wahlen zum Leitungsausschuss erfolgen auf beiden Seiten anlässlich ihrer jeweils ersten Mitgliederversammlung zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode in geheimer Abstimmung. ²Zunächst werden in einer ersten Wahl vier Mitglieder aus der Bundeskommission gewählt. ³Anschließend werden in einer zweiten Wahl aus den Mitgliedern der Mitgliederversammlung die übrigen Mitglieder gewählt. ⁴Gewählt sind jeweils die Kandidat(inn)en mit der jeweils höchsten Stimmenzahl. ⁵Bei Stimmengleich- heit findet zwischen stimmengleichen Personen eine Stichwahl statt. ⁶Besteht auch danach Stim- mengleichheit, entscheidet das Los.
- (5) ¹Die Leitungsausschüsse konstituieren sich spätestens zwei Monate nach Beginn der Amtsperiode. ²Bis zu den Wahlen führen die Mitglieder des Leitungsaus- schusses der vorherigen Amtsperiode die laufenden Geschäfte weiter, soweit sie erneut Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sind. ³Sie bereiten insbesondere die erste Mitgliederversammlung vor.
- (6) ¹Die Leitungsausschüsse bereiten gemeinsam die Sitzungen der Bundeskommission vor. ²Sie schlagen die Tagesordnung vor und erarbeiten Beschlussanträge, die zur Entscheidung der Bundeskommission gestellt werden. ³Die Leitungsausschüsse geben sich eine ge- meinsame Geschäftsordnung. ⁴Die Mitglieder des Leitungsausschusses der Mitarbeiter- beziehungs- weise der Dienstgeberseite, die nicht Mitglieder der Bundeskommission sind, können als Gäste an den Sitzungen der Bundeskommission teilnehmen.
- (7) ¹Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite führt die laufenden Geschäfte, leitet die Mitarbeiterseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. ²Er organisiert insbesondere die Kommu- nikation auf der Mitarbeiterseite der Arbeitsrecht-

lichen Kommission und ist für die Umsetzung des Budgets der Mitarbeiterseite sowie für die Fachauf- sicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Mitarbeiterseite verantwortlich.

- (8) ¹Der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite führt die laufenden Geschäfte, leitet die Dienstgeberseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversamm- lungen. ²Er organisiert insbesondere die Kommuni- kation auf der Dienstgeberseite der Arbeitsrecht- lichen Kommission und ist für die Umsetzung des Budgets der Dienstgeberseite sowie für die Fachauf- sicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Dienstgeberseite verantwortlich.

§ 5b Mitgliederversammlungen

- (1) ¹Auf Bundesebene finden jeweils auf Dienstgeber- und auf Mitarbeiterseite Mitgliederversammlungen statt. ²Sie setzen sich zusammen aus allen Mitglie- dern der Bundeskommission und der Regionalkom- missionen der jeweiligen Seite.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind die Wahl des Leitungsausschusses der jeweiligen Seite nach § 5a, Wahlen der Vertreter(innen) ihrer Seite, soweit diese oder eine andere Ordnung die Ver- tretung der jeweiligen Seite vorsehen, sowie der Beschluss von Grundsätzen des tarifpolitischen Vor- gehens.
- (3) Die Mitgliederversammlungen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

§ 6 Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Das Amt eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission endet vorzeitig
- durch Niederlegung des Amtes in schriftli- cher Form,
 - im Falle grober Vernachlässigung oder gro- ber Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommis- sion,
 - bei einem Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit beziehungsweise Entsend- barkeit nach § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 4.
- (2) ¹Über eine grobe Vernachlässigung oder grobe Ver- letzung der Befugnisse und Pflichten nach Absatz 1 entscheidet das Kirchliche Arbeitsgericht. ²Voraus- setzung ist im Hinblick auf ein Mitglied der Bundes-

kommission ein Antrag der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission, im Hinblick auf ein Mitglied einer Regionalkommission ein Antrag der jeweiligen Regionalkommission.

- (3) Über den Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 4 entscheidet der jeweilige Leitungsausschuss für deren Mitglieder.
- (4) ¹Ist ein Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission durch Krankheit oder in sonstiger Weise längerfristig an der Ausübung des Amtes verhindert, kann der/die Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission diese Verhinderung des Mitglieds feststellen. ²Dazu ist nach Möglichkeit das Mitglied durch den/die Vorsitzende(n) anzuhören. ³Für den Zeitraum der Verhinderung wird dann ein Ersatzmitglied bestimmt. ⁴Dies erfolgt für Mitglieder der Mitarbeiterseite entsprechend § 4 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Wahlordnung der Mitarbeiterseite, für Mitglieder der Dienstgeberseite gemäß § 5 Abs. 6 in Verbindung mit § 7 der Wahlordnung der Dienstgeberseite. ⁵Das Ersatzmitglied nimmt ab dem Zeitpunkt seiner Bestimmung alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission wahr. ⁶Dies gilt insbesondere im Hinblick auf § 8. ⁷Teilt das Mitglied den Wegfall seiner Verhinderung schriftlich mit, stellt der/die Vorsitzende das Ende der Verhinderung fest. ⁸Damit endet die Amtszeit des Ersatzmitglieds. ⁹Scheidet das Mitglied endgültig aus, rückt das Ersatzmitglied an seine Stelle.

§ 7 Interne Beratung beider Seiten

¹Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite werden jeweils durch eigene, insbesondere im Tarif- und Arbeitsrecht kundige und beim Deutschen Caritasverband e.V. in einem Beschäftigungsverhältnis stehende Personen unterstützt, die nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sind. ²Die Entscheidung über die Einstellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Seite. ³Diese Personen können mit Zustimmung der jeweiligen Seite beratend an den Sitzungen der Bundeskommission, der Regionalkommissionen, der Ausschüsse und der internen Beratungen teilnehmen.

§ 8 Rechtsstellung der Mitglieder, Freistellung und Kostenersatz

- (1) ¹Für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission ist ihre Tätigkeit anlässlich der Wahrnehmung

von Rechten oder in der Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung Dienst im Rahmen ihres Dienstverhältnisses und im Sinne von Unfallfürsorgebestimmungen. ²Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission führen ihr Amt im Rahmen der dienstlichen Aufgaben.

- (2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen und dürfen dabei weder behindert noch aufgrund ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.
- (3) ¹Für ihre Tätigkeit sind die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission in notwendigem Umfang zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben ohne Minderung der Bezüge und des Erholungsurlaubs von ihren dienstlichen Aufgaben freizustellen. ²Die Freistellung enthält den Anspruch auf Reduzierung der dienstlichen Aufgaben und erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsperiode. ³Für die Mitglieder der Dienstgeberseite erfolgt grundsätzlich anstelle der Freistellungen jeweils ein pauschalierter Kostenersatz an den jeweiligen Anstellungsträger. ⁴Über die Höhe der Pauschale entscheidet der Caritasrat und teilt dies der Arbeitsrechtlichen Kommission mit.
- (4) ¹Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in den Regionalkommissionen sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 30 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigte freizustellen. ²Für die Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 20 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigte. ³Weitere 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigte werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.
- (5) ¹Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in der Bundeskommission sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 20 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigte freizustellen. ²Für die Mitglieder der Dienstgeberseite in der Bundeskommission beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigte. ³Weitere 10 v. H. der

durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/ einer Vollzeitbeschäftigte werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.

- (6) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite im Leitungsausschuss sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 25 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigte freizustellen. ²Für die Mitglieder der Dienstgeberseite im Leitungsausschuss beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 20 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigte. ³Weitere 5 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigte werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.
- (7) ¹Die Mitglieder der Kommissionen sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden. ²Dies gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.
- (8) ¹Für die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission gelten die Schutzbestimmungen, wie sie für Mitglieder der Mitarbeitervertretungen nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums gelten. ²Dies gilt ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn, die Mitgliedschaft ist nach § 6 Abs. 1 vorzeitig beendet worden. ³Wird gegenüber einem Mitglied der Mitarbeiterseite eine betriebsbedingte Kündigung ausgesprochen, hat der Dienstgeber zur Berücksichtigung der Belange des Dritten Weges den Ältestenrat gemäß § 14 anzuhören; dies ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Erklärung der Kündigung.

§ 9 Arbeitsweise

- (1) ¹Die Bundeskommission, die Regionalkommissionen, die Leitungsausschüsse und die Mitgliederversammlungen treten bei Bedarf zusammen. ²Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Gremiums schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (2) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung hat für die Sitzungen der Bundes- und der Regionalkommissionen in der Regel drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.
- (3) ¹Anträge an die jeweiligen Kommissionen können nur deren Mitglieder stellen. ²Abweichend hiervon

werden Anträge nach § 11 von der (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder dem Dienstgeber oder von beiden gestellt.

- (4) ¹Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. ²Es können Sachverständige hinzugezogen werden.
- (5) Die Leitungsausschüsse, die Mitgliederversammlungen und die Bundeskommission sowie die Regionalkommissionen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

§ 10 Zuständigkeiten der Bundeskommission und der Regionalkommissionen

- (1) ¹Die Bundeskommission hat eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind. ²In den ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesenen Bereichen bestehen Bandbreiten; sie betragen für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile von den mittleren Werten 20 v. H. Differenz nach oben und nach unten, für die Festlegung des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs von den mittleren Werten 10 v. H. Differenz nach oben und nach unten. ³Die Bundeskommission legt die mittleren Werte fest; sie kann den Umfang der Bandbreiten durch Beschluss verändern. ⁴Die Bundeskommission kann die Geltung der mittleren Werte und Bandbreiten zeitlich befristen. ⁵Nach Ablauf des Geltungszeitraums besteht für die Regionalkommissionen keine Möglichkeit, neue Werte zur Höhe der Vergütungsbestandteile, zum Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit und zum Umfang des Erholungsurlaubs zu beschließen. ⁶Es gelten die zu diesem Zeitpunkt gültigen Werte der Regionalkommission unverändert fort. ⁷Beschlüsse nach § 11 sind weiterhin zulässig. ⁸Die Bandbreiten gelten nicht für Beschlüsse nach § 11.

- (2) ¹Die Regionalkommissionen sind ausschließlich zuständig für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs. ²Dabei haben sie die von der Bundeskommission nach Absatz 1 festgelegten Bandbreiten einzuhalten. ³Fasst die Bundeskommission nach Aufforderung durch den Beschluss einer Regionalkommission nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss zur Festsetzung eines mittleren Wertes und des Umfangs einer Bandbreite, kann die Re-

gionalkommission einen eigenen Beschluss nach Absatz 2 Satz 1 ohne eine nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegte Bandbreite fassen. ⁴Beschlüsse einer Regionalkommission, die außerhalb der durch die Bundeskommission festgelegten Bandbreite liegen, sind als Beschluss der äußersten von der Bundeskommission als zulässig festgelegte Bandbreite auszulegen.

- (3) ¹Die Regionalkommissionen können zudem Regelungen der Beschäftigungssicherung beschließen. ²Soweit diese Regelungen im Widerspruch zu Regelungen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Regionalkommissionen vor.
- (4) Die Regionalkommissionen können durch Beschluss bei der Bundeskommission beantragen, von einer festgelegten Bandbreite abweichen zu dürfen.
- (5) ¹Die Regionalkommissionen können durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an die Bundeskommission übertragen, die Bundeskommission kann durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an eine oder mehrere Regionalkommissionen übertragen. ²Erfolgt ein solcher Beschluss, bedarf die Übertragung der Zustimmung durch die Kommissionen, die diese Zuständigkeiten erhalten.
- (6) ¹Die Regionalkommissionen können durch Beschluss die Bundeskommission auffordern, in einer der Bundeskommission zugeordneten Regelungszuständigkeit einen Beschluss zu fassen, wenn sie dazu einen eigenen Regelungsvorschlag vorlegen. ²Fasst die Bundeskommission nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss mit dieser oder einer anderen Regelung, kann die Regionalkommission anstelle der Bundeskommission einen eigenen Beschluss fassen. ³Dies gilt auch für den Fall, dass die Bundeskommission nach Aufforderung durch Beschluss einer Regionalkommission keine mittleren Werte für die Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs innerhalb von sechs Monaten festlegt; dann kann die Regionalkommission die Höhe der Vergütungsbestandteile, den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit und den Umfang des Erholungsurlaubs ohne mittlere Werte verändern. ⁴Fasst die Bundeskommission nach Ablauf von sechs Monaten einen Beschluss entsprechend dem Regelungsvorschlag der Regionalkommission oder mit einer anderen Regelung, erlischt die Beschlusskompetenz der Regionalkommission. ⁵Soweit die

von der Regionalkommission beschlossenen Regelungen im Widerspruch zu späteren Beschlüssen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Bundeskommission vor. ⁶Dabei hat die Bundeskommission eine Übergangsregelung festzulegen. ⁷Soweit diese Übergangsregelung nicht erfolgt, gelten die Beschlüsse der Regionalkommission weiter.

- (7) Die Bundeskommission und die Regionalkommissionen haben auch eine Zuständigkeit für sparten-spezifische Regelungen.

§ 11 Einrichtungsspezifische Regelungen

- (1) ¹Jede (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder jeder Dienstgeber oder beide gemeinsam können für die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers, für eine Einrichtung oder für Teile einer Einrichtung einen schriftlich zu begründenden Antrag an die zuständige Regionalkommission stellen, von den durch die Regionalkommission festgelegten Regelungen abzuweichen. ²Zur Begründung hat der Antragsteller geeignete Unterlagen vorzulegen. ³Bei Anträgen einer (Gesamt-)Mitarbeitervertretung reicht eine substantiierte Darstellung aus. ⁴Die Regionalkommission kann von dem Dienstgeber der Einrichtung geeignete Unterlagen anfordern.
- (2) Für Anträge, die die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers betreffen, die im Zuständigkeitsbereich von mehreren Regionalkommissionen liegen, ist in Abweichung von § 2 Abs. 5 die Regionalkommission zuständig, in der der Träger seinen Sitz hat.
- (3) ¹Über einen Antrag nach Absatz 1 entscheidet eine Unterkommission der Regionalkommission (Absatz 4) innerhalb von drei Monaten durch Beschluss. ²Soweit sie Abweichungen zulässt, sind diese zeitlich zu befristen. ³Die Frist nach Satz 1 beginnt mit der Feststellung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen durch die Geschäftsstelle.
- (4) ¹Für Anträge nach Absatz 1 werden Unterkommissionen der Regionalkommission eingerichtet. ²Die Unterkommissionen werden aus Mitgliedern der Regionalkommission besetzt. ³Sie bestehen aus zwei Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und zwei Vertreter(inne)n der Dienstgeber. ⁴Die Regionalkommission kann eine Erhöhung auf jeweils drei Vertreter(innen) jeder Seite beschließen. ⁵Die Besetzung und das Verfahren regelt die Regionalkommission. ⁶Ein Mitglied der Unterkommission wird von den Mitgliedern dieser Unterkommission

zum/zur Vorsitzenden, ein anderes Mitglied zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt. ⁷Die Anstellungsträger der Mitglieder der Unterkommission sollen nicht in einem unmittelbaren Konkurrenzverhältnis zur antragstellenden Einrichtung stehen. ⁸Die Mitglieder der Unterkommission sollen Gespräche mit der betroffenen (Gesamt-) Mitarbeitervertretung und dem betroffenen Dienstgeber führen. ⁹Sie können Sachverständige hinzuziehen.

- (5) Fasst die Unterkommission der Regionalkommission zu dem Antrag einen einstimmigen Beschluss oder einen Beschluss mit der Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Unterkommission oder wird der Antrag einstimmig oder mit drei Viertel der Mitglieder der Unterkommission abgelehnt, ist ihre Entscheidung abschließend.
- (6) ¹Erreicht ein Antrag in der Unterkommission der Regionalkommission nicht die erforderliche Mehrheit, stimmen ihm jedoch die Hälfte der Mitglieder der Unterkommission zu, oder entscheidet die Unterkommission der Regionalkommission aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von drei Monaten über den Antrag, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ein Vermittlungsverfahren nach Absatz 8 einleiten. ²Die Anrufung des Vermittlungsausschusses beendet das Verfahren vor der Unterkommission.
- (7) Für die Tätigkeit der Regionalkommissionen nach dieser Bestimmung kann von dem betroffenen Dienstgeber eine Beratungsgebühr und/oder eine Beschlussgebühr erhoben werden; Grundlage ist eine Gebührenordnung, die der Caritasrat des Deutschen Caritasverbandes auf Antrag des/der Vorsitzenden der Bundeskommission erlässt.
- (8) ¹Für Vermittlungsverfahren nach Absatz 6 wird der Vermittlungsausschuss nach § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 10 tätig. ²Dieser entscheidet durch Spruch mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ³Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. ⁴Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Unterkommission der Regionalkommission. ⁵§ 16 gilt mit Ausnahme des Absatzes 2 entsprechend. ⁶Entscheidet der Vermittlungsausschuss nicht binnen eines Monats, wird die Fälligkeit der anzuwendenden Regelungen insoweit aufgeschoben, wie eine Abweichung im Vermittlungsverfahren beantragt wird. ⁷Die Obergrenze ist der ursprünglich gestellte Antrag.

- (9) Wird im Vermittlungsausschuss die Befangenheit eines Mitglieds des Vermittlungsausschusses festgestellt, rückt das Mitglied der jeweiligen Seite aus dem erweiterten Vermittlungsausschuss nach.

§ 12 Ausschüsse

- (1) ¹Die Kommissionen können zur Behandlung bestimmter Sachthemen Ausschüsse bilden. ²Diese bereiten die Beschlüsse der Kommissionen vor.
- (2) Die Mitglieder, die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse werden von den Kommissionen aus ihrer Mitte gewählt.
- (3) ¹Die Ausschusssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet, in Abwesenheit von dessen/ deren Stellvertreter(in). ²Die Einberufung der Sitzungen und die Führung der laufenden Geschäfte der Ausschüsse übernimmt die Geschäftsstelle.
- (4) Zu den Ausschusssitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 13 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse der Kommissionen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie Beschlüsse der Kommissionen nach § 6 Abs. 2 bedürfen, mit Ausnahme von § 15 Abs. 4, jeweils einer Mehrheit von drei Viertel ihrer Mitglieder.
- (2) ¹Die sonstigen Beschlüsse der Kommissionen bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. ²Sonstige Beschlüsse sind auch Beschlüsse nach § 10 Abs. 5.
- (3) ¹In Eifällen und in Angelegenheiten, für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse der Kommissionen durch schriftliche Stimmabgabe herbeigeführt werden. ²Sie bedürfen der Einstimmigkeit. ³Über die Einleitung des schriftlichen Verfahrens entscheidet der/die Vorsitzende der jeweiligen Kommission. ⁴Das Ergebnis der schriftlichen Stimmabgabe wird von der Geschäftsstelle festgestellt und den jeweiligen Kommissionsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- (4) Auf Antrag eines Mitglieds einer Kommission findet eine Beschlussfassung in geheimer Abstimmung statt.

§ 14 Ältestenrat

- (1) Erhält ein Antrag nicht die Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Bundeskommission, stimmen jedoch mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder dem Beschluss zu, kann innerhalb von einem Monat mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundeskommission durch Antrag den Ältestenrat anrufen, der durch die Erarbeitung eines Vermittlungsvorschages auf eine gütliche Einigung hinwirken soll.
- (2) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden der Bundeskommission, der/die dem Ältestenrat vorsteht, jeweils zwei Mitgliedern der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, die jeweils von beiden Seiten der Bundeskommission benannt werden, und dem/der Geschäftsführer(in).
- (3) Die Regionalkommissionen können in ihren Geschäftsordnungen ein entsprechendes Verfahren vorsehen.

§ 15 Vermittlungsverfahren

- (1) ¹Im Anschluss an ein gescheitertes Verfahren nach § 14 Abs. 1 oder anstelle eines solchen Verfahrens kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundeskommission innerhalb von einem Monat durch Antrag den Vermittlungsausschuss zur Vorlage eines Vermittlungsvorschlags anrufen. ²Die Mitglieder der Bundeskommission, die nicht für den Antrag gestimmt haben, haben die Möglichkeit, gemeinsam schriftlich Stellung zu nehmen, sich zu positionieren, Gegenvorstellungen und eigene Forderungen einzubringen, soweit dies nicht bereits geschehen ist.
- (2) ¹Das Vermittlungsverfahren wird durch den Vermittlungsausschuss mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können. ²Einem Vermittlungsvorschlag muss die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vermittlungsausschusses zustimmen. ³Der Vermittlungsausschuss legt den Vermittlungsvorschlag der jeweiligen Kommission zur Entscheidung vor. ⁴Wird dem Vermittlungsvorschlag nicht zugestimmt, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.
- (3) ¹Im Anschluss an ein gescheitertes Vermittlungsverfahren nach Absatz 1 kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bundeskommission durch

Antrag den erweiterten Vermittlungsausschuss anrufen. ²Die Mitglieder der Bundeskommission, die nicht für den Antrag gestimmt haben, haben die Möglichkeit, gemeinsam schriftlich Stellung zu nehmen, sich zu positionieren, Gegenvorstellungen und eigene Forderungen einzubringen, soweit dies nicht bereits geschehen ist. ³Der erweiterte Vermittlungsausschuss hat dann durch Spruch zu entscheiden. ⁴Der Spruch hat eine Regelung zu enthalten. ⁵Der erweiterte Vermittlungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ⁶Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. ⁷Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Bundeskommission.

- (4) ¹Die Bundeskommission kann innerhalb eines Monats nach der Verkündung den Spruch des Vermittlungsausschusses mit der Mehrheit ihrer Mitglieder durch einen eigenen Beschluss ersetzen. ²Erst nach Ablauf dieser Frist ist der Spruch des Vermittlungsausschusses nach § 18 in Kraft zu setzen.
- (5) Für die Regionalkommissionen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.
- (6) Unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 1 bis 5 kann der Ortsordinarius im Einzelfall das Vorliegen eines unabweisbaren Regelungsbedürfnisses unüberprüfbar feststellen und die notwendige Entscheidung treffen.

§ 16 Vermittlungsausschuss

- (1) ¹Der Vermittlungsausschuss nach § 15 Abs. 1 setzt sich zusammen aus je einem/einer Vorsitzenden der beiden Seiten, der/die nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist, je einem Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Bundeskommission sowie je einem Mitglied der Mitarbeiterseite und Dienstgeberseite, das nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist. ²Der/ Die Vorsitzende der beiden Seiten haben jeweils eine(n) Stellvertreter(in), der/die bei Verhinderung der/des Vorsitzenden tätig wird.
- (2) Der erweiterte Vermittlungsausschuss nach § 15 Abs. 3 setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vermittlungsausschusses gemäß Absatz 1 und aus je einem weiteren Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Bundeskommission sowie je einem weiteren Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, das nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

- (3) ¹Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen durch die beiden Vorsitzenden. ²Für jedes Vermittlungsverfahren nach § 15 Abs. 1 und nach § 15 Abs. 3 wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welche(r) der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welche(r) unterstützend teilnimmt. ³Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. ⁴Der/Die leitende Vorsitzende kann Sachverständige hinzuziehen.
- (4) ¹Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss oder dem erweiterten Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vorschlag. ²Bei der Abstimmung über diesen Vorschlag haben die beiden Vorsitzenden eine einzige gemeinsame Stimme.
- (5) ¹Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses und des erweiterten Vermittlungsausschusses werden zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt. ²Die beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses und ihre Stellvertreter(innen) werden gemeinsam von den Mitgliedern der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gewählt. ³Die übrigen Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden jeweils von den Mitgliedern der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gewählt. ⁴Die Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung; sie werden von der Geschäftsstelle vorbereitet und durchgeführt.
- (6) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vermittlungsausschusses beträgt vier Jahre (Amtsperiode). Wiederwahl ist zulässig. ²Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig, wenn es von seinem Amt im Vermittlungsausschuss zurücktritt oder wenn es als Mitglied der Bundeskommission vorzeitig aus der Bundeskommission ausscheidet. ³Dann findet für den Rest der Amtszeit eine erneute Wahl statt.
- (7) ¹Eine Sitzung findet nur in Anwesenheit der beiden Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreter(innen) statt. ²Eine Stimmrechtsübertragung ist für Mitglieder des Vermittlungsausschusses, die nicht Vorsitzende(r) oder Stellvertreter(in) sind, möglich. ³Ein Mitglied des Vermittlungsausschusses kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ⁴Die Übertragung des Stimmrechts ist der Geschäftsstelle in Textform nachzuweisen.
- (8) ¹Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden. ²Dies gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.
- (9) Die Vorsitzenden und die Mitglieder des Vermittlungsausschusses, die nicht Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind, erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe der die Vorsitzende der Bundeskommission festlegt.
- (10) Für die Regionalkommissionen gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.

§ 17 Ergänzende Vermittlungsverfahren

Die Kommissionen können ergänzende Vermittlungsverfahren in ihren Geschäftsordnungen festlegen oder für den Einzelfall beschließen.

§ 18 Inkrafttreten der Beschlüsse

- (1) ¹Die Beschlüsse der jeweiligen Kommission sind durch die Geschäftsstelle dem/der jeweiligen Vorsitzenden zuzuleiten und von ihm/ihr zu unterzeichnen. ²Anschließend sind die Beschlüsse nach Maßgabe der Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in ihrer jeweils geltenden Fassung in der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise der jeweiligen Region in Kraft zu setzen.
- (2) ¹Die Beschlüsse der Bundeskommission sollen in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht werden. ²Die Beschlüsse der Regionalkommissionen sollen in geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht werden. ³Dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 11 gefasst werden.

§ 19 Kosten

- (1) ¹Die Kosten der Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie die Reisekosten (Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung) der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission zu den Kommissions- und Ausschusssitzungen werden vom Deutschen Caritasverband im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg getragen. ²Gleiches gilt für die durch eine Freistellung für eine(n) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) der Arbeitsrechtlichen Kommission dem jeweiligen Dienstgeber entstehenden Personalkosten und für die durch eine Erstattung für eine(n)

Vertreter(in) der Dienstgeber der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehenden pauschalierten Kosten.³ Dazu gehören auch die einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehenden Sachkosten.

- (2) Die für die Durchführung eines Verfahrens vor den kirchlichen Arbeitsgerichten notwendigen Auslagen der Verfahrensbeteiligten trägt ebenfalls der Deutsche Caritasverband im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg.
 - (3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband Oldenburg anfallenden Aufwendungen für die Umlage zu den Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren auf die Rechtsträger der Einrichtungen des jeweiligen Verbandsbereichs umgelegt.

§ 19a Budgetausschuss

¹Es wird ein Budgetausschuss gebildet. ²Ihm gehören mindestens zur Hälfte Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission an. ³Der Budgetausschuss bewertet die tatsächliche Verwendung der Finanzmittel und erarbeitet Empfehlungen an den Vorstand des Deutschen Caritasverbandes über die Höhe des Budgets, das die Delegiertenversammlung auf Empfehlung des Vorstandes festlegt. ⁴Das Nähere regelt eine vom Vorstand des Deutschen Caritasverbandes erlassene Ordnung.

§ 20 Schlussbestimmungen

¹Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. ²Die Wahlordnungen der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite treten zum 1. März 2012 in Kraft.

³Bis zum 31. Dezember 2012 gilt die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in der Fassung vom 24. März 2010.

Limburg/Lahn, 5. Juni 2012 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 359H/41469/12/02/1 Bischof von Limburg

Nr. 273 Wahlordnung der Mitarbeiterseite gemäß § 4 Absatz 4 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.

§ 1 Gegenstand

Diese Wahlordnung regelt gemäß § 4 Abs. 4 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deut-

schen Caritasverbandes die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in den Regionalkommissionen und in der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 2 Vorbereitungsausschuss

- (1) ¹Die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in den Regionalkommissionen und in der Bundeskommission leitet ein Vorbereitungsausschuss (Ausschuss), der aus drei Mitgliedern besteht. ²Er wird von den Mitgliedern der Mitarbeiterseite in der Bundeskommission gewählt. ³Die Mitglieder des Ausschusses müssen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission erfüllen. ⁴Sie dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder einem Wahlvorstand angehören. ⁵Auf die Mitglieder des Ausschusses findet § 8 Abs. 8 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission bis einschließlich sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechende Anwendung.
 - (2) Die Mitglieder des Ausschusses sind spätestens acht Monate vor Ablauf der Amtsperiode zu wählen.
 - (3) ¹Der Ausschuss tritt innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. ²Er erlässt einen Wahlauskript, der in der Verbandszeitung „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht wird, und setzt den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Wahlhandlungen in den einzelnen (Erz-)Bistümern und im Offizialatsbezirk Oldenburg durchgeführt sein müssen. ³Er fordert die Mitarbeitervertretung eines jeden Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg oder die diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist, auf, unverzüglich einen Wahlvorstand zu bilden. ⁴Besteht zu diesem Zeitpunkt keine Mitarbeitervertretung, so ist unverzüglich eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen, die den Wahlvorstand bildet.
 - (4) Der Ausschuss soll Hinweise zur Wahl und andere Hilfsmittel erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

§ 3 Wahlvorstand

- (1) ¹Die Mitarbeitervertretung eines jeden Diözesan- Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg oder die diözesane Arbeitsgemeinschaft

der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist, bildet für ihren Bereich einen Wahlvorstand, der jeweils aus drei Mitgliedern besteht und der sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode konstituieren muss. ²Die Mitglieder müssen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission erfüllen. ³Sie dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch dem Vorbereitungsausschuss angehören. ⁴Auf die Mitglieder des Wahlvorstandes findet § 8 Abs. 8 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission bis einschließlich sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechende Anwendung.

- (2) ¹Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Mitarbeitervertretungen in Einrichtungen, die auf dem Gebiet des (Erz-) Bistums liegen und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). ²Dazu gehören auch die Mitarbeitervertretungen von Kirchengemeinden/stiftungen, wenn in ihren Bereich eine Tageseinrichtung für Kinder fällt, deren Mitarbeiter(innen) unter den Geltungsbereich der Richtlinien fallen. ³Nur die in der Liste aufgeführten Mitarbeitervertretungen nehmen an der Wahl teil.
- (3) ¹Der Wahlvorstand soll an diese Mitarbeitervertretungen spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen versenden. ²Mitarbeitervertretungen, die keine Wahlbenachrichtigung bis spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Einspruch einlegen. ³Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch.
- (4) Der Wahlvorstand fordert die Mitarbeitervertretungen auf, innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche Wahlvorschläge jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission und für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission abzugeben.
- (5) Der Wahlvorschlag für den jeweiligen Wahldurchgang muss enthalten:
 - a) den Namen des Kandidaten/der Kandidatin;
 - b) den Namen der Einrichtung;

- c) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie der Benennung zustimmt;
- d) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie das passive Wahlrecht gemäß der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums besitzt;
- e) die Unterschrift des/der Vorsitzenden oder eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung.

- (6) Der Wahlvorstand bestätigt schriftlich den Eingang eines Wahlvorschlages gegenüber dem/der Vorschlagenen und dem/der Vorschlagenden.
- (7) ¹Der Wahlvorstand prüft, ob die Voraussetzungen für eine Kandidatur gegeben sind. ²Ist das nicht der Fall, weist er den Wahlvorschlag zurück.
- (8) ¹Der Wahlvorstand erstellt anhand der eingegangenen Wahlvorschläge Kandidat(inn)enlisten für die jeweilige Wahl. ²Sie enthält die Namen der Wahlbewerber(innen) in alphabetischer Reihenfolge und die Namen der Einrichtungen.

§ 4 Durchführung der Wahlen

- (1) ¹Der Wahlvorstand beruft die diözesane Wahlversammlung ein, indem er die nach § 3 Abs. 2 dieser Wahlordnung wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen auffordert, jeweils eine(n) Vertreter(in) zur diözesanen Wahlversammlung zu entsenden. ²Die diözesane Wahlversammlung wählt die Vertreter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission sowie den/die Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission und tritt spätestens zwei Monate vor dem Ende der Amtsperiode zusammen. ³Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung. ⁴Die Einladung und die Kandidat(inn)enlisten müssen mindestens zwei Wochen vorher abgesandt werden.
- (2) Der Wahlvorstand muss die Mitteilung über den Termin der Wahlversammlung und die Kandidat(inn)enlisten mindestens zwei Wochen vorher an die Kandidat(inn)en absenden.
- (3) ¹Für die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission jedes (Erz-)Bistums sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg und für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission erstellt der Wahlvorstand anhand der Kandidat(inn)enlisten jeweils die Stimmzettel, die die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten. ²Die Listen sind getrennt zu erstellen für eine Wahl des Vertreters/

der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission, der/die gleichzeitig als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission gewählt wird, und für eine Wahl eines weiteren Vertreters/einer weiteren Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart der zwei weiteren Vertreter(innen).

- (4) Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen.
- (5) ¹Es finden geheime Wahlen statt. Bemerkungen und Hinzufügungen auf dem Stimmzettel oder das Ankreuzen von mehreren Namen machen diesen ungültig. ²Abweichend zu Satz 2 dürfen bei der Wahl für die Mitglieder der Regionalkommission aus den (Erz-) Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart bis zu zwei Kandidaten angekreuzt werden. ³Der Wahlvorstand nimmt die Auszählung vor und gibt die Wahlergebnisse bekannt.
- (6) ¹Gewählt als der/die Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat. ²Er/sie ist gleichzeitig als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission gewählt. ³Gewählt als der/die Vertreter(in) ausschließlich in der jeweiligen Regionalkommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat; abweichend davon sind in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart die zwei Kandidat(innen) gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (7) ¹Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmen gleichen Kandidat(innen) eine Stichwahl statt. ²Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 5 Ergebnis der Wahlen

¹Der Wahlvorstand teilt die Ergebnisse der Wahlen in dem (Erz-)Bistum und im Offizialatsbezirk Oldenburg unverzüglich dem Vorbereitungsausschuss mit und soll für die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt des (Erz-)Bistums Sorge tragen. ²Der Ausschuss gibt das Ergebnis der gesamten Wahlen durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien bekannt.

§ 6 Anfechtung der Wahlen

- (1) Eine Anfechtung einer Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des gesamten

Wahlergebnisses in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien von den Wahlberechtigten und Wahlbewerber(inne)n für ihren Bereich bei dem zuständigen Wahlvorstand schriftlich geltend gemacht werden.

- (2) ¹Der Wahlvorstand informiert den/die Betroffene(n) über die Anfechtung. ²Ist eine Anfechtung begründet und wird dadurch das Wahlergebnis beeinflusst, so wird die betroffene Wahl für ungültig erklärt und unverzüglich wiederholt.
- (3) ¹Bis zur endgültigen Entscheidung bleibt der/die Betroffene im Amt. ²Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Regionalkommissionen und durch die der Bundeskommission getroffenen Entscheidungen unberührt.

§ 7 Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin

- (1) ¹Scheidet ein(e) gewählte(r) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied einer Regionalkommission aus, so bestimmt die Mitarbeiterseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen. ²Ist in einem (Erz-)Bistum eine diözesane Arbeitsgemeinschaft nicht gebildet, tritt an ihre Stelle die Mitarbeitervertretung beim Diözesan-Caritasverband.
- (2) ¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Bundeskommission aus, so bestimmt die Mitarbeiterseite in der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen. ²War der/die ausgeschiedene Vertreter(in) Mitglied des Leitungsausschusses, so kann das neu zu bestellende Mitglied im Leitungsausschuss ein anderes sein als das neu in die Bundeskommission berufene Mitglied.

§ 8 Kosten der Wahl

¹Die durch den Vorbereitungsausschuss verursachten Kosten trägt der Deutsche Caritasverband. ²Die Kosten eines Wahlvorstandes übernimmt der jeweilige Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband Oldenburg. ³Die Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung und der Kandidat(innen) werden von der Einrichtung getragen, in der der/die betreffende Mitarbeiter(in) tätig ist.

Nr. 274 Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 5 Absatz 5 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.

§ 1 Gegenstand

Diese Wahlordnung regelt gemäß § 5 Abs. 5 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes die Wahl und die Entsendung der Vertreter(innen) der Dienstgeber in den Regionalkommissionen und in der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 2 Vorbereitungsausschuss

- (1) ¹Die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in den Regionalkommissionen leitet ein Vorbereitungsausschuss (Ausschuss), der aus drei Mitgliedern besteht. ²Er wird von den Mitgliedern der Dienstgeberseite in der Bundeskommission gewählt. ³Die Mitglieder des Ausschusses dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder einem Wahlvorstand angehören.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses sind spätestens acht Monate vor Ablauf der Amtsperiode zu wählen.
- (3) ¹Der Ausschuss tritt innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. ²Er erlässt einen Wahlaufruf, der in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht wird, und setzt den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Wahlhandlungen in den einzelnen (Erz-)Bistümern und im Offizialatsbezirk Oldenburg durchgeführt sein müssen. ³Er fordert die jeweiligen Diözesan-Caritasverbände und den Landes-Caritasverband Oldenburg auf, unverzüglich einen Wahlvorstand zu bilden.
- (4) Der Ausschuss soll Hinweise zur Wahl und andere Hilfsmittel erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

§ 3 Wahlvorstand

- (1) ¹Jeder Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband Oldenburg bildet für seinen Bereich einen Wahlvorstand, der jeweils aus drei Mitgliedern besteht und der sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode konstituieren muss. ²Die Mitglieder dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch

einer Wahlversammlung oder dem Vorbereitungsausschuss angehören.

- (2) ¹Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Rechtsträger, die mit ihrer/ihren Einrichtung(en) Mitglied im jeweiligen Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband Oldenburg sind und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). ²Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil.
- (3) ¹Der Wahlvorstand soll an diese Rechtsträger spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen versenden. ²Rechtsträger, die keine Wahlbenachrichtigung bis spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Einspruch einlegen. ³Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch.
- (4) Der Wahlvorstand fordert die Rechtsträger auf, innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche Wahlvorschläge jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission abzugeben.
- (5) Der Wahlvorschlag muss enthalten:
 - a) den Namen des Kandidaten/der Kandidatin;
 - b) den Namen des Rechtsträgers und die ausgeübte Tätigkeit;
 - c) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie der Benennung zustimmt;
 - d) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie Mitglied eines Organs eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers ist, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, oder leitende(r) Mitarbeiter(in) eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-) Bistums ist;
 - e) die Unterschrift der gesetzlichen Vertretung des Rechtsträgers.
- (6) Der Wahlvorstand bestätigt schriftlich den Eingang eines Wahlvorschlages gegenüber dem/der Vorschlagenden und dem/der Vorschlagenden.
- (7) ¹Der Wahlvorstand prüft, ob die Voraussetzungen für eine Kandidatur gegeben sind. ²Ist das nicht der Fall, weist er den Wahlvorschlag zurück.

- (8) ¹Der Wahlvorstand erstellt anhand der eingegangenen Wahlvorschläge eine Kandidat(inn)enliste für die Wahl. ²Sie enthält die Namen der Wahlbewerber(innen) in alphabetischer Reihenfolge, die Namen der Träger und die ausgeübten Tätigkeiten.

§ 4 Durchführung der Wahl

- (1) ¹Der Wahlvorstand beruft die diözesane Wahlversammlung ein, indem er die nach § 3 Abs. 2 dieser Wahlordnung wahlberechtigten Rechtsträger auffordert, jeweils eine(n) Vertreter(in) zur diözesanen Wahlversammlung zu entsenden. ²Die diözesane Wahlversammlung wählt den/die Vertreter(in) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission und tritt spätestens zwei Monate vor dem Ende der Amtsperiode zusammen. ³Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung. ⁴Die Einladung und die Kandidat(inn)enliste müssen mindestens zwei Wochen vorher abgesandt werden.
- (2) Der Wahlvorstand muss die Mitteilung über den Termin der Wahlversammlung und die Kandidat(inn)enliste mindestens zwei Wochen vorher an die Kandidat(inn)en absenden.
- (3) Für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission erstellt der Wahlvorstand anhand der Kandidat(inn)enliste jeweils die Stimmzettel, die die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten.
- (4) Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen.
- (5) ¹Es findet eine geheime Wahl statt. ²Bemerkungen und Hinzufügungen auf dem Stimmzettel oder das Ankreuzen von mehreren Namen machen diesen ungültig. ³Der Wahlvorstand nimmt die Auszählung vor und gibt das Wahlergebnis bekannt.
- (6) Gewählt als Vertreter(in) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission ist der/ die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat, abweichend davon sind in den (Erz-) Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart die zwei Kandidat(inn)en gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (7) ¹Die Vertreter(innen) der Dienstgeberseite in der Bundeskommission werden durch die Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen

gewählt. ²Zu diesem Zweck findet nach der Wahl der Mitglieder der Regionalkommissionen eine gemeinsame Wahlversammlung aller Mitglieder der Dienstgeber aus allen Regionalkommissionen statt. ³Von den 28 Mitgliedern der Bundeskommission müssen 14 Vertreter(innen) Mitglied einer Regionalkommission sein; jede Regionalkommission muss dabei mit mindesten zwei Mitgliedern vertreten sein. ⁴Die verbleibenden 14 Mitglieder können die Gliederungen und Fachverbände, die Orden und Träger stellen. ⁵Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung; sie werden von der Geschäftsstelle durchgeführt.

- (8) ¹Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmengleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. ²Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 5 Ergebnis der Wahl

¹Der Wahlvorstand teilt das Ergebnis der Wahl in dem (Erz-)Bistum und im Offizialatsbezirk Oldenburg unverzüglich dem Vorbereitungsausschuss mit und soll für die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt des (Erz-)Bistums Sorge tragen. ²Der Ausschuss gibt das Ergebnis der gesamten Wahl durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien bekannt.

§ 6 Anfechtung der Wahl

- (1) Eine Anfechtung der Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des gesamten Wahlergebnisses in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien von den Wahlberechtigten und Wahlbewerber(inne)n für ihren Bereich bei dem zuständigen Wahlvorstand schriftlich geltend gemacht werden.
- (2) ¹Der Wahlvorstand informiert den/die Betroffene(n) über die Anfechtung. ²Ist eine Anfechtung begründet und wird dadurch das Wahlergebnis beeinflusst, so wird die Wahl für ungültig erklärt und unverzüglich wiederholt.
- (3) ¹Bis zur endgültigen Entscheidung bleibt der/die Betroffene im Amt. ²Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Regionalkommissionen und durch die Bundeskommission getroffenen Entscheidungen unberührt.

§ 7 Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin

- (1) ¹Scheidet ein(e) gewählte(r) Vertreter(in) der Dienstgeber als Mitglied einer Regionalkommission aus, so bestimmt die Dienstgeberseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied. ²Scheidet ein(e) nach § 5 Abs. 2 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission entsandte(r) Vertreter(in) als Mitglied einer Regionalkommission aus, dann benennt das entsendende Gremium ein neues Mitglied.
- (2) ¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Dienstgeber als Mitglied der Bundeskommission aus, so bestimmt die Dienstgeberseite in der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied. ²War der/die ausgeschiedene Vertreter(in) Mitglied des Leitungsausschusses der Bundeskommission, so kann das neu zu bestellende Mitglied im Leitungsausschuss ein anderes sein als das neu in die Bundeskommission berufene Mitglied.

§ 8 Kosten der Wahl

¹Die durch den Vorbereitungsausschuss verursachten Kosten trägt der Deutsche Caritasverband. ²Die Kosten eines Wahlvorstandes übernimmt der jeweilige Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband Oldenburg. ³Die Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung und der Kandidat(innen) werden von dem Rechtsträger getragen.

§ 9 Bestellung der Vertreter(innen) durch die Diözesan-Caritasverbände

¹Die nach § 5 Abs. 2 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission entsandten Vertreter(innen) einer Regionalkommission werden von dem jeweils nach der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg zuständigen Organ entsandt. ²Fehlt eine Zuweisung dieser Aufgabe in der Satzung, ist der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg zuständig. ³Die Bestellung erfolgt im zeitlichen Zusammenhang mit der Wahl nach dieser Wahlordnung.

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 275 Aufruf zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeber als Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Limburg (Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes)

Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes endet am 31.12.2012. Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeber der Arbeitsrechtlichen Kommission wird unter der Leitung des Vorbereitungsausschusses der Dienstgeberseite beim Deutschen Caritasverband durchgeführt. Der Vorbereitungsausschuss hat einen entsprechenden Wahlaufruf in Heft 8 der Zeitschrift „neue caritas“ am 7. Mai 2012 veröffentlicht, der auch über die Internetseite des Caritasverbandes für die Diözese Limburg abgerufen werden kann unter: Aktuelles & Stellungnahmen, Newsletter 11/2012.

Die Dienstgebervertreter der Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Limburg wählen eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in die Regionalkommission Mitte. Als Mitglieder wahlberechtigt sind solche Rechtsträger, die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) fallen. Wahlbenachrichtigungen und die Aufforderung zur Kandidatenbenennung werden den Mitgliedern übersandt.

Der für den Diözesan-Caritasverband zuständige Wahlvorstand nach § 3 Abs. 1 der Wahlordnung der Dienstgeberseite besteht aus: Frau Gabriele Koch, Tel. 06431 997-135, E-Mail: gabriele.koch@dicv-limburg.de; Herrn Martin Ebach, Tel. 06431 997-117, E-Mail: martin.ebach@dicv-limburg.de; Herrn Mark Schmitz, Tel. 06431 997-271, E-Mail: mark.schmitz@dicv-limburg.de.

Nr. 276 Kongress „Freude am Glauben“

Die „Aktionsgemeinschaft katholischer Laien und Priester in der Diözese Limburg“ macht auf den Kongress „Freude am Glauben“ aufmerksam. Der Kongress findet statt vom 14. bis zum 16. September 2012 in Aschaffenburg und steht unter dem Thema „Freude am Glauben.“ Die Kirche – mehr als eine Institution (Benedikt XVI.).“ Vorträge, Diskussionsrunden und Workshops, ein eigenes Jugendprogramm und gemeinsame Gottesdienste möchten den Teilnehmern die Möglichkeit geben, Gemeinschaft im Glauben auch über die Gemeinde hinaus zu erleben.

Flyer zur Auslage sowie Plakate im A-3- und A-4-Format können unter Angabe einer Versandadresse bei der Aktionsgemeinschaft katholischer Laien und Priester im Bistum Limburg bestellt werden, Fax: 06172 72181. Informationen zum Kongress stehen unter www.forum-deutscher-katholiken.de bereit.

Nr. 277 Interkulturelle Woche und Tag des Flüchtlings 2012

Die diesjährige bundesweite „Interkulturelle Woche“ vom 23. bis zum 29. September steht unter dem Motto „Herzlich willkommen – Wer immer du bist“.

Die Interkulturelle Woche wird in Deutschland seit 1975 (zunächst unter dem Namen „Woche des ausländischen Mitbürgers“) in der letzten Septemberwoche in gemeinsamer Trägerschaft der Katholischen Kirche, der Evangelischen Kirche und der Griechisch-Orthodoxen Metropolie durchgeführt. Im Jahr 2011 fanden anlässlich dieser Woche in 450 Städten mehr als 4.500 Veranstaltungen statt. Organisiert und getragen werden die Programme vor Ort zumeist von Bündnissen, in denen sich neben Vertretern von Kirchengemeinden und Wohlfahrtsverbänden auch Kommunen, Gewerkschaften, Migrantenorganisationen und örtliche Initiativen engagieren.

Das Motto zum diesjährigen „Tag des Flüchtlings“ lautet „Flucht ist kein Verbrechen!“ Der Tag wird in diesem Jahr ebenfalls innerhalb der Interkulturellen Woche am 28. September 2012 begangen.

Die Gemeinden sind eingeladen, auch in diesem Jahr vor Ort Gottesdienste, Veranstaltungen und Aktionen durchzuführen. Informationen sind auf der Website www.interkulturellewoche.de zusammengestellt.

Nr. 278 Prediger zur Diaspora-Aktion

Für den Diaspora-Monat November hat das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken Priester mit Diaspora-Erfahrung gewinnen können, die auf Wunsch in Kirchengemeinden in Deutschland zum Motto der Diaspora-Aktion „Weil Er lebt“ predigen. Ebenso stehen sie für Vorträge zur Situation in Diaspora-Regionen bereit. In Predigt und Vortrag gehen sie darauf ein, was es in der Praxis bedeutet, in einer Minderheitensituation den Glauben zu leben.

In Ost- und Norddeutschland liegt der Anteil der Katholiken an der Bevölkerung oftmals unter fünf Prozent. In den Neuen Bundesländern befinden sich die katholischen Christen in der besonderen Situation, dass

über 75 Prozent der Bevölkerung keine Beziehung zum Christentum haben und nicht getauft sind. Am Diaspora-Sonntag sammeln die Katholiken in Deutschland für ihre Glaubensschwestern und Glaubensbrüder, die in einer Minderheitensituation ihren Glauben leben. Der bundesweite Diaspora-Sonntag ist in diesem Jahr am 18. November.

Gemeinden oder Gemeindeverbünde mit Interesse am Angebot melden sich bitte beim Bonifatiuswerk: Diakon Josef Bilstein, Telefon 05251 2996-45 oder bilstein@bonifatiuswerk.de.

Die Gemeinden übernehmen die Reisekosten und die Übernachtung der Referenten.

Nr. 279 Journalistische Ausbildung für Theologinnen und Theologen

Zum Ausbildungsprogramm des Instituts zur Förderung publizistischen Nachwuchses (ifp) in München gehören seit 30 Jahren Medienkurse für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Einrichtungen. Sie richten sich an Theologinnen und Theologen, Priester, Diakone, Ordensleute sowie Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten.

Das Programm umfasst vier einwöchige Seminare in den Bereichen Presse, Hörfunk, Fernsehen und Öffentlichkeitsarbeit.

Seminar I	Presse, 25.11. bis 30.11.2012
Seminar II	Hörfunk, 18.02. bis 22.02.2013
Seminar III	Fernsehen, 14.10. bis 18.10.2013
Seminar IV	Öffentlichkeitsarbeit/Social Media, 23.04. bis 26.04.2014 (voraussichtl.)

Ziel des Kurses ist das Kennenlernen bedeutender publizistischer Praxisfelder der Kirche sowie die Einführung in entsprechende Arbeitstechniken. Dazu gehört ein sicherer Umgang mit den wichtigsten journalistischen Grundformen (Meldung, Bericht, Kommentar, Interview, etc.), die im Kurs systematisch erlernt und angewendet werden. Sprech- und Präsentationsübungen für Beiträge im Radio und Fernsehen sind fester Bestandteil der Seminarreihe. Die Ausbildungsinhalte und Arbeitsmethoden zielen auf den Erwerb journalistischer Kernkompetenzen für die Religionskommunikation. Den Gesamtkurs leitet der Theologe und Journalist Ludger Verst.

Von den Teilnehmenden wird ein abgeschlossenes Theologiestudium und dezidiertes Interesse an professioneller Medienarbeit erwartet. Die Teilnahme an einzelnen Seminareinheiten ist nicht möglich.

Die Kosten betragen pro Seminar und Teilnehmer einschließlich Vollpension 510 €. Reisekosten müssen selbst getragen werden. Anmeldeschluss ist der 15. Oktober 2012.

Anmeldungen sind schriftlich (mit Tätigkeitsüberblick, Personalbogen, Passbild) zu richten an: Institut zur Förderung publizistischen Nachwuchses (ifp), Frau Jenny Frach, Kapuzinerstr. 38, 80469 München, E-Mail: frach@ifp-kma.de.

Nr. 280 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 1. August 2012 bis auf Weiteres wird Herr Kaplan Miroslaw GOLONKA, Pastoraler Raum Waldbrunn, als Pfarrverwalter in den Pfarreien St. Peter und Paul in Villmar und St. Marien in Villmar-Langhecke – mit der Kirchengemeinde St. Josef in Aumenau – eingesetzt.

Mit Termin 1. August 2012 bis auf Weiteres wird Herr Kaplan Miroslaw GOLONKA zum kommissarischen Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Villmar/Runkel ernannt.

Mit Termin 1. September 2012 wird Herr Kaplan Markus BENDEL, zurzeit Pastoraler Raum Stadt Wetzlar, als Priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum Waldbrunn eingesetzt.

Mit Termin 30. September 2012 hat der Provinzial der Pallottiner in Friedberg/Bayern den Gestellungsvertrag für P. Alois RIEG SAC, Beichtseelsorger an der St.-Anna-Kirche in Limburg, gekündigt.

Mit Termin 1. Oktober 2012 wird P. Ludger ZEWE SAC als Beichtseelsorger an der St.-Anna-Kirche in Limburg eingesetzt.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. Juni 2012 begann Gemeindereferent Engelbert RITZ, Pastoraler Raum Blasiusberg, die Freistellungsphase der Altersteilzeit.

Mit Termin 31. Juli 2012 scheidet Gemeindereferentin Eveline MATYSCHOK, Pastoraler Raum Frankfurt-Ost, aus dem Dienst des Bistums Limburg aus.

Mit Termin 1. August 2012 wird der Dienstumfang von Gemeindereferentin Sr. Tina BECKER MMS, Katholische

Krankenhaus-Seelsorge im Nordwestkrankenhaus Frankfurt am Main, von derzeit 100 % auf 75 % reduziert.

Mit Termin 1. August 2012 wird Frau Carolin ENENKEL in der Pfarrei St. Bonifatius/Wiesbaden als Gemeindereferentin mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % angestellt.

Mit Termin 1. August 2012 wird Frau Elisabeth ERFORT im Pastoralen Raum Höhr-Grenzhausen als Gemeindereferentin mit einem Beschäftigungsumfang von 75 % angestellt.

Mit Termin 1. August 2012 wird Herr Andreas KRATZ im Pastoralen Raum Biedenkopf als Pastoralreferent mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % angestellt.

Mit Termin 1. August 2012 wird Frau Katharina KUNKEL im Pastoralen Raum Limburg als Pastoralreferentin mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % angestellt.

Mit Termin 1. August 2012 bis zum 14. August 2013 wird während des Sonderurlaubs Frau Elisabeth PFEFFER im Pastoralen Raum Ruppach-Goldhausen als Gemeindereferentin mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % eingesetzt.

Mit Termin 1. August 2012 wird Pastoralreferentin Regina SCHWARZER vom Pastoralen Raum Bad Homburg in den Pastoralen Raum Frankfurt-Ost mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % versetzt.

Mit Termin 1. August 2012 wird Frau Julia SPERBER als Gemeindereferentin im Pastoralen Raum Oestrich/Winkel/Eltville/Wallufthal mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % angestellt.

Mit Termin 1. August 2012 wird Gemeindereferentin Gabriele STEIN vom Pastoralen Raum Limburg in den Pastoralen Raum Blasiusberg mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % versetzt.

Mit Termin 1. August 2012 wird Gemeindereferentin Dorothea VERDCHEVAL vom Pastoralen Raum Kelkheim-Fischbach-Liederbach und der Psychiatrieseelsorge Bad Soden in den Pastoralen Raum Wetzlar-Süd mit einem Beschäftigungsumfang von 100% versetzt.

Mit Termin 1. August 2012 beginnt Gemeindereferentin Gabriele WEHNER, Pastoraler Raum Ruppach-Goldhausen, die Freistellungsphase der Altersteilzeit.

Mit Termin 1. August 2012 wird Gemeindereferentin Ursula WINTER vom Pastoralen Raum Frankfurt-Ost in

die Katholische Krankenhausseelsorge der Nordwest-Kliniken, Frankfurt, mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % versetzt.

Mit Termin 15. August 2012 wird Pastoralreferentin Maike BITTMANN vom Pastoralen Raum Wetzlar-Süd in die Krankenhausseelsorge der Vitos-Kliniken, Herborn, mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % versetzt.

Mit Termin 31. August 2012 geht Gemeindereferentin Marianne FRISCHMANN, Pastoraler Raum Stadt Wetzlar, in den Ruhestand.

Mit Termin 31. August 2012 scheidet Pastoralreferent Markus SCHÜTZ, Pastoraler Raum Herborn, aus dem Dienst des Bistums Limburg aus.

Mit Termin 1. September 2012 wird Herr Florian AHR als Gemeindeassistent im Pastoralen Raum Diez mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % angestellt.

Mit Termin 1. September 2012 wird Frau Sarah AHR als Gemeindeassistentin im Pastoralen Raum Brechen-Hünfelden mit einem Beschäftigungsumfang von 100% angestellt.

Mit Termin 1. September 2012 wird Sr. Ruth ARNOLD als Pastorale Mitarbeiterin in der Katholischen Krankenhausseelsorge in der Salus-Klinik in Friedrichsdorf, Vitos-Klinik in Köppern und BGU in Frankfurt mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2012 wird Frau Svenja BÜCHLER als Pastoralassistentin im Pastoralen Raum Blasiusberg mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % angestellt.

Mit Termin 1. September 2012 wird Gemeindereferentin Magdalena LAPPAS vom Pastoralen Raum Bad Homburg in die Pfarrei St. Marien und St. Katharina in Bad Soden mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % versetzt.

Mit Termin 15. September 2012 wird Pastoralreferentin Sabine BRUDER von der Katholischen Krankenhausseelsorge in der Salus-Klinik in Friedrichsdorf, Vitos-Klinik in Köppern und BGU Frankfurt in die Katholische Krankenhausseelsorge an den Universitätskliniken Frankfurt mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % versetzt.

Mit Termin 30. September 2012 geht Pastoralreferent Dr. Gregor SCHORBERGER, Katholische Krankenhausseelsorge an den Universitätskliniken in Frankfurt, in den Ruhestand.

Mit Termin 1. Oktober 2012 wird Gemeindereferentin Cindy ALTMANN im Pastoralen Raum Kelkheim-Fischbach-Liederbach mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % eingesetzt.

Mit Termin 1. Oktober 2012 wird Frau Gemeindereferentin Susanne HERING von der Pfarrei St. Bonifatius/Wiesbaden in den Pastoralen Raum Wiesbaden-West mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % versetzt.

Mit Termin 31. Oktober 2012 beginnt Pastoralreferentin Dr. Annegret HENKEL, Katholische Krankenhausseelsorge der Vitos-Kliniken in Herborn, die Freistellungsphase der Altersteilzeit.

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 9

Limburg, 1. September 2012

Der Bischof von Limburg		Bischöfliches Ordinariat		
Nr. 281	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2012	Nr. 289	Beschluss der KODA vom 7. Mai 2012 – Korrektur	384
Nr. 282	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2012	Nr. 290	Fotokopien von Liedtexten für den Gemeindegesang	384
Nr. 283	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2012	Nr. 291	Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Freitag, 2. November 2012	384
Nr. 284	Beschluss der KODA vom 19. Juni 2012 – Anlage 22 zur AVO	Nr. 292	Vertreterversammlung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes Limburg	384
Nr. 285	Beschluss der KODA vom 19. Juni 2012 – § 19 AVO	Nr. 293	Aktionsplan für den Diaspora-Monat November 2012	
Nr. 286	Beschluss der KODA vom 19. Juni 2012 – § 36 AVO	Nr. 294	Materialien für die „Gebetswoche für die Einheit der Christen 2013“	385
Nr. 287	Beschluss der KODA vom 19. Juni 2012 – § 5 Ordnung zur Regelung der Altersteilzeit (Anlage 18 zur AVO)	Nr. 295	Publikation „Mein Sonntagsblatt“	386
Nr. 288	Beschluss der KODA vom 19. Juni 2012 – § 16e AVO	Nr. 296	Fortbildungsangebote des Theologisch-Pastoralen Instituts in Mainz (TPI)	386

Der Bischof von Limburg

Nr. 281 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2012

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Am nächsten Sonntag begehen wir den Caritas-Sonntag 2012. Er erinnert uns an die soziale Verantwortung, die wir als Christen im besonderen Maße haben.

Armut macht krank – auf diesen Zusammenhang macht die Caritas in diesem Jahr aufmerksam. Die Zahlen sprechen für sich. Eine arme Frau lebt im Durchschnitt acht Jahre kürzer als eine Frau aus der oberen Einkommensgruppe. Bei Männern sind es sogar elf Jahre. Schlechte Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Stress durch Existenzsorgen, mangelnde Erholung und ein geringer ausgeprägtes Gesundheitsbewusstsein sind die Hintergründe.

Unser Gesundheitssystem ist gut, es erreicht aber die Ärmsten der Armen oft nicht. Obdachlose Menschen brauchen Straßenambulanzen. Asylbewerber und ihre Familien, von denen viele über mehrere Jahre in unserem Land leben, brauchen einen gleichberechtigten Zugang zum Gesundheitssystem und nicht nur eine

medizinische Notversorgung. Dafür setzt sich die Caritas ein.

Das Evangelium ermuntert uns, in der Begegnung mit notleidenden, trauernden und enttäuschten Menschen Jesu Beispiel zu folgen. Das ist nicht immer einfach. Wenn wir uns aber auf den Weg machen, werden auch wir selbst beschenkt. Unser Blick weitert sich und die Erfahrungen lassen uns erkennen, was im Leben wesentlich ist.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Schon jetzt danken wir Ihnen dafür.

Würzburg, den 25. Juni 2012 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 16. September 2012, auch am Vorabend in allen Gottesdiensten verlesen werden.

Limburg/Lahn, 16. Juli 2012
Az. 359G/16718/12/09/1

Dr. Kaspar
Generalvikar

Nr. 282 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2012

Liebe Schwestern und Brüder!

„Dein Wort ist ein Licht für meine Pfade“. Unter diesem Wort aus Psalm 119 steht die Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission, den die Katholiken in Deutschland am 28. Oktober feiern. Der Sonntag der Weltmission ruft weltweit zur Solidarität mit den ärmsten Diözesen in Afrika, Asien und Ozeanien auf. Er lässt uns Verbundenheit mit den Christen auf der ganzen Welt spüren und erinnert an den gemeinsamen Auftrag: Wir sind gerufen, das Evangelium in alle Welt zu tragen, damit die Menschen den liebenden Gott in ihrem Leben erfahren.

In diesem Jahr blicken wir auf das Beispiel der Kirche in Papua-Neuguinea. Dort droht die Gesellschaft an Gewalt und Korruption zu zerbrechen. Gegen diese Gefahr baut die Kirche „Kleine Christliche Gemeinschaften“ auf, die sich regelmäßig zum „Bibel-Teilen“ versammeln. So wird das Wort Gottes in der Gemeinschaft der Kirche gelesen und bedacht, im Gebet lebendig und in konkretes Handeln umgesetzt. Es wird ein Licht auf den Pfaden des Lebens.

Wie in Papua-Neuguinea spielt die Kirche in vielen Ländern eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, Menschen in Not Halt und Hoffnung zu geben. Damit dies auch in Zukunft möglich ist, bitten wir Sie, liebe Schwestern und Brüder: Helfen Sie mit Ihrem Gebet und Ihrer großherzigen Spende dem „Glauben Leben zu geben“.

Würzburg, den 25. Juni 2012 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 21. Oktober 2012, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für Missio (Aachen und München) bestimmt.

Limburg/Lahn, 16. Juli 2012 Dr. Kaspar
Az. 367J/16755/12/01/1 Generalvikar

Nr. 283 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2012

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

„Weil ER lebt!“ Das Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken bringt die Mitte unseres Glaubens zur Sprache. Weil

der Herr gestorben und auferstanden ist, dürfen wir Hoffnung für unser eigenes Leben haben. Wir sind aufgerufen, diese erlösende Botschaft weiterzusagen. Das gilt auch für Menschen in der Vereinzelung des Glaubens. Unsere Glaubensgeschwister in der Diaspora in Deutschland, in Nordeuropa und dem Baltikum haben einen besonderen missionarischen Auftrag. Das Bonifatiuswerk unterstützt sie dabei.

Wir deutschen Bischöfe rufen Sie zum Gebet für die Christen in der Diaspora auf. Wir laden Sie ein, sich durch deren Glaubenszeugnis ermutigen zu lassen. Zugleich bitten wir Sie am kommenden Diaspora-Sonntag um Ihre großherzige Spende, für die wir allen ein herliches Vergelt's Gott sagen.

Regensburg, den 29. Februar 2012 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 11. November 2012, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag (18. November 2012) ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Limburg/Lahn, 20. März 2012 Dr. Kaspar
Az. 608B/18505/12/02/1 Generalvikar

Nr. 284 Beschluss der KODA vom 19. Juni 2012 – Anlage 22 zur AVO

Die Anlage 22 zur AVO wird um folgende Vergütungsrichtlinie VR 24 ergänzt:

A) Vergütungsrichtlinie VR 24: Religionslehrerinnen/Religionslehrer

1. Religionslehrerinnen/Religionslehrer an Gymnasien oder beruflichen Schulen
 - a. mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule BAT IIa
nach 7jähriger Bewährung in BAT II a BAT Ib
 - b. mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule und 2. Staatsexamen bzw. 2. Dienstprüfung BAT IIa
nach 5jähriger Bewährung in BAT II a BAT Ib

- c. mit abgeschlossenem fachspezifischen Fachhochschulstudium oder mit abgeschlossenem Studium der Theologie im Fernkurs sowie sonstige Beschäftigte mit entsprechender Tätigkeit BAT IV a
nach 5jähriger Bewährung in BAT IV a
BAT III
- 2. Religionslehrerinnen/Religionslehrer an Realschulen
 - a. mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule
BAT II a
 - b. mit abgeschlossenem fachspezifischen Fachhochschulstudium oder mit abgeschlossenem Studium der Theologie im Fernkurs sowie sonstige Beschäftigte mit entsprechender Tätigkeit BAT IV a
nach 5jähriger Bewährung in BAT IV a
BAT III
- 3. Religionslehrerinnen/Religionslehrer an Grundschulen
 - a. mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule
BAT III
 - b. mit abgeschlossenem fachspezifischen Fachhochschulstudium oder mit abgeschlossenem Studium der Theologie im Fernkurs sowie sonstige Beschäftigte mit entsprechender Tätigkeit BAT IV b
nach 5jähriger Bewährung in BAT IV b
BAT IV a
- 4. Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten, die als Religionslehrerin/Religionslehrer tätig sind, erhalten eine Vergütung nach der Vergütungsrichtlinie VR 13 Abschnitt II.
- 5. Die Richtlinie gilt nicht für Lehrkräfte katholischer Schulen im Sinne des § 17 AVO.

B) Inkrafttreten, Übergangsregelung

- 1. Die Änderungen treten zum 01.07.2011 in Kraft.
- 2. Beschäftigte, die zum Inkrafttreten der Regelung nach einer höheren Entgeltgruppe als nach den o.g. Vergütungsrichtlinien vergütet werden, behalten ihre Entgeltgruppe und die Möglichkeit des Stufenaufstiegs innerhalb dieser Entgeltgruppe.

Limburg/Lahn, 6. August 2012 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az.: 565AH/40931/12/01/6 Bischof von Limburg

Nr. 285 Beschluss der KODA vom 19. Juni 2012 – § 19 AVO

§ 19 Absatz 2 AVO erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die persönliche Zulage bemisst sich aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich für die Beschäftigte oder den Beschäftigten bei dauerhafter Übertragung nach § 16 e Abs. 4 Satz 1 bis 3 ergeben hätte. Für die Beschäftigten, die in eine der Entgeltgruppen 1 bis 8 eingruppiert sind, beträgt die Zulage mindestens 4,5 v. H. des individuellen Tabellenentgelts der oder des Beschäftigten.

B) Inkrafttreten, Übergangsregelung

Die Änderung tritt zum 01.07.2012 in Kraft.

Limburg/Lahn, 6. August 2012 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az.: 565AH/40931/12/01/6 Bischof von Limburg

Nr. 286 Beschluss der KODA vom 19. Juni 2012 – § 36 AVO

§ 36 Absatz 3 AVO, 6. Spiegelstrich erhält folgenden Wortlaut:

- sowie unter den Voraussetzungen des § 36 a AVO

Limburg/Lahn, 6. August 2012 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az.: 565AH/40931/12/01/6 Bischof von Limburg

Nr. 287 Beschluss der KODA vom 19. Juni 2012 – § 5 Ordnung zur Regelung der Altersteilzeit (Anlage 18 zur AVO)

Zu § 5 Abs. 2 Satz 2 ATZO wird folgende Fußnote ergänzt:

Dies bedeutet, dass Beschäftigte in Altersteilzeit an den tariflichen, prozentualen Gehaltsveränderungen teilnehmen.

Limburg/Lahn, 6. August 2012 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az.: 565AH/40931/12/01/6 Bischof von Limburg

Nr. 288 Beschluss der KODA vom 19. Juni 2012 – § 16 e AVO

Zu § 16 e Abs. 2 Satz 1 AVO wird folgende Fußnote ergänzt:

Für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst, die nach den Vergütungsrichtlinien VR 2 bzw. VR 19 ein-

gruppiert sind, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufe 3 um bis zu einem Jahr verkürzt werden.

Limburg/Lahn, 6. August 2012 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az.: 565AH/40931/12/01/6 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 289 Beschluss der KODA vom 7. Mai 2012 – Korrektur

Abschnitt „C) Anlage 2 zur AVO“ (vgl. Amtsblatt des Bistums Limburg vom 1. Juli 2012, Nr. 264, S. 355) ist wie folgt zu korrigieren:

C) Anlage 2 zur AVO:

I. Umrechnungstabelle nach § 33 Abs. 2 AVO

Der Urlaubsanspruch nach § 33 Abs. 2 AVO wird wie folgt umgerechnet:

Umrechnung nach a)		Arbeitstage pro Woche				
Lebensalter	Anspruch	1	2	3	4	5
bis 54	29	6	12	17	23	29
ab 55	30	6	12	18	24	30

Umrechnung nach b)		Arbeitstage pro Jahr				
Lebensalter	Anspruch	78	130	182	234	260
bis 54	29	9	15	20	26	29
ab 55	30	9	15	21	27	30

II. Umrechnungstabelle nach § 15 OzÜ

Der Urlaubsanspruch nach § 15 OzÜ wird wie folgt umgerechnet:

Umrechnung nach a)		Arbeitstage pro Woche				
Lebensalter	Anspruch	1	2	3	4	5
bis 40	29	6	12	17	23	29
40–49	30	6	12	18	24	30
ab 50	33	7	13	20	26	33

Umrechnung nach b)		Arbeitstage pro Jahr				
Lebensalter	Anspruch	78	130	182	234	260
bis 40	29	9	15	20	26	29
40–49	30	9	15	21	27	30
ab 50	33	10	17	23	30	33

Nr. 290 Fotokopien von Liedtexten für den Gemeindegang

Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) teilt mit, dass er den Pauschalvertrag mit der VG Musikdition über Fotokopien von einzelnen Liedtexten für den Gemeindegang im Gottesdienst und in anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art bis zum 31. Dezember 2013 verlängert hat.

Nr. 291 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Freitag, 2. November 2012

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort durch Sie für dieses wichtige Anliegen.

Die Kollektengelder sollen innerhalb von 14 Tagen mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2012“ an die Bistumskasse überwiesen werden. Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Limburg/Lahn, 6. August 2012 Dr. Kaspar
Az. 608B/18512/12/03/1 Generalvikar

Nr. 292 Vertreterversammlung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes Limburg

Hiermit ergeht gemäß Satzung des DCV Limburg Einladung zur Vertreterversammlung des Diözesan-Cäcilien-Verbands in der Diözese Limburg am Samstag, den 1. Dezember 2012 von 10:00 bis 12:30 Uhr.

Die Versammlung findet statt im Bischöflichen Priesterseminar, Weilburger Str. 16 in Limburg.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung und Regularien
2. Bericht des Diözesanpräses
3. Kassenbericht
4. Anträge
5. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung sind bis 1. November über die Geschäftsstelle des DCV an den Diözesanpräses zu richten.

Die Geschäftsstelle des DCV (Referat Kirchenmusik, Bernardusweg 6, 65589 Hadamar) bittet zudem um Mitteilung neu gewählter Vertreter aus den Bezirken und aus den Nationalitäten von Katholiken anderer Muttersprache.

Limburg, den 20. August 2012 + Dr. Thomas Löhr
Weihbischof, Diözesanpräses

Nr. 293 Aktionsplan für den Diaspora-Monat November 2012

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken unterstützt die Gemeinden mit dem folgenden Aktionsplan:

Ende September 2012

Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Materialien für den Diaspora-Sonntag. Der Pfarrbriefmantel zur Gestaltung des November-Pfarrbriefes kann kostenfrei unter Tel. 05251 2996-53 oder per E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de bestellt werden. Überlegen Sie anhand der Aktionspulse und des Gottesdienstheftes, wie und in welchen Gruppen Sie die Vorschläge für Ihr Gemeindeleben gewinnbringend einsetzen können.

Anfang/Mitte Oktober 2012

Verwenden Sie den Anzeigebogen zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer Pfarrnachrichten oder laden Sie die Grafik-Elemente direkt von der Homepage: www.bonifatiuswerk.de > Diaspora-Sonntag > Download herunter. Legen Sie der November-Ausgabe das aktuelle Faltblatt zum Diaspora-Sonntag mit Zahlschein bei (DIN-A5-Format) und legen Sie die Heftchen „Kirche im Kleinen. Was Christen glauben – Glaubensbekenntnis“ am Schriftenstand aus oder nutzen Sie den dafür vorgesehenen Aufsteller. Bestellen Sie die gewünschte Anzahl der Drucksachen und den Aufsteller unter Tel.: 05251 2996-53 oder per E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de.

Montag, 22. Oktober 2012

Bitte befestigen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag gut sichtbar im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

Samstag/Sonntag, 27./28. Oktober 2012

Sorgen Sie bitte für die rechtzeitige Auslage der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.

Samstag/Sonntag, 10./11. November 2012

Sorgen Sie für eine Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche. Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen (siehe Gottesdienstheft oder CD-ROM).

Diaspora-Sonntag, 17./18. November 2012

Legen Sie bitte die restlichen Opfertüten in den Kirchenbänken aus. Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes gibt Ihnen die Broschüre „Gottesdienst-Impulse“ sowie das Diaspora-Jahrheft, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird.

Geben Sie bitte einen besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

Verteilen Sie am Ausgang der Kirche die kleinen Heftchen „Kirche im Kleinen. Was Christen glauben – Glaubensbekenntnisse“ an interessierte Mitglieder Ihrer Pfarrei.

Samstag/Sonntag, 24./25. November 2012

Geben Sie das vorläufige Kollekt-ergebnis bekannt, verbunden mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Nr. 294 Materialien für die „Gebetswoche für die Einheit der Christen 2013“

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen steht im kommenden Jahr unter dem Motto „Mit Gott gehen“ (Micha 6,6–8). Dazu können beim Verlag der Mönche von Münsterschwarzach mehrere Arbeitshilfen bestellt werden. Die Materialien umfassen ein Textheft für den Gemeindegottesdienst, eine Arbeitsmappe mit CD-Rom für die Arbeit in der Pfarrgemeinde und ein farbiges Plakat mit Raum für den Eindruck von örtlichen Veranstaltungen.

Die Materialien zur Gebetswoche für die Einheit der Christen werden von der Ökumenischen Centrale Frankfurt für die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland und der Schweiz und für den ökumenischen Rat der Kirchen in Österreich herausgegeben.

Kontakt und Information: Verlag Vier-Türme GmbH, Schweinfurter Str. 40, 97359 Münsterschwarzach, Tel.:

09324 20292, E-Mail: info@vier-tuerme.de, Website: www.vier-tuerme-verlag.de.

Nr. 295 Publikation „Mein Sonntagsblatt“

Zusammen mit den Ressorts Seelsorge und Bildung des Erzbistums München und Freising gibt der Deutsche Katecheten-Verein e.V. (dkv) die Publikation „Mein Sonntagsblatt“ für Kinder heraus: Für jeden Sonn- und Feiertag im Kirchenjahr ein neues Blatt, das die Kinder zur Teilnahme am Gottesdienst motiviert und sie anregt, sich spielerisch mit der Thematik des Sonn- bzw. Feiertags zu beschäftigen: Auf der Vorderseite ist ein Zitat aus der Sonntagslesung mit einer Malvorlage abgedruckt; dazu ein Impuls „Für mein Leben“ und ein kleines Gebet. Auf der Rückseite sind im bunten Wechsel Hinweise zu Gedenktagen in der Woche, kleine Rätsel und Spielideen zu finden.

„Mein Sonntagsblatt“ ist zu abonnieren beim Deutschen Katecheten-Verein, Preysingstr. 97, 81667 München, Tel. 089 48092-1245, Fax -1237, E-Mail: buchservice@katecheten-verein.de. Das Einzelabo kostet 28,50 € im Jahr, das 10er-Set 48,00 € und das 20er-Set 69,00 € im Jahr. Weitere Staffelpreise unter <http://shop.katecheten-verein.de>.

Nr. 296 Fortbildungsangebote des Theologisch-Pastoralen Instituts in Mainz (TPI)

- „Glaube und Leben ins Spiel bringen. Schnupperkurs Sozialtherapeutisches Rollenspiel (STR)“, 15. Oktober 2012, 14.30 Uhr, bis 19. Oktober 2012, 13.00 Uhr, Kloster Jakobsberg, 55437 Ockenheim, Leitung: Dr. Katrin Brockmöller, Egbert Wisser.
- „Lukas lesen. Exegetische Impulse und kreative Annäherungen“, 12. bis 16. November 2012, Exerzitienhaus St. Thomas, 54655 St. Thomas, Leitung: Prof. Dr. Hans-Georg Gradl, Dr. Katrin Brockmöller.

Informationen und Anmeldung beim Theologisch-Pastoralen Institut Mainz, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz, Tel: 06131 27088-0, E-Mail: info@tpi-mainz.de, Website: www.tpi-mainz.de.

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 10

Limburg, 1. Oktober 2012

Deutsche Bischofskonferenz		Bischöfliches Ordinariat	
Nr. 297	Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt	Nr. 299	Neues Manuale zur kirchlichen Be- gräbnisfeier
	Der Bischof von Limburg	Nr. 300	Wallfahrtsorte und Wallfahrtsstätten im Bistum Limburg
Nr. 298	Beschluss der KODA im schriftlichen Verfahren 2012	Nr. 301	Totenmeldung
		Nr. 302	Dienstnachrichten

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 297 Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt

Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz

I. Infolge der Säkularisation der Kirchengüter waren die deutschen Staaten zu materiellen Leistungen an die Kirchen verpflichtet. Im 19. Jahrhundert haben sie diese Verpflichtung umgewandelt und die Kirchensteuer eingeführt. Mittels ihrer entrichten nun die Gläubigen selbst Beiträge für die Aufgaben der Kirche. Um dem Grundrecht der Religionsfreiheit Geltung zu verschaffen und zu gewährleisten, dass niemand gegen seinen Willen als Kirchenmitglied geführt wird, wurde die Möglichkeit geschaffen, zivilrechtlich den „Kirchenaustritt“ zu erklären.

Die Erklärung des Kirchenaustritts vor der zuständigen zivilen Behörde stellt als öffentlicher Akt eine willentliche und wissentliche Distanzierung von der Kirche dar und ist eine schwere Verfehlung gegenüber der kirchlichen Gemeinschaft. Wer vor der zuständigen zivilen Behörde aus welchen Gründen auch immer seinen Kirchenaustritt erklärt, verstößt damit gegen die Pflicht, die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren (c. 209 § 1 CIC), und gegen die Pflicht, seinen finanziellen Beitrag dazu zu leisten, dass die Kirche ihre Aufgaben erfüllen kann (c. 222 § 1 CIC i. V. m. c. 1263 CIC).

II. Die Erklärung des Kirchenaustritts erfüllt die Kirche mit Sorge und bewegt sie, der Person, die ihren Austritt erklärt hat, mit pastoraler Hinwendung nachzugehen.

Die Erklärung des Kirchenaustritts zieht folgende Rechtsfolgen nach sich:

1. Die aus der Kirche ausgetretene Person
 - darf die Sakramente der Buße, Eucharistie, Firmung und Krankensalbung – außer in Todesgefahr – nicht empfangen,
 - kann keine kirchlichen Ämter bekleiden und keine Funktionen in der Kirche wahrnehmen,
 - kann nicht Taufpate und nicht Firmpate sein,
 - kann nicht Mitglied in pfarrlichen und in diözesanen Räten sein,
 - verliert das aktive und passive Wahlrecht in der Kirche,
 - kann nicht Mitglied in öffentlichen kirchlichen Vereinen sein.
2. Damit aus der Kirche ausgetretene Personen eine kirchliche Ehe schließen können, muss die Erlaubnis zur Eheschließungsassistenz beim Ortsordinarius eingeholt werden. Diese setzt Versprechen über die Bewahrung des Glaubens und die katholische Kindererziehung voraus.
3. Falls die aus der Kirche ausgetretene Person nicht vor dem Tod irgendein Zeichen der Reue gezeigt hat, kann das kirchliche Begegnungsfeier verweigert werden.
4. Falls die Person im kirchlichen Dienst steht, treten die im kirchlichen Dienstrecht vorgesehenen Folgen in Kraft.
5. Falls die Person aufgrund einer kirchlichen Ermächtigung Dienste ausübt, muss diese Ermächtigung widerrufen werden.
6. Die kirchliche Autorität lädt diejenigen, die den Kirchenaustritt erklärt haben, zu einem Gespräch im Blick auf ihre volle Wiedereingliederung in die kirchliche Gemeinschaft ein. Es zielt auf die Versöhnung mit der Kirche und die Rückkehr zur vollen

Ausübung der Rechte und Pflichten. Wenn aus der Reaktion des Gläubigen, der den Kirchenaustritt erklärt hat, auf einen schismatischen, häretischen oder apostatischen Akt zu schließen ist, wird der Ordinarius dafür sorgen, die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen. Das Pastorale Schreiben an die aus der Kirche ausgetretene Person unmittelbar nach Kenntnisnahme des Kirchenaustritts (siehe Anlage) und das Gespräch haben keine aufschiebende Wirkung.

Erläuterungen:

In den Bundesländern außer Bremen erfolgt der Kirchenaustritt vor einer zivilen Behörde, in Bremen gemäß Landesgesetz vor einer kirchlichen Stelle.

- zu 1. Pfarrliche und diözesane Räte sind z. B. Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand bzw. Vermögensverwaltungsrat sowie Diözesanpastoralrat. Zur Mitgliedschaft in öffentlichen kirchlichen Vereinen vgl. c. 316 CIC.
- zu 2. Vgl. dazu c. 1071 in Verbindung mit c. 1125 CIC.
- zu 3. Vgl. dazu c. 1184 § 1 n. 3 CIC.
- zu 4. Vgl. dazu „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“, Artikel 3 Absatz 4 („Für keinen Dienst in der Kirche ist geeignet, wer sich kirchenfeindlich betätigt oder aus der katholischen Kirche ausgetreten ist.“) (= Die deutschen Bischöfe 51, 2008).
- zu 5. Gemeint sind z. B. die missio canonica für Religionslehrer und das nihil obstat für Theologieprofessoren.

Anlage zum „Allgemeinen Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt“: Pastorale Schreiben (an die aus der Kirche ausgetretene Person unmittelbar nach Kenntnisnahme des Kirchenaustritts)

Sehr geehrte/r ...,

mit Bedauern habe ich erfahren, dass Sie vor der zuständigen zivilen Behörde Ihren Austritt aus der katholischen Kirche erklärt haben. Ihre Entscheidung ist mir, wie Sie verstehen werden, keineswegs gleichgültig. Ich würde gerne mit Ihnen über die Gründe, die Sie zu Ihrem Schritt bewogen haben, sprechen und habe als Seel-

sorger auch die Pflicht, die Motivation Ihres Kirchenaustritts zu erfragen und eine entsprechende Einschätzung vorzunehmen.

Wer in der katholischen Kirche getauft oder in sie aufgenommenen wurde, hat ja auf seine Weise Anteil an der Sendung des ganzen christlichen Volkes in Kirche und Welt (vgl. Lumen Gentium 31). Katholische Christen genießen alle Grundrechte zur aktiven Teilnahme am kirchlichen Leben, doch sind diese untrennbar mit der Erfüllung der Grundpflichten in der kirchlichen Gemeinschaft verbunden.

Im Auftrag des Bischofs muss ich Sie mit diesem Brief allerdings auch über die Wertung des Kirchenaustritts unterrichten und über die Folgen, die dieser in kirchenrechtlicher Hinsicht nach sich zieht.

Die Erklärung des Kirchenaustritts vor der zuständigen zivilen Behörde stellt als öffentlicher Akt eine willentliche und wissentliche Distanzierung von der Kirche dar und ist eine schwere Verfehlung gegenüber der kirchlichen Gemeinschaft. Wer vor der zuständigen Behörde seinen Kirchenaustritt erklärt, verstößt gegen die Pflicht, die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren (c. 209 § 1 CIC) und seinen finanziellen Beitrag zu leisten, dass die Kirche ihre Sendung erfüllen kann (c. 222 § 1 CIC i. V. m. c. 1263 CIC).

Die Erklärung des Kirchenaustritts zieht folgende Rechtsfolgen nach sich:

Als aus der Kirche ausgetretene Person

- dürfen Sie die Sakramente der Buße, Eucharistie, Firmung und Krankensalbung – außer in Todesgefahr – nicht empfangen,
- können Sie keine kirchlichen Ämter bekleiden und keine Funktionen in der Kirche wahrnehmen,
- können Sie nicht Taufpate und nicht Firmpate sein,
- können Sie nicht Mitglied in pfarrlichen und in diözesanen Räten sein (z. B. Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand bzw. Vermögensverwaltungsrat, Diözesanpastoralrat etc.),
- verlieren Sie das aktive und passive Wahlrecht in der Kirche,
- können Sie nicht Mitglied in öffentlichen kirchlichen Vereinen sein.

Wenn Sie eine kirchliche Ehe schließen möchten, muss zuvor eine Erlaubnis zur Eheschließungsassistenz beim Ortsordinarius eingeholt werden. Diese setzt Versprechen über die Bewahrung des Glaubens und die katholische Kindererziehung voraus.

Ebenso kann Ihnen, falls Sie nicht vor dem Tod irgendein Zeichen der Reue gezeigt haben, das kirchliche Begräbnis verweigert werden.

Vielleicht haben Sie die Tragweite Ihrer Entscheidung nicht ermessen und möchten diesen Schritt rückgängig machen.

Ich lade Sie ein, ein Gespräch zur Klärung mit mir oder einem anderen katholischen Seelsorger Ihrer Wahl zu führen.

Aber auch dann, wenn Sie nicht an eine Änderung Ihres Entschlusses denken, bin ich an einem Gespräch mit Ihnen interessiert und würde mich diesbezüglich über Ihre Rückmeldung freuen.

Mit freundlichen Grüßen
Pfarrer

Inkrafttreten

Das am 15. März 2011 von der Vollversammlung approbierte „Allgemeine Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt“ mit dem Pastoralen Schreiben wurde durch Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 28. August 2012 rekognosziert (Prot. Nr. 834/84).

Die Promulgation gemäß § 16 Absatz 2 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz vom 28. September 2002 ist bereits erfolgt.

Das „Allgemeine Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt“ tritt am 24. September 2012 in Kraft.

Der Bischof von Limburg

Nr. 298 Beschluss der KODA im schriftlichen Verfahren 2012

A) Änderung der AVO

§ 1

7. § 16 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8
vom 1. März 2012 bis 31. Dezember 2012 weniger als 51,75 Euro,
vom 1. Januar 2013 bis 31. Juli 2013 weniger als 52,47 Euro,
ab 1. August 2013 weniger als 53,20 Euro,

in den Entgeltgruppen 9 bis 15
vom 1. März 2012 bis 31. Dezember 2012 weniger als 82,80 Euro,
vom 1. Januar 2013 bis 31. Juli 2013 weniger als 83,96 Euro,
ab 1. August 2013 weniger als 85,14 Euro,

so erhält die oder der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrag.

8. Die Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.

§ 2 – Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2012 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten vorstehende Änderungen nur, wenn sie dies bis 31. Dezember 2012 schriftlich beantragen. Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2012 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten vorstehende Änderungen nicht.

§ 3 – Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen treten zum 01.03.2012 in Kraft.

B) Änderung der OzÜ

§ 1

1. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Datum „29. Februar 2012“ durch das Datum „28. Februar 2014“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Datum „29. Februar 2012“ durch das Datum „28. Februar 2014“ ersetzt.
- c) Den Protokollerklärungen zu Absatz 3 wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. Tritt die Entgeltordnung zur AVO vor dem 1. März 2014 in Kraft, tritt in Satz 1 und 2 jeweils an die Stelle des Datums „28. Februar 2014“ das Datum des Tages vor dem Inkrafttreten der Entgeltordnung.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2a Satz 1 wird das Datum „29. Februar 2012“ durch das Datum „28. Februar 2014“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Satzbezeichnung „1“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 Buchstabe b Satz 1 wird das Datum „29. Februar 2012“ durch das Datum „28. Februar 2014“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 3 wird folgende Protokollerklärung zu den Absätzen 2a und 3 angefügt:

„Protokollerklärung zu den Absätzen 2a und 3: Tritt die Entgeltordnung zur AVO vor dem 1. März 2014 in Kraft, tritt in Absatz 2a Satz 1 und Absatz 3 Buchst. b Satz 1 und Buchst. c Satz 1 jeweils an die Stelle des Datums „28. Februar 2014“ das Datum des Tages vor dem Inkrafttreten der Entgeltordnung.“

3. In der Protokollerklärung zum 3. Abschnitt wird dem Satz 4 die Satzbezeichnung „4“ vorangestellt und in Satz 5 die Satzbezeichnung „4“ durch die Satzbezeichnung „5“ ersetzt.

§ 2 – Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2012 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten vorstehende Änderungen nur, wenn sie dies bis 31. Dezember 2012 schriftlich beantragen. ²Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2012 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten vorstehende Änderungen nicht.

§ 3 – Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen treten zum 01.03.2012 in Kraft.

C) Ordnung über eine einmalige Pauschalzahlung 2012 und 2013

1) § 40 AVO wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

(5) Ein Anspruch auf einmalige Pauschalzahlung für die

Jahre 2012 und 2013 richtet sich nach der „Ordnung über eine einmalige Pauschalzahlung 2012 und 2013“ (Anlage 31 b)

2) Anlage 31 b erhält folgenden Wortlaut:

Ordnung über eine einmalige Pauschalzahlung 2012 und 2013

§ 1

- gestrichen -

§ 2 – Einmalige Pauschalzahlung 2012

(1) Für das Jahr 2012 erhalten Beschäftigte, die am 31. Dezember 2011 in den Entgeltgruppen 2 bis 8 nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 7 Satz 1 OzÜ und Anlage 3 OzÜ eingruppiert waren und deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2011 begonnen hat, eine einmalige Pauschalzahlung in Höhe von 300 Euro, fällig mit dem Entgelt für den Monat Oktober 2012, sofern sie für mindestens einen Tag im Jahr 2012 bis zum 31. Oktober 2012 Anspruch auf Entgelt haben und das Arbeitsverhältnis im Oktober 2012 noch besteht.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in §§ 23, 33 und 35 AVO genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 23 Abs. 2 AVO), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO. ³Saisonkräfte, die mindestens einen Tag im Jahr 2012 bis zum 31. Oktober 2012 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, erhalten im Monat November 2012 von der einmaligen Pauschalzahlung je angefangenem Beschäftigungsmonat im Kalenderjahr 2012 ein Zwölftel.

(2) ¹Die Pauschalzahlung nach Absatz 1 erhalten auf Antrag auch Beschäftigte,
- deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2012 bis 1. Juli 2012 begonnen hat,
- die die Voraussetzungen eines Tätigkeitsmerkmals erfüllen, das einen Aufstieg nach einer Dauer von längstens einem Jahr vorsieht und

- deren Arbeitsverhältnis im Oktober 2012 fort besteht.

²Satz 1 gilt nicht für Beschäftigte, die bereits entsprechend der Aufstiegsgruppe eingruppiert sind.

- (3) ¹Absätze 1 und 2 gelten auf Antrag entsprechend für nach § 3 OzÜ am 1. Januar 2008 in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, denen in den jeweiligen Zeiträumen der Absätze 1 und 2 eine andere Tätigkeit übertragen wurde, die zu einer neuen Eingruppierung nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 7 Satz 1 OzÜ und Anlage 3 OzÜ geführt hat. ²Satz 1 gilt nicht für Beschäftigte, die von ihrem Antragsrecht nach § 28a Abs. 7 OzÜ, bzw. nach § 28 b Abs. 7 OzÜ keinen Gebrauch gemacht haben.
- (4) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Pauschalzahlung anteilig entsprechend dem Umfang ihrer Arbeitszeit am 31. Dezember 2011 in den Fällen des Absatzes 1 und entsprechend dem Umfang ihrer Arbeitszeit am 1. Oktober 2012 in den Fällen des Absatzes 2.

(5) Keine Pauschalzahlung erhalten

- Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 01. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte,
- Beschäftigte, die unter die Anlage 4 OzÜ fallen,
- Beschäftigte, auf die am 31. Dezember 2011 die Besondere Vergütungsrichtlinie VR 2 oder die Anlage 1 zur Anlage 32 zur AVO (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst) Anwendung gefunden haben.

(6) Die einmalige Pauschalzahlung steht anspruchsbe rechtigten Beschäftigten im Kalenderjahr 2012 nur einmal zu.

(7) Die einmalige Pauschalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3 – Einmalige Pauschalzahlung 2013

(1) Wenn spätestens mit Wirkung ab 1. Januar 2013 keine Entgeltordnung zur AVO in Kraft getreten ist, erhalten für das Jahr 2013 Beschäftigte, die am 31. Dezember 2012 in den Entgeltgruppen 2 bis 8 nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 7 Satz 1 OzÜ und Anlage 3 OzÜ eingruppiert waren und deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2012 begonnen

hat, eine einmalige Pauschalzahlung in Höhe von 300 Euro, fällig mit dem Entgelt für den Monat Oktober 2013, sofern sie für mindestens einen Tag im Jahr 2013 bis zum 31. Oktober 2013 Anspruch auf Entgelt haben und das Arbeitsverhältnis im Oktober 2013 noch besteht.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in §§ 23, 33 und 35 AVO genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 23 Abs. 2 AVO), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO. ³Saisonkräfte, die mindestens einen Tag im Jahr 2013 bis zum 31. Oktober 2013 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, erhalten im Monat November 2013 von der einmaligen Pauschalzahlung je angefangenem Beschäftigungsmonat im Kalenderjahr 2012 ein Zwölftel.

(2) ¹Die Pauschalzahlung nach Absatz 1 erhalten auf Antrag auch Beschäftigte,

- deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis 1. Juli 2013 begonnen hat,
- die die Voraussetzungen eines Tätigkeitsmerkmals erfüllen, das einen Aufstieg nach einer Dauer von längstens einem Jahr vorsieht und
- deren Arbeitsverhältnis im Oktober 2013 fort besteht.

²Satz 1 gilt nicht für Beschäftigte, die bereits entsprechend der Aufstiegsgruppe eingruppiert sind.

(3) ¹Absätze 1 und 2 gelten auf Antrag entsprechend für nach § 3 OzÜ am 1. Januar 2008 in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, denen in den jeweiligen Zeiträumen der Absätze 1 und 2 eine andere Tätigkeit übertragen wurde, die zu einer neuen Eingruppierung nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 7 Satz 1 OzÜ und Anlage 3 OzÜ geführt hat. ²Satz 1 gilt nicht für Beschäftigte, die von ihrem Antragsrecht nach § 28a Abs. 7 OzÜ, bzw. nach § 28 b Abs. 7 OzÜ keinen Gebrauch gemacht haben.

(4) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Pauschalzahlung anteilig entsprechend dem Umfang ihrer Arbeits-

zeit am 31. Dezember 2012 in den Fällen des Absatzes 1 und entsprechend dem Umfang ihrer Arbeitszeit am 1. Oktober 2013 in den Fällen des Absatzes 2.

(5) Keine Pauschalzahlung erhalten

- Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 01. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte,
- Beschäftigte, die unter die Anlage 4 OzÜ fallen,
- Beschäftigte, auf die am 31. Dezember 2012 die Besondere Vergütungsrichtlinie VR 2 oder die Anlage 1 zur Anlage 32 zur AVO (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst) Anwendung gefunden haben.

(6) Die einmalige Pauschalzahlung steht anspruchsbe- rechtigten Beschäftigten im Kalenderjahr 2013 nur einmal zu.

(7) Die einmalige Pauschalzahlung ist bei der Bemes- sung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 4 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2012 in Kraft.

D) Ordnung zur flexiblen Arbeitszeitregelung für ältere Beschäftigte (Flex AZ O)

§ 1

In der Ordnung zur flexiblen Arbeitszeitregelung für ältere Beschäftigte (Flex AZ O) erhält die Protokollerklärung zu § 7 Abs. 2 Satz 2 folgende Fassung:

Das Wertguthaben erhöht sich am 1. März 2012 um 3,5 v. H., am 1. Januar 2013 um weitere 1,4 v. H. und am 1. August 2013 um weitere 1,4 v. H.

§ 2 – Inkrafttreten

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. März 2012 in Kraft.

Limburg/Lahn, 31. August 2012 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az.: 565AH/40931/12/04/2 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 299 Neues Manuale zur kirchlichen Begräbnisfeier

Im Jahr 2009 ist die zweite authentische Ausgabe des liturgischen Buches „Die kirchliche Begräbnisfeier“ erschienen und konnte seither verwendet werden. Da das erneuerte Buch nicht in allen Situationen die notwendigen Hilfen gab, haben die Bischöfe jetzt die Herausgabe eines Manuale beschlossen, in dem die berechtigten Wünsche aufgegriffen wurden und das ergänzend neben der Ausgabe von 2009 verwendet werden kann. Nicht zuletzt der Wunsch nach einer handlicheren Ausgabe hat zu einem neuen Aufbau des Buches und einer veränderten Anordnung der Elemente bei den verschiedenen Feierformen geführt. Deshalb ist es natürlich notwendig, sich vor der gottesdienstlichen Verwendung mit dem Manuale vertraut zu machen.

Aufgrund der pastoralliturgischen Schwierigkeiten bei der Veröffentlichung der zweiten authentischen Ausgabe von 2009 hatten die Bischöfe die Verwendung der älteren Ausgabe von 1973 für eine längere Übergangszeit gestattet („vacatio legis“), die jetzt beendet ist. Mit der Herausgabe des Buches verbinden die Bischöfe die Erwartung, dass die katholische Begräbnisliturgie in Zukunft nach dem liturgischen Buch „Die kirchliche Begräbnisfeier“ von 2009 und dem ergänzenden Manuale gefeiert wird.

Nr. 300 Wallfahrtsorte und Wallfahrtsstätten im Bistum Limburg

Die vor vielen Jahren erstellte Auflistung über die Wallfahrtsorte und Wallfahrtsstätten in unserem Bistum bedarf einer Überarbeitung. Zahlreiche Wallfahrtsorte und die Verehrung von Heiligen und Seligen prägen unsere Diözese. Gerne möchten wir in Druckversion und in digitaler Form auf der Homepage des Bistums eine Informationsschrift aller Wallfahrtsorte und Wallfahrtsstätten im Bistum Limburg herausgeben.

In den nächsten Tagen werden wir alle Pfarrämter im Bistum Limburg über die Priesterlichen Leiter per E-Mail anschreiben und einen Fragebogen zuleiten. Alle Pfarrämter, die eine Wallfahrtsstätte und Wallfahrtstraditionen pflegen, bitten wir, den Vordruck auszufüllen.

Die Informationsschrift ist als Hilfe gedacht, in kompakter und übersichtlicher Weise Wallfahrtsorte in unserem Bistum neu zu entdecken, geschichtliche Hintergründe und nützliche Informationen zu erfahren.

Bei Informationen und Rückfragen steht die Diözesanpilgerstelle zur Verfügung: Tel. 06431 295-309, E-Mail: e.scheib@bistumlimburg.de.

Nr. 301 Totenmeldung

Am Samstag, den 8. September 2012 verstarb Herr Ernst Günther, Gemeindereferent i. R.

Herr Ernst Günther wurde am 12. März 1942 in Frankfurt geboren.

Nach Abschluss seiner Schulzeit und der sich anschließenden Lehre war Herr Günther viele Jahre als gelernter Schriftsetzer in verschiedenen Aufgabenbereichen tätig. Während dieser Zeit wuchs in ihm, dem tiefgläubigen im kirchlichen Leben beheimateten Mann, der Wunsch, sich hauptberuflich in den Dienst der Kirche zu stellen. Er begann die Ausbildung zum Gemeindereferenten und war dann vom 1. April 1972 bis zum Beginn der Freistellungsphase seiner Altersteilzeit zum 1. Mai 2002 in der Seelsorge unseres Bistums tätig.

Sein Dienst führte ihn von Oberursel-Bommersheim über Wehrheim und Bad Soden-Neuenhain bis nach Holler, wo er vom 1. August 1991 bis zu seinem Ausscheiden als Gemeindereferent und Bezugsperson wirkte.

Von Herzen und aus tiefstem Glauben engagierte sich Herr Günther in den verschiedenen Bereichen der Seelsorge und trug mit seinem freundlichen Wesen zu einem guten Klima des Miteinanders bei. Er war ein Mensch, der Gott und die Menschen liebte. Die frohe Botschaft von der Liebe Gottes zu uns Menschen, die er als Gemeindereferent verkündete, prägte sein Leben und seinen Dienst.

Wir danken Herrn Günther für sein engagiertes Glaubenszeugnis und seinen treuen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gedenken im Gebet.

Die Beerdigung von Herrn Ernst Günther erfolgte am Dienstag, 18. September 2012, auf dem Südfriedhof in Frankfurt. Das Requiem wurde am 20. September 2012 in der Pfarrkirche St. Bonifatius in Friedrichsdorf gefeiert.

Nr. 302 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 31. August 2012 hat der Prior des Deutschen Ordens in Weyarn/Bayern den Gestellungsvertrag für P. Georg ASSEL OT, zuletzt Pfarrverwalter mit

Titel „Pfarrer“ der Pfarrei Deutschordnen in Frankfurt, gekündigt.

Mit Termin 1. September 2012 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Markus BENDEL, Pastoraler Raum Waldbrunn, den Titel „Pfarrer“ verliehen.

Mit Termin 1. September 2012 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Kirsten BRAST, Pfarrei St. Bonifatius in Wiesbaden, den Titel „Pfarrer“ verliehen. Pfarrer Brast wird ab 1. September 2012 in der vorgenannten Pfarrei als Priesterlicher Mitarbeiter eingesetzt.

Mit Termin 1. September 2012 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Miroslaw GOLONKA, Pastoraler Raum Villmar/Runkel, den Titel „Pfarrer“ verliehen.

Mit Termin 1. September 2012 hat der Herr Bischof nach Präsentation durch den Prior des Deutschen Ordens Herrn P. Jörg WEINBACH OT zum Pfarrverwalter der Pfarrei Deutschordnen in Frankfurt ernannt und ihm den Titel „Pfarrer“ verliehen.

Mit Termin 11. September 2012 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer P. Zeljko CURKOVIC OFM zum Leiter der Kroatischen Katholischen Gemeinde Frankfurt ernannt.

Mit Termin 13. September 2012 hat der Herr Bischof die Wahl von Herrn Pfarrer Peter HOFACKER zum Geistlichen Beirat von Pax Christi im Bistum Limburg bestätigt.

Mit Termin 30. September 2012 hat der Provinzial der Deutschen Provinz der Jesuiten in München den Gestellungsvertrag für P. Wolfgang BOCK SJ, Krankenhauspfarrer im St.-Marien-Krankenhaus in Frankfurt/Main gekündigt.

Mit Termin 1. Oktober 2012 wird P. Klaus JOCHUM SJ in der Nachfolge von P. Bock im St.-Marien-Krankenhaus in Frankfurt/Main eingesetzt.

Mit Termin 1. Oktober 2012 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Olaf LINDBERG, Priesterlicher Leiter des Pastoralen Raumes Königstein-Kronberg-Schloßborn, zusätzlich die Pfarrei St. Philippus und Jakobus in Glashütten-Schloßborn – mit der Kirchengemeinde Heilig Geist in Glashütten – übertragen.

Mit Termin 31. Dezember 2012 hat der Provinzial der Deutschen Provinz der Jesuiten in München den Gestellungsvertrag für P. Andreas REICHWEIN SJ, Priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum Dillenburg, gekündigt. Mit Termin 1. Januar 2013 wird nach Präsentation durch

den Provinzial der Schönstatt-Patres in Vallendar P. Sahaya KUMAR ISch als Priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum Dillenburg eingesetzt.

Diakone

Mit Termin 1. Oktober 2012 hat Diakon im Nebenberuf Dale C. ROBERTS, Diakon der Erzdiözese Birmingham/England, zuletzt eingesetzt in der Internationalen Katholischen Gemeinde englischer Sprache in Frankfurt, seinen Dienst im Bistum Limburg beendet.

Weitere Dienstnachrichten

Mit Termin 1. September 2012 hat der Herr Bischof Herrn Prof. Dr. theol. Lic. iur. can. Peter PLATEN unter Beibehaltung seiner Tätigkeit als Diözesanrichter vom Amt des Promotor iustitiae am Bischöflichen Offizialat Limburg entpflichtet.

Mit Termin 1. September 2012 bis zum 14. Mai 2013 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Dr. theol. Andrzej MAJEWSKI zusätzlich zum Amt des Bandverteidigers zum Promotor iustitiae am Bischöflichen Offizialat Limburg gemäß c. 1430, c. 1435 und c. 1436 § 1 CIC ernannt.

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 11

Limburg, 1. November 2012

Der Bischof von Limburg				
Nr. 303	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	397	Nr. 306	Gaben des Bischofs zum Ehejubiläum
Nr. 304	Priesterweihe	426	Nr. 307	„Kirche im Kleinen“ – Wissenshefte des Bonifatiuswerkes zum „Jahr des Glaubens“
Nr. 305	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 11. November 2012	426	Nr. 308	Kardinal-Bertram-Stipendium – Auszeichnung 2013
			Nr. 309	Kirchenbänke abzugeben
			Nr. 310	Totenmeldungen
			Nr. 311	Dienstnachrichten
				426
				427
				427
				428

Der Bischof von Limburg

Nr. 303 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 28.06.2012 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

1. Vergütungsveränderungen 2012/2013

I. Mittlere Werte und Bandbreiten

Die nachfolgend festgelegten mittleren Werte sind bis zum 31. Dezember 2013 befristet. Für den Umfang der Bandbreite gelten die Werte der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in der jeweils gültigen Fassung.

II. Dozenten und Lehrkräfte

Die Bundeskommission fasst Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, die folgenden Regelvergütungskürzungen als mittlere Werte fest:

1. Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung ab dem 1. Juli 2012 um 80,38 Euro, ab dem 1. November 2012 um 81,50 Euro und ab dem 1. Februar 2013 um 82,64 Euro gekürzt.“

2. Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung ab dem 1. Juli 2012 um 72,35 Euro, ab dem 1. November 2012 um 73,36 Euro und ab dem 1. Februar 2013 um 74,39 Euro gekürzt.“

III. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Kinderzulage fest:

„a) ¹Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage. ²Sie beträgt ab dem 1. Juli 2012 monatlich 101,64 Euro, ab dem 1. November 2012 monatlich 103,06 Euro und ab dem 1. Februar 2013 monatlich 104,50 Euro.

- b) ¹Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Juli 2012 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
12, 11, 10, 9 und Kr1	5,74 Euro	28,70 Euro
9a und Kr2	5,74 Euro	22,94 Euro
8	5,74 Euro	17,22 Euro

- ²Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. November 2012 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
12, 11, 10, 9 und Kr1	5,82 Euro	29,10 Euro
9a und Kr2	5,82 Euro	23,26 Euro
8	5,82 Euro	17,46 Euro

- ³Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Februar 2013 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
12, 11, 10, 9 und Kr1	5,90 Euro	29,51 Euro
9a und Kr2	5,90 Euro	23,59 Euro
8	5,90 Euro	17,71 Euro

IV. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Höhe des Einsatzzuschlags im Rettungsdienst fest:

„Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt
ab dem 1. Juli 2012: 17,36 Euro,
ab dem 1. November 2012: 17,60 Euro,
ab dem 1. Februar 2013: 17,85 Euro.“

V. Anlage 1b zu den AVR

Die Bundeskommission fasst Absatz 2 in § 3 der Anlage 1b zu den AVR wie folgt neu und legt für die Besitzstandszulage die folgenden mittleren Werte fest:

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	ab dem 1. Juli 2012	ab 1. November 2012	ab 1. Februar 2013
1 bis 2, Kr14, Kr 13	119,96 Euro	121,64 Euro	123,34 Euro
3 bis 5b, KR12 bis Kr7	119,96 Euro	121,64 Euro	123,34 Euro
5c bis 12	114,26 Euro	115,86 Euro	117,49 Euro

VI. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst die Hochziffer 1a in Anlage 2a zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der monatlichen Zulage als mittlere Werte fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

ab dem 1. Juli 2012: 56,11 Euro,
ab dem 1. November 2012: 56,89 Euro,
ab dem 1. Februar 2013: 57,69 Euro.“

2. Die Bundeskommission fasst die Hochziffer 1a in Anlage 2c zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der monatlichen Zulage als mittlere Werte fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

ab dem 1. Juli 2012: 56,11 Euro,
ab dem 1. November 2012: 56,89 Euro,
ab dem 1. Februar 2013: 57,69 Euro.“

VII. Anlage 2b zu den AVR

Die Bundeskommission fasst die Anmerkung A zu dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe 5b der Anlage 2b zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage als mittlere Werte fest:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von

ab dem 1. Juli 2012: 137,17 Euro,
ab dem 1. November 2012: 139,09 Euro,
ab dem 1. Februar 2013: 141,04 Euro.“

VIII. Anlage 2d zu den AVR

Die Bundeskommission fasst die Anmerkungen A–F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage als mittlere Werte fest:

- „A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 93,47 Euro ab dem 1. Juli 2012, in Höhe von 94,78 Euro ab dem 1. November 2012 und in Höhe von 96,11 Euro ab dem 1. Februar 2013.
- B Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 112,17 Euro ab dem 1. Juli 2012, in Höhe von 113,74 Euro ab dem 1. November 2012 und in Höhe von 115,34 Euro ab dem 1. Februar 2013.
- C Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 123,89 Euro ab dem 1. Juli 2012, in Höhe von 125,62 Euro ab dem 1. November 2012 und in Höhe von 127,38 Euro ab dem 1. Februar 2013.
- D Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 137,17 Euro ab dem 1. Juli 2012, in Höhe von 139,09 Euro ab dem 1. November 2012 und in Höhe von 141,04 Euro ab dem 1. Februar 2013.
- E Diese Mitarbeiter erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 114,31 Euro ab dem 1. Juli 2012, in Höhe von 115,91 Euro ab dem 1. November 2012 und in Höhe von 117,53 Euro ab dem 1. Februar 2013.
- F Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 152,21 Euro ab dem 1. Juli 2012, in Höhe von 154,34 Euro ab dem 1. November 2012 und in Höhe von 156,50 Euro ab dem 1. Februar 2013.“

IX. Anlage 6a zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 1 Absatz 1 Satz 2 lit. e) der Anlage 6a zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

ab 01.07.2012: 1,37 Euro,
ab 01.11.2012: 1,39 Euro,
ab 01.02.2013: 1,41 Euro.“

2. Die Bundeskommission fasst § 1 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Anlage 6a zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

ab 01.07.2012: 0,68 Euro,
ab 01.11.2012: 0,69 Euro,
ab 01.02.2013: 0,70 Euro.“

X. Anlage 7 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„²Sie beträgt

	ab 01.03.2012	ab 01.08.2013
im ersten Ausbildungsjahr	875,69 Euro	915,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	937,07 Euro	977,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.038,38 Euro	1.078,38 Euro.“

2. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer gemäß § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt C II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden als mittlere Werte festgelegt:

„²Sie beträgt

ab 01.03.2012: 799,91 Euro,
ab 01.08.2013: 839,91 Euro.“

3. Die Höhe des Entgelts für Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt

geändert und die folgenden Werte werden als mittlere Werte festgelegt:

„²Es beträgt für

	ab 01.03.2012	ab 01.08.2013
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.333,13 Euro	1.373,13 Euro
2. Masseure und med. Bademeister/innen	1.279,07 Euro	1.319,07 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1547,05 Euro	1.587,05 Euro
4. Sozialpädagog/inn/en	1547,05 Euro	1.587,05 Euro
5. Erzieher/innen	1.333,13 Euro	1.373,13 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.279,07 Euro	1.319,07 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.333,13 Euro	1.373,13 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.333,13 Euro	1.373,13 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.279,07 Euro	1.319,07 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.392,05 Euro	1.432,05 Euro
11. Arbeitserzieher/innen	1.392,05 Euro	1.432,05 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.279,07 Euro	1.319,07 Euro.“

13. Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Abschnitt E der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„²Es beträgt

	ab 01.03.2012	ab 01.08.2013
im ersten Ausbildungsjahr	753,26 Euro	793,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	803,20 Euro	843,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	849,02 Euro	889,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	912,59 Euro	952,59 Euro.“

XI. Anlage 7a zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 2 Absatz 1 der Anlage 7a zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„Praktikanten, die bis zum 30. Juni 2008 einen Anspruch auf Verheiratetenzuschlag gemäß Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR gehabt haben, erhalten stattdessen eine monatliche Zulage in Höhe von

ab 1. Juli 2012 bis 31. Oktober 2012:
72,28 Euro,

ab 1. November 2012 bis 31. Januar 2013:
73,30 Euro,
ab 1. Februar 2013: 74,33 Euro.“

XII. Anlage 14 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 7 Absatz 1 lit. a) und lit. b) der Anlage 14 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„(1) Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigen Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr14 bis Kr7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

vom 1. Juli 2012 bis 31. Oktober 2012:
270,72 Euro,
vom 1. November 2012 bis 31. Januar 2013:
274,52 Euro,
ab 1. Februar 2013: 278,36 Euro;

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigen Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr6 bis Kr1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

vom 1. Juli 2012 bis 31. Oktober 2012:
351,94 Euro,
vom 1. November 2012 bis 31. Januar 2013:
356,87 Euro,
ab 1. Februar 2013: 361,86 Euro;“

2. Die Bundeskommission fasst § 3 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„(1) Der Urlaub des Mitarbeiters, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (Anlage 5 zu den AVR) auf 5 Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (Fünftageweche), beträgt ab dem 1. Januar 2013, soweit nicht eine für den Mitarbeiter günstigere gesetzliche Regelung (z.B. für Jugendliche und schwerbehinderte Menschen) oder für die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten (Anlage 7 zu den AVR) eine Sonderregelung getroffen ist

a) bis zum vollendeten 55. Lebensjahr: 29 Arbeitstage,

- b) nach dem vollendeten 55. Lebensjahr: 30 Arbeitstage.

Anmerkung zu § 3 Abs. 1:

Die Bundeskommission ist bei der Neuregelung übereinstimmend davon ausgegangen, dass für Mitarbeiter, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, ein entsprechend höherer Erholungsbedarf besteht. Deshalb ist für diese Mitarbeiter ein zusätzlicher Urlaubstag gerechtfertigt.“

3. Die Bundeskommission fügt in Anlage 14 den folgenden neuen § 3a ein:

„§ 3a Besitzstandsregelung

¹Abweichend von § 3 Abs. 1 beträgt der Urlaubsanspruch für Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis über den 31. Dezember 2011 fortbestanden hat und die spätestens am 31. Dezember 2012 das 40. Lebensjahr vollenden, 30 Arbeitstage für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses. ²Für das Jahr 2012 über den Wortlaut des § 3 Abs. 1 in der am Tag vor dem Inkrafttreten gelgenden Fassung hinaus zustehende Urlaubsansprüche bleiben für das Jahr 2012 durch die Neuregelung des § 3 Abs. 1 unberührt.“

XIII. Anlage 30 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 2 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„²Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag in Höhe von 22,81 Euro.“

2. Die Bundeskommission fasst § 8 Absatz 2 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„(2) ¹Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

EG I	25,73 Euro,
EG II	29,84 Euro,
EG III	32,41 Euro,
EG IV	34,47 Euro.

²Die Bereitschaftsdienstentgelte nach Satz 1 verändern sich bei den nach dem 1. Januar 2012 wirksam werdenden allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz.“

3. Die Bundeskommission fügt hinter § 8 Absatz 2 der Anlage 30 zu den AVR den folgenden neuen Absatz 3 ein:

a) „(3) ¹Die Ärztin/der Arzt erhält zusätzlich zu dem Stundenentgelt gemäß der Tabelle in § 8 Absatz 2 Satz 1 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes ab der 97. Bereitschaftsstunde und den folgenden Bereitschaftsdienststunden im Kalendermonat einen Zuschlag. ²Der Zuschlag nach Satz 1 beträgt 5 v. H. des Stundenentgelts gemäß der Tabelle in § 8 Absatz 2 Satz 1. ³Dieser Zuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird zu dem neuen Absatz 4 und wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Die Ärztin/der Arzt erhält zusätzlich zu dem Entgelt nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 für jede nach Absatz 1 als Arbeitszeit gewertete Stunde, die an einem Feiertag geleistet worden ist, einen Zeitzuschlag in Höhe von 25 v. H. des Stundenentgelts nach Absatz 2. ²Weitergehende Ansprüche auf Zeitzuschläge bestehen nicht.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird zu dem neuen Absatz 5 und wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Die Ärztin/der Arzt erhält zusätzlich zu dem Stundenentgelt gemäß der Tabelle in § 8 Abs. 2 Satz 1 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (§ 5 Abs. 3) je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v. H. des Stundenentgelts gemäß der Tabelle in § 8 Abs. 2 Satz 1. ²Dieser Zeitzuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden. ³Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird zu dem neuen Absatz 6 und wie folgt neu gefasst:

„¹Die nach Absatz 1 errechnete Arbeitszeit kann bei Ärztinnen und Ärzten, einschließlich der eines ggf. nach Absatz 4 zu zahlen-

den Zeitzuschlags 1:1 entsprechenden Arbeitszeit, anstelle der Auszahlung des sich nach den Absätzen 1, 2 und 4 ergebenden Entgelts bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). ²Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Entgelt (§ 13) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.“

4. Die Bundeskommission fügt hinter § 13a der Anlage 30 den folgenden neuen § 13b ein und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„§ 13b Einmalige Sonderzahlung 2012

(1) Die Ärztinnen und Ärzte erhalten zum nächsten realisierbaren Zeitpunkt mit der monatlichen Entgeltzahlung eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 440,00 Euro, sofern sie für mindestens einen Tag im Monat Januar 2012 Anspruch auf Entgelt hatten.

(2) ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils, in Abschnitt XII Absatz (b) der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Absatz (a) Satz 2 und 3 der Anlage 1, in den §§ 2 und 4 der Anlage 14 und in § 3 Absatz 3 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz (c) Satz 1 der Anlage 1 zu den AVR, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

(3) § 13a gilt entsprechend.

(4) Im Falle eines Dienstgeberwechsels im Monat Januar 2012 wird kein weiterer Anspruch auf die einmalige Sonderzahlung nach Absatz 1 begründet.

(5) Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

5. Die Bundeskommission fasst § 14 Absatz 1 lit. a) der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu:

„a) Entgeltgruppe I

Stufe 2: nach einjähriger ärztlicher Tätigkeit,
Stufe 3: nach zweijähriger ärztlicher Tätigkeit,
Stufe 4: nach dreijähriger ärztlicher Tätigkeit,
Stufe 5: nach vierjähriger ärztlicher Tätigkeit,
Stufe 6: nach fünfjähriger ärztlicher Tätigkeit,“

6. Die Bundeskommission fasst § 14 Absatz 1 lit. c) der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu:

„c) Entgeltgruppe III

Stufe 2:
nach dreijähriger oberärztlicher Tätigkeit,
Stufe 3:
nach sechsjähriger oberärztlicher Tätigkeit,“

7. Die Bundeskommission fügt hinter § 14 Absatz 1 lit. c) den folgenden neuen Buchstaben d) ein:

„d) Entgeltgruppe IV

Stufe 2: nach dreijähriger Tätigkeit als leitende Oberärztin/leitender Oberarzt.“

8. Die Bundeskommission fasst den Anhang A zur Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen					
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	7.475,79	8.010,19	–	–	–	–	–
III	6.355,21	6.728,74	7.263,12	–	–	–	–
II	5.073,78	5.499,20	5.872,74	6.090,63	6.303,32	6.516,02	
I	3.844,25	4.062,15	4.217,78	4.487,55	4.809,21	4.941,50	

9. Die Bundeskommission fügt in § 3 des Anhangs B der Anlage 30 zu den AVR den folgenden neuen Absatz 10 ein:

„(10) ¹Beim Erreichen der Stufe 3 der Entgeltgruppe III oder der Stufe 6 der Entgeltgruppe I wird die Besitzstandszulage um den Wert der Stufensteigerung, höchstens bis zur Höhe der Besitzstandszulage, reduziert. ²Bei der Vergleichsberechnung sind die zum 1. Januar 2012 erhöhten Werte zugrunde zu legen.“

XIV. Anlage 31 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 14 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab dem 1. Juli 2012: 51,75 Euro,
ab dem 1. November 2012: 52,47 Euro,
ab dem 1. Februar 2013: 53,20 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab dem 1. Juli 2012: 82,80 Euro,
ab dem 1. November 2012: 83,96 Euro,
ab dem 1. Februar 2013: 85,14 Euro,

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab dem 1. Juli 2012: 51,75 Euro,
ab dem 1. November 2012: 52,47 Euro,
ab dem 1. Februar 2013: 53,20 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab dem 1. Juli 2012: 82,80 Euro,
ab dem 1. November 2012: 83,96 Euro,
ab dem 1. Februar 2013: 85,14 Euro.“

2. Die Bundeskommission fasst § 15 Absatz 3 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente fest:

„¹Das für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolume entspricht

im Jahr 2010: 1,25 v. H.
im Jahr 2011: 1,50 v. H.
im Jahr 2012: 1,75 v. H.
im Jahr 2013: 2,00 v. H.

der ab Inkrafttreten dieser Anlage im jeweiligen Jahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers.“

XV. Anlage 32 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 14 Absatz 4 der Anlage 32 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab dem 1. Juli 2012: 51,75 Euro,
ab dem 1. November 2012: 52,47 Euro,
ab dem 1. Februar 2013: 53,20 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab dem 1. Juli 2012: 82,80 Euro,
ab dem 1. November 2012: 83,96 Euro,
ab dem 1. Februar 2013: 85,14 Euro,

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab dem 1. Juli 2012: 51,75 Euro,
ab dem 1. November 2012: 52,47 Euro,
ab dem 1. Februar 2013: 53,20 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab dem 1. Juli 2012: 82,80 Euro,
ab dem 1. November 2012: 83,96 Euro,
ab dem 1. Februar 2013: 85,14 Euro.“

2. Die Bundeskommission fasst § 15 Absatz 3 Satz 1 der Anlage 32 zu den AVR neu und legt die folgenden Werte für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente fest:

„Das für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolume entspricht

im Jahr 2010:	1,25 v. H.
im Jahr 2011:	1,50 v. H.
im Jahr 2012:	1,75 v. H.
im Jahr 2013:	2,00 v. H.

der ab Inkrafttreten dieser Anlage im jeweiligen Jahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers.“

XVI. Anlage 33 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 13 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab dem 1. Juli 2012:	51,75 Euro,
ab dem 1. November 2012:	52,47 Euro,
ab dem 1. Februar 2013:	53,20 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab dem 1. Juli 2012:	82,80 Euro,
ab dem 1. November 2012:	83,96 Euro,
ab dem 1. Februar 2013:	85,14 Euro,

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab dem 1. Juli 2012:	51,75 Euro,
ab dem 1. November 2012:	52,47 Euro,
ab dem 1. Februar 2013:	53,20 Euro,

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab dem 1. Juli 2012:	82,80 Euro,
ab dem 1. November 2012:	83,96 Euro,
ab dem 1. Februar 2013:	85,14 Euro.“

2. Die Bundeskommission fasst § 14 Absatz 3 Satz 1 der Anlage 33 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente fest:

„¹Das für das Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolume entspricht

im Jahr 2010:	1,25 v. H.
im Jahr 2011:	1,50 v. H.
im Jahr 2012:	1,75 v. H.
im Jahr 2013:	2,00 v. H.

der ab Inkrafttreten dieser Anlage im jeweiligen Jahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers.“

XVII. Anlagen 3, 3a, 31, 32 und 33 zu den AVR

1. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütung der Anlage 3 zu den AVR mit Stand 1. August 2011 für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung ab 1. Juli 2012 um 3,5 v. H. Die neuen mittleren Werte der Regelvergütung ergeben sich aus der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR.
2. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütung der Anlage 3a zu den AVR mit Stand 1. August 2011 für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung ab 1. Juli 2012 um 3,5 v. H. Die neuen mittleren Werte der Regelvergütung ergeben sich aus der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR.
3. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte des Tabellenentgelts der Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR und der Stundenvergütungen der Anlagen 31 und 32 zu den AVR mit Stand 1. August 2011 für die unter die Anlagen 31, 32 und 33 fallenden Mitarbeiter mit Wirkung ab 1. Juli 2012 um 3,5 v. H. Die neuen mittleren Werte des Tabellenentgelts und der Stundenvergütung ergeben sich aus der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR.
4. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütung der Anlage 3 zu den AVR mit Stand 1. Juli 2012 für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung ab 1. November 2012 um 1,4 v. H. Die neuen mittleren Werte der Regelvergütung ergeben sich aus der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR.

5. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütung der Anlage 3a zu den AVR mit Stand 1. Juli 2012 für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung ab 1. November 2012 um 1,4 v. H. Die neuen mittleren Werte der Regelvergütung ergeben sich aus der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR.
 6. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte des Tabellenentgelts der Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR und der Stundenvergütung der Anlagen 31 und 32 zu den AVR mit Stand 1. Juli 2012 für die unter die Anlagen 31, 32 und 33 fallenden Mitarbeiter mit Wirkung ab 1. November 2012 um 1,4 v. H. Die neuen mittleren Werte des Tabellenentgelts und der Stundenvergütung ergeben sich aus der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR.
 7. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütung der Anlage 3 zu den AVR mit Stand 1. November 2012 für die unter die Anlagen 2, 2b und 2d fallenden Mitarbeiter mit Wirkung ab 1. Februar 2013 um 1,4 v. H. Die neuen mittleren Werte der Regelvergütung ergeben sich aus der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR.
 8. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütung der Anlage 3a zu den AVR mit Stand 1. November 2012 für die unter die Anlagen 2a und 2c fallenden Mitarbeiter mit Wirkung ab 1. Februar 2013 um 1,4 v. H. Die neuen mittleren Werte der Regelvergütung ergeben sich aus der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR.
 9. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte des Tabellenentgelts der Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR und der Stundenvergütung der Anlagen 31 und 32 zu den AVR mit Stand 1. November 2012 für die unter die Anlagen 31, 32 und 33 fallenden Mitarbeiter mit Wirkung ab 1. Februar 2013 um 1,4 v. H. Die neuen mittleren Werte des Tabellenentgelts und der Stundenvergütung ergeben sich aus der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlagen 31, 32 und 33 AVR.

XVIII. Mittelwerttabellen (in Euro)

1. Regelvergütung Anlage 3 zu den AVR – ab 01.07.2012 – monatlich in Euro

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.026,68	4.379,33	4.731,97	4.916,99	5.101,97	5.286,90	5.471,89	5.656,87	5.841,81	6.026,82	6.211,79	6.381,15
1a	3.727,62	4.031,89	4.336,13	4.505,54	4.674,96	4.844,36	5.013,81	5.183,19	5.352,65	5.522,02	5.691,43	5.767,49
1b	3.456,23	3.717,25	3.978,30	4.144,24	4.310,23	4.476,17	4.642,10	4.808,06	4.974,00	5.139,98	5.209,12	
2	3.289,41	3.512,38	3.735,38	3.873,66	4.011,96	4.150,30	4.288,60	4.426,90	4.565,16	4.703,45	4.791,68	
3	2.994,05	3.185,93	3.377,81	3.504,03	3.630,21	3.756,42	3.882,58	4.008,78	4.135,00	4.261,20	4.280,21	
4a	2.790,06	2.954,25	3.118,50	3.229,16	3.339,80	3.450,42	3.561,05	3.671,73	3.782,34	3.887,80		
4b	2.605,06	2.743,37	2.881,68	2.978,49	3.075,28	3.172,08	3.268,90	3.365,72	3.462,54	3.538,58		
5b	2.440,79	2.553,23	2.670,79	2.757,21	2.840,20	2.923,19	3.006,14	3.089,11	3.172,08	3.227,40		
5c	2.268,05	2.355,35	2.445,65	2.521,13	2.600,65	2.680,15	2.759,68	2.839,19	2.910,06			
6b	2.147,86	2.220,55	2.293,25	2.344,45	2.397,36	2.450,33	2.505,58	2.564,32	2.623,13	2.666,33		
7	2.039,56	2.100,42	2.161,23	2.204,23	2.247,24	2.290,25	2.333,52	2.378,68	2.423,88	2.451,93		
8	1.940,21	1.990,66	2.041,08	2.073,73	2.103,39	2.133,03	2.162,70	2.192,38	2.222,02	2.251,71	2.279,87	
9a	1.875,72	1.913,78	1.951,82	1.981,38	2.010,93	2.040,51	2.070,10	2.099,68	2.129,22			
9	1.831,26	1.872,77	1.914,32	1.945,48	1.973,65	2.001,85	2.030,01	2.058,20				
10	1.693,56	1.727,68	1.761,82	1.792,97	1.821,12	1.849,30	1.877,49	1.905,68	1.924,98			
11	1.597,16	1.623,85	1.650,55	1.671,34	1.692,07	1.712,86	1.733,60	1.754,40	1.775,16			
12	1.511,14	1.537,82	1.564,55	1.585,28	1.606,07	1.626,82	1.647,60	1.668,36	1.689,12			

2. Regelvergütung Anlage 3a zu den AVR – ab 01.07.2012 – monatlich in Euro

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.257,25	4.383,60	4.509,95	4.608,23	4.706,51	4.804,80	4.903,07	5.001,36	5.099,63
Kr 13	3.808,79	3.935,14	4.061,51	4.159,78	4.258,03	4.356,33	4.454,61	4.552,88	4.651,17
Kr 12	3.511,59	3.629,28	3.746,93	3.838,43	3.929,97	4.021,48	4.113,00	4.204,50	4.296,05
Kr 11	3.311,67	3.424,60	3.537,53	3.625,38	3.713,22	3.801,06	3.888,89	3.976,73	4.064,57
Kr 10	3.120,46	3.225,24	3.330,03	3.411,51	3.493,01	3.574,47	3.655,97	3.737,45	3.818,94
Kr 9	2.944,98	3.041,84	3.138,76	3.214,13	3.289,50	3.364,88	3.440,24	3.515,60	3.590,96
Kr 8	2.781,90	2.871,66	2.961,45	3.031,28	3.101,13	3.170,95	3.240,76	3.310,60	3.380,41
Kr 7	2.632,83	2.715,77	2.798,68	2.863,18	2.927,69	2.992,19	3.056,69	3.121,18	3.185,67
Kr 6	2.457,53	2.533,53	2.609,53	2.668,62	2.727,74	2.786,85	2.845,96	2.905,06	2.964,18
Kr 5a	2.375,07	2.446,12	2.517,17	2.572,44	2.627,67	2.682,95	2.738,22	2.793,48	2.848,72
Kr 5	2.318,45	2.385,68	2.452,91	2.505,18	2.557,48	2.609,75	2.662,01	2.714,31	2.766,61
Kr 4	2.216,10	2.275,86	2.335,61	2.382,08	2.428,55	2.475,02	2.521,51	2.567,99	2.614,44
Kr 3	2.121,18	2.171,95	2.222,74	2.262,23	2.301,71	2.341,21	2.380,69	2.420,19	2.459,67
Kr 2	1.957,60	2.002,09	2.046,61	2.081,23	2.115,82	2.150,45	2.185,04	2.219,67	2.254,28
Kr 1	1.876,02	1.915,64	1.955,25	1.986,04	2.016,84	2.047,65	2.078,45	2.109,23	2.140,05

3. Tabellenentgelte und Stundenvergütungen Anlage 31, 32 und 33 zu den AVR ab 01.07.2012

a) Anhang A zur Anlage 31 zu den AVR – Mitarbeiter im Pflegedienst in Krankenhäusern ab 01.07.2012 – monatlich in Euro

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 15	3.854,22	4.276,25	4.433,37	4.994,56	5.421,05	5.701,65
E 14	3.490,57	3.872,17	4.096,65	4.433,37	4.949,66	5.230,25
E 13	3.217,84	3.569,14	3.759,95	4.130,31	4.646,61	4.859,87
E 12	2.884,50	3.198,76	3.647,70	4.040,54	4.545,61	4.770,08
E 11	2.783,48	3.086,54	3.311,00	3.647,70	4.135,94	4.360,41
E 10	2.682,46	2.974,28	3.198,76	3.423,24	3.849,73	3.950,75
E 9 ¹⁾	2.369,33	2.626,34	2.761,04	3.120,19	3.400,79	3.625,26
E 8	2.217,81	2.457,99	2.570,24	2.671,25	2.783,48	2.854,19 ²⁾
E 7	2.076,40 ³⁾	2.300,86	2.446,77	2.559,01	2.643,19	2.721,76
E 6	2.035,98	2.255,96	2.368,20	2.474,83	2.547,79	2.620,75 ⁴⁾
E 5	1.950,67	2.160,57	2.267,19	2.373,82	2.452,39	2.508,51
E 4	1.854,15 ⁵⁾	2.053,94	2.188,62	2.267,19	2.345,76	2.391,77
E 3 ⁶⁾	1.823,87	2.020,26	2.076,40	2.166,18	2.233,53	2.295,26
E 2	1.682,43	1.863,13	1.919,25	1.975,38	2.098,82	2.227,91
E 1	–	1.499,50	1.526,43	1.560,11	1.591,52	1.672,33

1) E9b	E 9b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		2.856,44	3.030,41	3.243,66	3.445,68

- 2) 2.899,09
- 3) 2.132,51
- 4) 2.682,46
- 5) 1.910,27

6) E 3a	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	1.797,22	1.856,78	1.897,07	1.926,85	1.947,87	1.979,40
	38,5 Std.					
	1.867,24	1.929,12	1.970,98	2.001,92	2.023,76	2.056,52
	40 Std.					
6) E 3a	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	1.820,57	1.880,90	1.921,71	1.951,87	1.973,17	2.005,11
	39 Std.					

b) Anhang B zur Anlage 31 zu den AVR – Kr-Anwendungstabelle – ab 01.07.2012

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle (TVÖD)	Entgeltgruppe KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR/ KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	–	–	3.647,70	4.040,54 nach 2 J. St. 3	4.545,61 nach 3 J. St. 4	4.770,08
EG 11	11 b	11 mit Aufstieg nach 12	–	–	–	3.647,70	4.135,95	4.360,41
	11 a	10 mit Aufstieg nach 11	–	–	3.311,00	3.647,70 nach 2 J. St. 3	4.135,95 nach 5 J. St. 4	–
EG 10	10 a	9 mit Aufstieg nach 10	–	–	3.198,76	3.423,24 nach 2 J. St. 3	3.849,73 nach 3 J. St. 4	–
EG 9, EG 9 b	9 d	8 mit Aufstieg nach 9	–	–	3.120,19	3.400,79 nach 4 J. St. 3	3.625,26 nach 2 J. St. 4	–
	9 c	7 mit Aufstieg nach 8	–	–	3.030,41	3.243,66 nach 5 J. St. 3	3.445,68 nach 5 J. St. 4	–
	9 b	6 mit Aufstieg nach 7	–	–	2.761,04	3.120,19 nach 5 J. St. 3	3.243,66 nach 5 J. St. 4	–
	9 a	7 ohne Aufstieg				2.761,04 nach 5 J. St. 3	2.856,44 nach 5 J. St. 4	3.030,41 nach 5 J. St. 4
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6	–	–	2.446,77	2.570,24	2.671,25	2.856,44
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6						
		5 mit Aufstieg nach 6	2.300,86	–	2.446,77	2.570,24	2.671,25	3.030,41
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5 a	–	–	2.446,77	2.570,24	2.671,25	2.856,44
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5 a	–					
		4 mit Aufstieg nach 5	2.132,51	2.300,86	2.446,77	2.570,24	2.671,25	2.783,48
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	–	–	2.446,77	2.570,24	2.671,25	2.856,44
		3 mit Aufstieg nach 4						
		2 ohne Aufstieg	1.910,27	2.053,94	2.188,62	2.474,83	2.547,79	2.682,46
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2	1.797,22	1.856,78	1.897,07	1.926,85	1.947,87	1.979,40
			38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.
			1.867,25	1.929,12	1.970,98	2.001,92	2.023,76	2.056,52
			40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.
			1.820,55	1.880,90	1.921,71	1.951,88	1.973,17	2.005,11
			39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.

c) Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR – Stundenentgelttabelle – ab 01.07.2012

Entgeltgruppe	Stundenentgelt (ab 01.07.2012)
Kr12a	22,67
Kr11b	21,18
Kr11a	20,02
Kr10a	18,74
Kr9d	18,05
Kr9c	17,42

Entgeltgruppe	Stundenentgelt (ab 01.07.2012)
Kr9b	16,63
Kr9a	16,36
Kr8a	15,63
Kr7a	14,99
Kr4a	13,88
Kr3a	12,87

d) Anhang A zur Anlage 32 zu den AVR: Mitarbeiter im Pflegedienst in sonstigen Einrichtungen – ab 01.07.2012

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 15	3.854,22	4.276,25	4.433,37	4.994,56	5.421,05	5.701,65
E 14	3.490,57	3.872,17	4.096,65	4.433,37	4.949,66	5.230,25
E 13	3.217,84	3.569,14	3.759,95	4.130,31	4.646,61	4.859,87
E 12	2.884,50	3.198,76	3.647,70	4.040,54	4.545,61	4.770,08
E 11	2.783,48	3.086,54	3.311,00	3.647,70	4.135,94	4.360,41
E 10	2.682,46	2.974,28	3.198,76	3.423,24	3.849,73	3.950,75
E 9 ¹⁾	2.369,33	2.626,34	2.761,04	3.120,19	3.400,79	3.625,26
E 8	2.217,81	2.457,99	2.570,24	2.671,25	2.783,48	2.854,19 ²⁾
E 7	2.076,40 ³⁾	2.300,86	2.446,77	2.559,01	2.643,19	2.721,76
E 6	2.035,98	2.255,96	2.368,20	2.474,83	2.547,79	2.620,75 ⁴⁾
E 5	1.950,67	2.160,57	2.267,19	2.373,82	2.452,39	2.508,51
E 4	1.854,15 ⁵⁾	2.053,94	2.188,62	2.267,19	2.345,76	2.391,77
E 3 ⁶⁾	1.823,87	2.020,26	2.076,40	2.166,18	2.233,53	2.295,26
E 2	1.682,43	1.863,13	1.919,25	1.975,38	2.098,82	2.227,91
E 1	–	1.499,50	1.526,43	1.560,11	1.591,52	1.672,33

1) E9b	E9b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		2.856,44	3.030,40	3.243,66	3.445,68

2) 2.899,09

3) 2.132,51

4) 2.682,46

5) 1.910,27

6) E 3a	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	1.820,57	1.880,90	1.921,71	1.951,87	1.973,17	2.005,11
	39 Std.					
	1.867,24	1.929,12	1.970,98	2.001,92	2.023,76	2.056,52
	40 Std.					

e) Anhang B zur Anlage 32 zu den AVR – Kr-Anwendungstabelle – ab 01.07.2012

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle (TVÖD)	Entgeltgruppe KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR/ KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
					4.040,54	4.545,61		
EG 12	12 a	12 mit Aufstieg nach 13	–	–	3.647,70	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	4.770,08
EG 11	11 b	11 mit Aufstieg nach 12	–	–	–	3.647,70	4.135,94	4.360,41
	11 a	10 mit Aufstieg nach 11	–	–	3.311,00	3.647,70	4.135,94	–
EG 10	10 a	9 mit Aufstieg nach 10	–	–	3.198,76	3.423,24	3.849,73	–
						nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	–
EG 9, EG 9 b	9 d	8 mit Aufstieg nach 9	–	–	3.120,19	3.400,79	3.625,26	–
	9 c	7 mit Aufstieg nach 8	–	–	3.030,41	3.243,66	3.445,68	–
	9 b	6 mit Aufstieg nach 7	–	–	–	3.120,19	3.243,66	–
		7 ohne Aufstieg	–	–	2.761,04	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	–
	9 a	6 ohne Aufstieg	–	–	2.761,04	2.856,44	3.030,41	–
EG 7, EG 8, EG 9 b	8 a	5 a mit Aufstieg nach 6	–	–	–	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	–
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	–	–	–			–
		5 mit Aufstieg nach 6	2.300,86	2.446,77	2.570,24	2.671,25	2.856,44	3.030,41
EG 7, EG 8	7 a	5 mit Aufstieg nach 5 a	–	–	–	–	–	–
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5 a	–	–	–	–	–	2.899,09
		4 mit Aufstieg nach 5	2.132,51	2.300,86	2.446,77	2.671,25	2.783,48	–
EG 4, EG 6	4 a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	–	–	–	–	–	–
		3 mit Aufstieg nach 4	1.910,27	2.053,94	2.188,62	2.474,83	2.547,79	2.682,46
		2 ohne Aufstieg	1.910,27	2.053,94	2.188,62	–	–	–
EG 3, EG 4	3 a	1 mit Aufstieg nach 2	1.820,57	1.880,90	1.921,71	1.951,87	1.973,17	2.005,11
			39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.
			1.867,24	1.929,12	1.970,98	2.001,92	2.023,76	2.056,52

f) Anhang C zur Anlage 32 zu den AVR – Stundenentgelttabelle – ab 01.07.2012

Entgeltgruppe	Stundenentgelt (ab 01.07.2012)
Kr12a	22,67
Kr11b	21,18
Kr11a	20,02
Kr10a	18,74
Kr9d	18,05
Kr9c	17,42

Entgeltgruppe	Stundenentgelt (ab 01.07.2012)
Kr9b	16,63
Kr9a	16,36
Kr8a	15,63
Kr7a	14,99
Kr4a	13,88
Kr3a	12,87

g) Anhang A zur Anlage 33 zu den AVR: Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst – ab 01.07.2012

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.176,92	3.282,81	3.706,41	4.024,09	4.500,64	4.791,85
S 17	2.859,22	3.150,44	3.494,62	3.706,41	4.129,99	4.378,86
S 16	2.785,10	3.081,61	3.314,59	3.600,51	3.918,20	4.108,82
S 15	2.679,20	2.965,12	3.176,92	3.420,48	3.812,31	3.981,74
S 14	2.647,44	2.859,22	3.123,97	3.335,76	3.600,51	3.785,83
S 13	2.647,44	2.859,22	3.123,97	3.335,76	3.600,51	3.732,87
S 12	2.541,54	2.806,28	3.060,43	3.282,81	3.558,14	3.674,63
S 11	2.435,64	2.753,33	2.891,00	3.229,87	3.494,62	3.653,46
S 10	2.372,10	2.626,25	2.753,33	3.123,97	3.420,48	3.664,04
S 9	2.361,51	2.541,54	2.700,38	2.991,60	3.229,87	3.457,55
S 8	2.266,19	2.435,64	2.647,44	2.949,24	3.224,57	3.441,65
S 7	2.197,37	2.409,16	2.578,61	2.748,04	2.875,12	3.060,43
S 6	2.160,30	2.372,10	2.541,54	2.710,97	2.864,52	3.032,90
S 5	2.160,30	2.372,10	2.530,95	2.615,66	2.732,15	2.933,36
S 4	1.959,10	2.223,84	2.361,51	2.478,00	2.552,12	2.647,44
S 3	1.853,21	2.075,59	2.223,84	2.372,10	2.414,46	2.456,82
S 2	1.773,78	1.874,39	1.948,51	2.033,23	2.117,94	2.202,67

4. Regelvergütung Anlage 3 zu den AVR – ab 01.11.2012 – monatlich in Euro

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.083,05	4.440,64	4.798,22	4.985,83	5.173,40	5.360,92	5.548,50	5.736,07	5.923,60	6.111,20	6.298,76	6.470,49
1a	3.779,81	4.088,34	4.396,84	4.568,62	4.740,41	4.912,18	5.084,00	5.255,76	5.427,59	5.599,33	5.771,11	5.848,24
1b	3.504,62	3.769,29	4.034,00	4.202,26	4.370,57	4.538,84	4.707,09	4.875,37	5.043,64	5.211,94	5.282,05	
2	3.335,46	3.561,55	3.787,68	3.927,89	4.068,13	4.208,40	4.348,64	4.488,88	4.629,07	4.769,30	4.858,76	
3	3.035,97	3.230,53	3.425,10	3.553,09	3.681,03	3.809,01	3.936,94	4.064,90	4.192,89	4.320,86	4.340,13	
4a	2.829,12	2.995,61	3.162,16	3.274,37	3.386,56	3.498,73	3.610,91	3.723,13	3.835,29	3.942,23		
4b	2.641,53	2.781,78	2.922,02	3.020,19	3.118,33	3.216,49	3.314,67	3.412,84	3.511,02	3.588,12		
5b	2.474,96	2.588,98	2.708,18	2.795,81	2.879,96	2.964,12	3.048,23	3.132,36	3.216,49	3.272,58		
5c	2.299,80	2.388,33	2.479,89	2.556,43	2.637,06	2.717,67	2.798,32	2.878,94	2.950,80			
6b	2.177,93	2.251,64	2.325,36	2.377,27	2.430,92	2.484,64	2.540,66	2.600,22	2.659,85	2.703,66		
7	2.068,11	2.129,83	2.191,49	2.235,09	2.278,70	2.322,31	2.366,19	2.411,98	2.457,81	2.486,26		
8	1.967,37	2.018,53	2.069,66	2.102,76	2.132,84	2.162,89	2.192,98	2.223,07	2.253,13	2.283,23	2.311,79	
9a	1.901,98	1.940,57	1.979,15	2.009,12	2.039,08	2.069,08	2.099,08	2.129,08	2.159,03			
9	1.856,90	1.898,99	1.941,12	1.972,72	2.001,28	2.029,88	2.058,43	2.087,02				
10	1.717,27	1.751,87	1.786,49	1.818,07	1.846,62	1.875,19	1.903,78	1.932,36	1.951,93			
11	1.619,52	1.646,58	1.673,66	1.694,74	1.715,76	1.736,84	1.757,87	1.778,96	1.800,01			
12	1.532,30	1.559,35	1.586,45	1.607,47	1.628,56	1.649,60	1.670,67	1.691,72	1.712,77			

5. Regelvergütung Anlage 3a zu den AVR – ab 01.11.2012 – monatlich in Euro

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.316,85	4.444,97	4.573,09	4.672,75	4.772,40	4.872,07	4.971,71	5.071,38	5.171,03
Kr 13	3.862,11	3.990,23	4.118,37	4.218,02	4.317,64	4.417,32	4.516,98	4.616,62	4.716,29
Kr 12	3.560,75	3.680,09	3.799,39	3.892,17	3.984,99	4.077,78	4.170,58	4.263,36	4.356,20
Kr 11	3.358,03	3.472,54	3.587,06	3.676,14	3.765,21	3.854,28	3.943,33	4.032,40	4.121,47
Kr 10	3.164,15	3.270,39	3.376,65	3.459,27	3.541,91	3.624,51	3.707,15	3.789,77	3.872,41
Kr 9	2.986,21	3.084,43	3.182,70	3.259,13	3.335,55	3.411,99	3.488,40	3.564,82	3.641,23
Kr 8	2.820,85	2.911,86	3.002,91	3.073,72	3.144,55	3.215,34	3.286,13	3.356,95	3.427,74
Kr 7	2.669,69	2.753,79	2.837,86	2.903,27	2.968,68	3.034,08	3.099,48	3.164,88	3.230,27
Kr 6	2.491,94	2.569,00	2.646,06	2.705,98	2.765,93	2.825,87	2.885,80	2.945,73	3.005,68
Kr 5a	2.408,32	2.480,37	2.552,41	2.608,45	2.664,46	2.720,51	2.776,56	2.832,59	2.888,60
Kr 5	2.350,91	2.419,08	2.487,25	2.540,25	2.593,29	2.646,29	2.699,28	2.752,31	2.805,34
Kr 4	2.247,13	2.307,72	2.368,31	2.415,43	2.462,55	2.509,67	2.556,81	2.603,94	2.651,04
Kr 3	2.150,88	2.202,36	2.253,86	2.293,90	2.333,93	2.373,99	2.414,02	2.454,07	2.494,11
Kr 2	1.985,01	2.030,12	2.075,26	2.110,37	2.145,44	2.180,56	2.215,63	2.250,75	2.285,84
Kr 1	1.902,28	1.942,46	1.982,62	2.013,85	2.045,08	2.076,32	2.107,55	2.138,76	2.170,01

6. Tabellenentgelte und Stundenvergütungen Anlage 31, 32 und 33 zu den AVR

- a) Anhang A zur Anlage 31 zu den AVR – Mitarbeiter im Pflegedienst in Krankenhäusern, ab 01.11.2012 – monatlich in Euro

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 15	3.908,18	4.336,12	4.495,44	5.064,48	5.496,94	5.781,47
E 14	3.539,44	3.926,38	4.154,00	4.495,44	5.018,96	5.303,47
E 13	3.262,89	3.619,11	3.812,59	4.188,13	4.711,66	4.927,91
E 12	2.924,88	3.243,54	3.698,77	4.097,11	4.609,25	4.836,86
E 11	2.822,45	3.129,75	3.357,35	3.698,77	4.193,84	4.421,46
E 10	2.720,01	3.015,92	3.243,54	3.471,17	3.903,63	4.006,06
E 9 ¹⁾	2.402,50	2.663,11	2.799,69	3.163,87	3.448,40	3.676,01
E 8	2.248,86	2.492,40	2.606,22	2.708,65	2.822,45	2.894,15 ²⁾
E 7	2.105,47 ³⁾	2.333,07	2.481,02	2.594,84	2.680,19	2.759,86
E 6	2.064,48	2.287,54	2.401,35	2.509,48	2.583,46	2.657,44 ⁴⁾
E 5	1.977,98	2.190,82	2.298,93	2.407,05	2.486,72	2.543,63
E 4	1.880,11 ⁵⁾	2.082,70	2.219,26	2.298,93	2.378,60	2.425,25
E 3 ⁶⁾	1.849,40	2.048,54	2.105,47	2.196,51	2.264,80	2.327,39
E 2	1.705,98	1.889,21	1.946,12	2.003,04	2.128,20	2.259,10
E 1		1.520,49	1.547,80	1.581,95	1.613,80	1.695,74

Für Mitarbeiter im Pflegedienst:

1) 2.939,68

1)	E 9b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		2.896,43	3.072,84	3.289,07	3.493,92

2) 2.162,37

3) 2.720,01

4) 1.937,01

5) 1.846,04

6) 38,5 Std.

6)	E 3a	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		1.822,38	1.882,77	1.923,63	1.953,83	1.975,14	2.007,11
		38,5 Std.					
		1.893,39	1.956,13	1.998,57	2.029,95	2.052,09	2.085,31
		40 Std.					

E 3a	1.846,04	1.907,23	1.948,61	1.979,20	2.000,79	2.033,18
	39 Std.					

b) Anhang B zur Anlage 31 zu den AVR – Kr-Anwendungstabelle – ab 01.11.2012

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle (TVÖD)	Entgeltgruppe KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR/ KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			–	–	3.698,77	4.097,11 nach 2 J. St. 3	4.609,25 nach 3 J. St. 4	4.836,86
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	–	–	3.698,77	4.097,11 nach 2 J. St. 3	4.609,25 nach 3 J. St. 4	4.836,86
EG 11	11 b	11 mit Aufstieg nach 12	–	–	–	3.698,77	4.193,84	4.421,46
	11 a	10 mit Aufstieg nach 11	–	–	3.357,35	3.698,77 nach 2 J. St. 3	4.193,84 nach 5 J. St. 4	–
EG 10	10 a	9 mit Aufstieg nach 10	–	–	3.243,54	3.471,17 nach 2 J. St. 3	3.903,63 nach 3 J. St. 4	–
EG 9, EG 9 b	9 d	8 mit Aufstieg nach 9	–	–	3.163,87	3.448,40 nach 4 J. St. 3	3.676,01 nach 2 J. St. 4	–
	9 c	7 mit Aufstieg nach 8	–	–	3.072,84	3.289,07 nach 5 J. St. 3	3.493,92 nach 5 J. St. 4	–
	9 b	6 mit Aufstieg nach 7	–	–	2.799,69	3.163,87 nach 5 J. St. 3	3.289,07 nach 5 J. St. 4	–
	9 a	7 ohne Aufstieg				2.799,69 nach 5 J. St. 3	2.896,43 nach 5 J. St. 4	3.072,84 nach 5 J. St. 4
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6	–	2.481,02	2.606,22	2.708,65	2.896,43	3.072,84
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6						
		5 mit Aufstieg nach 6	2.333,07	2.481,02	2.606,22	2.708,65	2.896,43	3.072,84
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5 a	–	2.333,07	2.481,02	2.708,65	2.896,43	3.072,84
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5 a	2.162,37					
		4 mit Aufstieg nach 5	2.162,37	2.333,07	2.481,02	2.708,65	2.822,45	2.939,68
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	1.937,01	2.082,70	2.219,26	2.509,48	2.583,46	2.720,01
		3 mit Aufstieg nach 4						
		2 ohne Aufstieg	1.937,01	2.082,70	2.219,26	–	–	–
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2	1.822,38	1.882,77	1.923,63	1.953,83	1.975,14	2.007,11
			38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.
			1.893,39	1.956,13	1.998,57	2.029,95	2.052,09	2.085,31
			40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.
			1.846,04	1.907,23	1.948,61	1.979,21	2.000,79	2.033,18
			39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.

c) Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR – Stundenentgelttabelle – ab 01.11.2012

Entgeltgruppe	Stundenentgelt (ab 01.11.2012)
Kr12a	22,99
Kr11b	21,48
Kr11a	20,30
Kr10a	19,00
Kr9d	18,30
Kr9c	17,66

Entgeltgruppe	Stundenentgelt (ab 01.11.2012)
Kr9b	16,86
Kr9a	16,59
Kr8a	15,85
Kr7a	15,20
Kr4a	14,07
Kr3a	13,05

d) Anhang A zur Anlage 32 zu den AVR, Mitarbeiter im Pflegedienst in sonstigen Einrichtungen – ab 01.11.2012

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 15	3.908,18	4.336,12	4.495,44	5.064,48	5.496,94	5.781,47
E 14	3.539,44	3.926,38	4.154,00	4.495,44	5.018,96	5.303,47
E 13	3.262,89	3.619,11	3.812,59	4.188,13	4.711,66	4.927,91
E 12	2.924,88	3.243,54	3.698,77	4.097,11	4.609,25	4.836,86
E 11	2.822,45	3.129,75	3.357,35	3.698,77	4.193,84	4.421,46
E 10	2.720,01	3.015,92	3.243,54	3.471,17	3.903,63	4.006,06
E 9 ¹⁾	2.402,50	2.663,11	2.799,69	3.163,87	3.448,40	3.676,01
E 8	2.248,86	2.492,40	2.606,22	2.708,65	2.822,45	2.894,15 ²⁾
E 7	2.105,47 ³⁾	2.333,07	2.481,02	2.594,84	2.680,19	2.759,86
E 6	2.064,48	2.287,54	2.401,35	2.509,48	2.583,46	2.657,44 ⁴⁾
E 5	1.977,98	2.190,82	2.298,93	2.407,05	2.486,72	2.543,63
E 4	1.880,11 ⁵⁾	2.082,70	2.219,26	2.298,93	2.378,60	2.425,25
E 3 ⁶⁾	1.849,40	2.048,54	2.105,47	2.196,51	2.264,80	2.327,39
E 2	1.705,98	1.889,21	1.946,12	2.003,04	2.128,20	2.259,10
E 1	–	1.520,49	1.547,80	1.581,95	1.613,80	1.695,74

1) E9b

E 9b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	2.896,43	3.072,84	3.289,07	3.493,92

2) 2.939,68

3) 2.162,37

4) 2.720,01

5) 1.937,01

6) E 3a	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	1.846,06	1.907,23	1.948,61	1.979,20	2.000,79	2.033,18
	39 Std.					
	1.893,38	1.956,13	1.998,57	2.029,95	2.052,09	2.085,31
	40 Std.					

e) Anhang B zur Anlage 32 zu den AVR – Kr-Anwendungstabelle – ab 01.11.2012

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle (TVÖD)	Entgeltgruppe KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR/ KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12 a	12 mit Aufstieg nach 13	–	–	3.698,77	4.097,11	4.609,25	4.836,86
						nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	
EG 11	11 b	11 mit Aufstieg nach 12	–	–	–	3.698,77	4.193,84	4.421,46
	11 a	10 mit Aufstieg nach 11	–	–	3.357,35	3.698,77	4.193,84	–
EG 10	10 a	9 mit Aufstieg nach 10	–	–	3.243,54	3.471,17	3.903,63	–
						nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	
EG 9, EG 9 b	9 d	8 mit Aufstieg nach 9	–	–	3.163,87	3.448,40	3.676,01	–
						nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	
	9 c	7 mit Aufstieg nach 8	–	–	3.072,84	3.289,07	3.493,92	–
						nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
	9 b	6 mit Aufstieg nach 7	–	–	2.799,69	3.163,87	3.289,07	–
						nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
	9 a	6 ohne Aufstieg	–	–	2.799,69	2.896,43	3.072,84	–
						nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
EG 7, EG 8, EG 9 b	8 a	5 a mit Aufstieg nach 6	–	2.481,02	2.606,22	2.708,65	2.896,43	3.072,84
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6						
		5 mit Aufstieg nach 6	2.333,07	2.481,02	2.606,22	2.708,65	2.896,43	3.072,84
EG 7, EG 8	7 a	5 mit Aufstieg nach 5 a	–	2.333,07	2.481,02	2.708,65	2.822,45	2.939,68
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5 a	2.162,37					
		4 mit Aufstieg nach 5	2.333,07	2.481,02	2.708,65	2.822,45	–	
EG 4, EG 6	4 a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	1.937,01	2.082,70	2.219,26	2.509,48	2.583,46	2.720,01
		3 mit Aufstieg nach 4		2.082,70	2.219,26	–	–	–
		2 ohne Aufstieg	1.937,01	2.082,70	2.219,26	–	–	–
EG 3, EG 4	3 a	1 mit Aufstieg nach 2	1.846,06	1.907,23	1.948,61	1.979,20	2.000,79	2.033,18
			39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.
			1.893,38	1.956,13	1.998,57	2.029,95	2.052,09	2.085,31
			40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.

f) Anhang C zur Anlage 32 zu den AVR – Stundenentgelttabelle – ab 01.11.2012

Entgeltgruppe	Stundenentgelt (ab 01.11.2012)
Kr12a	22,99
Kr11b	21,48
Kr11a	20,30
Kr10a	19,00
Kr9d	18,30
Kr9c	17,66

Entgeltgruppe	Stundenentgelt (ab 01.11.2012)
Kr9b	16,86
Kr9a	16,59
Kr8a	15,85
Kr7a	15,20
Kr4a	14,07
Kr3a	13,05

g) Anhang A zur Anlage 33 zu den AVR, Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst – ab 01.11.2012 – monatlich in Euro

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.221,40	3.328,77	3.758,30	4.080,43	4.563,65	4.858,94
S 17	2.899,25	3.194,55	3.543,54	3.758,30	4.187,81	4.440,16
S 16	2.824,09	3.124,75	3.360,99	3.650,92	3.973,05	4.166,34
S 15	2.716,71	3.006,63	3.221,40	3.468,37	3.865,68	4.037,48
S 14	2.684,50	2.899,25	3.167,71	3.382,46	3.650,92	3.838,83
S 13	2.684,50	2.899,25	3.167,71	3.382,46	3.650,92	3.785,13
S 12	2.577,12	2.845,57	3.103,28	3.328,77	3.607,95	3.726,07
S 11	2.469,74	2.791,88	2.931,47	3.275,09	3.543,54	3.704,61
S 10	2.405,31	2.663,02	2.791,88	3.167,71	3.468,37	3.715,34
S 9	2.394,57	2.577,12	2.738,19	3.033,48	3.275,09	3.505,96
S 8	2.297,92	2.469,74	2.684,50	2.990,53	3.269,71	3.489,83
S 7	2.228,13	2.442,89	2.614,71	2.786,51	2.915,37	3.103,28
S 6	2.190,54	2.405,31	2.577,12	2.748,92	2.904,62	3.075,36
S 5	2.190,54	2.405,31	2.566,38	2.652,28	2.770,40	2.974,43
S 4	1.986,53	2.254,97	2.394,57	2.512,69	2.587,85	2.684,50
S 3	1.879,15	2.104,65	2.254,97	2.405,31	2.448,26	2.491,22
S 2	1.798,61	1.900,63	1.975,79	2.061,70	2.147,59	2.233,51

7. Regelvergütung Anlage 3 zu den AVR – ab 01.02.2013 – monatlich in Euro

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.140,21	4.502,81	4.865,40	5.055,63	5.245,83	5.435,97	5.626,18	5.816,38	6.006,53	6.196,76	6.386,94	6.561,08
1a	3.832,73	4.145,58	4.458,40	4.632,58	4.806,78	4.980,95	5.155,18	5.329,34	5.503,58	5.677,72	5.851,91	5.930,12
1b	3.553,69	3.822,06	4.090,48	4.261,09	4.431,76	4.602,38	4.772,99	4.943,63	5.114,25	5.284,91	5.356,00	
2	3.382,16	3.611,41	3.840,71	3.982,88	4.125,08	4.267,32	4.409,52	4.551,72	4.693,88	4.836,07	4.926,78	
3	3.078,47	3.275,76	3.473,05	3.602,83	3.732,56	3.862,34	3.992,06	4.121,81	4.251,59	4.381,35	4.400,89	
4a	2.868,73	3.037,55	3.206,43	3.320,21	3.433,97	3.547,71	3.661,46	3.775,25	3.888,98	3.997,42		
4b	2.678,51	2.820,73	2.962,93	3.062,47	3.161,99	3.261,52	3.361,08	3.460,62	3.560,17	3.638,35		
5b	2.509,61	2.625,23	2.746,10	2.834,95	2.920,28	3.005,62	3.090,91	3.176,21	3.261,52	3.318,40		
5c	2.332,00	2.421,77	2.514,61	2.592,22	2.673,98	2.755,72	2.837,50	2.919,25	2.992,11			
6b	2.208,42	2.283,16	2.357,92	2.410,55	2.464,95	2.519,43	2.576,23	2.636,62	2.697,09	2.741,51		
7	2.097,06	2.159,65	2.222,17	2.266,38	2.310,60	2.354,82	2.399,32	2.445,75	2.492,22	2.521,07		
8	1.994,91	2.046,79	2.098,64	2.132,20	2.162,70	2.193,17	2.223,68	2.254,19	2.284,67	2.315,20	2.344,16	
9a	1.928,61	1.967,74	2.006,86	2.037,25	2.067,63	2.098,05	2.128,47	2.158,89	2.189,26			
9	1.882,90	1.925,58	1.968,30	2.000,34	2.029,30	2.058,30	2.087,25	2.116,24				
10	1.741,31	1.776,40	1.811,50	1.843,52	1.872,47	1.901,44	1.930,43	1.959,41	1.979,26			
11	1.642,19	1.669,63	1.697,09	1.718,47	1.739,78	1.761,16	1.782,48	1.803,87	1.825,21			
12	1.553,75	1.581,18	1.608,66	1.629,98	1.651,36	1.672,69	1.694,06	1.715,40	1.736,75			

8. Regelvergütung Anlage 3a zu den AVR – ab 01.02.2013 – monatlich in Euro

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.377,29	4.507,20	4.637,11	4.738,17	4.839,21	4.940,28	5.041,31	5.142,38	5.243,42
Kr 13	3.916,18	4.046,09	4.176,03	4.277,07	4.378,09	4.479,16	4.580,22	4.681,25	4.782,32
Kr 12	3.610,60	3.731,61	3.852,58	3.946,66	4.040,78	4.134,87	4.228,97	4.323,05	4.417,19
Kr 11	3.405,04	3.521,16	3.637,28	3.727,61	3.817,92	3.908,24	3.998,54	4.088,85	4.179,17
Kr 10	3.208,45	3.316,18	3.423,92	3.507,70	3.591,50	3.675,25	3.759,05	3.842,83	3.926,62
Kr 9	3.028,02	3.127,61	3.227,26	3.304,76	3.382,25	3.459,76	3.537,24	3.614,73	3.692,21
Kr 8	2.860,34	2.952,63	3.044,95	3.116,75	3.188,57	3.260,36	3.332,14	3.403,95	3.475,73
Kr 7	2.707,07	2.792,34	2.877,59	2.943,92	3.010,24	3.076,56	3.142,87	3.209,19	3.275,49
Kr 6	2.526,83	2.604,97	2.683,11	2.743,86	2.804,65	2.865,43	2.926,20	2.986,97	3.047,76
Kr 5a	2.442,04	2.515,10	2.588,14	2.644,97	2.701,76	2.758,60	2.815,43	2.872,25	2.929,04
Kr 5	2.383,82	2.452,95	2.522,07	2.575,81	2.629,60	2.683,34	2.737,07	2.790,84	2.844,62
Kr 4	2.278,59	2.340,03	2.401,47	2.449,25	2.497,03	2.544,81	2.592,61	2.640,40	2.688,16
Kr 3	2.180,99	2.233,19	2.285,41	2.326,02	2.366,61	2.407,23	2.447,82	2.488,43	2.529,03
Kr 2	2.012,80	2.058,54	2.104,31	2.139,92	2.175,48	2.211,09	2.246,65	2.282,26	2.317,84
Kr 1	1.928,91	1.969,65	2.010,38	2.042,04	2.073,71	2.105,39	2.137,06	2.168,70	2.200,39

9. Tabellenentgelte und Stundenvergütungen Anlage 31, 32 und 33 zu den AVR

- a) Anhang A zur Anlage 31 zu den AVR – Mitarbeiter im Pflegedienst in Krankenhäusern, ab 01.02.2013 – monatlich in Euro

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 15	3.962,89	4.396,83	4.558,38	5.135,38	5.573,90	5.862,41
E 14	3.588,99	3.981,35	4.212,16	4.558,38	5.089,23	5.377,72
E 13	3.308,57	3.669,78	3.865,97	4.246,76	4.777,62	4.996,90
E 12	2.965,83	3.288,95	3.750,55	4.154,47	4.673,78	4.904,58
E 11	2.861,96	3.173,57	3.404,35	3.750,55	4.252,55	4.483,36
E 10	2.758,09	3.058,14	3.288,95	3.519,77	3.958,28	4.062,14
E 9 ¹⁾	2.436,14	2.700,39	2.838,89	3.208,16	3.496,68	3.727,47
E 8	2.280,34	2.527,29	2.642,71	2.746,57	2.861,96	2.934,67 ²⁾
E 7	2.134,95 ³⁾	2.365,73	2.515,75	2.631,17	2.717,71	2.798,50
E 6	2.093,38	2.319,57	2.434,97	2.544,61	2.619,63	2.694,64 ⁴⁾
E 5	2.005,67	2.221,49	2.331,12	2.440,75	2.521,53	2.579,24
E 4	1.906,43 ⁵⁾	2.111,86	2.250,33	2.331,12	2.411,90	2.459,20
E 3 ⁶⁾	1.875,29	2.077,22	2.134,95	2.227,26	2.296,51	2.359,97
E 2	1.729,86	1.915,66	1.973,37	2.031,08	2.157,99	2.290,73
E 1		1.541,78	1.569,47	1.604,10	1.636,39	1.719,48

Für Mitarbeiter im Pflegedienst:

1) 2.980,84

E 9b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	2.936,98	3.115,86	3.335,12	3.542,83

2) 2.192,64

3) 2.758,09

5) 1.964,13

6) 1.847,89

E 3a	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	1.847,89	1.909,14	1.950,56	1.981,18	2.002,79	2.035,21
	38,5 Std.					
	1.919,89	1.983,52	2.026,55	2.058,37	2.080,82	2.114,50
	40 Std.					

E 3a	1.871,91	1.933,93	1.975,89	2.006,91	2.028,80	2.061,65
	39 Std.					

b) Anhang B zur Anlage 31 zu den AVR – Kr-Anwendungstabelle – ab 01.02.2013

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle (TVÖD)	Entgeltgruppe KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR/ KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen								
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	–	–	3.750,55	4.154,47 nach 2 J. St. 3	4.673,78 nach 3 J. St. 4	4.904,58					
EG 11	11 b	11 mit Aufstieg nach 12	–	–	–	3.750,55	4.252,55	4.483,36					
	11 a	10 mit Aufstieg nach 11	–	–	3.404,35	3.750,55 nach 2 J. St. 3	4.252,55 nach 5 J. St. 4	–					
EG 10	10 a	9 mit Aufstieg nach 10	–	–	3.288,95	3.519,77 nach 2 J. St. 3	3.958,28 nach 3 J. St. 4	–					
EG 9, EG 9 b	9 d	8 mit Aufstieg nach 9	–	–	3.208,16	3.496,68 nach 4 J. St. 3	3.727,47 nach 2 J. St. 4	–					
	9 c	7 mit Aufstieg nach 8	–	–	3.115,86	3.335,12 nach 5 J. St. 3	3.542,83 nach 5 J. St. 4	–					
	9 b	6 mit Aufstieg nach 7	–	–	2.838,89	3.208,16 nach 5 J. St. 3	3.335,12 nach 5 J. St. 4	–					
	9 a	7 ohne Aufstieg				2.936,98 nach 5 J. St. 3	3.115,86 nach 5 J. St. 4	–					
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6	–	2.515,75	2.642,71	2.746,57	2.936,98	3.115,86					
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6											
		5 mit Aufstieg nach 6	2.365,73	2.365,73	2.515,75	2.746,57	2.936,98	3.115,86					
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5 a	–	2.365,73	2.515,75	2.746,57	2.861,96	2.980,84					
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5 a	2.192,64										
		4 mit Aufstieg nach 5											
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	1.964,13	2.111,86	2.250,33	2.544,61	2.619,63	2.758,09					
		3 mit Aufstieg nach 4											
		2 ohne Aufstieg	1.964,13	2.111,86	2.250,33	–	–	–					
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2	1.847,89	1.909,13	1.950,56	1.981,18	2.002,79	2.035,21					
			38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.	38,5 Std.					
			1.919,90	1.983,52	2.026,55	2.058,37	2.080,82	2.114,50					
			40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.	40 Std.					
			1.871,88	1.933,93	1.975,89	2.006,92	2.028,80	2.061,64					
			39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.					

c) Anhang C zur Anlage 31 zu den AVR – Stundenentgelttabelle – ab 01.02.2013

Entgeltgruppe	Stundenentgelt (ab 01.02.2013)
Kr12a	23,31
Kr11b	21,78
Kr11a	20,58
Kr10a	19,27
Kr9d	18,56
Kr9c	17,91

Entgeltgruppe	Stundenentgelt (ab 01.02.2013)
Kr9b	17,10
Kr9a	16,82
Kr8a	16,07
Kr7a	15,41
Kr4a	14,27
Kr3a	13,23

d) Anhang A zur Anlage 32 zu den AVR, Mitarbeiter im Pflegedienst in sonstigen Einrichtungen – ab 01.02.2013

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 15	3.962,89	4.396,83	4.558,38	5.135,38	5.573,90	5.862,41
E 14	3.588,99	3.981,35	4.212,16	4.558,38	5.089,23	5.377,72
E 13	3.308,57	3.669,78	3.865,97	4.246,76	4.777,62	4.996,90
E 12	2.965,83	3.288,95	3.750,55	4.154,47	4.673,78	4.904,58
E 11	2.861,96	3.173,57	3.404,35	3.750,55	4.252,55	4.483,36
E 10	2.758,09	3.058,14	3.288,95	3.519,77	3.958,28	4.062,14
E 9 ¹⁾	2.436,14	2.700,39	2.838,89	3.208,16	3.496,68	3.727,47
E 8	2.280,34	2.527,29	2.642,71	2.746,57	2.861,96	2.934,67 ²⁾
E 7	2.134,95 ³⁾	2.365,73	2.515,75	2.631,17	2.717,71	2.798,50
E 6	2.093,38	2.319,57	2.434,97	2.544,61	2.619,63	2.694,64 ⁴⁾
E 5	2.005,67	2.221,49	2.331,12	2.440,75	2.521,53	2.579,24
E 4	1.906,43 ⁵⁾	2.111,86	2.250,33	2.331,12	2.411,90	2.459,20
E 3 ⁶⁾	1.875,29	2.077,22	2.134,95	2.227,26	2.296,51	2.359,97
E 2	1.729,86	1.915,66	1.973,37	2.031,08	2.157,99	2.290,73
E 1		1.541,78	1.569,47	1.604,10	1.636,39	1.719,48

Für Mitarbeiter im Pflegedienst:

1) 2.980,84

E 9b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	2.936,98	3.115,86	3.335,12	3.542,83

2) 2.192,64

3) 2.758,09

4) 1.964,13

6) 2.114,50

E 3a	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	1.871,91	1.933,93	1.975,89	2.006,91	2.028,80	2.061,65
	39 Std.					
	1.919,89	1.983,52	2.026,55	2.058,37	2.080,82	2.114,50
	40 Std.					

e) Anhang B zur Anlage 32 – Kr-Anwendungstabelle – ab 01.02.2013

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle (TVÖD)	Entgeltgruppe KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR/ KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	–	–	3.750,55	4.154,47	4.673,78	4.904,58
						nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	
EG 11	11 b	11 mit Aufstieg nach 12	–	–	–	3.750,55	4.252,55	4.483,36
	11 a	10 mit Aufstieg nach 11	–	–	3.404,35	3.750,55	4.252,55	–
EG 10	10 a	9 mit Aufstieg nach 10	–	–	3.288,95	3.519,77	3.958,28	–
						nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	
EG 9, EG 9 b	9 d	8 mit Aufstieg nach 9	–	–	3.208,16	3.496,68	3.727,47	–
						nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	
	9 c	7 mit Aufstieg nach 8	–	–	3.115,86	3.335,12	3.542,83	–
						nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
	9 b	6 mit Aufstieg nach 7	–	–	2.838,89	3.208,16	3.335,12	–
						nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
	9 a	6 ohne Aufstieg	–	–	2.838,89	2.936,98	3.115,86	–
						nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
EG 7, EG 8, EG 9 b	8 a	5 a mit Aufstieg nach 6	–	2.515,75	2.642,71	2.746,57	2.936,98	3.115,86
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6						
		5 mit Aufstieg nach 6	2.365,73	2.515,75	2.642,71	2.746,57	2.936,98	3.115,86
EG 7, EG 8	7 a	5 mit Aufstieg nach 5 a	–	2.515,75	2.642,71	2.746,57	2.936,98	3.115,86
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5 a	2.192,64					
		4 mit Aufstieg nach 5	2.365,73	2.515,75	2.746,57	2.861,96	–	
EG 4, EG 6	4 a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	1.964,13	2.111,86	2.250,33	2.544,61	2.619,63	2.758,09
		3 mit Aufstieg nach 4						
		2 ohne Aufstieg	1.964,13	2.111,86	2.250,33	–	–	–
		1 mit Aufstieg nach 2	1.871,90 39 Std. 1.919,89 40 Std.	1.933,93 39 Std. 1.983,52 40 Std.	1.975,89 39 Std. 2.026,55 40 Std.	2.006,91 39 Std. 2.058,37 40 Std.	2.028,80 39 Std. 2.080,82 40 Std.	2.061,64 39 Std. 2.114,50 40 Std.
EG 3, EG 4	3 a	1 mit Aufstieg nach 2						

f) Anhang C zur Anlage 32 zu den AVR – Stundenentgelttabelle – ab 01.02.2013

Entgeltgruppe	Stundenentgelt (ab 01.02.2013)
Kr12a	23,31
Kr11b	21,78
Kr11a	20,58
Kr10a	19,27
Kr9d	18,56
Kr9c	17,91

Entgeltgruppe	Stundenentgelt (ab 01.02.2013)
Kr9b	17,10
Kr9a	16,82
Kr8a	16,07
Kr7a	15,41
Kr4a	14,27
Kr3a	13,23

g) Anhang A zur Anlage 33 zu den AVR, Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst – ab 01.02.2013

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
S 18	3.266,50	3.375,37	3.810,92	4.137,56	4.627,54	4.926,97	
S 17	2.939,84	3.239,27	3.593,15	3.810,92	4.246,44	4.502,32	
S 16	2.863,63	3.168,50	3.408,04	3.702,03	4.028,67	4.224,67	
S 15	2.754,74	3.048,72	3.266,50	3.516,93	3.919,80	4.094,00	
S 14	2.722,08	2.939,84	3.212,06	3.429,81	3.702,03	3.892,57	
S 13	2.722,08	2.939,84	3.212,06	3.429,81	3.702,03	3.838,12	
S 12	2.613,20	2.885,41	3.146,73	3.375,37	3.658,46	3.778,23	
S 11	2.504,32	2.830,97	2.972,51	3.320,94	3.593,15	3.756,47	
S 10	2.438,98	2.700,30	2.830,97	3.212,06	3.516,93	3.767,35	
S 9	2.428,09	2.613,20	2.776,52	3.075,95	3.320,94	3.555,04	
S 8	2.330,09	2.504,32	2.722,08	3.032,40	3.315,49	3.538,69	
S 7	2.259,32	2.477,09	2.651,32	2.825,52	2.956,19	3.146,73	
S 6	2.221,21	2.438,98	2.613,20	2.787,40	2.945,28	3.118,42	
S 5	2.221,21	2.438,98	2.602,31	2.689,41	2.809,19	3.016,07	
S 4	2.014,34	2.286,54	2.428,09	2.547,87	2.624,08	2.722,08	
S 3	1.905,46	2.134,12	2.286,54	2.438,98	2.482,54	2.526,10	
S 2	1.823,79	1.927,24	2.003,45	2.090,56	2.177,66	2.264,78	

XIX. In-Kraft-Treten

1. Dieser Beschluss tritt zum 01.07.2012 in Kraft. Die Regelung zu Abschnitt XIII (Anlage 30 zu den AVR) tritt zum 01.01.2012 in Kraft.
2. Alle Regelungen zur Änderung von Vergütungsbestandteilen sowie Änderungen der Anlage 14 und der Anlage 30 zu den AVR werden im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Regionalkommission durch Beschluss innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreite neue Werte festlegt.

2. Zeitzuschläge für nächtliche Bereitschaftsdienste

1. In § 7 der Anlage 31 zu den AVR wird in Absatz 5 nach Satz 1 ein neuer Satz 2 eingefügt, der wie folgt lautet:

„²Die Mitarbeiter erhalten zusätzlich zu dem Entgelt nach Absatz 4 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (§ 4 Abs. 5) je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v. H. des Stundenentgelts ihrer jeweiligen Entgeltgruppe nach Anhang C dieser Anlage.“

2. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
3. In § 7 der Anlage 32 zu den AVR wird nach Absatz 3 ein neuer Abs. 3a eingefügt, der wie folgt lautet:

„(3a) Die Mitarbeiter erhalten zusätzlich zu dem Entgelt nach Absatz 3 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (§ 4 Abs. 5) je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v. H. des Stundenentgelts gemäß der Tabelle in Anhang C dieser Anlage.“

4. In § 7 der Anlage 32 zu den AVR wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Das Entgelt für die nach den Absätzen 1, 3 und 3a zum Zwecke der Entgeltberechnung als Arbeitszeit gewertete Bereitschaftsdienstzeit bestimmt sich nach Anhang C dieser Anlage.“

5. § 7 der Anlage 33 zu den AVR wird nach Absatz 3 ein neuer Abs. 3a eingefügt, der wie folgt lautet:

„(3a) Die Mitarbeiter erhalten zusätzlich zu dem Entgelt nach Absatz 3 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (§ 4 Abs. 5) je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v. H. des auf eine Stunde umgerechneten individuellen Tabellenentgelts.“

6. In § 7 der Anlage 33 zu den AVR wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Das Entgelt für die nach den Absätzen 1, 3 und 3a zum Zwecke der Entgeltberechnung als Arbeitszeit gewertete Bereitschaftsdienstzeit bestimmt sich nach dem auf eine Stunde umgerechneten individuellen Tabellenentgelt.“

7. In § 7 der Anlage 5 zu den AVR wird folgender neuer Absatz 5a eingefügt:

„Zusätzlich zu Abs. 5 wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr mit einem Zuschlag in Höhe von 15 v. H. der Stundenvergütung nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR vergütet.“

8. In § 9 der Anlage 5 wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz 1a eingefügt:

„Zusätzlich zu Abs. 1 wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr mit einem Zuschlag in Höhe von 15 v. H. der Stundenvergütung nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR vergütet.“

9. Die Änderungen treten zum 01.07.2012 in Kraft.

3. Änderung der Übergangsregelung zum Zusatzurlaub für Wechselschicht-, Schicht- und Nacharbeit in § 3 Abs. 9 der Anlagen 30, 31, 32 und 33

1. In Anhang B der Anlage 30 zu den AVR, in Anhang E der Anlage 31 zu den AVR, in Anhang F der Anlage 32 zu den AVR und in Anhang D der Anlage 33 zu den AVR wird jeweils § 3 Abs. 9 der Überleitungs- und Besitzstandsregelung wie folgt neu gefasst:

„(9) ¹Hat der Mitarbeiter im Kalenderjahr vor Inkrafttreten dieser Anlage die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Zusatzurlaub nach § 4 der Anlage 14 zu den AVR erfüllt, wird der sich daraus ergebende Zusatzurlaub im Kalenderjahr des Inkrafttretens dieser Anlage gewährt. ²Erwirbt der Mitarbeiter im Kalenderjahr des Inkrafttretens dieser Anlage einen weiteren Anspruch auf Zusatzurlaub nach dieser Anlage, werden die Ansprüche nach § 4 der Anlage 14 und die nach dieser Anlage erworbenen Ansprüche miteinander verglichen. ³Der Mitarbeiter erhält in diesem Fall ausschließlich den jeweils höheren Anspruch auf Gewährung von Zusatzurlaub.“

2. In Anhang B der Anlage 30 zu den AVR, in Anhang E der Anlage 31 zu den AVR, in Anhang F der Anlage 32 zu den AVR und in Anhang D der Anlage 33 zu den AVR wird jeweils in § 3 nach Absatz 9 der Überleitungs- und Besitzstandsregelung eine neue Anmerkung eingefügt, die wie folgt lautet:

„Anmerkung zu § 3 Abs. 9:

Fällt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlage durch die Entscheidung der zuständigen Regionalkommission nicht mit dem Beginn eines Kalender-

jahres zusammen, gelten die Vorschriften für die Berechnung des Zusatzurlaubs nach dieser Anlage für das gesamte Kalenderjahr, in dem die Anlage in Kraft tritt.“

3. Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Februar 2011 in Kraft.

4. Dynamisierung der Wertguthaben

1. Nach § 7 Abs. 2 der Anlage 17a zu den AVR wird folgende neue Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 2 Satz 2:

Das Wertguthaben verändert sich zu dem Zeitpunkt und zu demselben Vomhundertsatz, zu dem die jeweilige Regionalkommission durch Beschluss innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreiten die Werte zur Höhe der Vergütung bzw. Entgelte verändert.“

2. Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

5. 12-Stunden-Schichten in den Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR

1. In den Anlagen 31–33 zu den AVR wird jeweils in § 2 ein neuer Absatz 9 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(9) ¹Auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung kann bei der Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen die tägliche Arbeitszeit im Schichtdienst, ausschließlich der Pausen, auf bis zu 12 Stunden verlängert werden, wenn solche Dienste nach der Eigenart dieser Tätigkeit und zur Erhaltung des Wohles dieser Personen erforderlich sind.

²In unmittelbarer Folge dürfen höchstens 5 Zwölf-Stunden-Schichten und innerhalb von zwei Wochen nicht mehr als 8 Zwölf-Stunden-Schichten geleistet werden. ³Solche Schichten können nicht mit Bereitschaftsdienst kombiniert werden.

⁴Abweichend von § 1 Abs. 10 der Anlage 5 kann bei Anordnung von Zwölf-Stunden-Schichten die Ruhezeit nicht verkürzt werden.“

2. In den Anlagen 31–33 zu den AVR wird jeweils in § 2 die Anmerkung zu Absatz 4 gestrichen.

Die Änderungen treten zum 01.07.2012 in Kraft.

6. Abschaffung der Höchstgrenze bei Sonderurlaub als Alternative zur Jubiläumszuwendung

1. In Anlage 16 AVR wird in § 3 der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Für diesen Zusatzurlaub finden die Regelungen des § 4 Abs. 5 der Anlage 14 zu den AVR, des § 17 Abs. 5 der Anlage 30, des § 17 Abs. 6 der Anlagen 31 und 32 sowie des § 16 Abs. 6 der Anlage 33 keine Anwendung.“

2. Diese Änderungen treten zum 01.07.2012 in Kraft.

7. Einführung der Weihnachtszuwendung bzw. der Jahressonderzahlung für Auszubildende und Praktikanten

1. In dem Abschnitt XIV Absatz (b) Nr. 1 lit. f) der Anlage 1 AVR werden die Worte

„zu einem anderen Dienstgeber“

ersatzlos gestrichen.

Die Änderungen treten zum 01.01.2012 in Kraft.

8. Anwendbarkeit der Regelungen über vermögenswirksame Leistungen auf die an deren Stelle tretende Zulage nach § 2 Abs. 2 der Anlage 9 AVR

1. In Anlage 9 AVR wird nach § 2 Absatz 2 Satz 1 der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Auf die Zulage nach Satz 1 sind die Regelungen über vermögenswirksame Leistungen entsprechend anzuwenden.“

2. Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse der Bundeskommission vom 28. Juni 2012 setze ich hiermit für das Bistum Limburg in Kraft.

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 304 Priesterweihe

Am 4. Oktober 2012 hat der Herr Bischof in der Wallfahrtskirche Bornhofen Diakon Frater Erhard Mariusz Olwert OFM, Franziskaner der polnischen Krakauer Provinz, die Priesterweihe gespendet.

Nr. 305 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 11. November 2012

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (11. November 2012) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Heiligen Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2012 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Nr. 306 Gaben des Bischofs zum Ehejubiläum

Bitte geben Sie bei den Anforderungen der Gaben für die Ehejubiläumspaare schriftlich folgende Daten an das Referat Ehe & Familie weiter (ehe-familie@bistumlimburg.de oder Fax: 06431 295-531):

Goldene (50) und diamantene (60) Hochzeit: Vor- und Zunamen des Paares, Wohnort und Datum der kirchlichen Trauung.

Eiserne (65) und Gnadenhochzeit (70): Komplette Anschrift des Paares und Datum der kirchlichen Trauung.

Bitte beachten Sie, dass Anforderungen für eiserne und höhere Ehejubiläen direkt vom Diözesanbischof unterschrieben werden und mindestens vier Wochen vor dem Jubiläumstag bestellt werden müssen.

Weiterhin bitten wir darum, ebenfalls die komplette Anschrift der Kirchengemeinde, an die das Geschenk verschickt werden soll, den Anforderungen beizufügen.

Nr. 307 „Kirche im Kleinen“ – Wissenshefte des Bonifatiuswerkes zum „Jahr des Glaubens“

Das Bonifatiuswerk verschenkt zum „Jahr des Glaubens“ Wissenshefte über den Glauben an alle Pfarreien in Deutschland. Mit einer bundesweit angelegten Aktion bietet es, dank einer Großspende für dieses Anliegen, jeder Kirchengemeinde kostenfrei neun Ausgaben an.

Konzentriert auf 24 Seiten möchten die Hefte mit dem Titel „Kirche im Kleinen“ Kirchenbesucher über die elementaren Grundlagen und Kurzformeln des katholischen Glaubens, der Rituale, der Sakramente, der Gebete, kirchlicher Feiertage und vieles mehr informieren. Das durch Benedikt XVI. ausgerufene weltweite „Jahr des Glaubens“ wurde am 11. Oktober 2012 eröffnet und endet am 24. November 2013.

Weitere Informationen und Bestellmöglichkeiten unter www.bonifatiuswerk.de oder Tel. 05251 299653.

Nr. 308 Kardinal-Bertram-Stipendium – Ausschreibung 2013

Die Kardinal-Bertram-Stiftung fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,- €, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

Zur Bearbeitung werden 2013 folgende Themen ausgeschrieben:

1. Das katholische Sonntagsblatt der Erzdiözese Breslau (1933–1938) und das Bistumsblatt der Erzdiözese Breslau (1938–1941) als Spiegel der Zeitgeschichte. Beratung: Msgr. Dr. Paul Mai, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11–13, 93047 Regensburg, Tel. 0941 5972522, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de; Dr. Werner Chrobak, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11–13, 93047 Regensburg, Tel. 0941 5972523, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de.
2. Ernst Laslowski (1889–1961), Schriftleiter und Herausgeber der Zeitschrift „Der Oberschlesier“ 1920–1929 und Leiter von Archiv und Bibliothek des Deutschen Caritasverbandes in Freiburg/Breisgau 1946/1951–1960. Beratung: Prof. Dr. Joachim Köhler, Käsenbachstr. 27, 72076 Tübingen, Tel. 07071 610162, E-Mail: koehler.joachim@t-online.de; Prof. Dr. Rainer Bendel, Bangertweg 7, 72070 Tübingen,

Tel. 07071 640890, E-Mail: bendel.rainer@googlemail.com.

3. Der Meister von Gießmannsdorf. Gotische Flügelaltäre in Niederschlesien. Beratung: Dr. Marco Bogade, Johann-Justus-Weg 147a, 26127 Oldenburg, Tel. 0441 96195-26, E-Mail: marco.bogade@uni-oldenburg.de.

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 2013 zu richten: An das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V., St. Petersweg 11–13, 93047 Regensburg. Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung Anfang März 2013. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Die Bearbeitung beginnt im Jahr 2013, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2015 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung in den „Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte“, im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluss Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

Nr. 309 Kirchenbänke abzugeben

Die katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius in Frankfurt-Sachsenhausen gibt Kirchenbänke kostenlos ab. Die Bänke müssen in Neu-Anspach abgeholt werden. Weitere Informationen: Katholisches Pfarramt, Holbeinstr. 70, 60596 Frankfurt, Tel.: 069 695975850, E-Mail: info@bonifatius-ffm.de.

Nr. 310 Totenmeldungen

Frau Elisabeth Schweer, Gemeindereferentin i. R.

Am Dienstag, 25. September 2012, verstarb im Alter von 94 Jahren im Seniorenzentrum Carl-Joseph, Leutkirch im Allgäu Frau Elisabeth Schweer, Gemeindereferentin i. R.

Frau Elisabeth Schweer wurde am 8. Januar 1918 in Wellendorf, Kreis Osnabrück geboren.

In den Jahren 1946 bis 1948 besuchte Frau Schweer das Seminar für Seelsorgehilfe in Elkerlinghausen bei Winterberg und begann ihren kirchlichen Dienst als Seelsorgehelferin in der Pfarrei St. Marien, Lünen, in der sie bis 1955 tätig war. Es folgten die Jahre 1955 bis 1966 in St. Heinrich, Kiel, bevor sie am 1. Januar 1967 in das Bistum Limburg wechselte. In den Jahren 1967 und 1968 war sie in der Pfarrei St. Maria Himmelfahrt, Frankfurt-Griesheim eingesetzt. Auf besonderen Wunsch des Stadtpfarrers erfolgte ihr Wechsel zum 1. März 1968 in die Krankenhausseelsorge an das Universitätsklinikum, Frankfurt am Main, wo sie bis zum Eintritt in den Ruhestand am 30. Juni 1983 tätig war.

Wir danken der Verstorbenen für ihr engagiertes und überzeugendes Glaubenszeugnis und ihren treuen Dienst in unserem Bistum und empfehlen sie dem Gedanken im Gebet. Gott schenke ihr die ewige Freude!

Die Urnenbeisetzung von Elisabeth Schweer erfolgte am Montag, 8. Oktober 2012, auf dem Waldfriedhof in Leutkirch im Allgäu.

Herr Pfarrer i. R. Engelbert Held

Am Freitag, 12. Oktober 2012, verstarb im Alter von 79 Jahren in Hachenburg Pfarrer i. R. Engelbert Held.

Engelbert Held wurde am 2. November 1932 in Dreisbach geboren. Dort besuchte er die Volksschule. 1944 wurde er in die Quinta des Lessing-Gymnasiums Frankfurt/Main aufgenommen, ein Jahr später besuchte er das Kaiser-Wilhelm-Gymnasium und wohnte im Bischoflichen Konvikt zu Montabaur. 1952 begann er mit dem Studium der Theologie an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen. Am 8. Dezember 1959 empfing Engelbert Held von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Hohen Dom zu Limburg die Priesterweihe.

Seinen priesterlichen Dienst begann Engelbert Held 1960 mit einem Seelsorgepraktikum und der ersten Kaplanstelle in Niedernhausen im Taunus. Weitere Einsatzorte als Kaplan waren Mutter vom Guten Rat, Frankfurt-Niederrad, und Hl. Familie, Wiesbaden. Nach neun Kaplan Jahren berief ihn Bischof Dr. Wilhelm Kempf zunächst zum Pfarrvikar und danach am 1. Dezember 1978 zum Pfarrer in der Pfarrvikarie St. Josef in Limburg-Staffel. Durch seine überzeugende Frömmigkeit und seine Kontaktfreudigkeit hat Engelbert Held dort in den zwölf Jahren seines Wirkens viel zum Aufbau, zur Belebung und Konsolidierung dieser jungen Gemeinde beigetragen. Sieben Jahre lang hat er zugleich die Aufgabe des stellvertretenden Dekans wahrgenommen.

Zum 10. August 1987 übernahm Engelbert Held die Leitung der alten, traditionsreichen Pfarrei St. Martin in Rotenhain mit ihren Filialorten. Damit war er ganz in die Nähe seines Westerwälder Heimatortes Dreisbach zurückgekehrt. Zwanzig Jahre ist er dort ein volksnäher und gütiger Seelsorger gewesen, mit besonderem Verständnis für Menschen in schwierigen sozialen oder persönlichen Situationen. Mehrere Jahre hat er stellvertretend oder leitend das Amt des Dekans im Dekanat Rennerod wahrgenommen. Die Zusammenarbeit von Priestern und pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern lag ihm sehr am Herzen.

Ab August 1986 übernahm er zusätzlich die Leitung der Nachbarpfarrei Herz Jesu in Langenhahn. Zeitweise half er als Pfarrverwalter auch in anderen Westerwaldpfarreien aus. Die Entwicklung der Kirche im Bezirk Westerwald, insbesondere auch die ökumenischen Beziehungen, hat er engagiert mit gestaltet. Sein Engagement hat ihm die Anerkennung und die Wertschätzung vieler Menschen geschenkt.

Wir danken unserem Mitbruder, Herrn Pfarrer Engelbert Held, für seinen treuen priesterlichen Dienst und sein glaubwürdiges Zeugnis des Lebens schenkenden Gottes in unserem Bistum und darüber hinaus. Wir empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem wurde am Freitag, 19. Oktober 2012, in der Pfarrkirche St. Martin in Rotenhain/Westerwald gefeiert. Anschließend erfolgte die Beerdigung auf dem dortigen Friedhof.

Nr. 311 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 31. Oktober 2012 hat der Provinzial der polnischen Franziskaner-Provinz in Krakau den Gestellungsvertrag für P. Desiderius Tadeusz ZIEMBLA OFM, Pfarrer in solidum gemäß c. 517 § 1 CIC in den Pfarreien St. Martin in Osterspai, St. Margaretha in Filsen und St. Nikolaus in Kamp-Bornhofen, gekündigt.

Mit Termin 1. November 2012 wird nach Präsentation durch den Provinzial der polnischen Franziskaner-Provinz in Krakau P. Kalikst Marcin PIOTROWSKI OFM als Priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum Mittelrhein eingesetzt.

Mit Termin 1. November 2012 hat der Herr Bischof P. Paweł Hugon SUPERSON OFM, bislang Priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum Mittelrhein, gemäß c. 517 § 1 CIC zugleich mit den bereits ernannten Herren Pfarrern P. Dr. Roger CICHOLAZ OFM und P. Matthäus Wiktor GORKIEWICZ OFM die Pfarreien St. Martin in Osterspai, St. Margaretha in Filsen und St. Nikolaus in Kamp-Bornhofen übertragen. Pfarrer P. Dr. Roger Cicholaz OFM ist weiterhin Moderator der Priesterequipe gemäß c. 517 § 1 CIC. Über den Dienst als Pfarrer gemäß c. 517 § 1 CIC der vorgenannten Pfarreien hinaus wird P. Paweł Hugon Superson OFM zudem als Priesterlicher Mitarbeiter in den weiteren Pfarreien des Pastoralen Raumes Mittelrhein eingesetzt.

Mit Termin 31. Dezember 2012 hat der Provinzial der Deutschen Jesuiten in München den Gestellungsvertrag für P. Andreas REICHWEIN SJ, Pastoraler Raum Dillenburg, gekündigt.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 31. Oktober 2012 ist Frau Jutta MÜLLER-KAISER, derzeit Pastoralreferentin im Pastoralen Raum Elz, aus dem Dienst des Dezernates Personal ausgeschieden. Frau Müller-Kaiser wechselt in das Dezernat Schule und Bildung.

Mit Termin 1. November 2012 wird Frau Birgit MERZ, derzeit Pastoralreferentin im Pastoralen Raum Frankfurt-West, in den Pastoralen Raum Kelkheim-Fischbach-Liederbach versetzt und dort mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % eingesetzt. Mit weiteren 50 % Beschäftigungsumfang wird Frau Merz im Dezernat Schule und Bildung tätig sein.

Weitere Dienstnachrichten

Am 18. September 2012 wurde Herr Christoph SCHEU, Caritasverband Wiesbaden-Rheingau-Taunus e. V., zum Dienstgebervertreter für den Bereich des Bistums Limburg in der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes gewählt.

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 12

Limburg, 1. Dezember 2012

Der Apostolische Stuhl			
Nr. 312	Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2013	Nr. 318	Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2012
		Nr. 319	Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen am 26. Dezember 2012
		Nr. 320	Aufruf zum Afrikatag 2013 „Bereitet dem Herrn den Weg“
		Nr. 321	Kirchliche Statistik – Erhebungsbo- gen 2012
Nr. 313	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2012	Nr. 322	Erhöhung der Hausbetriebskosten- pauschale für Kapläne
Nr. 314	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2012/2013	Nr. 323	Hinweise zum Direktorium 2012/ 2013
Nr. 315	Statut für die Seelsorge in Pfarreien und Pastoralen Räumen des Bistums Limburg – Verlängerung der Gel- tungsdauer	Nr. 324	Neuwahl der Arbeitsrechtlichen Kommission beim Deutschen Cari- tasverband
		Nr. 325	Angebot des Mutterhauses der Ar- men Dienstmägde Jesu Christi in Dernbach für Erstkommunionkurse
		Nr. 326	Handreichung zum Messbuch für das „Jahr des Glaubens“
Nr. 316	Profanierung der katholischen Kirche St. Hildegard in Frankfurt und des darin befindlichen Altares	Nr. 327	Warnung
Nr. 317	Profanierung der Kapelle im ehemaligen Familien-Ferienheim „Maria Waldrast“ in Dornburg-Frickhofen und des darin befindlichen Altares	Nr. 328	Dienstnachrichten

Der Apostolische Stuhl

Nr. 312 Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2013

Migration – Pilgerweg des Glaubens und der Hoffnung

Liebe Brüder und Schwestern!

Das Zweite Vatikanische Ökumenische Konzil hat in der Pastoralkonstitution Gaudium et spes daran erinnert, dass „die Kirche den Weg mit der ganzen Menschheit gemeinsam“ geht (Nr. 40). Denn „Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi. Und es gibt nichts wahrhaft Menschliches, das nicht in ihren Herzen seinen Widerhall fände“ (ebd., 1). Widerhall fand diese Erklärung bei dem Diener Gottes Papst Paul VI., der die Kirche als erfahren „in allem, was

den Menschen betrifft“, bezeichnete (Enzyklika Populo- rum progressio, 13), und beim seligen Johannes Paul II., der sagte, dass der Mensch „der erste Weg ist, den die Kirche bei der Erfüllung ihres Auftrags beschreiten muss ... der Weg, der von Christus selbst vorgezeichnet ist (Enzyklika Centesimus annus, 53). In meiner Enzyklika Caritas in veritate lag mir daran, in einer Linie mit meinen Vorgängern darzulegen, dass „die ganze Kirche, wenn sie verkündet, Eucharistie feiert und in der Liebe wirkt, in all ihrem Sein und Handeln darauf ausgerichtet ist, die ganzheitliche Entwicklung des Menschen zu fördern“ (Nr. 11). Dabei bezog ich mich auch auf die Millionen von Männern und Frauen, die aus verschiedenen Gründen die Erfahrung der Migration machen. Tatsächlich bilden die Migrationsströme ein Phänomen, das einen erschüttert „wegen der Menge der betroffenen Personen, wegen der sozialen, wirtschaftlichen, politischen, kulturellen und religiösen Probleme, die es aufwirft, wegen der dramatischen Herausforderungen, vor die es die Nationen und die internationale Gemeinschaft

stellt“ (ebd., 62), denn „jeder Migrant ist eine menschliche Person, die als solche unveräußerliche Grundrechte besitzt, die von allen und in jeder Situation respektiert werden müssen“ (ebd.).

Vor diesem Hintergrund möchte ich den Welttag des Migranten und des Flüchtlings 2013 dem Thema „Migration – Pilgerweg des Glaubens und der Hoffnung“ widmen. Er findet ja in zeitlicher Nähe zu den Feierlichkeiten zum 50. Jahrestag der Eröffnung des Zweiten Vatikanischen Ökumenischen Konzils und zum 60. Gedächtnistag der Verkündigung der Apostolischen Konstitution *Exsul familia* statt, während die ganze Kirche das Jahr des Glaubens begeht und mit Begeisterung die Herausforderungen einer neuen Evangelisierung aufgreift.

Tatsächlich bilden Glaube und Hoffnung im Herzen so vieler Migranten ein untrennbares Wortpaar, denn in ihnen lebt der Wunsch nach einem besseren Leben, oft auch vereint mit dem Versuch, die „Verzweiflung“ darüber hinter sich zu lassen, dass es ihnen verwehrt ist, sich eine Zukunft aufzubauen. Gleichzeitig sind die Wege vieler vom tiefen Vertrauen getragen, dass Gott seine Geschöpfe nicht im Stich lässt, und dieser Trost lässt die Wunden der Entwurzelung und der Trennung erträglicher werden, vielleicht in der geheimen Hoffnung einer zukünftigen Rückkehr an ihren Herkunftsland. Glaube und Hoffnung finden sich daher häufig im Gepäck derer, die in dem Bewusstsein auswandern, dass wir durch sie „unsere Gegenwart bewältigen können: Gegenwart, auch mühsame Gegenwart, kann gelebt und angenommen werden, wenn sie auf ein Ziel zuführt und wenn wir dieses Ziels gewiss sein können; wenn dies Ziel so groß ist, dass es die Anstrengung des Weges rechtfertigt“ (Enzyklika *Spe salvi*, 1).

In dem weiten Gebiet der Migrationen entfaltet sich die mütterliche Fürsorge der Kirche in verschiedene Richtungen. Einerseits sieht sie die Migrationen unter dem vorherrschenden Aspekt der Armut und des Leidens, der nicht selten Dramen und Tragödien hervorruft. Hier geht es um konkrete Hilfsmaßnahmen, um die zahlreichen Notsituationen abzuwenden durch den großzügigen Einsatz von einzelnen und Gruppen, von Organisationen Freiwilliger und von Bewegungen, von Einrichtungen der Pfarrgemeinden und der Diözesen in Zusammenarbeit mit Menschen, die guten Willens sind. Andererseits versäumt es die Kirche aber auch nicht, die positiven Aspekte hervorzuheben, das Potential und die Ressourcen, die die Migrationen mit sich bringen. In dieser Richtung nehmen dann die Maßnahmen für eine Aufnahme, die eine volle Eingliederung der Migranten, Asylbewerber und Flüchtlinge in das neue so-

ziokulturelle Umfeld fördern und begleiten, konkrete Form an. Dabei wird die religiöse Dimension nicht vernachlässigt, die für das Leben eines jeden Menschen wesentlich ist. Eben dieser Dimension hat die Kirche entsprechend der Sendung, die ihr Christus anvertraut hat, besondere Aufmerksamkeit und Sorge zu widmen: Dies ist ihre wichtigste und ganz spezifische Aufgabe. Gegenüber den Christen aus verschiedenen Teilen der Welt umfasst die Beachtung der religiösen Dimension auch den ökumenischen Dialog und die Begleitung der neuen Gemeinschaften. Gegenüber den katholischen Gläubigen drückt sie sich unter anderem darin aus, neue seelsorgerische Strukturen zu schaffen und die unterschiedlichen Riten zur Geltung kommen zu lassen bis hin zu einer vollen Beteiligung am Leben der örtlichen Kirchengemeinden. Die Förderung des Menschen geht Hand in Hand mit der Gemeinschaft im Geiste, welche Wege „zu einer echten und erneuerten Umkehr zum Herrn, dem einzigen Retter der Welt“, öffnet (Apostolisches Schreiben *Porta fidei*, 6). Die Kirche bringt stets eine wertvolle Gabe, wenn sie zu einer Begegnung mit Christus führt, die eine beständige und zuverlässige Hoffnung auftut.

Die Kirche und die verschiedenen Einrichtungen, die mit ihr verbunden sind, sind dazu aufgerufen, Migranten und Flüchtlingen gegenüber die Gefahr einer bloßen Sozialhilfe zu vermeiden, um eine echte Integration in eine Gesellschaft zu fördern, in der alle aktive Mitglieder sind, jeder für das Wohl des anderen verantwortlich ist und großzügig einen eigenständigen Beitrag leistet und alle bei vollem Heimatrecht die gleichen Rechte und Pflichten teilen. Auswanderer hegen Gefühle des Vertrauens und der Hoffnung, die ihre Suche nach besseren Lebenschancen beleben und stärken. Doch suchen sie nicht nur eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und politischen Situation. Es trifft zwar zu, dass die Auswanderung oft mit Angst beginnt, vor allem, wenn Verfolgung und Gewalt zur Flucht zwingen, verbunden mit dem Trauma der Trennung von der Familie und der eigenen Habe, die bis zu einem gewissen Grade das Überleben sicherstellte. Dennoch zerstören das Leid, der enorme Verlust und mitunter ein Gefühl der Entfremdung angesichts einer unsicheren Zukunft nicht den Traum, sich voller Hoffnung und Mut in einem fremden Land eine neue Existenz aufzubauen. Wer auswandert, hegt in Wahrheit das Vertrauen, Aufnahme und solidarische Hilfe zu finden sowie Menschen anzutreffen, die für die Entbehrungen und die Tragödie ihrer Mitmenschen Verständnis aufbringen, aber auch die Werte und Fähigkeiten, die diese mit sich bringen, anerkennen und bereit sind, Menschlichkeit und materielle Güter mit denen zu teilen, die bedürftig und

benachteiligt sind. In der Tat muss man festhalten: „Die Solidarität aller, die etwas Wirkliches ist, bringt für uns nicht nur Vorteile mit sich, sondern auch Pflichten“ (Enzyklika Caritas in veritate, 43). Migranten und Flüchtlinge können neben den Schwierigkeiten auch neue und gastfreundliche Beziehungen erleben, die ihnen Mut machen, mit ihren beruflichen Kenntnissen und ihrem soziokulturellen Erbe zum Wohlstand des Gastlandes beizutragen und oft auch mit ihrem Glaubenszeugnis, das den Gemeinden alter christlicher Tradition Auftrieb gibt, zur Begegnung mit Christus ermutigt und dazu einlädt, die Kirche kennenzulernen.

Natürlich hat jeder Staat das Recht, die Migrationsströme zu lenken und eine Politik umzusetzen, die von den generellen Bedürfnissen des Gemeinwohls bestimmt wird, dabei aber immer die Achtung der Würde jedes Menschen gewährleistet. Das Recht der Person auszuwandern gehört – wie die Konzilskonstitution Gaudium et spes unter der Nr. 65 in Erinnerung bringt – zu den Grundrechten des Menschen. Jeder ist berechtigt, sich dort niederzulassen, wo er es für günstiger hält, um seine Fähigkeiten, Ziele und Projekte besser zu verwirklichen. Vor dem derzeitigen soziokulturellen Hintergrund muss jedoch noch vor dem Recht auszuwandern, das Recht nicht auszuwandern – das heißt, in der Lage zu sein, im eigenen Land zu bleiben – bekräftigt werden, um mit dem seligen Johannes Paul II. zu wiederholen, dass „das erste Recht des Menschen darin besteht, in seiner eigenen Heimat zu leben. Dieses Recht wird aber nur dann wirksam, wenn die Faktoren, die zur Auswanderung drängen, ständig unter Kontrolle gehalten werden“ (Ansprache an den IV. Weltkongress der Migration, 1998). Heute können wir feststellen, dass die Migrationen häufig als Folge von wirtschaftlicher Unsicherheit, vom Mangel an Grundgütern, von Naturkatastrophen, von Kriegen und sozialen Unruhen auftreten. Statt eines Unterwegsseins, das von Vertrauen, Glauben und Hoffnung getragen ist, wird das Auswandern dann zu einem Leidensweg, um zu überleben, auf dem die Männer und Frauen eher als Opfer, denn als verantwortlich Handelnde in den Angelegenheiten ihrer Auswanderung erscheinen. Während es Migranten gibt, die eine gute Position erreichen und ein angemessenes Leben führen aufgrund einer rechten Integration in die Umgebung, in der sie Aufnahme gefunden haben, gibt es so auch viele, die am Rande der Gesellschaft leben und zuweilen ausbeutet und ihrer grundlegenden Menschenrechte beraubt werden oder aber Verhaltensweisen annehmen, die schädlich sind für die Gesellschaft, in der sie leben. Der Weg zur Integration umfasst Rechte und Pflichten, Achtung und Fürsorge den Migranten gegenüber, damit sie ein

Leben in Würde führen können, verlangt aber Achtung auch von Seiten der Migranten gegenüber den Werten, die ihnen die Gesellschaft bietet, in die sie sich eingliedern.

In diesem Zusammenhang dürfen wir die Frage der illegalen Einwanderung nicht außer Acht lassen. Dieses Thema wird um so brisanter, wenn sie in Gestalt von Menschenhandel und Ausbeutung von Menschen auftritt, wobei Frauen und Kinder besonders gefährdet sind. Diese Schandtaten müssen nachdrücklich verurteilt und bestraft werden, während andererseits eine Regelung der Migrationsströme – diese darf sich jedoch weder auf eine hermetische Schließung der Grenzen beschränken, noch auf eine Verschärfung der Sanktionen gegen die illegalen Einwanderer oder auf die Anwendung von Maßnahmen zur Abschreckung neuer Einreisen – für viele Migranten die Gefahr zumindest begrenzen könnte, dass sie Opfer des genannten Menschenhandels werden. Tatsächlich sind insbesondere planmäßige und multilaterale Eingriffe in den Herkunftsändern erforderlich, wirksame Gegenmaßnahmen, um den Menschenhandel zu bezwingen, einheitliche Programme für die Ströme legaler Einwanderung sowie eine größere Bereitschaft, Einzelschicksalen Rechnung zu tragen, die neben politischem Asyl auch Eingriffe zum Schutze der Person erfordern. Zu den angemessenen Regelungen muss eine geduldige und fortgesetzte Arbeit hinzukommen, um die Mentalität und das Gewissen zu bilden. In all dem ist es wichtig, die einvernehmlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den kirchlichen Einrichtungen und den Institutionen, die im Dienste einer ganzheitlichen Entwicklung des Menschen stehen, zu verstärken und weiterzuentwickeln. Nach christlicher Auffassung bezieht das soziale und humanitäre Engagement seine Kraft aus der Treue zum Evangelium in dem Bewusstsein, dass, „wer Christus, dem vollkommenen Menschen, folgt, auch selbst mehr Mensch wird“ (Gaudium et spes, 41).

Liebe Brüder und Schwestern Migranten, dieser Welttag möge euch helfen, euer Vertrauen und eure Hoffnung auf den Herrn zu erneuern, der immer an unserer Seite steht. Lasst euch die Gelegenheit nicht entgehen, ihm zu begegnen und sein Angesicht in den Gesten der Güte zu erkennen, die ihr im Laufe eures Unterwegsseins empfängt. Freut euch, denn der Herr ist euch nahe, und gemeinsam mit ihm könnt ihr alle Hindernisse und Schwierigkeiten überwinden und das Zeugnis der Offenheit und der Aufnahme beherzigen, das so viele Menschen euch geben. Das Leben ist nämlich „wie eine Fahrt auf dem oft dunklen und stürmischen Meer der Geschichte, in der wir Ausschau halten nach

den Gestirnen, die uns den Weg zeigen. Die wahren Sternbilder unseres Lebens sind die Menschen, die recht zu leben wussten. Sie sind Lichter der Hoffnung. Gewiss, Jesus Christus ist das Licht selber, die Sonne, die über allen Dunkelheiten der Geschichte aufgegangen ist. Aber wir brauchen, um zu ihm zu finden, auch die nahen Lichter – die Menschen, die Licht von seinem Licht schenken und so Orientierung bieten auf unserer Fahrt" (Enzyklika *Spe salvi*, 49).

Euch alle vertraue ich der seligen Jungfrau Maria an, dem Zeichen sicherer Hoffnung und des Trostes, dem „Stern auf dem Weg“, die uns mit ihrer mütterlichen Gegenwart in jedem Augenblick unseres Lebens nahe ist. Von Herzen erteile ich euch allen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan
12. Oktober 2012

Benedictus PP. XVI

Der Bischof von Limburg

Nr. 313 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Advent-Aktion 2012

Liebe Schwestern und Brüder,

Jesus verheißt seinen Jüngern: „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen“ (Mt 18, 20). Dieses Wort hat die Christen von Anfang an dazu aufgerufen, in Jesu Namen das Wort Gottes zu hören und seine Gegenwart zu feiern.

Ermutigt von der Zusage Jesu lesen in lateinamerikanischen Basisgemeinden viele Christen gemeinsam die Bibel und suchen Wege, das Evangelium im Alltag zu leben. In den oft sehr großen und unüberschaubaren Pfarreien sind diese Basisgemeinden ein wichtiger Bestandteil des kirchlichen Lebens. Sie ermöglichen Millionen Gläubigen, in Gemeinschaft mit Christus zu leben und sich im Sinne des Evangeliums insbesondere für die Armen zu engagieren.

Liebe Schwestern und Brüder, unter dem diesjährigen Motto „Mitten unter euch“ bringt die Bischöfliche Aktion Adveniat das Leben der Basisgemeinden zur Sprache. Helfen sie Adveniat am Weihnachtsfest durch Ihre großzügige Spende, die Kirche in Lateinamerika und der Karibik auch weiterhin zu unterstützen.

Fulda, den 27. September 2012 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf ist am 3. Adventssonntag, dem 16. Dezember 2012, in allen Gottesdiensten (auch am Vortag) zu verlesen. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Arbeit der Bischöflichen Aktion Adveniat bestimmt.

Limburg, den 22. Oktober 2012 Dr. Kaspar
Az.: 367C/16767/12/03/2 Generalvikar

Nr. 314 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2012/2013

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,
liebe Schwestern und Brüder!

In Tansania gibt es nur etwa 100 Kinderärzte für 18 Millionen Kinder. Tansania ist eines von vielen Ländern, in denen kranke Kinder nicht einmal die allernötigste medizinische Betreuung erhalten. Die kommende Aktion Dreikönigssingen steht unter dem Motto „Segen bringen – Segen sein. Für Gesundheit in Tansania und weltweit!“ Neben vielen anderen Projekten unterstützen die Sternsinger die Ausbildung von Kinderärzten in Afrika.

Die Evangelien erzählen uns, dass Jesus viele Menschen heilte und von ihren Leiden befreite. Heilung und Heil sind Zeichen des mit Christus anbrechenden Gottesreiches. Sie sind daher auch Auftrag Jesu an uns. Die Sternsinger machen sich diesen Auftrag zu Eigen: Sie bringen den Segen Gottes zu den Menschen und werden durch ihren Einsatz selbst zum Segen für die Kinder der Welt. Die Sternsinger helfen mit, dass Kinder auf der ganzen Welt gesund leben können.

Alle Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen, aber auch die vielen persönlich Engagierten bitten wir, die Sternsinger wieder nach Kräften zu unterstützen, Segen zu bringen und Segen zu sein.

Fulda, den 27. September 2012 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. – Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden. Empfohlen wird der Abdruck im ersten Pfarrbrief nach Weihnachten.

Limburg, den 22. Oktober 2012 Dr. Kaspar
Az.: 608B/18509/12/02/1 Generalvikar

Nr. 315 Statut für die Seelsorge in Pfarreien und Pastoralen Räumen des Bistums Limburg – Verlängerung der Geltungsdauer

Hiermit wird die Geltungsdauer des Regelungswerkes „Statut für die Seelsorge in Pfarreien und Pastoralen Räumen des Bistums Limburg“ (vgl. Amtsblatt 2006, 273–275, zuletzt geändert durch Verfügung vom 14. Dezember 2011, vgl. Amtsblatt 2011, 267, sowie vom 13. März 2012, Amtsblatt 2012, 328) bis zum 31. Dezember 2013 verlängert.

Limburg, den 12. November 2012 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az.: 602F/18476/12/01/1
Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 316 Profanierung der katholischen Kirche St. Hildegard in Frankfurt und des darin befindlichen Altares

Mit Termin 24. November 2012 wurde nach Anhörung des Priesterrates am 12. November 2012 gem. c. 1222 § 2 CIC die Profanierung der katholischen Kirche St. Hildegard, Cassellastr. 2, 60386 Frankfurt verfügt. Zum gleichen Datum wurde der Altar gem. c. 1238 CIC für profan erklärt.

Nr. 317 Profanierung der Kapelle im ehemaligen Familien-Ferienheim „Maria Waldrast“ in Dornburg-Frickhofen und des darin befindlichen Altars

Mit Termin 25. November 2012 wurde nach Anhörung des Priesterrates am 12. November 2012 gem. c. 1224 § 2 CIC die Profanierung der Kapelle im ehemaligen Familien-Ferienheim „Maria Waldrast“, Wilsenröther Straße, 65599 Dornburg-Frickhofen, verfügt. Zum gleichen Datum wurde der Altar gem. c. 1238 CIC für profan erklärt.

Nr. 318 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2012

Dieses Jahr werden die Kirchlichen Basisgemeinden, die sich im Anschluss an das Zweite Vatikanische Konzil in den Ortskirchen Lateinamerikas entwickelten, im Mittelpunkt der Adveniat-Aktion stehen. Unter dem biblischen Leitwort „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen“ (Mt 18,20) stellt Adveniat diesen Pastoralansatz vor. Er kann auch in Deutschland Wege aufzeigen, wie Kirche vor Ort lebendig ist. Auf Einladung von Adveniat geben in der

Adventszeit mehrere Frauen und Männer aus Bolivien, Brasilien, Mexiko, Paraguay und Argentinien Zeugnis von ihrem langjährigen Engagement in den Kirchlichen Basisgemeinden (Comunidades Eclesiales de Base, CEBs).

Zur Vorbereitung der Adveniat-Aktion wurden vielfältige Materialien zum Thema „Kirchliche Basisgemeinden“ an der Adveniat-Geschäftsstelle an alle Pfarrämter geschickt. Sie sollen der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent, der Kollekte an Weihnachten sowie der Öffentlichkeitsarbeit vor Ort dienen. Durch ein gutes Kollektenergebnis soll Adveniat in die Lage versetzt werden, der Kirche in Lateinamerika zu helfen.

Die Adveniat-Aktion 2012 wird am 1. Adventssonntag, dem 2. Dezember 2012, mit einem Gottesdienst in der St.-Godehard-Basilika in Hildesheim eröffnet. Der Gottesdienst wird ab 10.00 Uhr live im Domradio Köln sowie über das Internetportal www.katholisch.de übertragen.

Für den 1. Adventssonntag (2. Dezember 2012) bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit einem entsprechenden Hinweis aufzustellen und das Adveniat-Aktionsmagazin auszulegen. Für den Pfarrbrief bietet Adveniat Gestaltungshilfen und einen Beileger an. Dem Pfarrbrief kann auch die Opferstüte beigelegt werden. Gruppen der Gemeinde finden Anregungen im „Aktionsheft Eine Welt“, das Adveniat anbietet. Weitere Tipps für den Advent hält Adveniat auf der Internetseite www.advent-teilen.de bereit.

Am 3. Adventssonntag (16. Dezember 2012) sollen in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Opferstüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen. Sie können ihre Gabe auch auf das Kollektenkonto des Bistums überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion Adveniat/Bistum Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts“ zu vermerken.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Kirchengemeinden vollständig bis spätestens zum 15. Januar 2013 auf das

im Kollektetenplan angegebene Konto zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten eingenommenen Mittel vollständig an die Diözese abzuführen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief bietet Adveniat ebenfalls an.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Aktion 2012 sind erhältlich bei: Bischöfliche Aktion Adveniat, Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 1756-208, Fax: 0201 1756-111, Website: www.adveniat.de.

Nr. 319 Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen am 26. Dezember 2012

Die Deutsche Bischofskonferenz hat im Juni 2012 beschlossen, den 26. Dezember (Fest des Hl. Stephanus) als einen jährlich wiederkehrenden überdiözesanen „Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen“ zu begehen. In den Gottesdiensten an diesem Tag soll der Verbundenheit mit den Mitchristen, die vielerorts in der Welt Opfer von Ausgrenzung und Unterdrückung sind, vor allem in den Fürbitten Ausdruck verliehen werden. Auch sollen die Gläubigen zum persönlichen Gebet für dieses Anliegen aufgerufen werden.

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz stellt dazu ein Plakat (DIN A 3) zur Verfügung, das zum Aushang in den Schaukästen der Pfarrgemeinden bestimmt ist. Außerdem sind Gebetsbilder erhältlich, auf denen ein von den deutschen Bischöfen empfohlenes Gebet für die unter Bedrängung lebenden Mitchristen wiedergegeben ist. Die Gebetsbilder sind zur Einlage ins „Gotteslob“ geeignet.

Der „Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen“ knüpft an den „Gebetstag für die verfolgte Kirche“ an, der bis 1994 in Deutschland begangen wurde. Auf die in verschiedenen Teilen der Welt seither angewachsene Bedrohung von Christen haben die Bischöfe bereits 2003 mit einer „Initiative für verfolgte und bedrängte Christen weltweit“ reagiert. Sie umfasst ein jährlich herausgegebenes Informationsheft, Gespräche mit politisch Verantwortlichen in Deutschland, Besuche von Bischöfen aus bedrängten Ortskirchen, ein Fürbittformular sowie die Bereitstellung von vierteljährlich wechselnden Gebetsmeinungen (www.dbk.de/verfolgte-bedaengte-christen). Darüber hinaus unterstützen die kirchlichen

Hilfswerke bedrängte christliche Minderheiten überall auf der Welt. Mit der Erklärung des Stephanus-Tages zum „Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen“ wünschen die Bischöfe diese Aktivitäten zu verstärken und das Anliegen der Solidarität mit den Glaubensschwistern in der Verfolgung stärker in den Gemeinden und unter den Gläubigen zu verankern.

Die Pfarrämter und Ordensniederlassungen erhalten über den Pfarreienversand ein Plakat und zehn Gebetsbilder. Besteht darüber hinaus Bedarf, sind Bestellungen direkt an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 29 62, 53019 Bonn, Tel. 0228 103-0, E-Mail: broschueren@dbk.de, zu richten.

Nr. 320 Aufruf zum Afrikatag 2013 „Bereitet dem Herrn den Weg“

Am 1. Januar 2013 findet in unserer Diözese die Kollekte zum Afrikatag statt. Seit dem 6. Januar 1891 wird in jedem Januar diese älteste gesamtkirchliche Missionskollekte der katholischen Kirche gehalten. Ursprünglich eine Solidaritätsaktion der Katholiken zur Befreiung von Sklaven in Afrika, werden die Einnahmen heute dafür eingesetzt, Katechisten und Katechistinnen für afrikanische Gemeinden auszubilden. missio stellt die Arbeit dieser Männer und Frauen am Beispiel von Tansania vor. Das Plakat zum Afrikatag zeigt Margaret Kiria aus der Diözese Bagamoyo. Ob die Schulspeisung am Morgen oder der Katechismus-Unterricht für die Kinder, die Vorbereitung von Gottesdiensten oder die Betreuung der alten Frauen, um die sich sonst niemand kümmert – die Katechistin hat ein offenes Ohr für die Sorgen und Nöte ihrer Mitmenschen. Ohne sie könnte das Gemeindeleben nicht aufrechterhalten werden.

Afrikas Kirche kann auf die Mitarbeit von fast 400.000 Katechisten zählen. Sie sind der Motor der missionarischen Kirche. Kirchliches Leben ist in den meisten Ländern ohne sie nicht denkbar. Die Kollekte zum Afrikatag sichert die Ausbildung von Katechisten und ermöglicht so der Kirche vor Ort, den Menschen zur Seite zu stehen und Wege zu bereiten.

Die Kollekte ist am 1. Januar 2013 in allen Gottesdiensten zu halten. Das Ergebnis der Kirchenkollekte wird ohne Abzug mit dem Vermerk „Afrikatagskollekte 2013“ auf dem üblichen Weg an das Bischöfliche Ordinariat überwiesen.

Weitere Informationen: missio, Goethestr. 43, 52064 Aachen. Tel. 0241 7507-399, E-Mail: post@missio.de, Website: www.missio-hilft.de.

Nr. 321 Kirchliche Statistik – Erhebungsbogen 2012

Da sich das vor sechs Jahren eingeführte Online-Verfahren für die kirchliche Jahresstatistik bewährt hat und in der Zwischenzeit alle Gemeinden an das Emip-System angeschlossen sind, hat das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, beschlossen, auch in diesem Jahr keine Erhebungsbögen „Kirchliche Statistik 2012“ an die Kirchengemeinden und an die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache zu verschicken. Alle Kirchengemeinden werden zu Beginn des Jahres aufgefordert, im Emip-System das entsprechende Formular auszufüllen, wenn die zentrale Meldestelle in Mainz die Bögen freigeschaltet hat.

Bitte geben Sie die Daten bis zum 15. Februar 2013 ein. Denken Sie auch daran, dass die Daten online gespeichert und der Bogen anschließend von Ihnen freigegeben werden muss. Fragen beantwortet Herr Dr. Buballa, Stabsstelle Pastorale Planung und kirchliche Entwicklung, Tel.: 06431 295-413.

Nr. 322 Erhöhung der Hausbetriebskostenpauschale für Kapläne

Beschluss der Verwaltungskammer vom 5. September 2012:

Der Buchstabe b) des Abschnitts D der Anlage 1 (Besoldung) der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im Bistum Limburg (SVR I A 1) wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013 wie folgt geändert:

„b) Hausbetriebskostenpauschale:

Die Hausbetriebskostenpauschale für Heizung, Wasser, Kanalgebühren und Müllabfuhr, die unmittelbar vom Bischöflichen Ordinariat an die Kirchengemeinde, in der der Kaplan bzw. Praktikant ansässig ist, überwiesen wird, beträgt ab dem 1.1.2013 monatlich 90,00 Euro.“

Nr. 323 Hinweise zum Direktorium 2012/2013

Das Direktorium 2012/2013 wurde Ende Oktober versandt und wird in Kürze auch auf der Website des Bistums online einsehbar sein.

Nr. 324 Neuwahl der Arbeitsrechtlichen Kommission beim Deutschen Caritasverband

Für die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission beim Deutschen Caritasverband ab 1. Januar 2013 so-

wie der Regionalkommission Mitte hat die Wahl am 29. Oktober 2012 stattgefunden. Gewählt wurden:

Carsten OFFERS, St. Vincenzstift GmbH, Vincenzstraße 60, 65355 Rüdesheim, für die Bundes- und Regionalkommission.

Winfried MARCHNER, St. Josefs-Hospital Wiesbaden GmbH, Beethovenstraße 20, 65189 Wiesbaden, für die Regionalkommission.

Die Einspruchsfrist gegen die Wahl bzw. das Wahlergebnis endet zwei Wochen nach der Veröffentlichung in der Zeitschrift „neue caritas“.

Nr. 325 Angebot des Mutterhauses der Armen Dienstmägde Jesu Christi in Dernbach für Erstkommunionkurse

Das Mutterhaus der Armen Dienstmägde Jesu Christi in Dernbach bietet Erstkommunionkursen an, das Leben und Wirken der Sel. Katharina Kasper in Form eines Schattenspiels kennenzulernen. Interessierte wenden sich bitte an Sr. Iniga, Tel. 02602 6830.

Nr. 326 Warnung

Im Auftrag des Staatssekretariates warnt der Apostolische Nuntius vor zwei schismatischen Gemeinschaften, die wegen unrechtmäßiger Taten und Handlungen außerhalb der katholischen Kirche stehen:

- „Roman Catholic Society of Pope Leo XIII“ – „Societas Catholica Romana Papae Leonis XIII“ (Vorsitzender: David G. Bell),
- „Igreja Católica Apostólica Brasileira“ (1961 Gründung durch den inzwischen verstorbenen Carlos Duarte Costa, sein Nachfolger, Luis Fernando Castillo Mendes, starb 2009).

Nr. 327 Handreichung zum Messbuch für das „Jahr des Glaubens“

Das Messformular „Für die Neuevangelisierung“ liegt jetzt in deutscher Sprache im Format des Messbuches (20 x 24,5 cm) vor. Das von der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung veröffentlichte Messformular kann im „Jahr des Glaubens“ verwendet werden. Das Heft enthält auch die Texte der in dieser Perikopierung im Mess-Lektionar nicht vorkommenden Schriftlesungen in Sprechzeilen sowie Hinweise auf weitere thematisch passende Formulare und eine

Reihe entsprechender Orationen aus dem Messbuch.
Das Heft ist im Online-Shop des Deutschen Liturgischen
Institutes in Trier erhältlich: www.liturgie.de.

Nr. 328 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 22. Oktober 2012 hat der Herr Bischof auf Vorschlag der Diözesanleitung des Malteser Hilfsdienst e. V. Herrn Pfarrer Andreas FUCHS, Hadamar, zusätzlich zum Kreisseelsorger des Malteser Hilfsdienst e. V. im Landkreis Limburg-Weilburg berufen.

Mit Termin 1. Januar 2013 hat der Herr Generalvikar Herrn P. Sahaya KUMAR ISch zum Priesterlichen Mitarbeiter im Pastoralen Raum Dillenburg ernannt.

Diakone

Mit Termin 22. Oktober 2012 hat der Herr Bischof auf Vorschlag der Diözesanleitung des Malteser Hilfsdienst e.V. Herrn Diakon Meinrad KRESS, Salz, zusätzlich zum Kreisseelsorger des Malteser Hilfsdienst e.V. im Westerwaldkreis berufen.

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 13

Limburg, 14. Dezember 2012

Der Bischof von Limburg		Bischöfliches Ordinariat
Nr. 329	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Bonifatius, Nassau; St. Katharina, Nievern; St. Margareta, Arnstein; St. Martin, Bad Ems, und St. Willibrord, Winden	441
Nr. 330	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Herz Jesu, Wiesbaden-Biebrich; St. Georg und Katharina, Wiesbaden-Frauenstein; St. Hedwig, Wiesbaden-Gräselberg und Sauerland; St. Josef, Wiesbaden-Dotzheim; St. Kilian, Wiesbaden; St. Klara, Wiesbaden; St. Marien, Wiesbaden-Biebrich; sowie St. Peter und Paul, Wiesbaden-Schierstein	442
Nr. 331	Beschlüsse der KODA vom 27. September 2012	442

Der Bischof von Limburg

Nr. 329 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Bonifatius, Nassau; St. Katharina, Nievern; St. Margareta, Arnstein; St. Martin, Bad Ems, und St. Willibrord, Winden

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Katholischen St. Bonifatius, Nassau; St. Katharina, Nievern; St. Margareta, Arnstein; St. Martin, Bad Ems, und St. Willibrord, Winden, die zugleich Kirchengemeinden sind, aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „St. Martin, Bad Ems/Nassau“ trägt. Die neue Kirchengemeinde „St. Martin, Bad Ems/Nassau“ ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeinden St. Bonifatius, Nassau; St. Katharina, Nievern; St. Margareta, Arnstein; St. Martin, Bad Ems, und St. Willibrord, Winden.
2. Das Gebiet der neuen Pfarrei „St. Martin, Bad Ems/Nassau“ umfasst die bisherigen Gebiete der Pfarreien St. Bonifatius, Nassau; St. Katharina, Nievern;

St. Margareta, Arnstein; St. Martin, Bad Ems, und St. Willibrord, Winden.

3. Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „St. Martin“ geweihte Kirche in Bad Ems. Die Kirchen St. Margareta in Arnstein, St. Willibrord in Winden, St. Bonifatius in Nassau und St. Katharina in Nievern sind Filialkirchen der neuen Pfarrei.
4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten), die Kirchenbücher und die Akten der bisherigen Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Bonifatius, Nassau; St. Katharina, Nievern; St. Margareta, Arnstein; St. Martin, Bad Ems, und St. Willibrord, Winden, werden der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martin, Bad Ems/Nassau“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31.12.2012 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an.
1. Die neue Kirchengemeinde „St. Martin, Bad Ems/Nassau“ führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift:

„Katholische Kirchengemeinde St. Martin Bad Ems/Nassau – Der Verwaltungsrat“. Das Siegel des Pfarramtes lautet: „Katholische Pfarrei Martin Bad Ems/Nassau“.

2. Diese Urkunde wird zum 01.01.2013 wirksam.

Az.: 613E/5516/12/03/2, 613E/5854/12/04/1, 613E/43/12/01/1, 613E/27260/12/07/1, 613E/7754/12/02/1

Limburg, den 5. Dezember 2012 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Bischof von Limburg

Nr. 330 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Herz Jesu, Wiesbaden-Biebrich; St. Georg und Katharina, Wiesbaden-Frauenstein; St. Hedwig, Wiesbaden-Gräselberg und Sauerland; St. Josef, Wiesbaden-Dotzheim; St. Kilian, Wiesbaden; St. Klara, Wiesbaden; St. Marien, Wiesbaden-Biebrich; sowie St. Peter und Paul, Wiesbaden-Schierstein

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Katholischen Pfarreien Herz Jesu, Wiesbaden-Biebrich; St. Georg und Katharina, Wiesbaden-Frauenstein; St. Hedwig, Wiesbaden-Gräselberg und Sauerland; St. Josef, Wiesbaden-Dotzheim; St. Kilian, Wiesbaden; St. Klara, Wiesbaden; St. Marien, Wiesbaden-Biebrich; sowie St. Peter und Paul, Wiesbaden-Schierstein, die zugleich Kirchengemeinden sind, aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „St. Peter und Paul, Wiesbaden“ trägt. Die neue Kirchengemeinde „St. Peter und Paul, Wiesbaden“ ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeinden Herz Jesu, Wiesbaden-Biebrich; St. Georg und Katharina, Wiesbaden-Frauenstein; St. Hedwig, Wiesbaden-Gräselberg und Sauerland; St. Josef, Wiesbaden-Dotzheim; St. Kilian, Wiesbaden; St. Klara, Wiesbaden; St. Marien, Wiesbaden-Biebrich; sowie St. Peter und Paul, Wiesbaden-Schierstein.
2. Das Gebiet der neuen Pfarrei „St. Peter und Paul, Wiesbaden“ umfasst die bisherigen Gebiete der Pfarreien Herz Jesu, Wiesbaden-Biebrich; St. Georg und Katharina, Wiesbaden-Frauenstein; St. Hedwig, Wiesbaden-Gräselberg und Sauerland; St. Josef, Wiesbaden-Dotzheim; St. Kilian, Wiesbaden; St. Klara, Wiesbaden; St. Marien, Wiesbaden-Biebrich; sowie St. Peter und Paul, Wiesbaden-Schierstein.

3. Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „St. Peter und Paul“ geweihte Kirche in Wiesbaden. Die ehemaligen Pfarrkirchen Herz Jesu, St. Georg und Katharina, St. Hedwig, St. Kilian, St. Klara, St. Marien und St. Josef sowie die Kirche Mariä Heimsuchung sind Filialkirchen der neuen Pfarrei.
4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten), die Kirchenbücher und die Akten der bisherigen Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Herz Jesu, Wiesbaden-Biebrich; St. Georg und Katharina, Wiesbaden-Frauenstein; St. Hedwig, Wiesbaden-Gräselberg und Sauerland; St. Josef, Wiesbaden-Dotzheim; St. Kilian, Wiesbaden; St. Klara, Wiesbaden; St. Marien, Wiesbaden-Biebrich; sowie St. Peter und Paul, Wiesbaden-Schierstein, werden der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter und Paul, Wiesbaden“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31.12.2012 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an.
5. Die neue Kirchengemeinde „St. Peter und Paul, Wiesbaden“ führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: „Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul Wiesbaden – Der Verwaltungsrat“. Das Siegel des Pfarramtes lautet: „Katholische Pfarrei St. Peter und Paul Wiesbaden“.

6. Diese Urkunde wird zum 01.01.2013 wirksam.

Az.: 613E/8059/12/02/1, 613E/8296/12/03/1, 613E/8030/12/03/1, 613E/39701/12/03/1, 613E/7947/12/07/1, 613E/8178/12/03/1, 613E/38768/12/02/1, 613E/8156/12/04/1

Limburg, den 5. Dezember 2012 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Bischof von Limburg

Nr. 331 Beschlüsse der KODA vom 27. September 2012

I. Verschiedenes

- A) § 40 c AVO erhält folgende Fassung:

§ 40 c Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst beim Caritasverband Frankfurt e. V. und im Haus der Volksarbeit e. V. sowie in den Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg

Für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst beim Caritasverband Frankfurt e.V. und im Haus der Volksarbeit e.V. sowie in den Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg gelten die in der Anlage 29 aufgeführten besonderen Regelungen.

- B) § 40 d AVO wird ersatzlos gestrichen.
- C) § 16 d Abs. 5 AVO erhält folgende Fassung:

(5) Für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst beim Caritasverband Frankfurt e.V. und im Haus der Volksarbeit e.V. sowie in den Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg gelten die Regelungen des § 1 der Anlage 29.

- D) Die Fußnote zu § 16 e Abs. 2 Satz 1 AVO wird wie folgt geändert:

In der Fußnote zu § 16 e Abs. 2 Satz 1 AVO werden die Worte „ den Vergütungsrichtlinien VR 2 bzw. VR 19“ durch die Worte „ der Vergütungsrichtlinie VR 2“ ersetzt.

- E) In Anlage 22 zur AVO erhält die Überschrift der Besonderen Vergütungsrichtlinie VR 2 folgenden Wortlaut:

VR 2: Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst beim Caritasverband Frankfurt e.V. und im Haus der Volksarbeit e.V. sowie in den Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg

- F) In Anlage 24 zur AVO (OzÜ) erhält Abschnitt IV a der OzÜ folgenden Wortlaut:

Abschnitt IVa

Besondere Regelungen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst beim Caritasverband Frankfurt e.V. und im Haus der Volksarbeit e.V. sowie in den Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg

- G) In Anlage 24 zur AVO (OzÜ) wird § 28a wie folgt geändert:

- 1) Das in § 28 a genannte Datum „31. Oktober 2009“ wird durch das Datum „31. Dezember 2012“ ersetzt. Zum Datum 31. Dezember 2012 wird jeweils eine Fußnote mit folgendem Inhalt ergänzt: „Abweichend von Beschäftigten, die zum 1. Januar 2013 übergeleitet werden, gilt

für Beschäftigte, die zum 1. November 2009 übergeleitet wurden, anstelle des Stichtags 31. Dezember 2012 der 31. Oktober 2009 als Stichtag.“

- 2) Das in § 28 a genannte Datum „1. November 2009“ wird durch das Datum „1. Januar 2013“ ersetzt. Zum Datum 1. Januar 2013 wird jeweils eine Fußnote mit folgendem Inhalt ergänzt: „Abweichend von Beschäftigten, die zum 1. Januar 2013 übergeleitet werden, gilt für Beschäftigte, die zum 1. November 2009 übergeleitet wurden, anstelle des Stichtags 1. Januar 2013 der 1. November 2009 als Stichtag.“

- 3) Absatz 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die unter Anlage 22 VR 2 zur AVO fallenden Beschäftigten werden – sofern sie nicht bereits zum 1. November 2009 übergeleitet wurden – am 1. Januar 2013 in die Entgeltgruppe, in der sie nach Anlage 22 VR 2 zur AVO eingruppiert sind, übergeleitet.

- 4) In Absatz 3 Sätze 5 und 6 werden die Worte „ im Oktober 2009“ durch die Worte „ im Dezember 2012“ ersetzt. Zu den Worten „im Dezember 2012“ wird jeweils eine Fußnote mit folgendem Inhalt ergänzt: „Abweichend von Beschäftigten, die zum 1. Januar 2013 übergeleitet werden, gilt für Beschäftigte, die zum 1. November 2009 übergeleitet wurden, anstelle des Dezembers 2012 der Oktober 2009 als maßgeblicher Monat.“

- 5) In Absatz 3 Satz 6 werden die Worte „ im November 2009“ durch die Worte „ im Januar 2013“ ersetzt. Zu den Worten „im Januar 2013“ wird eine Fußnote mit folgendem Inhalt ergänzt: „Abweichend von Beschäftigten, die zum 1. Januar 2013 übergeleitet werden, gilt für Beschäftigte, die zum 1. November 2009 übergeleitet wurden, anstelle des Januars 2013 der November 2009 als maßgeblicher Monat.“

- 6) In Absatz 7 wird das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „31. März 2013“ ersetzt. Zum Datum 31. März 2013 wird eine Fußnote mit folgendem Inhalt ergänzt: „Abweichend von Beschäftigten, die zum 1. Januar 2013 übergeleitet werden, gilt für Beschäftigte, die zum 1. November 2009 übergeleitet wurden, anstelle des Stichtags 31. März 2013 der 31. Dezember 2009 als Stichtag.“

H) In Anlage 24 zur AVO (OzÜ) werden Abschnitt IV b und § 28 b ersatzlos gestrichen.

I) In Anlage 25 zur AVO erhält die Überschrift zur jeweils gültigen Entgelttabelle für den Sozial- und Erziehungsdienst (Anlage C (VKA) zum TVöD) folgenden Wortlaut:

Entgelttabelle für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst beim Caritasverband Frankfurt e. V. und im Haus der Volksarbeit e. V. sowie in den Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg

J) Anlage 29 zur AVO wird wie folgt geändert:

1) § 1 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Gemäß § 16 Abs. 1 AVO erhalten Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst beim Caritasverband Frankfurt e. V. und im Haus der Volksarbeit e. V. sowie in den Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg Entgelt nach der Anlage C (VKA) zum TVöD.

Redaktionelle Anmerkung: Anlage C (VKA) zum TVöD in der Anlage 25 zur AVO veröffentlicht.

2) § 3 Beschäftigte im Erziehungsdienst erhält folgenden Wortlaut:

§ 3 Beschäftigte im Erziehungsdienst

(7) ¹Bei Beschäftigten im Erziehungsdienst werden, soweit gesetzliche Regelungen bestehen, zusätzlich zu diesen gesetzlichen Regelungen – im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalenderjahr 19,5 Stunden für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet. ²Bei Teilzeitbeschäftigten gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Stundenzahl nach Satz 1 in dem Umfang, der dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht, reduziert. ³Im Erziehungsdienst tätig sind insbesondere Beschäftigte als Kinderpflegerin/Kinderpfleger bzw. Sozialassistentin/Sozialassistent, Heilerziehungspflegehelferin/Heilerziehungspflegehelfer, Erzieherin/Erzieher, Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger, im handwerklichen

Erziehungsdienst, als Leiterinnen/Leiter oder ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen sowie andere Beschäftigte mit erzieherischer Tätigkeit in der Erziehungs- oder Eingliederungshilfe.

Protokollerklärung zu Satz 3: Soweit Berufsbezeichnungen aufgeführt sind, werden auch Beschäftigte erfasst, die eine entsprechende Tätigkeit ohne staatliche Anerkennung oder staatliche Prüfung ausüben.

(8) Absatz 1 gilt nicht für Beschäftigte, auf die die Rahmenordnung für Pädagogische Mitarbeiter/innen in den katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg Anwendung findet.

K) Die Anlage 32 zur AVO einschließlich der Anlage 1 zur Anlage 32 wird ersatzlos gestrichen

L) Übergangsregelung

Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienstes beim Caritasverband Frankfurt e. V. und des Hauses der Volksarbeit, die zwischen dem 01.11.2009 und dem 01.01.2013 neu eingestellt wurden oder werden und mit denen eine Vergütung nach dem Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst vereinbart wurde oder wird, gelten die in den Anlage 29 aufgeführten besonderen Regelungen ab Beginn des Arbeitsverhältnisses.

M) Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen treten zum 01.11.2012 in Kraft.

Limburg/Lahn

Az.: 565AH/40931/12/01/7

+ Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst

Bischof von Limburg

II. Anlage 22 zur AVO

Die Anlage 22 zur AVO wird um folgende Vergütungsrichtlinie VR 19 ergänzt:

A) Vergütungsrichtlinie VR 19: Beschäftigte in Museen

1. Beschäftigte in der Gesamtleitung der kirchlichen Museen im Bistum Limburg BAT Ib auf Entscheidung der Verwaltungskammer BAT Ia

2. Kustos/Kustodin (Kurator/Kuratorin) in Verantwortung für einen Eigenständigen Museumsstandort BAT IIa nach 7jähriger Bewährung in BAT IIa BAT Ib
3. Kustos/Kustodin (Kurator/Kuratorin) BAT IIa
4. Museumsvolontär/Museumsvolontärin mit wissenschaftlicher Hochschulbildung ½ BAT IIa
5. Restaurator/Restauratorin mit tätigkeitsbezogenem Fachhochschulabschluss oder vergleichbarer Qualifikation BAT IVb nach 5jähriger Bewährung in BAT IVb BAT IVa
6. Beschäftigte in der Aufsicht oder an der Eintrittskasse BAT IXb nach 3jähriger Bewährung in BAT IXb BAT VIII

B) Inkrafttreten, Übergangsregelung

1. Die Änderungen treten zum 01.01.2013 in Kraft.
2. Beschäftigte, die zum Inkrafttreten der Regelung nach einer höheren Entgeltgruppe als nach den o. g. Vergütungsrichtlinien vergütet werden, behalten ihre Entgeltgruppe und die Möglichkeit des Stufenaufstiegs innerhalb dieser Entgeltgruppe.

Limburg/Lahn + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az.: 565AH/40931/12/01/7 Bischof von Limburg

III. Anlage 22 zur AVO

Die Anlage 22 zur AVO wird die Vergütungsrichtlinie VR 24 wie folgt geändert:

In Punkt 2 der Vergütungsrichtlinie VR 24 erhält die Überschrift folgenden Wortlaut: „Religionslehrerinnen/Religionslehrer an Realschulen, Hauptschulen und Förderschulen“

Übergangsregelung:

Beschäftigte, die zum Inkrafttreten der Regelung nach einer höheren Entgeltgruppe als nach den o.g. Regelung vergütet werden, behalten ihre Entgeltgruppe und die Möglichkeit des Stufenaufstiegs innerhalb dieser Entgeltgruppe.

Limburg/Lahn + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az.: 565AH/40931/12/01/7 Bischof von Limburg

IV. Antrags- und Bewertungsformular zur Verkürzung der Stufenlaufzeit gemäß § 16 e Abs. 2 AVO

Das Antrags- und Bewertungsformular zur Verkürzung der Stufenlaufzeit wird um den gewünschten Termin des Stufenaufstiegs und um den Mitwirkungsvermerk der MAV gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 MAVO ergänzt.

Limburg/Lahn + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az.: 565AH/40931/12/01/7 Bischof von Limburg

V. Vorbemerkungen zur AVO

Die Protokollnotiz zu den Vorbemerkungen zur AVO wird wie folgt geändert:

- 1) Punkt A wird um folgenden Satz ergänzt: Landesbeirkstarifverträge sind keine Tarifergebnisse in diesem Sinne.
- 2) In Punkt C Nr. 1 erhält Buchst. b) folgenden Wortlaut:

Die KODA-Geschäftsführung legt der Kommission innerhalb eines Monats nach dem Vorliegen der vollständigen Fassung eine Gegenüberstellung vor. Diese enthält die im Tarifergebnis vereinbarten Tarifänderungen, die diesen Änderungen entsprechenden bisherigen Regelungen der AVO und der Tarifvereinbarungen sowie einen auf den Sprachgebrauch der AVO angepassten Formulierungsvorschlag. Der Formulierungsvorschlag kann auch durch einen Verfahrensvorschlag für die KODA ersetzt werden. Der Formulierungs- bzw. Verfahrensvorschlag wird von einer Arbeitsgruppe erstellt, der neben der KODA-Geschäftsführung jeweils eine von der Dienstnehmer- bzw. Dienstgeberseite benannte Person angehört.

- 3) Punkt D wird ersetztlos gestrichen.
- 4) Inkrafttreten:
Die Änderungen treten zum 01.01.2013 in Kraft.

Limburg/Lahn + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az.: 565AH/40931/12/01/7 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 332 Erhöhung der Sustentation ab 1. Januar 2013

Aufgrund der Erhöhung der Sachbezugswerte ab 1. Januar 2013 erhöht sich die Sustentation wie folgt:

Die Sustentation beträgt ab 1. Januar 2013 monatlich:

€ 581,51

Dieser Betrag gliedert sich wie folgt auf:

- Vollverpflegung:	€ 402,60
- Reinigung der Wohnräume und anteilige Haushaltsführung:	€ 164,01
- Strom:	€ 14,90

Nr. 333 Neuwahlen der Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg 2013

Gemäß § 13 Abs. 1 der Ordnung für die Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg (MAVO) findet in der Zeit vom 1. März bis 30. April 2013 eine Neuwahl der Mitarbeitervertretungen statt.

Die Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbstständig geführten Stellen nach § 1 Abs. 1 MAVO werden hiermit auf ihre Verpflichtung zur Durchführung einer Wahl hingewiesen. Diese Verpflichtung entfällt, sofern die letzte Wahl nach dem 29. Februar 2012 erfolgt ist und die dabei gewählte MAV weiterhin besteht.

Die Meldung über das Wahlergebnis oder die Zusammensetzung der fortbestehenden MAV soll bis zum 6. Mai 2013 bei der Haupt-MAV/DiAG, Herrn Udo Koser, Postfach 1355, 65533 Limburg, vorliegen.

Weitere Informationen über die Durchführung der Wahl sowie Mustervordrucke sind ebenfalls bei der Haupt-MAV/DiAG im Bistum Limburg unter dieser Adresse bzw. per E-Mail: u.koser@bistum-limburg.de oder Fax: 06431 997-305 erhältlich.

Nr. 334 Feier der Zulassung am 17. Februar 2013 für erwachsene Taufbewerber

Die „Feier der Zulassung zur Taufe“ mit Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst findet als diözesane Feier am ersten Fastensonntag, dem 17. Februar 2013, im Dom zu Limburg statt. Die Katechumenen versammeln sich um 14.30 Uhr mit den Katechumenatsbegleitern in der Michaelskapelle, um 15.00 Uhr beginnt die Liturgie im Dom. Zur Feier eingeladen sind alle erwachsenen

Taufbewerber, die Ostern 2013 getauft werden sollen, die Paten, Verwandte und Freunde der Katechumenen, Vertreter der Pfarreien, aus denen die Taufbewerber kommen sowie alle, die die Katechumenen mit ihrem Gebet begleiten wollen.

Zuständig für die Anmeldung der Katechumenen zur „Feier der Zulassung“ ist der Pfarrer, der für die Taufvorbereitung zuständig ist bzw. in dessen Pfarrei die Taufe gespendet werden soll. Weitere Informationen sowie ein Anmeldeformular werden auf Wunsch gerne zugesandt. Es wird um eine Anmeldung bis zum 18. Januar 2013 im Dezernat Pastorale Dienste, Referat Gemeindepastoral und Katechese, Tel. 06431 295-582, E-Mail: u.urban@bistumlimburg.de) gebeten.

Die liturgischen Texte zur „Feier der Zulassung“ finden sich in „Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche“ (Manuskriptausgabe zur Erprobung), Band 1, Trier 2001, nur zu beziehen über das Deutsche Liturgische Institut (Bestell-Nr. 5269), Postfach 2628, 54216 Trier, E-Mail: dli@liturgie.de.

Nr. 335 Bistumswallfahrten und Gottesdiensttermine an Wallfahrtsorten 2013

Leitwort für das Wallfahrtsjahr 2013 „Ich bin die Tür, wer durch mich hineingeht, wird gerettet werden“ (Joh 10,9)

Montag, 4. März, bis Mittwoch, 13. März 2013

„Geistliche Tage und Exerzitien an ausgewählten biblischen Stätten“; Bistumswallfahrt für die ehrenamtlich Engagierten in den Pastoralen Räumen und Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache

Mittwoch, 27. März, bis Sonntag, 31. März 2013

„Spuren folgen! Franziskus und seine Stadt“ – Pilgerfahrt des BDKJ und der KjG Limburg nach Assisi während der Kar- und Ostertage

Mittwoch, 1. Mai 2013

Marienthal – Eröffnung der Wallfahrtszeit

10.30 Uhr Pontifikalamt mit Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst

Donnerstag, 30. Mai, bis Montag, 3. Juni 2013

Lourdes-Wallfahrt für Gesunde, Kranke, Behinderte und Pflegebedürftige der Bistümer Limburg, Fulda und

Mainz; Flugreise ab Frankfurt/Main; Protektor: Weihbischof Dr. Karlheinz Diez, Fulda.

Das Pastoralthema lautet: „Lourdes, eine Tür zum Glauben.“

Freitag, 7. Juni, bis Sonntag, 9. Juni 2013 (vorauss.)

Jugendwallfahrt zum Jugendfestival des Eucharistischen Kongresses in Köln

Samstag, 8. Juni 2013

Bistumswallfahrt mit Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst nach Köln aus Anlass des Eucharistischen Kongresses

Mittwoch, 17. Juli, bis Montag, 5. August 2013 (vorauss.)

Fahrt zum Weltjugendtag in Rio de Janeiro

Donnerstag, 15. August 2013 (Fest Mariä Himmelfahrt)

Marienthal – Diözesaner Wallfahrtstag:

- 10.30 Uhr Pontifikalamt mit Weihbischof Dr. Thomas Löhr
- 14.30 Uhr Marienlob mit Weihbischof Dr. Thomas Löhr
- 20.00 Uhr Nachtgebet (Komplet) mit Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
- 20.30 Uhr Beginn der Lichterprozession, anschl. Eucharist. Anbetung mit Sakramentalem Segen

Bornhofen:

- 10.00 Uhr Pontifikalamt mit Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst

Sonntag, 18. August 2013 – Diözesaner Wallfahrtstag Marienstatt

- 9.15 Uhr Prozession ab Hachenburg
- 11.00 Uhr Pontifikalamt in der Abteikirche mit Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
- 14.00 Uhr Kreuzweggebet
- 14.00 Uhr Offenes Singen mit anschl. Orgelmeditation
- 15.30 Uhr Pontifikalvesper

Sonntag, 22. September 2013

Mit Gott on Tour – Gemeinsame Familienwallfahrt der (Erz-)Bistümer Aachen, Köln, Limburg und Trier

- 10.00 Uhr Beginn der Sternwallfahrt zum Kloster Steinfeld, Kall
- 16.00 Uhr Familiengottesdienst mit dem Aachener Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff

Donnerstag, 3. Oktober 2013

Diözesanwallfahrt nach Kevelaer mit Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst

- 10.00 Uhr Pontifikalamt mit Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst in der Basilika
- 17.00 Uhr Feierliche Pontifikalvesper zum Abschluss des Wallfahrtstages in der Basilika

Freitag, 11. Oktober, bis Samstag, 19. Oktober 2013

Wallfahrt und Konzertreise der Domsingknaben in das Heilige Land mit Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst

Nr. 336 Fortbildungsangebote des Theologisch-Pastoralem Instituts in Mainz (TPI)

- „„Mitten wir im Leben ...“ Die Feier der Bestattung und ihr Kontext“, Zielgruppe: Pastoral- und Gemeindereferenten/innen, Referent: Prof. Dr. Klaus Peter Dannecker (Trier), Leitung: Dr. Engelbert Felten, 1. Abschnitt: 25.–27.02.2013, 2. Abschnitt: 27.–29.05.2013 Trier, Robert-Schuman-Haus, jeweils von 10.00 bis 16.00 Uhr.
- „Erlösung – eine systematisch-theologische Entdeckungsreise“, Zielgruppe: alle pastoralen Berufsgruppen, Kursleitung: Dr. Engelbert Felten, Referentin: Prof. Dr. Dorothea Sattler (Münster), 04.03.2013, 12:00 Uhr, bis 07.03.2013, 14:00 Uhr, Waldbreitbach, Bildungshaus der Franziskanerinnen.

Informationen und Anmeldung beim Theologisch-Pastoralem Institut Mainz, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz, Tel: 06131 27088-0, E-Mail: info@tpi-mainz.de, Website: www.tpi-mainz.de.

Nr. 337 Totenmeldung

Am 8. Dezember 2012 ist Herr Pfarrer i. R. Friedhelm Fischer im Alter von 70 Jahren in Bad Schwalbach verstorben.

Friedhelm Fischer wurde am 25. Januar 1942 in Schwelm im Ennepe-Ruhr-Kreis geboren. Das Zeugnis der Reife erwarb er im Frühjahr 1960 am Städtischen Gymnasium in Gevelsberg. Nach seinem Studium an

der Technischen Hochschule in Aachen bis zum Jahre 1964 trat er im gleichen Jahr in den Orden der Passionisten der holländischen Provinz ein. Von 1965 bis 1971 studierte Friedhelm Fischer zwölf Semester Theologie an der Universität Regensburg, wo er zum Schülerkreis von Prof. Joseph Ratzinger, dem heutigen Papst Benedikt XVI., gehörte. Am 31. Juli 1971 empfing Friedhelm Fischer im Passionistenkloster Schwarzenfeld in der Oberpfalz (Bistum Regensburg) die Priesterweihe.

Von 1971 bis 1974 war Friedhelm Fischer in verschiedenen Bereichen der Seelsorge im Bistum Regensburg eingesetzt. Er war als Subsidiar in der Pfarrei Nabburg/Oberpfalz, als Religionslehrer am Gymnasium Nabburg, als Geistlicher Leiter des Bezirks Schwandorf der Kath. Jungen Gemeinde (KJG), ebenso als Geistlicher Leiter der Kath. Studierenden Jugend – Bund Neudeutschland (KSJ-ND) in Nabburg tätig.

Seinen priesterlichen Dienst im Bistum Limburg begann Friedhelm Fischer 1974 als Geistlicher Assistent im Dezernat Jugend. Vom 1. Dezember 1974 bis zum 28. Februar 1979 war Friedhelm Fischer Bezirksvikar und Jugendpfarrer im Bezirk Untertaunus und hatte gleichzeitig noch einen Seelsorgeauftrag in der Pfarrvikarie St. Martha in Engenhahn. Am 1. Mai 1977 wurde er in das Presbyterium des Bistums Limburg inkardiniert. Zum 1. März 1979 übertrug Bischof Dr. Wilhelm Kempf ihm die Pfarrei St. Petrus in Ketten in Hellenhahn-Schellenberg, der Friedhelm Fischer bis zum 31. Mai 1987 vorstand. In den Jahren 1980 bis 1984 war Friedhelm Fischer stellvertretender Dekan im Dekanat Rennerod. Am 1. Juni 1987 hat Bischof Dr. Franz Kamphaus ihm die Pfarrvikarie St. Michael in Heidenrod-Kemel übertragen. Im gleichen Jahr übernahm Friedhelm Fischer als Militärgeistlicher im Nebenamt die Seelsorge für die katholische Militärkirchengemeinde in den Standorten Heidenrod und Lorch. In dieser Funktion hat Friedhelm Fischer an vielen „Zuordnungen zur übenden Truppe“ in Deutschland und Europa teilgenommen. Als Zeichen der Anerkennung bekam er den Titel „Dekan i. K.“ verliehen. Als weiteres Zeichen der besonderen Wertschätzung der Soldaten verlieh ihm im Dezember 1996 die Unteroffiziersvereinigung Heidenrod/Kemel die Ehrenmitgliedschaft wegen „besonderer Verdienste“. Der

Kath. Militärbischof für die Deutsche Bundeswehr verlieh ihm im Januar 2002 als Zeichen des Dankes und in Anerkennung besonderer Verdienste die Ehren-Medaille der Kath. Militärseelsorge. Auch nach Schließung der Standorte blieb Friedhelm Fischer mit den Soldaten und ihren Familien verbunden.

Ab September 1995 übernahm Friedhelm Fischer die Pfarrverwaltung der Pfarrei St. Philippus und Jakobus in Heidenrod-Laufenselden. Beide Pfarreien wurden im Jahre 2007 zu der neuen Pfarrei Heilig Geist zusammengeführt, die Friedhelm Fischer bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Dezember 2010 leitete.

Über den Pfarrerdienst hinaus hat Friedhelm Fischer vielfältige Aufgaben in unserem Bistum übernommen: als Dekan im Dekanat Bad Schwalbach von 1990 bis 2005, als Priesterlicher Leiter des Pastoralen Raumes Heidenrod, von 2003 bis 2008 als Diözesanrichter im Bischöflichen Offizialat und in den Jahren 2005 bis 2009 als stellvertretender Bezirksdekan.

In den vielen Jahren seines priesterlichen Dienstes hat Friedhelm Fischer sich das Vertrauen seiner Mitbrüder, der Pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Menschen in seinen Gemeinden erworben. Den ihm anvertrauten Menschen war Friedhelm Fischer ein offener und verständnisvoller Seelsorger und hat aus seinem Glauben und Beispiel heraus das Bild der Kirche im Untertaunus, gerade in den Umbruchzeiten, geprägt und solidarisch mitgetragen.

Wir danken unserem Mitbruder, Herrn Pfarrer Friedhelm Fischer, für seinen priesterlichen Dienst und sein Zeugnis des Lebens schenkenden Gottes in unserem Bistum und darüber hinaus. Wir empfehlen den Verstorbenen dem Gebet der Mitbrüder und dem Gebet aller, mit denen er aus dem Glauben heraus gelebt und für die er gewirkt hat.

Das Requiem wurde am 14. Dezember 2012 in der Pfarrkirche Heilig Geist, 65321 Heidenrod-Laufenselden gefeiert; anschließend erfolgte die Beerdigung auf dem dortigen Friedhof.